Decis. 106-3 Schiller

<36607898810010
<36607898810010
Bayer. Staatsbibliothek

Merkwürdige Rechtsfälle

als ein Beitrag

zur

Geschichte der Menschheit.

Nach

dem Französischen Werk des Pitaval

durch mehrere Verfasser ausgearbeitet

und

mit einer Vorrede begleitet

herausgegeben

von

Schiller.

Dritter Theil.

Jena,

bei Christ. Heinr. Cuno's Erben.

1793.

1347

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Geschichte des Prozesses der Marquise von Brinvillier.

Marie Margarethe von Aubray war die Tochter des Herrn Drogo von Aubray, Civillieutenants beim Chatelet zu Paris. Sie vermählte sich im Jahr 1651 mit dem Marquis von Brinvillier, dem Sohn des Herrn Gobelin, eines reichen Präsidenten bei der Rechnungskammer. Beide waren in Rücksicht auf Stand und Vermögen sich gleich. Der Marquis hatte ein jährliches Einkommen von 30000 Liver; seine Gemahlin erhielt eine Mitgabe von 200000 Liver, und hatte die Hoffnung auf ein beträchtliches Erbe, das sie nach

ihres Vaters Tod mit einer Schwester und zwei Brüdern zu theilen hatte.

Reichthum war aber nicht der einzige Vorzug der Marquise. Sie war von der Natur nicht weniger als von dem Glück begünstiget. Bei einem Wuchs von mittelmäßiger Länge, hatte sie ein rundes freundliches Gesicht, in welchem sich Anmuth mit Regelmäßigkeit der Züge und mit dem Ausdruck einer ganz reinen leidenschaftfreien Seele vereinigte, um ihm den höchsten Reiz zu geben. Diese in allen ihren Zügen herrschende Ruhe, der ächte Widerschein eines unbefangnen arglosen Gemüthes, gewann ihr das Zutrauen aller, mit welchen sie umgieng, während ihre Schönheit die Herzen aller fesselte.

Ihr Verführer ward ein gewisser Herr Godin, der sich von Sainte-Croix nannte, und Hauptmann bei dem Kavallerieregiment Trossi war. Der Marquis von Brinvillier, der als Oberst bei dem Regiment von Normandie stand, machte seine Bekanntschaft im Felde.

Dieser Sainte-Croix war einer von den Glücksrittern, die, weil sie selbst nichts haben, alles fremde Gut als ihr Eigenthum behandeln. Man sprach sehr verdächtig von seiner Herkunft.

Man

Man wußte, daß er zu Montauban geboren sei; allein man zweifelte, ob er aus einer guten Familie abstamme, oder ein unächtes Kind aus einem vornehmen Hause sei. Das Glück hatte ihn nicht sehr begünstigt, aber die Natur war freigebiger gegen ihn gewesen. Er hatte ein einnehmendes geistvolles Gesicht, das ihm leicht Vertrauen und Zuneigung verschaffte, und besaß diejenige glückliche Geschmeidigkeit des Geistes, die jede Gestalt mit gleicher Leichtigkeit annimmt, und mit eben der Fertigkeit die Rolle des Andächtigen spielt, mit der sie ein Bubenstück ausführt. Er war empfindlich gegen Beleidigungen, reizbar gegen das andere Geschlecht bis zur Leidenschaft, und eifersüchtig in der Liebe bis zur Raserei — selbst bei Personen, welche ihr öffentliches Gewerb zu Freiheiten berechtigte, die ihm nicht unbekannt sein konnten. Bei einem unbegränzten Hang zur Verschwendung von allen Hülfsmitteln entblößt, war er jeder Schandthat fähig, wodurch er etwas zu gewinnen hoffte. Einige Jahre vor seinem Tode fieng er an, den Frömmling zu spielen, und er soll sogar Andachtsbücher in dieser Periode geschrieben haben. Er sprach von Gott wie ein Prophet, während er ihm wie ein

Baalspfaffe diente, und gab sich unter dieser Maske, die er nur im Kreise seiner vertrautesten Freunde abnahm, das Ansehen eines ganz frommen Menschen, während er Urheber und Mitverschworner der ungeheuersten Verbrechen war.

Der Aufmerksamkeit eines solchen Menschen konnte der Marquis von Brinvillier nicht entgehen, der bei einem auszeichnenden Hang zum Vergnügen einen starken Aufwand machte. Reize genug für Sainte-Croix, um seine Angel nach ihm auszuwerfen! Es konnte ihm auch nicht fehlen, sich bald genug in seine Gunst einzuschmeicheln. Sobald der Feldzug geendigt war, führte ihn der Marquis selbst in seinem Hause ein. Der Freund des Mannes wurde bald der Liebhaber der Frau, und seine Grundsätze fanden Eingang mit der Neigung, die er einzuflößen wußte. Der Marquis, selbst zu sehr zerstreut, um auf die Schritte seiner Gemahlin acht zu geben, war ganz unbesorgt, wegen ihrer Aufführung; und die beiden Liebenden hatten freie Hand, zu thun was sie wollten.

Der Marquis brachte endlich sein Hauswesen in solche Zerrüttung, daß es seiner Gemahlin verstattet wurde, ihr Vermögen zurückzu-

nehmen und für sich zu verwalten. Durch diesen lezten Schritt glaubte sie sich berechtiget, alle weitere Rücksichten aus den Augen zu sezen, und sich ihrer Neigung ohne Zwang zu überlassen.

Man sprach bald ganz laut über ihren Umgang mit Sainte-Croix. Der Marquis hörte es mit der größten Gleichgültigkeit. Allein Herr von Aubray, für die Ehre seiner Tochter mehr als ihr Gemahl besorgt, wirkte einen Verhaftsbefehl wider ihren Liebhaber aus, und ließ ihn ganz unvermuthet, da er eben mit der Marquise im Wagen saß, gefangen nehmen. Er wurde auf ein ganzes Jahr in die Bastille gebracht.

Unglücklicherweise gab ihm diese Gefangenschaft selbst das schrecklichste Mittel zur Rache in die Hand. Er machte in der Bastille die Bekanntschaft eines gewissen Exili, eines gebornen Italiäners, der ihn noch mehr zur Rache anfeuerte, und ihn zugleich die Mittel lehrte, sie ungestraft zu vollführen. Die Frankreicher, sagte er, gehen bei ihren Verbrechen viel zu ehrlich zu Werk, und wissen auch ihre Rache so wenig geschickt auszuführen, daß sie immer selbst das Opfer derselben werden. Sie führen den Streich auf ihren Feind mit so viel Geräusch, daß sie sich

selbst einen noch weit grausamern Tod zuziehen, als der ist, den sie ihrem Feind anthun, indem sie zugleich Vermögen und Ehre verlieren. Die Italiäner sind feiner in ihrer Rache. Sie haben es soweit in ihrer Kunst gebracht, daß sie Gifte bereiten können, welche sich dem Auge des geschicktesten Arztes verbergen. Ein schneller oder langsamer Tod, wie es ihre Zwecke fordern, ist in ihrer Gewalt. In beiden Fällen lassen ihre Mittel keine Spur zurück; oder wenn sich ja einige Kennzeichen finden, so sind sie so zweideutig, daß man sie auch der gewöhnlichsten Krankheit zuschreiben kann, und die Aerzte, in der gänzlichen Ungewißheit über die unbestimmten Anzeigen, die sie bei ihren anatomischen Untersuchungen finden, den Tod des Patienten nicht anders als aus einigen allgemeinen Ausflüchten, die sie immer bei der Hand haben, verborgnen Krankheitsstoffen, schlimmen Zufällen, ungesunder Luft und dergleichen, zu erklären wissen. Dies ist eigentlich die wahre Kunst, die es versteht, die Verbrechen der Menschen auf die Rechnung der Natur zu bringen.

Eine so erwünschte Gelegenheit, sich mit unsichtbaren Werkzeugen der Rache zu bewaffnen,

nen, wodurch er nicht blos seinen bittern Haß ohne Gefahr befriedigen, sondern zugleich auch ein unermeßliches Vermögen auf einmal in die Hände einer Frau bringen konnte, welche mit Vergnügen den Raub mit ihm theilen würde, ergriff Sainte-Croix mit der größten Begierde. Er hatte Zeit genug während seiner Gefangenschaft, die abscheuliche Kunst des Italiäners von Grund aus zu lernen. Dieser Unterricht füllte nun die leeren Stunden der beiden Gefangenen aus. Die Geschicklichkeit des Lehrers und der Eifer des Schülers, von Liebe und Rache und Raubgier gleich stark angefeuert, beflügelten die Fortschritte des leztern, und noch ehe er die Bastille verließ, war er Meister in dieser infernalischen Erfindung.

Das erste Opfer, das er sich wählte, war Herr von Aubray, der Vater der Marquise. Ausserdem daß dieser strenge Sittenrichter ihn mitten im Genuß seiner Freude zu einer Zeit gestört hatte, da der Ehemann selbst ein entweder ganz blinder oder doch ganz kalter Zuschauer dabei gewesen war — ausserdem stand er auch jezt seinem Umgang mit der Marquise überall im Wege, und hinderte ihn aufs neue, die süssen Früchte einer Leidenschaft zu geniessen,

welche durch die Entfernung nicht gedämpft sondern nur noch mehr gereizt worden war. Zwei der ausschweifendsten Leidenschaften forderten ihn also zugleich auf, eines so beschwerlichen Aufsehers sich zu entledigen. Allein es war ihm nicht genug, seinen Feind zu morden; durch die Hand seiner eignen Tochter sollte er sterben. Und die Marquise war verabscheuungswürdig genug, ihres eignen Vaters Henker zu werden, bloß weil es ihr lästig war, sich in ihren Ausschweifungen durch seine strenge Aufsicht Zwang auflegen zu lassen.

Es ist unglaublich, bis zu welchem Grad von Lasterhaftigkeit eine einzige herrschend gewordene Leidenschaft einen Menschen führen kann. Aus wollüstigem Hang zu einem schändlichen Bösewicht unterdrückt die Tochter das stärkste Gefühl, das die Natur in uns gelegt hat, und beschließt ihres Vaters Mörderin zu werden. Allein noch nicht genug! Um ihren Streich nicht zu verfehlen, entschließt sie sich zu einer Vorbereitung, die noch abscheulicher ist als das Verbrechen selbst. Angesteckt von den verworfenen Grundsätzen ihres Liebhabers, und eingeweiht in den Geheimnissen seiner infernalischen Kunst, übte die Marquise sich lange vor-

her

her in den unerhörtesten Versuchen, um ihr Ziel desto sicherer zu erreichen. Ihre ersten Experimente machte sie an Thieren. Allein da ihre Hauptabsicht auf Menschen gerichtet war, so genügten ihr diese Versuche nicht. Sie fürchtete, die große Verschiedenheit des menschlichen Körperbaues könnte ihre Kunst zu Schanden machen. Sie nahm sich also vor, sie an den Menschen selbst zu studiren. Zu diesem Ende theilte sie vergifteten Zwieback unter die Armen aus, und brachte selbst diese tödtlichen Geschenke in das Hotel-Dieu, um mit eignem Auge die ersten Wirkungen derselben an den Kranken beobachten zu können. Indeß da ihr die Klugheit hier doch nicht erlaubte, von allen Wirkungen und Symptomen des Gifts selbst Zeuge zu sein, so beschloß sie endlich, an ihrer Kammerjungfer eine Probe zu machen. Sie gab ihr einen Teller mit vergifteten Johannisbeeren und Schinken. Das unglückliche Mädchen wurde todtkrank davon, aber sie starb doch nicht. Eine Beobachtung, wodurch Sainte-Croix belehrt wurde, daß sein Gift noch eines Zusatzes bedürfe, um seine Wirkung nicht zu verfehlen.

Sie wiederholte diese Experimente auch noch an andern, um die Wirkung ihres Giftes auf ver-

schiedne

schiedne Körper methodisch zu studiren. Die Frau von Sévigne' macht in ihren Briefen folgende Beschreibung von diesen Versuchen. „Die „Brinvillier," sagt sie, „sezte ihren Gästen bis„weilen vergiftete Taubenpasteten vor, nicht „gerade um sie ums Leben zu bringen, son„dern nur um Beobachtungen über ihre Gif„te anzustellen. Mehrere aber starben wirklich „davon. Auch der Ritter von Güet hatte einst „eine solche Mahlzeit bei ihr eingenommen. „Das Gift verzehrte ihn aber ganz langsam, „er starb erst zwei oder drei Jahre nachher. Da „die Unglückliche schon im Gefängniß saß, er„kundigte sie sich nach ihm, ob er gestorben sei; „und als man ihr sagte, daß er noch lebe, er„wiederte sie: "er hat in der That ein „zähes Leben." Herr von Rochefoucault „erzält dies als eine ganz wahre Begebenheit."

Durch eine Reihe solcher unerhörter Grausamkeiten im Laster schon verhärtet, und durch lange Uebung sicher, ihr Ziel nicht zu verfehlen, beschloß sie endlich, den Streich auf das bestimmte Opfer selbst zu führen. Es konnte ihr nicht schwer werden, eine geschickte Gelegenheit dazu zu finden. Als eine gelehrige Schülerin von Saint-Croix hatte sie auch in der Verstel-

lungs-

lungskunst so schnelle Fortschritte gemacht, daß sie den Unwillen ihres Vaters, der wegen ihrer Aufführung sehr aufgebracht gewesen war, längst wieder besänftigt hatte. Seit ihr Liebhaber in die Bastille war gebracht worden, hatte sie ihr Betragen mit so viel Feinheit geändert, daß ihr Vater bald wieder ganz mit ihr ausgesöhnt wurde; und da sie auch in der Folge vorsichtig genug war, ihn von der Fortsetzung ihres Umgangs mit Sainte-Croix nichts ahnen zu lassen, so besaß sie jezt seine ganze Zärtlichkeit und sein unumschränktes Vertrauen.

Als er eines Tages beschloß, zur Erholung von seinen beschwerlichen Amtsgeschäften, einige Tage auf seinem Landhause zu Offemont zuzubringen, mußte ihn die Marquise begleiten. Sie hatte sich ihm ganz unentbehrlich gemacht. Ihr hatte er die ganze Sorge für seinen durch Arbeit und Alter schon geschwächten Körper anvertraut; ohne sie wollte er keine Freude genießen, mit ihr auch dies Vergnügen des ländlichen Aufenthalts theilen. Hier in dieser heiligen Freistatt der Ruhe, mitten unter den rührendsten Ergießungen der väterlichen Liebe, reichte die Marquise ihrem Vater den Becher des Todes.

Um auch nicht den entferntesten Verdacht zu veranlassen, übernahm sie selbst gleich von Anfang an die ganze Verpflegung ihres Vaters. Wer konnte auch besser, als eine so zärtliche Tochter, jede kleinste Sorge für ein so theures Leben beobachten? Sie selbst ließ unter ihren Augen alle Suppen für ihn bereiten; sie selbst reichte sie ihm mit eigner Hand. Kein Zug ihres Gesichts verrieth das unnatürliche Verbrechen, das in ihrer Seele schon beschlossen war. Vielmehr schien sie nur mit doppelter Sorgfalt für die Erhaltung des unglücklichen Vaters zu wachen, zu dessen Vernichtung sie schon den Dolch gezückt hatte.

Endlich glaubte sie sich sicher genug, um ihr Werk zu vollenden. Sie vergiftete eine Suppe, die sie ihm selbst brachte, und sie war Ungeheuer genug, um sie ihm mit der Mine der zärtlichsten Besorgniß für seine Gesundheit selbst reichen zu können.

Nicht lange, so äusserte das Gift seine Wirkung. Herr von Aubray bekam ein heftiges Erbrechen und unerträgliche Magenschmerzen; eine tödtende Hize brannte in seinen Eingeweiden. Unter dem Vorwand ihm beizustehen und ihm die Arzneien selbst zu reichen, ließ ihn sei-

ne

ne Tochter keinen Augenblick aus den Augen. Mit gespannter Erwartung beobachtete sie die Wirkungen des Giftes. Ihr einziger Wunsch war, den Tod schnell kommen zu sehen; ihre einzige Furcht, daß die gute Leibesbeschaffenheit des Unglücklichen dem Gift widerstehen möchte. Aber auch nicht die kleinste Bewegung ihres Gesichts verrieth diese satanischen Empfindungen; vielmehr schien sie über die Leiden ihres Vaters vom innigsten Schmerz durchdrungen. Der Kranke wurde nach Paris zurückgebracht, und mußte in einigen Tagen der Stärke des Giftes unterliegen.

Gewisse Verbrechen, besonders Verbrechen dieser Art, sind so abscheulich, daß man, weit entfernt sie zu argwöhnen, sich nicht einmal ihre Möglichkeit vorstellen kann. Die wahre Ursache von dem plötzlichen Tod des unglücklichen Vaters ahnete kein Mensch; es fiel niemand ein, sie in seinen Eingeweiden aufsuchen zu lassen. Man bezeugte seinen Kindern sein Beileid über den Verlust eines so rechtschaffenen Vaters, und die schöne leidtragende Tochter hatte die meisten Tröster um sich. Die erkünstelte Betrübniß, unter der sie ihre innere Freude verbarg, hatte so ganz den Schein der Aufrichtigkeit, daß jedermann glaubte, sie fühle den Verlust noch weit

schmerz-

schmerzlicher als ihre Geschwister. Aber sie tröstete sich für diesen lästigen Zwang, den sie sich anthun mußte, in den Armen ihres abscheulichen Liebhabers, mit dem sie nun schon Plane entwarf, den Nachlaß des Ermordeten auf die beste Art zu verschwenden.

Indeß fiel der Antheil von dem hinterlassenen Vermögen, den die Marquise erhielt, nicht ihren Erwartungen gemäß aus. Die meisten Güter theilte ihr älterer Bruder, der seinem Vater im Amte folgte, mit dem jüngern, welcher Parlamentsrath war. Sainte-Croix und seine schändliche Buhlerin sahen also ihren Zweck nur halb erreicht. Es mußten noch zwei Köpfe fallen, um sie ganz in den Besiz der Güter zu sezen, den sie bei der Ermordung der Vaters abgezweckt hatten. Der Tod der beiden Brüder wurde also beschlossen. Das Vorzugsrecht an der väterlichen Erbschaft, das Geseze und Familienverträge den Söhnen zusprechen, war hier ihr Todesurtheil.

Sainte-Croix übernahm selbst diese Vollendung des Plans. Es war zu seinen Absichten hinreichend, die Marquise zum Vätermord selbst gebraucht, und sich dadurch ihrer Verschwiegenheit und ihrer Einwilligung zu jedem folgenden

Schritt versichert zu haben. Was noch zu thun übrig war, wollte er selbst vollführen.

Zwei Bösewichter, die er in seinem Sold hatte, waren ihm die unfehlbarsten Mittel dazu. — Der eine, Namens Martin, aus einer Provinz mit ihm gebürtig, war bei ihm im Hause und machte eine Art von Verwalter. Diesem Menschen konnte er die verwegensten Unternehmungen anvertrauen, sicher, daß ihn keine Schwierigkeit abschrecke, so bald es darauf ankam, ein Verbrechen zu begehen. Falsches Geld zu münzen, war sein Hauptgeschäft; die Zeit, die er nicht dazu gebrauchte, brachte er in den zügellosesten Ausschweifungen zu. Ein Subjekt, das in der That wehrt war, einem solchen Herrn zu dienen! — Der andere, Namens La Chaussée, sein ehemaliger Bedienter, hatte ebenfalls alle nöthigen Anlagen, um sich seines Zutrauens vollkommen würdig zu machen.

Der leztere wurde hier zum Werkzeug gewählt. Die Marquise fand Gelegenheit, ihn in die Dienste ihres jüngern Bruders zu bringen, der mit dem ältern zusammen wohnte. Sie verbarg aber ihren Brüdern sehr sorgfältig, daß dieser Mensch ehemals mit Sainte-Croix in Verbindung gestanden hatte, so wie sie überhaupt

auch ihren eigenen Umgang mit ihrem Liebhaber aufs äusserste vor ihnen verheimlichte.

Der erste Angriff sollte auf den Civillieutenant gerichtet werden. Dem La Chaussée wurden hundert Pistolen versprochen, mit der Versicherung einer lebenslänglichen Versorgung, wenn er ihn glücklich aus den Wege schaffen würde. Die Hize, womit dieser Bösewicht zu Werke gieng, hätte aber beinah den ganzen Plan aufgedeckt.

Begierig seinen Auftrag schnell auszurichten, und in der Absicht seinen Zweck nicht zu verfehlen, nahm er die Dosis zu stark. Er brachte dem Civillieutenant ein Glas Wasser und Wein, das er vergiftet hatte. Allein kaum hatte dieser es an die Lippen gebracht, als er erschrocken zurückfuhr und schrie: Was hast du mir gegeben, Bösewicht? ich glaube du willst mich vergiften. Er gab das Glas seinem Sekretair, der etwas davon in einem Löffel kostete und versicherte, es schmecke bitter und rieche wie Vitriol. Die kleinste Verwirrung des Bedienten würde alles verrathen haben. Allein selten fehlt es Verbrechern dieser Art an der nöthigen Geistesgegenwart. Ohne im geringsten aus der Fassung zu kommen, nahm La Chaussée eilends das Glas und goß es aus. Wahrscheinlich,

sag-

sagte er, ist mir in der Eile das Glas in die Hände gefallen, aus welchem der Kammerdiener des Raths heute früh Arzenei genommen hat; daher muß der üble Geschmack kommen. So entkam er mit einem bloßen Verweiß wegen seiner Nachläßigkeit, und der Vorfall erregte weiter keinen Verdacht.

Dieser mißlungene Versuch, unerachtet er mit so großer Gefahr verbunden gewesen war, hielt aber die Verbündeten nicht ab, ihren Plan zu verfolgen. Allein um ihn mit mehr Sicherheit auszuführen, nahmen sie ihre Maßregeln auf Gefahr, mehrere Personen zugleich zu treffen, denen es nicht eigentlich gelten sollte.

Im Anfang des Aprils 1670 begab sich der Civillieutenant auf sein Landgut nach Villequoy in Beausse, um die Osterferien da zuzubringen. Der Parlamentsrath, begleitet von La Chaussée, reiste mit ihm. Eines Tages, da eine zahlreiche Gesellschaft mit ihnen zu Mittag speisete, wurden plötzlich sieben Personen zugleich nach der Mahlzeit sehr krank. Dies waren gerade diejenigen, die von einer Ragoutpastete, die aufgetragen worden war, gegessen hatten. Alle andere, welche sie hatten vorübergehen lassen,

blieben ganz wohl. Der Civillieutenant und der Rath waren die ersten, die die Wirkung des Giftes erfuhren. Sie wurden vom heftigsten Erbrechen befallen. Am 12 April kamen sie nach Paris zurück, beide mit eingefallenen blassen Gesichtern, als wären sie eben von einer langwierigen harten Krankheit wieder erstanden.

Dies hielt Sainte-Croix für den rechten Zeitpunkt, sich der Vortheile zu versichern, die er für seine Person bei dem Verbrechen beabsichtiget hatte. Er ließ sich von der Marquise zwei Verschreibungen ausstellen, die eine von 30000 Liver auf seinen eignen, und eine andre von 25000 auf Martins Namen. So groß war also die Summe, welche die Marquise für den Mord ihrer Brüder bezalte!

Mit dem Civillieutenant wurde es inzwischen von Tag zu Tage schlimmer. Er hatte einen unüberwindlichen Eckel vor allen Speisen und das Erbrechen ließ nicht nach. Drei Tage vor seinem Tode fühlte er ein wüthendes Feuer in seinem Magen, das ihn ganz zu verzehren schien. Er starb endlich den 17 Junius 1670. Bei der Oeffnung seines Leichnams fand man den Magen und den Zwölffingerdarm ganz schwarz und zerbröckelnd als wären sie über einem großen Feuer gebrannt, und die Leber angefressen und bran-

brandig. Es war entschieden, daß er müsse vergiftet worden sein. Allein auf wen sollte man Verdacht werfen? Man hatte noch nicht die geringste Anzeige auf jemand.

Die Marquise hatte die Vorsicht gebraucht, sich während dieser Auftritte aufs Land zu begeben. Sainte-Croix berichtete ihr jezt den Tod des Civillieutenants mit dem Zusaz: das Befinden des Parlamentsraths lasse hoffen, er werde seinem Bruder bald nachfolgen.

In der That zeigten sich auch bei dem Parlamentsrath gänzlich eben dieselben Symptome, wie bei seinem Bruder. Er mußte aber noch einen Monat länger in diesem qualvollen Zustand zubringen. Sein Gemüth war von einer peinlichen Beängstigung nicht weniger als sein Körper von heftigen Schmerzen gemartert. Von innen und von aussen unaufhörlich beunruhiget, fand er jede Lage unbequem. Das Bett war ihm eine Marter, und doch kaum hatte er es verlassen, so verlangte er auch wieder hinein, um Linderung darin zu suchen, welche er doch nicht eher als in den Armen des Todes fand. Man öffnete seinen Leichnam und fand Magen und Leber bei ihm in eben dem Zustande wie bei seinem Bruder. — Daß La Chaussée sein Mörder sei, ahnete

er so wenig, daß er ihm vielmehr eine Anweisung auf 300 Liver in seinem Testament vermachte, die ihm auch ohne Schwierigkeit überlassen wurde.

Noch war aber der Erbschaftshunger der Marquise nicht gestillt. Bis jezt hatte sie zur Hälfte für ihre Schwester gearbeitet, mit welcher sie die Erbschaft von ihren Brüdern zu theilen hatte. Um alles allein zu haben, mußte auch diese aus dem Wege geräumt werden, und ihr Werk war immer nur halb gethan, wenn nicht den vollbrachten drei Mordthaten diese vierte folgte. Sie ließ es auch in der That nicht an Versuchen fehlen, ihrer Schwester mit den nämlichen Waffen beizukommen. Allein diese, gewarnt durch drei so schreckliche Beispiele die so schnell hintereinander in ihrer Familie vorgefallen waren, war auf ihrer Hut, und entgieng allen Nachstellungen durch kluge Vorsicht.

Am übelsten aber wurde dem Gemahl der Marquise selbst mitgespielt. „Die Frau von „Brinvillier,“ erzält die Frau von Sévigné, in ihrem 270 Brief, “hatte Lust, den Sainte-Croix „zu heirathen, und brachte, um diesen Plan aus„führen zu können, ihrem Gemahl mehrmals Gift „bei. Sainte-Croix aber, der gar keine Lust hat„te, ein Weib zu heirathen, das ihm an Abscheu-

lichkeit

„lichkeit gleich kam, suchte jederzeit, um die Aus-
„führung dieses Plans zu verhindern, ihm Gegen-
„gift beizubringen. So ward der unglückliche
„Ehemann nur dadurch beim Leben erhalten, daß
„er von den beiden Ungeheuern einander zuge-
„schleudert, bald vergiftet, bald entgiftet wurde.“

Man sprach jezt allgemein über diese drei so schnell auf einander erfolgte Todesfälle, und die Umstände, von welchen sie begleitet gewesen waren, ließen gar nicht zweifeln, daß der Vater sowol als die beiden Söhne an Gift gestorben seien. Allein über die Thäter hatte man bloß leere Vermuthungen. Auf Sainte-Croix fiel auch nicht der entfernteste Argwohn. Jedermann glaubte, sein Verhältniß mit der Marquise sei längst ganz aufgehoben; zu was für einem Zweck sollte er also diese Verbrechen verübt haben? Auch La Chaussée kam gar nicht in Verdacht. Im Verstellen seiner Lasterhaftigkeit nicht weniger als im Ausführen derselben geübt, hatte er sich mit solcher Unbefangenheit bei dieser Schandthat benommen, daß es niemand einfiel, sie ihm zuzuschreiben.

Ein Zufall entdeckte endlich das ganze infernalische Komplot. Sainte-Croix hatte zwar in der Familie Aubray seinen Zwek erreicht. Allein, für einen Menschen, dessen Wünsche mit je-

der Befriedigung nur unersättlicher wurden, hatte eine Kunst, die so leichte Mittel anbot zu jedem Ziel zu gelangen, zu viel Reiz, um sie sogleich nach dem ersten Versuch ungebraucht bei Seite zu legen. Vielmehr betrieb er jezt das Studium derselben nur mit desto größerem Eifer. Die Gifte, die er verfertigte, waren so fein, daß sie durch einen einzigen Athemzug tödten konnten. Er nahm deshalb bei seinen Zubereitungen eine gläserne Maske vor, um die Ausdünstungen des Gifts von sich abzuhalten. Eines Tages aber fiel ihm die Maske vom Gesicht, und er blieb auf der Stelle todt.

Niemand wußte, ob noch Verwandte von ihm vorhanden seien. Die Obrigkeit ließ also seine Sachen versiegeln, und darauf ein Inventarium darüber verfertigen. Unter anderm kam auch ein Kästchen in Vorschein, bei dessen Eröffnung man gleich oben auf ein Schreiben folgenden Inhalts fand:

„Ich bitte diejenigen inständigst, in deren „Hände dieses Kästchen kommen könnte, daß sie „mir die Güte erzeigen, der Marquise von Brin„villier, in der neuen Paulsstraße, dasselbe ei„genhändig zu überliefern, indem alles was dar„in befindlich ist, sie allein betrifft und ihr allein ge-

„hört,

„hört, und ausser dem Interesse, das sie dabei „hat, keinem Menschen etwas nuzen kann. „Sollte aber diese Dame vor mir schon gestorben „sein, so bitte ich, dasselbe nicht zu öffnen noch „darin herum zu stören, sondern es mit „allem was darin enthalten ist, sogleich zu ver„brennen. Damit aber derjenige, in dessen „Hände dieses Kästchen fällt, nicht zum Vor„wand nehme, daß man doch nicht wissen kön„ne, ob sich dies alles wirklich so verhalte, so „schwöre ich bei Gott den ich anbete, und bei „allem was heilig ist, daß es die reine Wahr„heit ist. Sollte er aber demunerachtet meiner „gutgemeinten und wohlüberlegten Anweisung „zuwider handeln, so gebe ich es ihm auf sein „Gewissen in dieser und jener Welt, indem ich „erkläre, daß es mein lezter Wille ist. Geschrie„ben zu Paris den 25 Mai 1672, Nachmittags. „Unterzeichnet: von Sainte-Croix." Weiter unten war noch geschrieben: „Paket, ge„richtet an Herrn Penautier, der es überlie„fern soll."

Dieser Protestation unerachtet machte sich die Obrigkeit kein Gewissen, das Kästchen zu untersuchen, und wir wollen nun unsern Lesern eine Beschreibung dieser dem Schuz Gottes und al-

les dessen was am Heiligsten ist, übergebenen Schäze, in den Worten des davon gemachten Protokolls, mittheilen.

„1) In dem Kästchen fand sich ein Paket, „das mit acht Siegeln von verschiednen Wap„pen versiegelt war, mit der Aufschrift: Pa„piere, die nach meinem Tod zu verbrennen „sind, da sie niemand etwas nüzen können. „Ich bitte sehr inständig darum, und ich ge„be es denen, in deren Hände sie kommen, „aufs Gewissen, daß sie es thun; aber ohne „etwas zu öffnen." In diesem Paket waren „zwei andre, welche sublimirten Merkurius „enthielten.

„2) Ein anderes Paket, mit sechs Siegeln „von verschiedenen Wappen versiegelt und „auf die nämliche Art überschrieben, worin „sich gleichfalls ein halbes Pfund sublimirter „Merkurius befand.

„3) Ein Paket auf die nämliche Art versie„gelt und überschrieben, mit drei Päckchen, „von welchen das erste eine halbe Unze, das „zweite zwei Unzen sublimirten Merkurius „und ein Virtelpfund römischen Vitriol, und „das dritte calcinirten präparirten Vitriol „enthielt.

„4) Ei-

„4) Eine große viereckigte Flasche, mit ei„nem Nösel klaren Wassers, woran, wie Hr. „Moreau, der Arzt, versicherte, nichts zu „erkennen war, bis man Versuche damit an„stellen könnte.

„5) Eine andere kleinere Flasche mit der„gleichen klaren Wasser, auf deren Boden „sich ein weißlicher Saz befand. Hr. Mo„reau bemerkt dabei das nämliche.

„6) Ein kleiner Topf von Porzellain, wo„rin zwei oder drei Unzen präparirtes „Opium waren.

„7) Ein zusammengelegtes Papier, in wel„chem sich zwei Drachmen von sublimirtem „corrosivischen Merkurius befanden.

„8) Eine Büchse mit Höllenstein.

„9) Ein Papier mit einer Unze Opium.

„10) Ein Stück von drei Unzen Regulus „Antimonii.

„11) Ein Paket Pulver, auf dessen Um„schlag geschrieben war: Das Blut der „Weiber zu stillen. Hr. Moreau sagt, „es sei aus gedörrten Quittenknospen und „Blättern gemacht.

„12) Ein Paket, mit sechs Siegeln, wie „die obigen überschrieben, in welchem sieben

„und

„und zwanzig Stückchen Papier enthalten „waren, jedes mit der Aufschrift: verschiede„ne sonderbare Geheimnisse.

„13) Ein Paket, ebenfalls mit der obigen „Ueberschrift, worin man sechs verschiedne „Pakete fand, die an verschiedne Personen „adressirt waren, und zusammen fünf und „siebenzig Pfund sublimirten Merkurius ent„hielten.

Wir fügen diesem Verzeichniß von Giften sogleich einen der Berichte bei, welche von den Aerzten über die damit angestellten Versuche erstattet wurden.

„Das künstliche Gift des Sainte-Croix," sagt einer dieser Aerzte, „entzieht sich allen Versuchen die man damit anstellen will. Es ist so versteckt, daß man es nicht erkennen kann, so fein, daß es alle Kunst des Arztes hintergeht. Die gewöhnlichen Experimente mit den Giften werden entweder mit den Elementen oder mit Thieren angestellt. Im Wasser fällt der Gift, vermöge seiner Schwere, zu Boden; er präcipitirt sich und sinkt unter. Im Feuer wird alles fremdartige und unschädliche davon abgesondert und verzehrt, es bleibt nur eine scharfe bittere Materie zurück. An den Thieren bemerkt

merkt man seine Spuren durch die ganze Maschine; er verbreitet sich durch alle Theile, durchdringt alle Gefäße, verbrennt und zernagt alle Eingeweide. Bei diesen Giften des Sainte-Croix werden die Erfahrungen falsch, die Regeln ungewiß und die Aphorismen lächerlich. Sie schwimmen auf dem Wasser; sie lassen in der Feuerprobe blos eine süsse unschädliche Materie zurück, und liegen in den thierischen Körpern so künstlich versteckt, daß man sie unmöglich erkennen kann. Man hat alle Arten von Versuchen damit angestellt. Zuerst goß man aus einer der Flaschen einige Tropfen in Weinsteinöl und in Seewasser; allein es präcipitirte sich gar nichts auf den Boden des Gefäßes, worin man den Versuch machte. Einen andern Versuch machte man damit, daß man das nämliche Wasser in ein Gefäß voll heißen Sandes goß; allein es blieb keine scharfschmeckende Materie auf dem Sande zurück. Der dritte Versuch wurde mit einem jungen indischen Huhne, einer Taube und einem Hunde angestellt. Diese Thiere starben gleich darauf. Da man sie aber den folgenden Tag öffnete, fand sich gar nichts weiter, als ein wenig geronnenes Blut in der Herzkammer. Noch einen Versuch machte man

mit einem von den weissen Pulvern, an einer Kaze, welcher man etwas davon in Schafdärmen beibrachte. Sie spie eine halbe Stunde lang, und am andern Tag fand man sie todt. Man sah aber bei der Oeffnung keinen einzigen Theil vom Gift angegriffen. Ein zweiter Versuch mit dem nämlichen Pulver wurde an einer Taube vorgenommen, die auch kurze Zeit darauf starb. Bey der Oefnung fand man nichts weiter, als ein wenig röthliches Wasser im Magen." Man kann aus diesem Zeugniß abnehmen, wie weit sich Sainte-Croix nach und nach in dieser abscheulichen Kunst vervollkommnet hatte. In der That war er mit diesen Hülfsmitteln der gefährlichste Mensch, der ungestraft dem ganzen menschlichen Geschlecht den Krieg ankündigen konnte.

Ausser diesem Apparat der fürchterlichsten Gifte, enthielt aber jenes Kästchen — zum Unglück der Frau von Brinvillier — auch alle die Papiere, welche auf sie Beziehung hatten. Man fand in denselben nicht nur alle die Briefe, die sie an ihn geschrieben hatte, sondern auch die von ihr an Sainte-Croix ausgestellte Verschreibung von 30000 Liver.

In einem dieser Briefe schrieb die Marquise: „Entschlossen, meinem Leben ein Ende zu ma„chen, habe ich diesen Abend etwas von dem „genommen, was Ihre freundschaftliche Hand „mir mitgetheilt hat. Es ist von Glazers Re„zept. Sie sehen, daß ich für Sie mein Leben „aufopfern kann. Aber ich gebe den Wunsch „nicht auf, Sie vielleicht noch einmal an einem „gewissen Ort zu sprechen, um Ihnen das lezte „Lebewohl zu sagen." Wahrscheinlich war dies blos eine von den Drohungen, die die gewöhnliche Sprache aufgebrachter Liebenden, und gemeiniglich nur das Signal zur Versöhnung sind. Aber man sieht doch daraus, daß zwischen diesen beiden durch die schwärzesten Verbrechen verbündeten Seelen, nicht immer die beste Harmonie geherrscht habe.

Die Marquise erfuhr zu gleicher Zeit den Tod des Sainte-Croix und die Versiegelung seiner Sachen. Der Schmerz über den Verlust ihres Liebhabers ward durch die Unruhe über diese Versiegelung verdrängt. Ohnehin war, wie man sogleich sehen wird, die Liebe dieser zwei Menschen, die einander vielmehr wechselseitig fürchten mußten, längst erkaltet. Und das fatale Kästchen ließ ihr jezt gar nicht Zeit

an etwas anders zu denken. Was für Schritte sie that, um dasselbe noch in ihre Gewalt zu bekommen, hören wir aus folgenden Zeugenaussagen.

Peter Frater, der Schreiber des Kommissärs Picard, sagte bei dem Zeugenverhör aus: „Die Frau von Brinvillier sei Abends um zehn Uhr in das Haus seines Herrn gekommen, um mit diesem noch zu sprechen. Er habe ihr geantwortet, sein Herr sei schon zu Bette. Darauf habe sie verlangt, er solle es dem Kommissär melden, daß sie wegen eines Kästchens gekommen sei, das unter den versiegelten Sachen des Sainte-Croix, sich befinde, und ihr eigenthümlich zugehöre, und das sie uneröffnet zurück verlange. Der Kommissär habe ihr durch ihn antworten lassen: er sei bereits schlafen gegangen; und darauf habe sie zur Antwort gegeben: sie werde den andern Morgen einen Menschen schicken, der das Kästchen abholen solle.„

Ein andrer Zeuge Namens Cluet, gab an: „Die Frau von Brinvillier habe gesagt: ihr ältester Bruder sei ein nichtswürdiger Mensch gewesen; wenn es ihr darum zu thun gewesen wäre, ihn aus den Wege zu schaffen, so hätte sie ihn längst, da er noch Intendant zu Orleans gewesen,

wesen, auf dem Wege dahin durch zwei Edelleute können ermorden lassen. Sie habe dem Sainte-Croix nur darum noch soviel gute Worte gegeben, um ihm das Kästchen abzulocken, und sie würde gerne fünfzig Louisdor gegeben haben, wenn es ihr jemand hätte nach seinem Tode verschaffen können; sie wünsche nicht, daß jemand sähe, was darin sei, es seien Sachen von Wichtigkeit, welche sie betreffen. Da er ihr darauf gesagt habe: der Kommissär Picard habe verlauten lassen, er habe sonderbare Sachen darin gefunden, sei sie plötzlich erröthet, und habe sogleich gesucht das Gespräch auf etwas anderes zu lenken. Er habe sich auch die Freiheit genommen sie zu fragen: ob sie nicht etwa Antheil an den Vergiftungen gehabt habe, deren Sainte-Croix verdächtig sei. Darauf habe sie mit sichtbarer Verwirrung geantwortet: warum ich? Zugleich habe sie äusserst verlegen und ohne recht zu wissen, was sie rede, hinzugesezt: sie habe den Sainte-Croix lange genug verfolgt, um das Kästchen zu bekommen, und wenn sie es gehabt hätte, würde sie ihn haben aufhängen lassen."

Die Marquise sah bald deutlich genug, daß es bereits umsonst sei, sich noch um das Kästchen zu bemühen. Es war in den Händen der Obrig-

keit, und sie konnte nicht hoffen, daß es ihr ununtersucht würde ausgeliefert werden. Um also der dabei zu befürchtenden Gefahr zu entgehen, faßte sie den Entschluß, ihr Heil in der Flucht zu suchen. Sie verließ Picpus, wo sie sich damals aufhielt, plözlich in der Nacht, und flüchtete sich nach Lüttich.

Vor ihrer Abreise trug sie noch einem Sachwalter auf, in ihrem Namen bei der Versiegelungskommission zu erscheinen. Dieser ließ folgendes zum Protokoll bringen: „Es erscheint Alexander La Mare, als Sachwalter der Frau Marie Margarethe von Aubray, Marquise von Brinvillier, und bringt an, daß, wenn sich in einem Kästchen ein von besagter Marquise von Brinvillier unterschriebenes schriftliches Versprechen einer Summe von 30000 Liver finden sollte, dieses ein durch List und Ueberraschung ihr abgelocktes Versprechen ist, wogegen sie gehört zu werden verlangt, um es für null und nichtig erklären zu lassen."

Alle diese Umstände gaben Verdachtsgründe genug wider die Marquise, daß sie mit Sainte-Croix gemeinschaftliche Sache gemacht habe. Allein sie waren doch nicht hinreichend, sie zu überführen. Auf einmal aber erhielten die Rich-

ker neues Licht durch La Chaussée, der sich selbst durch seine Unbesonnenheit der Gerechtigkeit in die Hände lieferte. Er machte nemlich Einsprache bei der Versiegelungskommission, wegen besonderer Forderungen, die er noch an Sainte-Croix zu machen habe. „Er habe ihm, sagte er, während der sieben Jahre, die er in dessen Diensten zugebracht, hundert Pistolen und hundert Thaler Silbergeld aufzuheben gegeben, die sich in einem leinenen Beutel hinter dem Fenster des Kabinets finden müßten, mit einer schriftlichen Versicherung des Sainte-Croix, zu Beglaubigung seiner Aussage. Ferner werde man an demselben Orte eine Cession von dreihundert Liver, auf einen gewissen La Serre ausgestellt, antreffen, die er von dem verstorbenen Rath Aubray erhalten habe, und drei Quittungen von seinem Lehrherrn, jede über hundert Liver. Er verlange also diese Papiere sowol als jenes Geld zurück."

Diese bestimmte Bezeichnung so vieler besondrer Umstände, welche man alle richtig fand, ließ vermuthen, daß La Chaussée eine sehr genaue Bekanntschaft mit dem Kabinet des Sainte-Croix haben müsse. Wahrscheinlich aber hatten in diesem Kabinet nur die vertrautesten

Freunde desselben Zutritt, und der Vertraute eines solchen Menschen kann man nicht sein, ohne an seinen Verbrechen Antheil zu nehmen. La Chaussée hatte also durch diesen Schritt einen starken Verdacht wider sich erweckt, welcher dadurch noch sehr vermehrt wurde, daß er eine große Unruhe blicken ließ, als man ihm sagte, was für Entdeckungen beim Versiegeln gemacht worden seien.

Madame von Villarceau, die Wittwe des jüngern Civillieutenants von Aubray, hielt diese Anzeigen für stark genug, um ihn wegen Vergiftung ihres Gemahls peinlich anzuklagen. Es wurde auch sogleich ein Dekret zu seiner Verhaftnehmung erlassen. Als man ihn arretirte, fand man Gift bei ihm.

Der Prozeß nahm also nun seinen Anfang mit den Zeugenverhören. Wir wollen aus einer großen Menge von Zeugenaussagen hier nur einige der merkwürdigsten auszeichnen.

Lorenz Perette, ein Lehrpursche bei dem Apotheker Glazer, sagte aus: „er habe oft eine Dame, in Begleitung des Sainte-Croix, zu seinem Herrn kommen sehen, deren Bedienter einst zu ihm gesagt habe: das ist die Frau von Brinvillier, ich wollte meinen

Kopf

Kopf wetten, daß sie blos zum Glazer kommen, um Gift bei ihm machen zu lassen. Ihren Wagen, sezte er hinzu, habe sie jedesmal in ziemlicher Entfernung vom Hause halten lassen."

Die zweite Zeugin war Amande Huet, die Tochter eines Apothekers, welche in dem Hause der Marquise von Brinvillier freien Zutritt hatte und oft dahin kam. Folgendes ist ihre Aussage: „Eines Tages befand ich mich in dem Kabinet der Marquise, da diese eben ganz betrunken hereinkam, um ihren Rausch auszuschlafen. In diesem Zustand war sie so unbedachtsam, mir eine Büchse zu zeigen, die sie aus ihrer Schatulle nahm. Hier ist etwas, sagte sie, womit man sich an seinen Feinden rächen kann, auch soll es für Successionen sehr gut sein. Ich erkannte es für sublimirten Mercurius, theils in Pulver, theils als Masse. Da die Marquise nach sieben oder acht Stunden wieder erwachte, und die Weindünste verraucht waren, erzählte ich ihr, was vorgefallen war. Das war nur in den Wind gesprochen, erwiederte sie, empfahl mir aber doch unverbrüchliches Stillschweigen. Indeß bewahrte sie diese Schatulle immer

mit der äussersten Sorgsamkeit, und bat mich, wenn sie sterben sollte, dieselbe sogleich ins Feuer zu werfen. Als sie einst Verdruß gehabt hatte — fuhr diese Zeugin fort — entwischte ihr die Aeusserung: sie wolle sich vergiften. Ein andersmal, da sie gegen jemand aufgebracht war, sagte sie: Es giebt noch Mittel, sich widerwärtige Leute vom Hals zu schaffen, es braucht nur eine Pistolenkugel in einer Brühe! Auch sah ich den La Chaussée öfters bei der Marquise in vertraulichen Gesprächen. Das ist doch ein braver Junge, sagte sie eines Tages zu ihm, indem sie ihm die Wangen streichelte, er hat mir gute Dienste geleistet."

Eine Jungfer Villeray bezeugte: „sie habe den La Chaussée in großer Vertraulichkeit mit der Marquise gefunden. Nach dem Tod des Civillieutenants habe sie beide allein beisammen gesehen, und zwei Tage nach dem Tod des Parlamentsrathes habe die Marquise ihn selbst hinter ihr Bett verstecken müssen, weil eben Herr Cousté, der Sekretär des Verstorbenen, sich bei ihr habe anmelden lassen." Diesen Umstand bekannte La Chaussée selbst bei seinem zweiten Ver-

hör.

hör. Er habe einen Brief von Sainte-Croix, sagte er, an die Marquise gehabt, und wäre von Herrn Couste bei ihr angetroffen worden, wenn er sich nicht versteckt hätte.

Cluet, der schon oben unter den Zeugen wider die Marquise angeführt worden ist, sezte hinzu: „Noch vor der Vergiftung der beiden jüngern Herrn von Aubray habe er eines Tages zur Frau von Brinvillier gesagt: Wenn der Civillieutenant wüßte, daß La Chaussée bei Sainte-Croix gedient hat, er würde ihn gewiß sogleich fortschicken. Mein Gott! habe sie darauf hastig geantwortet, sagen Sie meinen Brüdern ja nichts davon, ich glaube sie prügelten ihn zum Hause hinaus, und doch sehe ichs lieber, daß er etwas verdient, als ein andrer."

Andere Zeugen erzälten: „Da La Chaussée während der Krankheit seines Herrn um dessen Befinden befragt worden, habe er, mit einem groben und verächtlichen Beinamen, den er ihm gegeben, geantwortet: er ist schon abgezehrt genug, aber er macht uns viel Mühe, ich weiß nicht wenn er einmal seinen Abschied nehmen wird. Und

nachher, da er ihn nach seinem Tode in ein Tuch eingewickelt hatte, habe er, mit dem nämlichen Schimpfwort, gesagt: Nun ist er todt — ich will ihn jezt verscharren lassen; ich habe ihn rechtschaffen herumgeschüttelt, bei seinem Leben hätte ich ihn nicht so herumschütteln dürfen.

Das Chatelet hielt indeß diese Beweise doch nicht für hinreichend, um das Todesurtheil über ihn zu sprechen und verurtheilte ihn zu den ersten Graden der Folter.

Die Frau von Villarceau appellirte aber gegen diesen Ausspruch, der den Verbrecher leicht der verdienten Strafe entziehen könnte, wenn er nur Muth genug hätte, die Schmerzen der Folter zu überwinden, und seine Verbrechen standhaft zu läugnen. Darauf wurde von der Kriminalkammer den 4 März 1763 folgendes Urtheil über La Chaussée gesprochen: „Es wird „feierlich und öffentlich erklärt, daß La Chaussée, „angeklagt und überwiesen des Verbrechens, den „leztern Civillieutenant und den Rath von Aubray mit Gift vergeben zu haben, zu wohlver„dienter Strafe verurtheilt worden sei, lebendig „gerädert und sodann auf das Rad geflochten

„zu werden. Vor der Hinrichtung aber soll er „noch auf die ordentliche und ausserordentliche „Folter gebracht werden, um seine Mitschuldi„gen von ihm zu erfahren. Uebrigens wird die „Marquise von Brinvillier, welche vor dem „Richter zu erscheinen sich geweigert hat, ver„urtheilt, enthauptet zu werden.“

Auf der Folter gestand er seine Verbrechen, und erklärte: „er sei eigentlich blos der Geschäftsträger von Sainte-Croix gewesen, der ihn durch große Belohnungen zu seinen Absichten verführt habe. Das erstemal, sezte er hinzu, da mir Sainte-Croix Gift gab, sagte er mir, er habe es von der Marquise erhalten, deren Brüder damit vergiftet werden sollten; nachdem aber die That wirklich geschehen war, sagte er: die Frau von Brinvillier wisse nichts davon. Mir kommt dieses leztere aber sehr unwahrscheinlich vor, denn sie sprach nicht nur täglich mit mir von Gift, sondern sie wollte mich auch nach der vollbrachten That zur Flucht bereden, und gab mir sogar Geld zu dieser Absicht. Die Vergiftung der beiden Brüder, fuhr er fort, habe ich in Wasser und in Brühen versucht. In dem Glas, das ich dem Civillieutenant reichte, war von dem röthlichen, in der Pastete die zu Villequoi aufge-

aufgetragen wurde, von dem hellen Wasser." — Man kann daraus schliessen, daß er mehrere Versuche gemacht habe, den beiden Beamten Gift beizubringen. — „Sainte-Croix, sagte er endlich noch, hatte auch große Lust, die Schwester der Marquise zu vergiften, und gab sich Mühe, ihr einen Bedienten zuzubringen, der die That hätte verrichten sollen. Allein der Versuch schlug fehl; entweder weil ein günstiger Zufall es so fügte, oder weil das Fräulein von Aubray, die wahre Ursache der plözlichen Todesfälle in ihrer Familie ahnend, in alles was durch die Hand oder auf Empfehlung ihrer Schwester an sie gelangt war, ein Mistrauen sezte."

Demunerachtet unterstüzte dieses Frauenzimmer ihre mordsüchtige Schwester mit Geld auf ihrer Flucht.

Nun wurde das Todesurtheil an La Chaussee auf dem Greveplaz sogleich vollzogen.

Das ganze Gewicht der Anklage war jezt durch diese Untersuchung auf die Marquise von Brinvillier gefallen. Jedermann war überzeugt, daß sie schuldig sei; man sprach ihren Namen mit Abscheu aus. Inzwischen glaubte sie, durch ihre Flucht in ein fremdes Land sich dem Arm

der Gerechtigkeit entzogen. Allein die Freistatt, welche Fürsten, durch das Gefühl der Menschlichkeit bewogen, Verbrechern aus einem fremden Lande in ihren Staaten eröffnen, gilt nicht Verbrechern, welche selbst alles Gefühl der Menschlichkeit in sich erstickt haben, der Schutz welcher kleinern Vergehungen verstattet wird, ist kein Freibrief für Verbrechen, vor welchen die Menschheit zurückschaudert; die Thäter werden der Gerechtigkeit überliefert, sobald dem Landesherrn die Gründe der Zurückforderung vorgelegt werden.

Man schickte einen Gefreiten von den Poliзeireitern, Namens Desgrais, nach Lüttich, begleitet von einigen Gerichtsdienern, mit einem königlichen Schreiben an den Rath der Sechziger daselbst, worin der Monarch die Auslieferung der Marquise verlangte, um die gebührende Strafe an ihr vollziehen zu lassen. Der Rath, welchem Desgrais dieses mit einem Auszug aus den peinlichen Akten begleitete Schreiben vorlegte, fand kein Bedenken, ihm sogleich Erlaubniß zu Verhaftnehmung der Frau von Brinvillier zu geben.

Desgrais, welcher hörte, daß sie sich in einem Kloster verborgen hatte, hielt es nicht für

rath-

rathsam, sie aus dieser Freistätte mit Gewalt abzuholen. Er konnte hier leicht seinen ganzen Zweck verfehlen. Es war zu fürchten, daß eine gewaltsame Aufhebung in dem Kloster als Entweihung eines Heiligthums angesehen werden, und einen Auflauf in der Stadt veranlassen möchte, während dessen seine Beute ihm könnte aus den Händen gerissen werden.

Er nahm also seine Zuflucht zu einer List. In einem geistlichen Habit versteckt, machte er der Marquise seine Aufwartung. Er sei ein Franzose, sagte er, und habe nicht wollen durch Lüttich reisen, ohne eine Dame zu besuchen, die eben so allgemeine Theilnahme durch ihr unglückliches Schicksal, als allgemeine Bewunderung durch ihre Schönheit errege. Er spielte seine Rolle so gut, daß er bald auf den Punkt kam, von Liebe sprechen zu dürfen. Er fand Gehör. Ein Kloster ist zu vertrauten Zusammenkünften zweier Verliebten ein sehr unbequemer Ort. Desgrais schlug also eine Spazierfahrt aufs Land vor. Sein Vorschlag ward angenommen. Kaum waren sie aber vor der Stadt, als sich der verliebte Abbe' plötzlich in einen grausamen Gefreiten von der Policeiwache verwandelte, und sie den Händen seiner Häscher

scher übergab, welche sie schon hier erwartet hatten.

Mit einer Ordre von dem Rath versehen, welche ihm freien Eingang sicherte, begab sich jezt Desgrais sogleich ins Kloster, und nahm alles weg, was er in dem Zimmer der Marquise fand. Am meisten war die Marquise durch eine Schatulle beunruhigt, die er unter ihrem Bett gefunden hatte. Sie bat sehr dringend, daß man sie ihr zurückgeben möchte. Allein Desgrais war taub gegen alle Bitten. Endlich verlangte sie nur wenigstens ein Papier, das sie ihre Beichte nannte; allein auch dies wurde ihr versagt. Selbst die Ehrfurcht, welche man sonst für alles, was sich auf das Sakrament der Beichte bezieht, zu haben pflegt, konnte den Gefreiten nicht bestimmen, ihr die Handschrift zurückzugeben. Er hielt es für seine strenge Amtspflicht, nicht nur die Verbrecherin, sondern auch alles, was zu ihrer Ueberführung dienen konnte, in die Hände der Gerechtigkeit zu überliefern.

Die Marquise versuchte inzwischen ein anderes Mittel, sich oder wenigstens ihre Schatulle zu retten. Sie bot einem von den Häschern Geld an, wenn er eine Bestellung für sie übernehmen wollte, und da dieser sich bereitwillig

stellte, so gab sie ihm einen Brief an einen gewissen Theria, mit dem sie während ihres Aufenthalts zu Lüttich in einem sehr vertrauten Umgang gelebt hatte. In diesem Briefe bat sie ihn, ihr schleunigst zu Hülfe zu kommen, und sie aus den Händen des Desgrais zu retten; und in einem zweiten Briefe benachrichtigte sie ihn, daß ihre ganze Bedeckung blos aus acht Mann bestehe, welche durch fünf entschlossene Leute leicht würden auseinander gesprengt werden können. In einem dritten Brief endlich schrieb sie dem geliebten Theria: wenn er auch sie selbst nicht mit offenbarer Gewalt befreien könnte, so möchte er wenigstens kommen, um einige von den Pferden an ihrer Kutsche todt zu stechen und sich der Schatulle zu bemächtigen, weil sie sonst unfehlbar verloren wäre.

Keiner von diesen Briefen kam zwar in Theria's Hände, indem der Häscher seinen Auftrag verrieth. Gleichwohl fand er sich zu Mastricht ein, da sie durch diese Stadt gebracht wurde, und machte einen Versuch die Häscher zu bestechen. Er stieg mit seinen Anerbietungen bis auf tausend Pistolen, wenn sie die Marquise entwischen lassen würden. Allein sie waren unerbittlich. — Da nun alle Hoffnung zur Rettung

tung verloren schien, wollte die Marquise aus Verzweiflung sich selbst das Leben nehmen und zu diesem Endzweck eine Nadel verschlucken. Einer von ihrer Wache wurde aber ihr Vorhaben gewahr und hinderte sie an der Ausführung.

Inzwischen erhielt das Parlament Befehl, den Rath Pallúau nach Rocroy abgehen und die Marquise sogleich dort verhören zu lassen. Die Absicht dieses Befehls war entweder, zu verhindern, daß sich nicht zum Vortheil der Verbrecherin, die beinah mit dem ganzen Parlament in Verbindung stand, eine Kabale entspinne, oder weil man ihr nicht Zeit lassen wollte, auf Antworten zu sinnen, und wegen geschickter Ausflüchte sich bei andern Raths zu erholen. Der Auftrag ward richtig vollzogen.

Sobald die Marquise zu Paris angelangt und in dem Parlamentsgefängniß in Verwahrung gebracht war, wendete sie sich an Herrn Penautier, der als Rentmeister der Stände und der Geistlichkeit von Languedoc ein grosses Einkommen und Veranlassung hatte, eine reiche Tafel zu halten. Durch diese beiden Vorzüge in Achtung gesezt, konnte er in der That sich zum Beschüzer aufwerfen. Allein er kam selbst bei dieser Geschich-

te ins Gedränge und hatte für sich selbst seinen ganzen Credit nöthig.

Ein Brief, den die Marquise von dem Parlamentsgefängniß aus an ihn schrieb, wurde aufgefangen und brachte ihn in große Verlegenheit. Sie benachrichtigte ihn ganz freimüthig in diesem Brief, von der Gefahr, welche ihr drohe, ihr Leben auf dem Schaffot zu verlieren, und von dem Betragen, das sie bei ihrem Verhör anzunehmen entschlossen sei. Sie habe sich vorgenommen, schrieb sie, alles abzuleugnen und nicht das geringste zu gestehen. Sie bat ihn endlich noch um seinen Rath, und ersuchte ihn, den Einfluß seiner Freunde für sie zu verwenden.

Diesem Entschluß gemäß hatte sie auch in der That schon bei dem Verhör zu Rocroy ihr Betragen eingerichtet, und alles hartnäckig geleugnet. Sie wollte nichts von den Briefen wissen, welche sie nach ihrer Verhaftnehmung geschrieben hatte, und sie wollte auch die Schatulle des Sainte-Croix nicht kennen, da man sie ihr vorzeigte. Wegen der Verschreibung von 30000 Liver gab sie an: sie habe sie dem Sainte-Croix bloß darum ausgestellt, damit er unter ihren Glaubigern mit auftreten und diese

zur

zur Nachsicht und zu Beilegung des wider sie angestellten gerichtlichen Verfahrens bewegen könnte. Er habe ihr deshalb einen Gegenschein gegeben, den sie aber unterwegs verloren habe.

Im Gefängniß affektirte sie eine Gemüthsruhe, die ihrem Herzen ganz fremd war. Sie kannte ihre Verbrechen, und sie sah, daß sie auch ihren Richtern nicht mehr unbekannt waren. Unaufhörlich umschwebte sie das Bild des Todes, der sie erwartete, und in dem Augenblick da sie mit scheinbarer Ruhe eine Partie Piket zu spielen verlangte, war ihr einziger Gedanke, sich ums Leben zu bringen. Sie wählte zu dieser Absicht ein Mittel, womit sie die Aufmerksamkeit ihrer Wächter am leichtesten zu hintergehen hoffte. Sie hatte sich eine Klystiersprize mit einer sehr langen Röhre angeschafft, um sich derselben ohne fremde Hülfe bedienen zu können. Diese suchte sie so weit in den Leib hineinzustoßen, um sich die Eingeweide zu durchstechen; entschlossen, die Quaalen dieses Todes der Schmach desjenigen vorzuziehen, den ihr die Hand der Gerechtigkeit bereitete. Man entdeckte aber ihr Vorhaben, und sie ward an der Vollziehung verhindert.

Das wichtigste unter den wider sie vorhandnen Beweismitteln war ihre geschriebne Beichte, worin Nachrichten von den geheimsten Umständen ihres Lebens enthalten waren. Es giebt beinahe kein Verbrechen, dessen sie sich in dieser Schrift nicht selbst anklagte. Gleich im Eingang erklärt sie sich für eine Mordbrennerin, und bekennt, daß sie Feuer in einem Hause angelegt habe, und mit den Ausschweifungen aller Art vertraut, sich allen Unordnungen der Wollust und der Trunkenheit zügelloß überlassen habe. „Die Frau von Brinvillier benachrichtiget uns in ihrer Beichte" — schreibt die Frau von Sévigne' in ihrem 269 Briefe, und zwar ist es wirklich wahr was sie davon schreibt, was, im Vorbeigehen gesagt, sonst nicht immer ihr Fall ist — „daß sie schon in ihrem siebenden „Jahre aufgehört habe, Jungfer zu sein, und „im nämlichen Ton fortgefahren sei. Sie habe „ihren Vater, ihre Brüder und eins ihrer Kinder vergiftet, und sogar selbst Gift genommen, „um mit einem Gegengift einen Versuch zu machen*). Medea selbst hat es nicht so weit ge„trieben.

*) Madame Sévigné vergißt hier den Umstand, der wirklich in der Beichte auch angezeigt war, daß sie auch ihrer Schwester mit Gift nachgestellt habe

„trieben. Sie hat diese Beichte für ihre Hand„schrift erkannt, und das ist sehr unklug; aber „sie behauptet, sie habe den Aufsaz im hizigen „Fieber geschrieben, es sei ein sinnloses unge„reimtes Geschwäz, das man gar nicht ohne La„chen lesen könne." — Im folgenden Briefe sezt sie noch hinzu: „Man spricht jezt von nichts „als von der Brinvillier. Man erzält sich, „was sie sagt, was sie thut, wie sie sich beträgt. „Ihren Vatermord hat sie vermuthlich in ihrer „Beichte aufgezeichnet, um ihn bei ihrem Beicht„vater nicht zu vergessen. Man muß in der „That gestehen, die kleinen Gewissensskrupel, „die sie zu vergessen fürchtet, sind admirabel."

Die Verbrecherin fand indeß doch einen geschickten Vertheidiger an Herrn Nivelle, einem Mann, der eben so berühmt war durch seine Klugheit und Rechtschaffenheit als durch seine gründliche Gelehrsamkeit, und der alle Kräfte seines Geistes aufbot, seine Clientin zu retten. Folgendes sind die Hauptgedanken der Vertheidigungsschrift, die er für sie drucken ließ:

„Die Marquise hatte sehr unrecht, sagt er gleich im Eingang seiner Apologie, eine so strafbare Liebe in ihrem Herzen Wurzel fassen zu lassen, und es ist um so tadelnswürdiger, da sie den

abscheulichsten aller Menschen zum Gegenstand ihrer Zärtlichkeit gewählt hatte. Allein sie kannte ihn nicht. Er wußte sich zu verstellen, und verbarg das verworfenste Herz unter der Maske einer strengen Rechtschaffenheit."

„Er allein war der Urheber von dem schauervollen Schicksale, das die Familie der Marquis- traf, und dieser Lasterhafte, den sie so zärtlich liebte, den sie zum Vertrauten ihrer Leiden machte, in dessen Theilnahme sie, tief verwundet durch den plötzlichen und traurigen Verlust ihrer geliebtesten Anverwandten, Trost und Linderung suchte, dieser Bösewicht war grausam genug, während er mit der einen Hand ihre Thränen abtrocknete, mit der andern ihr das Herz noch einmal zu durchstechen."

„Er hatte ihrer Familie den Untergang geschworen, und er hielt seinen Schwur. Empfindlich gekränkt durch das Verfahren des Hrn. von Aubray, der ihn aus den Armen der Liebe gerissen um ihn in einer harten Gefangenschaft schmachten zu lassen, hatte er bittre Rache lange in seinem Herzen gehegt. Geldgier vollendete endlich den Entschluß, den Rachsucht schon längst vorbereitet hatte. Er bemächtigte sich eines großen Vermögens, indem er seinen Haß befrie-

befriedigte. Zwei Triebfedern, die stark genug sind, eine so schwarze Seele zu allem fähig zu machen. Es ist wahr, das Vermögen fiel nicht in seine Hände, aber die Marquise, die er ganz beherrschte, war die Erbin, und was in ihren Händen war, darüber schaltete er unbeschränkt. Sie verwünschte das Mißgeschick, das ihr diese Reichthümer zutheilte, welche sie mit so großem Verlust erkaufen mußte, und unwissend von welcher grausamen Hand sie diese unglückselige Geschenke empfieng, klagte sie die Natur selbst wegen dieser Austheilung der Glücksgüter an, welche sie mit ihrem Leben würde abgekauft haben, wenn es ihr verstattet gewesen wäre."

„In den Briefen, die man in dem berüchtigten Kästchen gefunden hat, findet sich auch nicht die geringste Spur von einem Antheil, den sie an Sainte-Croix's Frevelthat gehabt hätte. Würde man aber nicht hier etwas davon haben entdecken müssen, da Sainte-Croix alles von ihr so sorgfältig aufbewahrt hat? Das höchste Vertrauen einer zärtlichen Liebe scheint diese Briefe eingegeben zu haben, sie tragen das Gepräge der freimüthigsten Wahrhaftigkeit, ihr ganzes Herz ist darin entfaltet, — und doch findet man auch nicht einen Wink, um nur ent-

fernt etwas von einem Antheil an diesen abscheulichen Mordthaten zu argwohnen.“

„Ein so geübter Bösewicht, wie Sainte-Croix, weiß auch gut genug, daß die Sicherheit eines Verbrechers von seiner Verschwiegenheit abhängt, und daß jeder Vertraute immer als eine Oeffnung anzusehen ist, durch welche das Geheimniß leicht entschlüpfen kann. Ein solcher Mensch vertraut sich nur seinen unentbehrlichsten Gehülfen, und dazu wählt man diejenigen nicht, von welchen zu fürchten ist, daß sie, durch die Stimme der Natur beim ersten Schritt aufgeschreckt, mit zitternder ungewisser Hand ihren Streich verfehlen, oder nach vollbrachter That von Gewissensbissen gefoltert ihre eignen Ankläger werden könnten.“

„Sainte-Croix wußte seine Wahl besser zu treffen. Er hatte nicht mehr als einen Gehülfen nöthig, seinen Plan auszuführen, und dieser eine war La Chaussée. Der Ausgang hat gezeigt, daß er Recht hatte, sich diesem so zuversichtlich zu vertrauen.“

„Verbindet man mit diesen Betrachtungen die persönlichen Umstände der Marquise, so muß man, weit entfernt noch den geringsten Argwohn gegen sie zu hegen, vielmehr bekennen,

daß

daß es die boshafteste und strafwürdigste Verleumdung sei, sie dieses Verbrechens zu beschuldigen. Die Marquise ist von vornehmer Geburt. Keine Schandthat, selbst nicht einmal ein Vorwurf hat je das Blut befleckt, das in ihren Adern fließt. Ehre und Rechtschaffenheit sind das Erbtheil ihrer Vorfahren und aller derer die den Namen Aubray führen, und die Keime dieser Tugenden, durch die Geburt schon in ihr Herz gelegt, hat die sorgfältigste Erziehung entwickelt und gepflegt."

„Auch hatten die Natur und das Glück diese Vorzüge nicht vergebens an sie verschwendet. Es ist wahr, der Ruf der Marquise ist nicht ganz unbefleckt geblieben. Allein alle die Schritte, welche ein nachtheiliges Urtheil über sie veranlaßt haben, waren nur Folgen einer leidenschaftlichen Liebe, welche, entsprungen aus Verblendung, durch die Unordnungen ihres eigenen Gemahls unterhalten wurde. Ihr übriges Betragen aber und ihre allgemein bekannte Gemüthsart waren den Verbrechen, deren man sie jezt beschuldigen will, so gerade zuwider, daß sich damals, als sie geschahen, auch nicht der leiseste Argwohn gegen sie erhob, und daß man sie ohne alle Hindernisse in den Besiz der Güter eintre-

ten ließ, die sie sich durch solche Greuelthaten soll erkauft haben."

„Es ist ein Unglück, daß sich dieses bedauernswürdige Opfer der Verleumdung genöthiget sieht, zu ihrer Vertheidigung selbst Schwächen aufzudecken, die sie in jedem andern Fall mit dem Schleier der Schamhaftigkeit würde verhüllt haben. Allein um sich vor einer schimpflichen Strafe zu retten, ist sie gedrungen, ihre Rechtfertigung selbst auf ihre Fehltritte zu gründen. Eine so treue Anhänglichkeit, als die Marquise an den Niederträchtigen verschwendete, der ihr Verführer war, durch den ihre Tugend Schiffbruch litt, kann in der That nur in einem sanften Herzen Plaz finden. Und ein solches Herz sollte fähig sein, Vater- und Brudermord zu beschliessen? Ein Herz, das jeden Leidenden beklagt, das die Schmerzen anderer wie seine eignen empfindet? Aber die Verleumdung macht bei der Marquise eine Ausnahme, um sie aufs Schaffot zu bringen. Bei ihr sollen die sanftesten Empfindungen mit einer Grausamkeit vereinigt sein, die an wilden Thieren selbst unnatürlich ist."

„Zwar kann man nicht leugnen, daß die Liebe bisweilen zu Schritten führt, die unverein-

bar

bar sind mit der natürlichen Stimmung des Herzens, welches von ihr beherrscht wird. Allein, abgesehen davon, daß Beispiele dieser Art doch äusserst selten sind, so kann man auch nur zwei Ursachen solcher unnatürlichen Erscheinungen angeben: Eifersucht und strenge Bewachung. Um sich eine Nebenbuhlerin vom Halse zu schaffen, soll aber doch wol die Marquise ihren Vater und ihre Brüder nicht vergiftet haben? Eben so wenig hat man ein Beispiel, daß sie je auf ein Frauenzimmer einen ähnlichen Anfall gemacht habe. Auch in keinem ihrer Briefe findet sich die geringste Spur von Eifersucht; weder mündlich noch schriftlich hat sie sich jemals beklagt, daß ihr Liebhaber sein Herz zwischen ihr und einer andern theile."

„Eben so wenig war ihr Verhältniß mit Sainte-Croix durch eine strenge Aufsicht gestört. Ihr Gemahl, der selbst in unaufhörlichen Zerstreuungen lebte und durch seine Kälte gegen sie die erste Veranlassung ihres Fehltrittes wurde, stund ihrem Umgang mit ihm so wenig als irgend ein dagegen ganz gleichgültiger Mensch im Wege. Ihr Vater, ihre Brüder legten ihr ebenfalls keinen Zwang auf. Sie war fein genug, sie zu hintergehen; sie starben in der vollen Ueberzeugung,

daß sie mit Sainte=Croix längst gebrochen habe."

„Es läßt sich also kein einziger Beweggrund denken, der ein so sanftes mit dem zärtlichsten Gefühl erfülltes Herz auf einmal zu einer solchen Grausamkeit hätte verleiten können."

„Vermuthungen von solchem Gewicht sprechen für die Marquise! Um so einleuchtende Gründe zu widerlegen, kann man mit Recht Beweise fordern, die stark genug wären, um die Wahrheit und Wirklichkeit eines Wunders darzuthun. Was sind es aber für Beweise, die man gegen die Marquise aufstellt, um sie aufs Schaffot zu bringen?"

„Die gefährlichsten unter allen Zeugenaussagen wider sie ist Cluet's Erzählung. Allein er ist allein — und ein einzelner Zeuge ist nicht zur Entscheidung über eine Sache hinreichend. Ueberdies, wie unwahrscheinlich ist es nicht, daß eine Dame von solchem Stande einen so unbedeutenden Menschen zum Vertrauten gemacht habe? — Keiner von den übrigen ist als Augenzeuge aufgetreten, keiner bringt etwas vor, das er gesehen hätte; alles was sie sagen, sind bloß Vermuthungen."

„Die

„Die Aussage, welche man von La Chaussée noch vor seiner Hinrichtung erhalten hat, enthält zwei Stücke. Zuerst erklärt er ganz bestimmt: Sainte-Croix habe ihn versichert, daß die Marquise nicht nur keinen Antheil an der Vergiftung habe, sondern auch nicht einmal etwas davon wisse. Der zweite Theil seines Bekenntnisses aber besteht aus Muthmaßungen und Verdachtsgründen, womit der Nichtswürdige zu beweisen sucht, daß jene Versicherung des Sainte-Croix eine Lüge sei.“

„Allein, daß die Marquise mit ihm öfters von Vergiftungen gesprochen hat, beweist nichts mehr, als daß ihre ganze Einbildungskraft mit der Vorstellung eines Verbrechens erfüllt war, wodurch sie ihre beiden Brüder so schnell nach einander verloren hatte. Alles erinnerte sie an diesen schrecklichen Vorfall; es war der gewöhnliche Gegenstand, wovon sie sich mit allen ihren Verwandten und Freunden unterhielt. Und dann liegt gerade eben darin, daß sie so oft von Vergiftungen sprach, ein auffallender Beweis ihrer Unschuld. Verbrecher machen ihre Greuelthaten gewiß nicht zum gewöhnlichen Gegenstand ihrer Gespräche; allem was darauf nur entfernte Beziehung haben kann, weichen sie vielmehr sorgfältig aus; ihre Gewissensbisse erwa-

erwachen bei jeder Erwähnung des Verbrechens, dessen sie sich schuldig wissen; jedes ihrer Worte, ihre Blicke, selbst jede Mine ihres Gesichts fürchten sie als ihre eigenen Verräther. Weit entfernt also, aus jenen widerholten Gesprächen von Vergiftungen, welche die Marquise geführt haben soll, den Schluß zu ziehen, daß sie in die Verbrechen des Sainte-Croix mit verwickelt gewesen sei, muß man sie vielmehr als Beweise ihrer Unschuld ansehen."

„Daß sie den La Chaussée veranlaßt habe, Paris zu verlassen, läßt sich sehr natürlich aus dem Umstand erklären, daß sie einen Menschen gern entfernen wollte, den Sainte-Croix in die vertrautesten Geheimnisse ihrer Liebe eingeweiht hatte. Seine Gegenwart war ihr drückend, weil sie vor ihm über Schwachheiten erröthen mußte, von welchen man nicht gern Zeugen hat, und die überdies bei einem Bedienten in einer sehr unsichern Verwahrung sind."

„Allein diese Umstände verdienen nicht einmal so viele Rücksicht. Sie sind nichts weiter als Aussagen eines verworfenen Böswichts, der als ein erwiesener Feind des ganzen Menschengeschlechts keinen Glauben verdienen kann. Wären sie aber auch wahr, und wäre man

wirklich

wirklich berechtiget, sie zum Nachtheil der Marquise auszulegen: so würden doch nur bloße Vermuthungen daraus entspringen. Kann man aber auf solche entfernte Anzeigen den Beweis von Verbrechen gründen, die allen natürlichen Empfindungen widersprechen, und durch die bekannte Gemüthsart der Marquise sowol als durch ihre Erziehung unmöglich sind?"

„Aber hat sie nicht so dringend sich bemüht, das Kästchen des Sainte-Croix in ihre Gewalt zu bekommen, bevor es geöffnet würde, und zeigt nicht dieses ängstliche Zurückfordern desselben, daß sie befürchtete, durch das was darin enthalten war, verrathen zu werden? — Allein man darf nur untersuchen was darin war, um diesen Einwurf auf einmal zu entfernen."

„Man fand zuerst eine Erklärung, daß alles, was in dem Kästchen befindlich sei, der Marquise von Brinvillier gehöre, daß es für niemand als für sie allein einiges Interesse habe, und daß man es ihr einhändigen oder, im Fall sie schon gestorben wäre, es verbrennen sollte. Ferner fand man die Liebesbriefe der Marquise, welche Sainte-Croix sehr heilig verwahrte — eine Thorheit der Verliebten, die

sehr

sehr häufig ist, und so oft schon schlimme Folgen gehabt hat! Sainte-Croix war auch von dieser Grille angesteckt, jedes Billet seiner Gebieterin als ein Unterpfand ihrer Zärtlichkeit zu verwahren; aber er wollte doch, daß diese Beweise ihrer Liebe in die Hände zurückkommen sollten, aus welchen er sie empfangen hatte. Bloß aus diesem Grunde hatte er so dringend gebeten, daß man das Kästchen der Dame zurückgeben, oder, im Fall sie gestorben wäre, verbrennen sollte."

„Sie, als Frauenzimmer noch mehr interessirt, keine Urkunden ihrer Fehltritte auf die Nachwelt kommen zu lassen, hatte keinen der Briefe aufgehoben, die sie von ihm empfangen hatte. Allein diese Vorsicht konnte sie doch über die Sicherheit ihres Geheimnisses nicht beruhigen, so lange sie ihre Briefe von ihm aufbehalten wußte. Sie gab auch ihre Unruhe darüber ihrem Liebhaber mehrmals zu erkennen. Allein er suchte sie endlich durch die Versicherung zu beruhigen, daß er alle ihre Briefe in einem Kästchen verwahre, das in keines Menschen Hände kommen könne, und daß er dieses Heiligthum ihrer Liebe durch eine beigelegte sehr ernsthafte Erklärung seines lezten Willens vor unge-

ungeweihten Händen geschüzt habe, die sich desselben nach seinem Tode bemächtigen möchten. Auf diese Art bekam sie zuerst Nachricht von diesem Kästchen, und dies war wol Grund genug, sehr dringend um die Auslieferung desselben zu bitten?"

„Daß übrigens die Marquise von den bei ihren Briefen befindlichen Giften etwas gewußt habe, davon hat man auch nicht die entfernteste Anzeige. Sainte-Croix, gewöhnt, dieses Behältniß, in welchem er die Briefe seiner Gebieterin aufbewahrte, als das Archiv seiner tiefsten Geheimnisse anzusehen, hatte eben diesen Ort auch gewählt, seine mörderischen Waffen zu verbergen. Allein die Marquise, die nicht einmal ahnete, daß ihr Liebhaber ein Giftmischer von Profession sei, konnte gar nicht daran denken, daß das Archiv ihrer Geheimnisse zugleich das Behältniß der abscheulichsten Giftmittel sei."

„Ueberdies, mau darf nur die den Paketen aufgeschriebenen Data mit dem Datum jener dabeiliegenden lezten Willenserklärung vergleichen, um sich ganz zu überzeugen, daß Sainte-Croix indem er der Marquise das Kästchen vermachte, die Gifte damit nicht hatte begreifen wollen.

Auf

Auf jedes Paket war ein Datum geschrieben; alle diese Data waren aber später, als das Datum jenes Vermächtnißschreibens. Als er also der Marquise dieses Kästchen vermachte, konnte nichts weiter als die Briefe darin sein, welche der einzige Gegenstand des Vermächtnisses waren. Die Marquise hatte mithin an den Giften keinen Antheil, und indem sie das Kästchen zurückforderte, erstreckten sich ihre Ansprüche nicht auf die abscheuliche Niederlage, die er in demselben neuerlich angelegt hatte."

„Unter den Beweisen gegen die Marquise ist nun nichts mehr übrig, als jenes Papier, das ihre Beichte überschrieben ist, und welches Bekenntnisse der entsezlichsten Greuelthaten enthält."

„Dieses Papier kann nicht nur auf keinerlei Art bei dem Prozesse der Marquise gebraucht werden, sondern es muß auch nicht den geringsten Einfluß in denselben haben. Die Beichte, sie mag nun mündlich oder schriftlich abgelegt werden, ist immer ein unverlezliches heiliges Geheimniß, und man kann von ihrem Inhalt im bürgerlichen Leben schlechterdings keinen Gebrauch machen. Natürliche und göttliche Geseze sichern der Beichte diese Unverlezlichkeit. Nicht

darum

darum hat Christus die Sünder zur Buse gerufen, damit sie durch das Bekenntniß ihre Sünden in Gefahr kämen, Ehre und Leben zu verlieren. Wie wollte man so traurige Folgen mit der Barmherzigkeit Gottes vereinigen? — Dieses Gesez der Geheimhaltung erstreckt sich aber eben so gut auf schriftliche als auf mündliche Beichten, denn die Gründe zur Verschwiegenheit, welche daraus entspringen, daß die Beichte ein Sakrament ist und daß man verpflichtet ist zu beichten, gelten für beide Arten der Beichte."

„Wir halten uns hier damit nicht auf, aus heiligen und profanen Schriftstellern Stellen anzuführen, in welchen die Beichte als ein Heiligthum vorgestellt wird, welches unter dem unmittelbaren Schuz der Religion steht. Alles hieher gehörige ist von dem Abbe' Lenglet Dufresnoy gesammelt in seinem Traktat von dem unverletzlichen Geheimniß der Beichte. Wir wollen aber aus diesem Buche einige Beispiele anführen, zum Beweis, daß auch die Fürsten immer alle ihre Gewalt angewendet haben, die Entscheidungen der Kirche über diesen Punkt zu sichern, der für die Ruhe der Bürger und für das Heil der Gläubigen so wichtig ist."

„Ein Katalonier, der wegen eines Mords zum Tode verurtheilt war, wollte vor seiner Hinrichtung schlechterdings nicht beichten, und wies alle Ermahnungen, ohne einen vernünftigen Grund anzugeben, mit solcher Hartnäckigkeit zurück, daß man anfieng zu glauben, die Todesangst habe sein Gehirn zerrüttet. Der heilige Thomas von Villeneuve, Erzbischoff von Valenzia, der sich eben an dem Orte befand, wo man dem Katalonier den Prozeß gemacht hatte, erhielt Nachricht von diesem Vorfall, und begab sich sogleich selbst zu dem unglücklichen Menschen, um ihn auf andere Gedanken zu bringen und seine Seele zu retten. Wie erstaunte er aber, da er den Grund dieser Weigerung des Delinquenten erfuhr. Der Gefangne sagte ihm nämlich, die Ursache warum er das Beichten verabscheue, sei keine andre, als weil die Beichte selbst an seinem Tode schuld sei. Kein Mensch in der Welt habe etwas von dem Mord gewußt, wegen dessen er jezt hingerichtet werde. Er habe sich aber gedrungen gefühlt, seine That dem Priester in der Beichte offenherzig zu bekennen, und er habe kein Bedenken getragen, ihm alle Umstände genau anzugeben, und selbst den Ort anzuzeigen, wo er

den

den Ermordeten eingescharrt hatte. Unglücklicherweise sei der Priester, wie es sich nachher entdeckt habe, ein Bruder des Ermordeten gewesen, der sich aus Rachgierde habe verleiten lassen, die Beichte zu verrathen und der Obrigkeit alles anzuzeigen. Alles Leugnen sei hier vergebens gewesen, und nun müsse er um seiner Beichte willen eines schmählichen Todes sterben. — Der heilige Thomas von Villeneuve hielt diesen Umstand für wichtiger als den ganzen Prozeß. Dieser betraf nur die Bestrafung eines einzelnen Menschen, jenes Verfahren des Priesters aber das Interesse der Religion selbst. Er ließ den Priester vor sich kommen, und nachdem er von diesem das Geständniß seines Verbrechens erhalten hatte, bewog er die Richter, ihr Urtheil zu widerrufen und den Missethäter frei zu sprechen. Der Beichtiger wurde gestraft, seine Strafe aber gemildert, weil er die Strafwürdigkeit seiner Handlung selbst so reumüthig bekannte."

Im Jahr 1579 ermordete ein Schenkwirth zu Toulouse einen seiner Gäste, und verscharrte ihn heimlich in seinem Keller, ohne daß jemand im Hause etwas davon bemerkte. Kurz darauf beichtete er den Mord und erzähl-

te dem Beichtvater alle dabei vorgefallnen Umstände. Die Verwandten des Ermordeten stellten indeß alle mögliche Nachforschungen an und ließen endlich, nach vielen fruchtlosen Erkundigungen, demjenigen, der ihnen Nachricht von der vermißten Person geben würde, öffentlich eine große Belohnung versprechen. Der Beichtiger, durch den Reiz dieses Versprechens in Versuchung geführt, gab ihnen insgeheim Nachricht, man dürfe nur in dem Keller des Schenkwirths suchen, so werde man den Leichnam des Ermordeten finden. Man fand ihn auch wirklich; der Wirth wurde in Verhaft genommen, und bekannte die That auf der Folter. Aber er behauptete beständig, daß sein Beichtvater der einzige Mensch auf der Welt sei, durch den er habe verrathen werden können Das Parlament zu Toulouse erkannte mit der größten Mißbilligung den unrechtmäßigen Weg, wodurch man den Verbrecher zur Tortur gebracht hatte, und erklärte ihn so lange für unschuldig, bis man andere Beweise als das Angeben des Priesters wider ihn beibringen würde. Dieser aber wurde verurtheilt, daß er am Galgen sterben, und sein Körper verbrannt werden solle. — So nachdrücklich sorgte dieses weise Tribunal

für

für die Sicherheit eines so wichtigen Sakra-
ments."

„Selbst nichtchristliche Richter, in Ländern wo die Christliche Religion geduldet wird, überzeugt von der Nothwendigkeit, daß ein in dem Schooße der Religion niedelegtes Geheimniß unverletzlich bewahrt werde, haben eingesehen, daß der weltliche Richter davon keinen Gebrauch machen dürfe, und daß diejenigen, die es durch Verrätherei entweihen, der schärfsten Strafe würdig sind. — Ein junger vornehmer Türke hatte sich in die Frau eines Armeniers verliebt. Durch die Klugheit dieser Schönen lange im Zaum gehalten, brach endlich seine Leidenschaft mit voller Gewalt aus. Mit Ungestüm forderte er die Erfüllung seiner Wünsche, und drohte, sie selbst und ihren Mann umzubringen, wenn sie ihn nicht erhören wolle. Erschreckt durch diese Drohung, deren Erfüllung sie nur allzugewiß voraussehen konnte, nahm sie ihre Zuflucht zur Verstellung. Sie bestimmte ihm eine Zusammenkunft in ihrem Hause, zu einer Zeit, wo ihr Mann, wie sie sagte, abwesend wäre. Der Liebhaber fand sich ein, bewaffnet mit seinem Säbel und zwei Pistolen. Plözlich erschien der Mann, und nun nahm die Sache auf einmal

eine solche Wendung, daß die Eheleute sich glücklich schäzen mußten, ihren Feind erlegen zu können. Sie verscharrten ihn in ihrem Hause und kein Mensch wußte etwas von dem ganzen Vorgang. Allein ein geldgieriger Priester ihrer Religion, dem sie den Vorfall mit allen Umständen beichteten, war niederträchtig genug, dieses Bekenntniß zuerst dazu zu mißbrauchen, daß er den unglücklichen Leuten, unter der Bedrohung sie zu verrathen, ihr ganzes Vermögen nach und nach abnöthigte, und dann da er nichts mehr von ihnen erpressen konnte, sie zulezt an den Vater des Ermordeten für eine beträchtliche Summe wirklich verrieth. Der Türke hinterbrachte diese Aussage des Priesters sogleich dem Vezier, dessen Freund er war. Dieser, eben so sehr von Mitleiden gegen die Unglücklichen, als von Unwillen gegen den schändlichen Priester erfüllt, ließ sogleich den armenischen Bischoff zu sich rufen und fragte ihn: was die Beichte sei? wie das Verrathen der Beichte gestraft werde? und was man mit solchen Leuten vornehme, deren Verbrechen auf diese Art entdeckt werde? Die Antwort des Bischoffs war: die Beichte sei ein unverlezliches Geheimniß bei den Christen, nach ihren Gesezen werde

das

das Verrathen derselben mit dem Scheiterhaufen bestraft, und die durch eine solche Verrätherei Angeklagten losgesprochen, weil ihr Geständniß vor dem Priester eine Pflicht sei, welche ihnen die Religion selbst bei Strafe der ewigen Verdammniß auflege. Der Vezier, mit dieser Antwort zufrieden, ließ sogleich die Angeklagten vor sich rufen. Zitternd und halb tod warfen sie sich zu seinen Füßen, und bekannten ihr Verbrechen; aber sie entschuldigten es als eine Nothwehr für ihre Ehre und beklagten sich zugleich über den Priester, der ihr Bekenntniß mißbraucht habe, sie zu Bettlern zu machen, und gleichwol sie auch noch zu verrathen. Nun ließ er den verrätherischen Priester selbst vor sich bringen, stellte ihn dem Bischoff vor, der in seiner Gegenwart noch einmal die Strafe für einen Verräther der Beichte angeben mußte, und verurtheilte ihn dann, auf einem öffentlichen Plaz sogleich lebendig verbrannt zu werden."

„Es ist also einleuchtend, daß der Richter die Entdeckungen, die er durch den Weg der Beichte erhält, zu einem gerichtlichen Verfahren durchaus nicht anwenden darf. Was würde nicht ein solcher Gebrauch der Beichte in den ersten Jahrhunderten, wo sie noch öffentlich im

Angesicht der ganzen Gemeinde abgelegt wurde, für Folgen gehabt haben. Diejenigen Richter, welche Christen waren und in den Versammlungen der Gemeinde täglich solche Bekenntnisse hörten, wären gezwungen gewesen, unaufhörlich gegen Missethaten der Beichtenden das Schwert der Gerechtigkeit zu führen. Allein damals nahmen die Richter keine Anklage an, die sich blos auf das öffentliche Geständniß eines Büßenden gründete. Da aber das Sittenverderbniß unter den Christen nach und nach mehr einriß, und die Feinde eines Beichtenden sein öffentliches Bekenntniß dazu mißbrauchten, andre Beweise aufzusuchen, worauf sie ihre Anklage bauen konnten, so mußte endlich die Kirche diesen Gebrauch abändern, und die Ohrenbeichte an die Stelle der öffentlichen Beichte sezen. Die öffentliche Beichte ist also nur darum abgeschafft worden, damit kein Gebrauch davon vor Gericht soll gemacht werden können *).

„Man

*) Diese Abschaffung der öffentlichen Beichte und die Bewegungsgründe die endlich die Kirche zu dieser Veränderung genöthigt haben, finden sich im Kapitel Quamvis 89, dist. I. de poenitent. Die Worte dieses Dekrets sind folgende: Quamvis plenitudo fidei videatur esse laudabilis, quae propter Dei

„Man muß aber für die geschriebenen Beichten eben so viele Ehrfurcht haben, als für die

E 5 münd-

Dei timorem apud homines erubescere non videtur; tamen quia non omnium huiusmodi sunt peccata, ut ea qui poenitentiam poscunt non timeant publicare, removeatur tamen improbabilis consuetudo, ne multi a poenitentiae remediis arceantur, dum aut erubescunt, aut metuunt inimicis suis facta referare, *pro quibus possunt legum constitutione percelli.* Sufficiat enim illa confessio quae primum Deo offertur, tum etiam sacerdoti, qui pro delictis poenitentium praecator accedit Tunc enim demum plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia confitentis.

Dies aus einem Briefe des Papsts Leo gezogene Dekret, ist von den Auslegern in einem doppelten einander ganz entgegengesezten Sinne genommen worden. Einige haben in den Worten, pro quibus possunt legum constitutione percelli, so viel zu finden geglaubt, daß die bürgerlichen Geseze Macht gehabt hätten, die Büßenden der öffentlich gebeichteten Verbrechen halber zu bestrafen. Allein es ist ganz offenbar, daß dieses der wahre Sinn dieser Stelle nicht sein kann, er würde dem Geiste der Religion ganz widerstreiten. Es können daher diese Worte keinen andern Sinn haben, als: die Büßenden befürchteten, ihre Feinde möchten durch ihre Beichte Verbrechen von ihnen entdecken, denen sie alsdenn weiter nachspüren und dadurch Beweise auffinden könnten, die der Richter anneh-

men

mündlichen; denn in Absicht auf Gott, an den sie gerichtet sind, sind beides wahrhafte Beichten.

men müßte, und die hinlänglich wären, sie zur Strafe zu ziehen.

Das ist auch der Sinn der Glosse, die aber doch in ihrer Auslegung noch eine Zweideutigkeit hat. Sie sagt: si aliae probationes sunt, quae sufficiunt *cum* huiusmodi confessione. Man könnte daher glauben, die Partikel cum bedeute hier, daß man, um einen Büßenden verurtheilen zu können, gerichtliche Beweise mit seiner öffentlichen Beichte verbinden müsse. Allein hier kann jene Partikel schlechterdings nicht diese Bedeutung haben; denn wenn die vorhandenen gerichtlichen Beweise schon an und für sich hinlänglich sind, wie es die Glosse selbst voraus sezt, probationes quae sufficiunt, so ist es eben so unnüz als ungerecht und anstößig, zu Ueberführung des Verbrechens seine öffentlich abgelegte Beichte noch zu Hülfe zu nehmen, da er schon durch andere Beweise hinlänglich überzeugt werden kann. Die Glosse hat also nichts weiter sagen wollen, als daß menschliche Gesetze die Verbrechen der Büßenden nur dann strafen können, wenn ausser ihrer Beichte, von welcher der Richter, als Richter, nichts wissen darf, hinlängliche Beweise wider sie vorhanden sind. So muß also die Partikel cum, nach einem sehr gewöhnlichen Sprachgebrauch, hier so viel als ultra bedeuten.

Um sich ganz davon zu überzeugen, daß dies der wahre Sinn des angeführten Kapitels ist, darf man

ten. Es entscheiden auch alle Gottesgelehrten, die über diesen Gegenstand geschrieben haben, ohne

man nur den Brief des heil. Leo selbst lesen, woraus dasselbe gezogen ist. Es wird darin ausdrücklich gesagt: es würde den apostolischen Regeln und Vorschriften gerade zuwider laufen, wenn jemand eine solche öffentliche Beichte dazu misbrauchen wollte, einen Prozeß dadurch zu erregen. Folgende Worte gehen dem besagten Kapitel in jenem Briefe unmittelbar vorher: illam contra apostolicam regulam praesumtionem, quam nuper agnovi a quibusdam illicita usurpatione committi modis omnibus, constituo submoveri de poenitentia; ne videlicet de singulorum peccatorum genere libello scripta professio publice recitetur; cum reatus conscientiarum sufficiat solis sacerdotibus indicari confessione secreta. Quamvis plenitudo etc. Diese Worte erklären die wahre Ursache, weshalb dieses Kapitel gemacht worden ist, bestimmt genug. 1. Man hat nach den ächten Grundsätzen der Religion und der Rechte niemals eine Denunciation oder die Anstellung eines peinlichen Prozesses für zuläßig gehalten, wenn sich eines von beiden auf Entdeckungen gründete, die durch eine Beichte gemacht waren. Dies erhellet daher, weil der Papst Leo dergleichen gerichtliche Verhandlungen als Gewaltthätigkeiten, ungerechte Eingriffe und den apostolischen Grundsätzen zuwiderlaufende Mißbräuche betrachtet. 2. Die öffentlichen Beichten wurden aus keiner andern Ursache verboten, als um dadurch in Zukunft zu verhindern, daß nicht Entdeckungen

ohne alle Einschränkung, daß hier kein Unterschied sei. Diese Meinung wird von drei Hauptgründen unterstüzt. Erstlich müssen auch die zu einer Beichte nothwendigen Hülfsmittel unter dem Siegel der Verschwiegenheit gesichert sein, und man muß daher auch wesentliche Anstalten zur Beichte, dergleichen ein schriftlicher Entwurf ist, als einen Theil der Beichte selbst betrachten, und gleich dieser unverlezlich halten, er darf keinem andern Menschen als einem Priester mitgetheilt werden, der allein berechtigt ist, eine Beichte anzunehmen. Zweitens treffen eben diesel-

ckungen gemacht, denselben weiter nachgespürt, Beweise aufgetrieben und alsdenn die Büßenden, der von ihnen öffentlich gebeichteten Verbrechen halber, angeklagt werden möchten, und deshalb sagt der Papst sehr nachdrücklich: modis omnibus constituo removeatur tam improbabilis consuetudo, ne multi a poenitentiae remediis arceantur, dum aut erubescunt, aut metuunt, inimicis sua facta reserare, pro quibus possunt legum constitutione percelli. Der unverrückte Gebrauch der Kirche, von den ersten Jahrhunderten an bis auf jetzige Zeiten, hat also diese Lehre bestätiget; es ist folglich entschieden, daß ein Richter auf keinerlei Art von einer Beichte Gebrauch machen dürfe, sondern daß er sich blos an andere, an sich hinlängliche und rechtserforderliche wider den Angeklagten vorhandene Beweise, halten müsse.

dieselben schlimmen Folgen, welche endlich die Kirche bestimmten, die mündliche Beichte mit dem Siegel der unverletzlichen Verschwiegenheit zu bewahren, auch bei der schriftlichen Beichte ein. Ja noch mehr, die Folgen, die man von der Entdeckung einer schriftlichen Beichte zu befürchten hat, sind sogar noch schlimmer, da bekanntlich schriftliche Beweise von größerer Wirkung sind, als mündliche. Drittens ist nicht der Beichtvater allein zur Verschwiegenheit verbunden, sondern auch alle die, die zufällig oder absichtlich eine Beichte mit angehört haben, eben so wie diejenigen, die einem der Landessprache unkundigen Ausländer zum Dollmetscher bei seiner Beichte dienen; indem der Dollmetscher, nach dem Ausspruch des heiligen Thomas *), so zu sagen die Stelle des Priesters vertritt, insofern die Beichte, die er dem Beichtvater überbringt, ihm unmittelbar abgelegt wird. Nun ist aber eine schriftliche Beichte im Grunde nichts anders als ein solcher Dollmetscher (internuntia confessionis, wie die Theologen sagen). Man vertraut ihr das Bekenntniß der Sünden an, um es dem Beichtiger zu eröffnen. Der Gebrauch, dem Beichtvater, zu dem man einmal

*) Suppl. part. 3, qu. 11, art. 3.

mal sein Vertrauen gefaßt hatte, in einem Briefe zu beichten, wenn er entfernt war, wurde von Papst Klemens VIII gänzlich abgeschafft, weil solche Beichten immer mit vielen Schwierigkeiten verknüpft waren. Allein so lange dieser Gebrauch galt, waren alle die, in deren Hände ein solcher Brief kommen konnte, zum unverlezlichsten Stillschweigen verbunden, indem Alle, die von einer Beichte entweder durch Vorwiz oder von ungefähr oder Amtshalber etwas erfahren, einerlei Pflicht der strengsten Verschwiegenheit auf sich haben."

„Von diesen unumstößlichen einleuchtenden Wahrheiten sind auch die Ankläger der Marquise selbst so überzeugt, daß sie für nöthig gefunden haben, zu dem Vorwand ihre Zuflucht zu nehmen, daß das Papier, wovon die Frage ist, keine wahre Beichte, sondern nur ein Gedenkzettel zu einer Beichte sei."

„Allein gesezt auch, daß dies wirklich gegründet wäre, so würde doch auch selbst ein solcher Denkzettel zu einem gerichtlichen Beweise nicht gebraucht werden dürfen. Denn auch dadurch würde sich öfters der Beichtende in der nämlichen Gefahr befinden. Die Kirche befiehlt, er soll alle seine Sünden bekennen; sein Ge-

dächt-

dächtniß ist schwach, er muß sich also damit helfen, den Inhalt seiner Beichte schriftlich anzumerken. Ein Hülfsmittel, das selbst der Beichtvater öfters anräth! Und dies sollte ihm hernach zum Verderben gereichen dürfen? Auch haben alle Kirchenlehrer einhällig entschieden, daß weder geistliche noch weltliche Richter solche Aufsätze in Betrachtung ziehen dürfen, die das Bekenntniß eines Sünders enthalten, daß sie vielmehr dergleichen Papiere von den Akten ausschliessen und nicht befugt sein sollen, einen Angeklagten darüber zu verhören, oder über die in denselben enthaltenen Umstände Zeugen zu befragen. Ohne uns hier auf eine weitläuftige Aufzählung aller der Schriftsteller einzulassen, die über diesen Gegenstand geschrieben haben, führen wir blos das an, was der berühmte Canonist, Dominikus Scoto, der Beichtvater Carls des Fünften, davon urtheilt. Ein gewisser Mensch, sagt er *), verlor ein Papier, worauf er seine Vergehungen aufgezeichnet hatte. Dieser Aufsatz fiel in die Hände eines geistlichen Richters, der deshalb eine gerichtliche Untersuchung wider ihn anstellen und Zeugen darüber abhören lassen wollte. Allein er wurde von seinem

*) In 4 sentent, distinct, 18, art, 50,

seinem Obern wegen dieses unrechtmäßigen Verfahrens zur Strafe gezogen, und das von Rechtswegen, denn — setzt dieser Schriftsteller hinzu — die Beichte ist eine so heilige Sache, daß alles was zu dem Ablegen derselben bestimmt ist und darauf Beziehung hat, im tiefsten und unverbrüchlichsten Stillschweigen vergraben bleiben muß. Und das was er hier in Rücksicht auf die geistlichen Richter sagt, soll seiner Anweisung nach auch auf die weltlichen angewendet werden *)."

„Ueberdies aber ist der Aufsatz, von welchem hier die Rede ist, in der That kein bloßer Gedenkzettel, den die Frau von Brinvillier bloß verfertigt hätte, um ihre Beichte darnach einzurichten; sondern es ist eine wahre Beichte, niedergeschrieben in der Zuversicht, daß sie nur Gott oder seinem dazu verordneten Diener bekannt werden solle. Die ganze Beschaffenheit dieser Schrift zeigt, daß sie eine wahre und wirkliche Beichte ist. Sie hebt mit den Worten an: Ich bekenne vor Gott und Ihnen,

*) Eſt enim confeſſio tam ſacra, ut id etiam quod ad eam ordinatur, ſit perpetuo ſilentio ſepeliendum: et quod dictum eſt de praelatis eccleſiaſticis, intelligendum de praetoribus et iudicibus ſaecularibus.

Ihnen, mein ehrwürdiger Vater. Die Marquise spricht darin also nur mit Gott und ihrem Beichtvater, der an Gottes Statt da ist, und da folglich ihre Beichte an Gott allein gerichtet ist, so ist auch Gott allein derjenige, der sie wissen darf, und es kann kein Mensch ein Recht haben, sie zu untersuchen. Die Kirche selbst muß der Marquise für die Geheimhaltung dieser Beichte Bürge sein, denn „die Kirche hat, wie der Kardinal Perron sagt*), ihren reumüthigen Kindern, die ihres Herzens Geheimnisse in ihren Schoos niederlegen, zu Versicherung ihrer Ehre und ihres Lebens heilig versprochen, daß alle ihre Sünden treulich und unverlezlich verschwiegen bleiben sollen, und dagegen kann niemand handeln, ohne zugleicher Zeit alle göttlichen und menschlichen Rechte mit Füßen zu treten.“

„Auch ist es weder die geweihete Person des Priesters noch seine heilige Verrichtung, Absolu-

*) In seiner Replik auf die Antwort des Königs von Grosbrittanien, Cap. 3.

solution zu ertheilen, was den Beweggrund zu dieser Geheimhaltung enthält; es ist vielmehr gewiß, daß der Priester auch dann zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wenn er es nöthig finden sollte, dem Beichtenden die Absolution zu versagen, und daß diese Verpflichtung auch denjenigen auf gleiche Art bindet, der nicht Priester ist, und entweder vorsezlich, indem er sich in einen Beichtstuhl sezt, um die Gesinnungen eines andern zu behorchen, oder zufällig, indem er sich in der Nähe eines Beichtstuhls befand, die Beichte eines andern gehört, oder im Nothfall, bei Ermangelung eines Priesters, selbst die Stelle des Beichtvaters vertreten hätte. Sondern es ist einzig und allein das Wesen der Beichte selbst, woraus diese unauflösliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit entspringt."

„Allein, wird man sagen, es kann gar nicht mehr die Frage davon sein, den Inhalt dieser Schrift der Marquise geheim zu halten; er sei nun eine Beichte oder nicht, man weiß ja schon was er enthält. — Diese Einwendung ist aber schon gehoben durch die oben angeführten Gründe. Es ist bewiesen, daß nicht nur auf dergleichen Bekenntnisse niemals ein Prozeß angestellt werden, sondern daß man auch in einem

schon

schon anhängigen Prozeß sie nicht als Beweismittel gebrauchen darf, und also überhaupt alles gerichtliche Verfahren nach denselben für null und nichtig anzusehen seie *)."

Ausser diesen allgemeinen Gründen, welche die Unzulässigkeit alles gerichtlichen Verfahrens nach bloßen Anzeigen aus einer Beichte unumstößlich beweisen, findet sich auch in der Beichte der Marquise selbst noch ein besonderer Umstand, der die Unbrauchbarkeit derselben zu dieser Absicht noch einleuchtender darstellt. Genöthiget aus ihrem Vaterland zu fliehen, wo erbitterte Feinde sich gegen sie verschworen hatten sie an den Galgen zu bringen; umherirrend in einem fremden Lande, ohne Beistand, ohne Rathgeber; bedeckt mit Schande ihres vor aller Welt geoffenbarten Liebesverständnisses mit dem schändlichsten aller Menschen: wurde sie endlich von einem hizigen Fieber befallen, das ihren Verstand verwirrte und sie in den Zustand des Phantasirens und des Wahnsinns versezte, wo der Kranke die Bilder seines zerrütteten Gehirns

 als

*) Tenetur statim cessare et ab inquisitione et processu iudiciali, et facta pro infectis habere. *Rodericus Acugna, archiepisc. Brocard. tract. de confessariis sollicitantibus, quaest. 23, num. 38.*

als Wahrheiten aufnimmt, und sich öfters Thaten zuschreibt, die niemals begangen worden sind, oder an denen er nicht den mindesten Antheil gehabt hat. Dieser Zustand ist immer die Folge einer durch die Schreckbilder ungerechter Verfolgungen und durch die Vorstellung grausamer und unverdienter Strafen beängstigten Phantasie."

„Dieser Umstand beweist aber nicht, daß diese Schrift keine wahre Beichte sei. Der ganze Inhalt derselben ist Gott geweiht, indem gleich der Eingang zeigt, daß das ganze Bekenntniß vor Gott abgelegt wird. Um ihr den Schuz der unverlezlichsten Geheimhaltung zu sichern, ist es genug, daß sie in der Absicht verfaßt worden ist, eine allgemeine Absolution dadurch zu erlangen, welche die Beichtväter auch sonst den Kranken, die im Zustand des Phantasirens sind, nicht versagen, indem solche Verwirrungen nicht wie eine anhaltende Verrückung zu betrachten sind, sondern als vorübergehende Anfälle, bei welchen auch wohl lichte Zwischenräume eintreten können. So ist ja auch ein Gebet, das ein Mensch in einem solchen Zustand zu Gott richtet, ein wahres Gebet, und nicht selten hat es Erhörung gefunden."

„Uebri-

„Uebrigens, daß die Frau von Brinvillier als sie diesen Aufsaz schrieb, wirklich in einer heftigen Fieberhize gelegen habe, welche sie des freien Gebrauchs ihrer Vernunft beraubte, kann man aus allen diesen Umständen sehen. Bei der Wallung in der sich ihr entzündetes Blut befand, konnte sie kaum die Feder halten. Die Buchstaben sind so verzerrt, daß man ihre Handschrift nicht erkennen und die Worte kaum lesen kann. Ueberdies sind Bekenntnisse darin enthalten, welche als falsch erwiesen sind. Sie klagt sich an, ihren Vater ermordet zu haben, der im Jahr 1666 ruhig gestorben ist.“

Dies waren die scharfsinnigen Gründe, mit welchen Hr. Nivelle die Marquise vertheidigte. Allein das corpus delicti war vollkommen berichtiget. Daß die beiden Brüder der Marquise wirklich vergiftet gewesen seien, war erwiesen durch den Bericht eines Arztes, zweier Wundärzte und eines Apothekers. Daß aber Sainte-Croix und die Marquise durch Hülfe des La Chaussée beide Mordthaten vollzogen hatten, ergab sich ganz deutlich aus der Vereinigung der sämtlichen Zeugenaussagen; und die Antworten der Marquise selbst enthalten einen noch stärkern Beweisgrund wider sie. Wir wollen auch

diese Antworten hier aus dem Protokoll selbst mittheilen:

„Als Ursache ihrer Entweichung aus Frankreich giebt sie gewisse Verdrießlichkeiten an, die sie mit ihrer Schwägerin gehabt habe. — Die Beichte, welche man unter den Papieren in ihrer Schatulle gefunden hat, habe sie in einem Zustand geschrieben, da sie, in einem ganz fremden Lande von allen ihren Verwandten verlassen, bis zu der äussersten Noth einen Thaler entlehnen zu müssen, zurückgeworfen, in ihrem Gemüth so zerrüttet gewesen sei, daß sie nicht gewußt habe, weder was sie thue noch was sie schreibe. — Auf die Frage über den ersten Artikel ihrer Beichte: in welchem Hause sie Feuer angelegt habe? so wie auf die Fragen über sechs andre Artikel derselben, antwortete sie immer bloß: sie habe es nicht gethan, und wenn sie es geschrieben habe, so sei dies in der Zerrüttung ihres Geistes geschehen. — Eben so antwortete sie auf die Frage: ob sie nicht ihren Vater und ihre zwei Brüder vergiftet habe? nichts weiter als: sie wisse von dem allen nichts. — Auf die Frage: ob sich ihre Aeusserung, daß ihre Schwester nicht mehr lange leben werde, nicht darauf gegründet habe, daß

ihr

ihr etwas von Vergiftung derselben bekannt gewesen sei? antwortete sie: diese Vermuthung habe sich blos auf die kränklichen Umstände gestüzt, mit welchen ihre Schwester schon damals geplagt gewesen sei, und an welchen sie noch jezt leide. — Sie sagt ferner, sie habe die Zeit vergessen, in welcher sie ihre Beichte geschrieben, und gesteht, sie habe Frankreich auf Anrathen ihrer Verwandten verlassen. — Auf die Frage: warum ihre Verwandten ihr diesen Rath gegeben haben? sagte sie: wegen des Vorfalls mit ihren Brüdern. — Sie gesteht, daß sie mit Sainte-Croix nach seiner Befreiung aus der Bastille wieder Umgang gehabt habe. — Auf die Frage: ob Sainte-Croix sie nicht beredet habe, ihren Vater aus dem Wege zu schaffen? antwortete sie: sie könne sich dessen nicht erinnern; auch erinnere sie sich eben so wenig, daß ihr Sainte-Croix Pulver oder andere Spezereien gegeben habe, als daß er jemals zu ihr gesagt habe: er wisse Mittel, sie reich zu machen. — Es wurden ihr acht Briefe vorgelegt, und sie befragt, an wen sie solche geschrieben habe. Sie antwortete aber: sie könne sich dessen nicht mehr erinnern. — Wegen der Verschreibung von 30000 Liver, die sie dem Sainte-

Croix ausgestellt hatte, gab sie vor: sie habe diese Summe wollen bei Sainte-Croix niederlegen, um im Nothfall ein Hülfsmittel zu haben, von dem ihre Gläubiger nichts wüßten. Sie habe deshalb einen Rückschein von Sainte-Croix erhalten, der aber auf der Reise verloren gegangen sei. Ihr Gemahl habe von dieser Verschreibung nichts gewußt. — Auf die Frage: ob sie diese Verschreibung vor oder nach dem Tode ihrer Brüder ausgestellt habe? antwortete sie: sie könne sich dessen nicht mehr erinnern, und darauf werde auch bei der Sache nichts ankommen. Hernach aber sagte sie: Sainte-Croix habe das besagte Geld von einem seiner Freunde für sie entlehnt, und sie habe ihm jene Verschreibung dafür ausgestellt. — Sie gesteht, daß sie dreimal bei Glazer gewesen sei, sich wegen ihrer Gesundheitsumstände Raths zu erholen. — Auf die Frage: warum sie den Penautier um Rathschläge ersucht habe? antwortete sie: sie wisse, daß er durch seine Freunde im Stande wäre, sich nachdrücklich für ihre Angelegenheiten zu verwenden. — Warum sie die Versicherung hinzugesezt habe, daß sie alles thun wolle, was er ihr rathe? Eigentlich wisse sie selbst nicht, warum; in ihrem gegenwärtigen Zustand

stand aber sei sie genöthiget, jedermann um guten Rath anzusprechen. — Warum sie an Theria geschrieben habe, er solle sie in Freiheit setzen? Sie wisse nicht, was man damit wolle. — Warum sie in einem andern Brief an Theria gesagt habe, sie sei verloren, wenn er sich ihrer Schatulle nicht bemächtigen könne? Sie könne sich dieses Umstands nicht erinnern. — Sie behauptet, sie wisse nichts davon, daß ihr Vater im Jahr 1666 bei seiner Reise nach Offemont weder auf dem Hinwege noch auf der Rückreise sich unpaß befunden habe. — Da man ihr das Kästchen des Sainte-Croix vorzeigte, sagte sie: es gehöre ihr nicht, und wollte es nicht kennen. — Mit Penautier, behauptete sie, bloß wegen 30000 Liver, die er ihr schuldig wäre, einigen Verkehr gehabt zu haben. — Ein andersmal: sie habe gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl dem Penautier 10000 Thaler geliehen gehabt, nach deren Zurückbezahlung sie weiter in keinem Verhältniß mit ihm gestanden habe. — Die Auslieferung des bei Sainte-Croix gefundenen Kistchens habe sie auf Anrathen ihrer Verwandten verlangt."

— Man darf nur diese Antworten lesen, um zu sehen, wie die Wahrheit, die sie unterdrücken

will, öfters mit Gewalt hervorbricht. Man sieht hier die Verzagtheit einer schwarzen Seele, die, fähig die größesten Greuelthaten ohne Zittern zu begehen, so lange sie nicht entdeckt zu werden fürchtet, beim bloßen Anblick des Richters alle Besonnenheit verliert. Sie hatte sich vorgesezt, alles zu leugnen; allein die Bestürzung und die Furcht legten ihr Antworten in den Mund, die wider ihren Willen die Wahrheit entdeckten, welche zu verhüllen sie alle Kräfte ihres Geistes anstrengte.

Wäre sie wirklich unschuldig gewesen, würde sie wol — bei einer Beschuldigung die ihr Innerstes empören mußte — bloß geantwortet haben: sie wisse nicht, daß sie ihren Vater und ihre Brüder vergiftet hätte? Hätte nicht die bloße Frage ihr eine Antwort abdringen müssen, in welcher der höchste Unwille gegen ihre Ankläger und selbst gegen ihre Richter ausgedrückt gewesen wäre? Allein sie hat nicht einmal Stärke genug, sich hinter eine bestimmte Verneinung zurückzuziehen, und weiß in der Verwirrung nichts weiter als bloße Unwissenheit vorzuschützen. Sie weiß nicht, ob sie ihren Vater und ihre Brüder umgebracht hat!! — Auch ihre übrigen Antworten tragen alle dies Gepräge.

Diese eignen Aussagen der Marquise also, verbunden mit den wider sie vorhandenen Zeugenaussagen, vollendeten ihre Ueberweisung bis zur höchsten Evidenz. Man weiß nicht, ob das Parlament auch Beweise aus der Beichte genommen hat; inzwischen ist es einleuchtend, daß der Proceß selbst Gründe genug enthielt, um jenes Mittel ganz entbehrlich zu machen, das ohnehin, was auch immer die Gegner der Marquise sagen mochten, weder als Bekenntniß noch als Beweis bei dem Prozeß gebraucht werden durfte.

Es wurde also endlich, den 16 Jul. 1676, in der Versammlung der großen Kammer und der Kriminalkammer des Parlaments, folgendes Urtheil über die Marquise gesprochen:

„Marie Margarethe von Aubray, die Gattin des Herrn Marquis von Brinvillier, wird „hiemit für überführt und überwiesen erklärt, „ihren Vater, Herrn Drogo von Aubray, und „ihre beiden Brüder, Herrn Anton von Aubray „Requetenmeister und Civillieutenant zu Paris, „und Herrn von Aubray den Parlamentsrath, „vergiftet, und ihrer verstorbenen Schwester „nach dem Leben getrachtet zu haben. Sie wird „daher zur wolverdienten Strafe verurtheilt,

„baarfuß, mit einem Strick um den Hals und „einer zwei Pfund schweren brennenden Kerze „in der Hand, auf einem Karren an die Thü„re der Hauptkirche zu Paris gebracht zu wer„den, um daselbst Kirchenbuße zu thun, und „auf ihren Knieen öffentlich zu bekennen, daß „sie schändlicher Weise sowol aus Rachsucht als „aus Geldbegier ihren Vater und ihre zwei Brü„der vergiftet und ihrer Schwester nach dem Le„ben getrachtet habe. Von da soll sie auf den „Greveplatz geführt, und ihr auf einem dazu „errichteten Schaffot der Kopf abgeschlagen, ihr „Körper verbrannt und die Asche in die Luft „gestreut werden. Zuvor aber soll sie noch auf „die ordentliche und ausserordentliche Folter ge„bracht werden, um ihre Mitschuldigen anzu„geben. Zugleich wird sie der Hinterlassenschaft „ihres Vaters, ihrer Brüder und ihrer Schwe„ster von dem Tage ihres Verbrechens an für „verlustig erklärt, und ihr sämtliches Vermö„gen soll von der Behörde eingezogen werden. „Davon, und von demjenigen Theil ihrer Güter, „die der Konfiskation nicht unterworfen sind, „sollen 4000 Liver zu einer Buße an den König, „5000 Liver an die Kapelle des Parlaments„gefängnisses zu Seelmessen für die Ruhe ihres

„ver-

„verstorbenen Vaters ihrer Brüder und ihrer „Schwester, 10000 Liver zur Schadloßhaltung „für die Frau von Villarceau, die Wittwe des „Herrn von Aubray, und überhaupt alle Unko„sten des Prozesses, selbst die von dem Pro„zesse des La Chaussée, abgezogen und bezalt „werden.“

Die Marquise, welche indeß noch, in der Hoffnung ihren Richtern ein Blendwerk zu machen, ihre Verbrechen hartnäckig geleugnet hatte, gestand sie jezt selbst, nachdem ihr Urtheil schon gesprochen war. Herr Pirot, ein Doktor der Sorbonne, dem sie beichtete und der sie auf den Richtplaz begleitete, macht eine sehr rührende Erzählung von den lezten vierundzwanzig Stunden ihres Lebens. Sie bat um das Abendmahl; es wurde ihr aber abgeschlagen: es wird niemals Verbrechern gereicht, die zur Todesstrafe verurtheilt sind. Sie verlangte darauf nur das geweihte Brod, so wie es ihr Vetter, der Marschall von Marillac, vor seiner Hinrichtung noch empfangen habe. Allein auch dieses wurde ihr abgeschlagen: weil das Verbrechen des Marschalls, sagte man ihr, bei weitem nicht so abscheulich gewesen wäre, wie das ihrige; sie müsse es durch die Entziehung nicht nur

des Abendmahls selbst sondern auch sogar dieses Zeichens desselben büßen.

Der Zulauf von Menschen bei ihrer Hinrichtung war ausserordentlich groß. Nicht nur der Richtplaz sondern auch alle Gassen, durch welche sie geführt wurde, waren mit einer unzählbaren Menge Menschen bedeckt. Der berühmte Maler Le Brün stellte sich an einen Ort, wo er sie ganz genau beobachten konnte, um den Ausdruck der Todesfurcht vor einer gewaltsamen Hinrichtung von ihrem Gesicht zu kopiren. Allein er fand nicht was er suchte. Die Marquise, mit dem Bild des Todes, den sie so oft mit eigner Hand ausgetheilt hatte, durch lange Uebung vertraut, hatte eine solche Härte erlangt, die sie selbst gegen ihren eignen Tod unempfindlich machte. Sie verlor die Geistesgegenwart so wenig, daß sie, schon auf dem Wege zum Richtplaz wo sie ein schmerzvoller Tod erwartete, in der schimpflichsten Stellung in der sich ein Mensch befinden kann, alles was um sie her vorgieng, ganz frei und unerschrocken beobachtete. Einige vornehme Damen, welche die Neugierde auch herbei geführt hatte, faßte sie mit einem festen Blick in die Augen, und sagte ihnen ganz bitter: In der That ein sehr

schönes

schönes Schauspiel für Sie, meine Damen!

Doch wir wollen uns diese Hinrichtung von der Frau von Sévigné erzählen lassen.

„Mit der Brinvillier ist es nun vorbei,“ sagt sie in einem Briefe vom 17 Julius 1676, den Tag nach der Publikation des Urtheils — „sie befindet sich in der Luft. Ihr armer kleiner Körper wurde nach der Enthauptung in ein ungeheuer großes Feuer geworfen, und ihre Asche in die Luft gestreut. Wir können sie nun einathmen, und wer weiß, mit was für giftmischerischen Launen uns diese Mittheilung anstecken wird? Gestern wurde ihr Urtheil gesprochen, diesen Morgen las man es ihr vor. Man wollte sie auf die Folter bringen, sie versicherte aber, es sei nicht nöthig, sie wolle alles freiwillig gestehen. Sie hat auch wirklich bis um vier Uhr eine Erzälung von ihrem Leben gemacht, die noch viel schrecklicher ist, als man sich dachte. Zehnmal nach einander hat sie ihrem Vater Gift beigebracht, ehe sie ihren Zweck erreichte; und immer heuchelte sie ihm dabei die höchste kindliche Zärtlichkeit. Sie verlangte noch, den Generalprokurator zu sprechen. Er

war

war auch eine ganze Stunde bei ihr, man weiß aber nicht, was sie ihm noch zu sagen hatte."

„Um sechs Uhr wurde sie, im bloßen Hemde mit einem Strick um den Hals, zu der Kirche Unsrer lieben Frau geführt, um da Kirchenbuße zu thun, und sodann wieder auf den Karren gesezt. Hier sah ich sie selbst, rücklings auf Stroh liegend, im Hemde, mit einer niedrigen Haube auf dem Kopf, den Geistlichen auf der einen, den Nachrichter auf der andern Seite. Alle Glieder zitterten mir bei diesem Anblick. Diejenigen, welche die Hinrichtung mit angesehen haben, versichern, sie habe das Schaffot mit vielem Muthe bestiegen. Ich für meinen Theil war mit der guten Deseurs auf der Brücke de Notre Dame. Nie habe ich Paris so in Bewegung gesehen. Wenn Sie mich aber aufs Gewissen fragen, was ich eigentlich gesehen habe? ich muß bekennen, nichts weiter als eine Haube. Es war ein schauerhafter Tag. Ich werde heute noch mehr davon hören, und das sollen Sie morgen auch noch erfahren."

„Noch ein paar Worte von der Brinvillier — sagt sie im folgenden Briefe. — Sie ist gestorben wie sie gelebt hat, mit Entschlossenheit. Da man sie an den Ort brachte, wo sie die

Tortur

Tortur bekommen sollte, sagte sie beim Anblick der drei Eimer Wasser: ich soll vermuthlich ersäuft werden, denn von meiner Person kann man doch nicht verlangen, das alles einzuschlucken. Ihr Urtheil hörte sie ohne Bestürzung. Am Ende desselben, bat sie, es ihr noch einmal vorzulesen; denn der Karren, sagte sie, ist mir gleich von Anfang so aufgefallen, daß ich für das übrige die Aufmerksamkeit verloren habe. Auf dem Wege zum Richtplaz bat sie ihren Beichtvater, er möchte den Nachrichter sich vor sie sezen lassen, damit ich; sezte sie hinzu, den Schurken Desgrais, der mich eingefangen hat, nicht sehen darf. Desgrais begleitete den Karren zu Pferde. Da ihr der Beichtvater diese Aeusserung verwies, erwiederte sie: Ach mein Gott, ich bitte Sie um Verzeihung. Lassen Sie mir also diesen seltsamen Anblick! Sie bestieg das Schaffot allein, mit bloßen Füßen. Es dauerte wol noch eine Viertelstunde, bis die Scharfrichter sie zurecht gemacht hatten, so daß die Zuschauer anfiengen ungedultig zu werden. — Den folgenden Tag suchte man die Ueberbleibsel von ih-

Bayerische Staatsbibliothek München

ren Gebeinen zusammen, denn der Pöbel war in der Meinung, daß sie eine Heilige sei. — Sie hatte vor ihrer Gefangennehmung, wie sie vorgab, zwei Beichtväter gehabt. Der eine, sagte sie, verlangte: ich müsse alles bekennen, der andre aber behauptete: ich solle es nicht thun; und ich, sezte sie mit Lachen über diese entgegengesezte Meinungen hinzu, kann also thun, was mir beliebt. Es hat ihr beliebt, von ihren Mitschuldigen nicht ein Wort zu sagen. Penautier kömmt noch etwas weisser als Schnee aus dem Handel. Das Publikum ist nicht zufrieden."

„Die Welt ist immer ungerecht — sagt sie im folgenden Briefe — sie war es auch in Absicht auf die Brinvillier. Nie hat man eine Greuelthat so gelind behandelt. Man hat die Verbrecherin nicht auf die Folter gebracht; man ließ sie sogar Begnadigung hoffen, und so gewiß hoffen, daß sie wirklich glaubte mit dem Leben davon zu kommen und noch beim Hinaufgehen aufs Schaffot sagte: Nun ist wol alles gut? Indeß ist sie nun in der Luft, und ihr Beichtvater versichert, sie sei eine Heilige."

Der Marquis von Brinvillier wurde bei dem Prozeß seiner Gattin in nichts mit verwickelt, und niemand weiß, was nach ihrer Hinrichtung

aus

[library stamp]

aus ihm geworden ist. Madame Sévigné erzählt, er habe doch für seine theure Hälfte um Begnadigung gebeten. Vermuthlich suchte er in irgend einem einsamen Aufenthalt seinen Kummer zu vergraben, und dem Andenken des Publikums einen Namen zu entziehen, der jezt zur Bezeichnung des abscheulichsten Verbrechens diente *).

Der Apotheker Glazer wurde bei diesem Prozesse auch mit zur Verantwortung gezogen, weil er dem Sainte-Croix verschiedene Materialistenwaaren geliefert hatte, und es kostete ihn alle Mühe, freigesprochen zu werden.

Gegen Hrn. Penautier wurde durch die Briefe, welche die Frau von Brinvillier aus dem Gefängniß an ihn geschrieben hatte, auf einmal alles in Bewegung gesezt. Man sah daraus, daß er mit dieser Verbrecherin in einem vertrauten Verhältniß stehen müsse, und seine Verbindung mit Sainte-Croix war schon öffentlich bekannt. Durch das allgemeine Gerücht von den Giftmischereien des Sainte-Croix veranlaßt, machte auch eine gewisse Frau von Vosser jezt Beschuldigungen wegen Ermordung ihres Gatten. Sie gab vor,

G 2 daß

*) Morceau à la Brinvillier heißt noch jezt in Frankreich: Vergiftung.

daß ihr Gatte, Herr von Saint-Laurent, Generaleinnehmer bei der Klerisei, durch einen Bedienten, der ihm von Sainte-Croix empfohlen war, vergiftet worden sei, und behauptete daß Sainte-Croix eigentlich diese Vergiftung auf Veranlassung des Penautier ausgeführt habe, bei dem es långst beschlossen gewesen sei, ihrem Gemahl das Amt mit Gewalt zu entreissen, das dieser, als sein Mitbewerber, ihm entzogen hatte. Sie bauete ihre Beschuldigung hauptsächlich auf dieses ganz besondere Interesse, das Herr Penautier dabei gehabt habe, ihren Gemahl aus dem Wege zu schaffen, durch dessen Tod er zugleich seine Rache an einem gehaßten Nebenbuhler befriedigte und eins der einträglichsten Aemter erhielt. Daß aber Sainte-Croix zu dieser Vergiftung gebraucht worden sei, suchte sie vorzüglich aus dem engen Verhåltniß zu erweisen, in welchem Penautier mit diesem abscheulichen Verbrecher gestanden hatte. Sainte-Croix, sagte sie, erhielt von Penautier Geld genug, um Bediente, Sånftenträger, Kutschen und mit einem Wort ein glänzendes Haus zu unterhalten. Einen solchen Aufwand pflegt man aber für einen andern nicht leicht aus bloßer Freundschaft zu machen; ein ganz anderes weit

lebhaf-

lebhafteres Interesse muß die Triebfeder davon sein. Was für ein Interesse konnte aber Penautier dabei haben, den Sainte-Croix so mit Wohlthaten zu überhäufen, wenn es nicht bedungene Belohnungen für die Dienste waren, die er ihm durch seine Vergiftungskunst geleistet hatte? Aber es war ganz in der Ordnung solcher schändlicher Komplote, daß er seinen Antheil von den Einkünften eines Amts zog, das er seinem Freunde, mit Gefahr auf den Scheiterhaufen zu kommen, verschafft hatte. Die innige Vertraulichkeit dieser beiden Menschen ist aber allgemein bekannt, jedermann weiß, daß keiner ohne den andern leben konnte, daß sie täglich beisammen waren, und daß Sainte-Croix, wenn er durchaus gehindert war selbst zu kommen, wenigstens seinen Martin, den Vertrauten aller seiner Ruchlosigkeiten, zu ihm schickte. Auch die Erklärung seines lezten Willens, die von Sainte-Croix zu Gunsten der Madame Brinvillier jenem berüchtigten Kästchen beigelegt war, ist ein Beweis von der innigen Verbindung zwischen ihm und Penautier, denn an diesen war es adressirt, diesem sollte es überbracht werden. — Endlich behauptete die Frau von Saint-Laurent auch, Sainte-Croix habe von

Penautier zur Belohnung für den Dienst den er ihm geleistet eine Anweisung auf eine sehr beträchtliche Summe erhalten; der leztere sei aber schlau genung gewesen, diese Anweisung durch den Kommissär, der die Inventur besorgte, unterschlagen zu lassen.

Dies waren also die Gründe, woraus man erweisen wollte, daß Penautier ein Mitschuldiger von Sainte-Croix sei, und sich der Vergiftungskunst desselben auch zu seinem Vortheil bedient habe. Allein obschon diese Gründe hinreichten, sein Betragen zweideutig und seinen guten Ruf verdächtig zu machen, so konnte sie doch unmöglich der Richter als Beweise annehmen, um ihn zu verurtheilen. Das Parlament fand diese Beweise unzulänglich, und sprach ihn daher von der Anklage loß. Indeß verurtheilte ihn doch das Publikum. Man behauptete öffentlich, daß er der verdienten Strafe nicht würde entgangen sein, wenn er nicht Geld mit vollen Händen ausgetheilt hätte.

Geschichte

Geschichte des Herrn von la Pivardière.

Ludwig von la Pivardière war ein Edelmann aus einem sehr alten Hause in Touraine, besaß aber nicht Vermögen genug, die Vorzüge seiner Geburt durch äussern Glanz geltend zu machen. Als der jüngste von drei Brüdern, bekam er von dem was sein Vater hinterlassen hatte, kaum so viel, um nothdürftig davon zu leben. Um sich von seinen ältern Brüdern zu unterscheiden, wählte er den Beinamen La Pivardière dü Bouchet.

Eine reiche Heirath schien das sicherste Mittel zu Verbesserung seiner Glücksumstände. Allein auch dazu hatte ihn die Natur sehr wenig begünstiget. Mit einer sehr mittelmäßigen Fi-

gur und einer eben so wenig auszeichnenden Gesichtsbildung, konnte er sich kaum Hoffnung machen, das Herz einer reichen Wittwe zu erobern. Indeß gab ihm seine Geburt noch immer Ansprüche auf eine Verbindung, die ihn für Mangel schützen konnte; um so mehr, da er auch den Vorzug besaß, ein sehr angenehmer Gesellschafter zu sein.

Margarethe Chauvelin, die Tochter des Ritters Franz Chauvelin, Lehn- und Gerichtsherrn von Nerbonne, ward der Gegenstand seiner Wahl. Sie war Wittwe, und hatte von ihrem verstorbenen Gatten, Herrn Carl von Menau, einem Edelmann aus einem der ältesten und berühmtesten Häuser, vier Söhne und eine Tochter. Ihr ganzes Vermögen bestand in dem Rittergut Nerbonne, das nach ihres Vaters Tod auf ihren Antheil gefallen war. Ohne eine regelmäßige Schönheit zu sein, hatte sie doch viel Annehmlichkeit, durch ihr offenes ungekünsteltes Benehmen, durch die heitere Stimmung ihres Gemüths und durch ihre Liebe zur Gesellschaftlichkeit. La Pivardière gefiel ihr durch seine muntere Laune, und sie heirathete ihn.

Durch

Durch diese Heirath ward also la Pivardière Lehn- und Gerichtsherr von Nerbonne. — Dieses Rittergut lag im Kirchspiel von Jeu in Berry, und im Sprengel von Bourges. Wir müssen aber hier eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel in Ansehung der Gerichtsbarkeit bemerken, welche in der Folge dieser Geschichte von bedeutendem Einfluß ist. Das Kirchspiel von Jeu gehörte in Ansehung der Gerichtsbarkeit unter die Gerichte von Chatillon-sür-Indre; Nerbonne aber, ob es gleich ein Theil dieses Kirchspiels war, scheint unter der Gerichtsbarkeit von Lücé gestanden zu haben, einer Baronie in Maine, die in Rücksicht der Gerichtsbarkeit zum Herzogthum von Saint-Aignan gehörte, das unter dem Oberlandgericht von Blois stund.

Durch ein Aufgebot der Vasallen, im Jahr 1688, ward la Pivardiere genöthigt, mit ins Feld zu ziehen, und einige Jahre lang dieser Ritterdienste wegen immer von Zeit zu Zeit abwesend zu sein. Allein, man weiß wie lästig diese Dienste den Vasallen sind, welche sie ganz auf ihre eigene Kosten thun müssen, und die Lage, in der sich unser Edelmann befand, machte es ihm unmöglich, die dazu erforderlichen

Summen aufzutreiben. Um sich also von dieser Last zu befreien, machte er den Plan, sich um eine Stelle bei den regulirten Truppen zu bewerben, wo er für seine Familie selbst auch bessere Aussichten zu finden hoffte. In dieser Absicht reiste er im Anfang des Jahres 1691 nach Paris, hielt um eine Offiziersstelle an, und bewarb sich zugleich um einen königlichen Schuzbrief *), um seine Gläubiger, in ihrem gerichtlichen Verfahren wider ihn, aufzuhalten.

Sein

*) Diese Lettres d'état, wie sie heissen, sind ein mit dem großen Siegel versehenes Moratorium, das der König Gesandten, Offizieren oder andern Personen ertheilt, die öffentlichen Dienstes wegen von Hause abwesend sein müssen. In einem solchen Schuzbrief wird allen Richtern und Gerichtshöfen untersagt, so lange die in dem Briefe festgesezte Zeit dauert, irgend einen wider den Innhaber des Briefes anhängigen Prozeß fortzusezen oder darin zu entscheiden. Weder das Parlament noch ein andrer Gerichtshof kann alsdenn etwas zum Nachtheil einer solchen Person verfügen. In der Ordonnanz von 1669, Tit. 5, Art. 4, wird dies ausdrücklich allen Gerichten verboten, und zugleich den Parteien untersagt, die Sache fortzusezen oder eines nach ertheiltem Schuzbriefe gefällten Urtheils sich zu bedienen, bei Strafe daß das ganze Verfahren für null und nichtig erklärt und sie selbst in den Ersaz aller Schaden und Unkosten verurtheilt werden.

Sein Gesuch wurde ihm gewährt. Er erhielt eine Fähndrichsstelle bei dem Dragonerregiment des Grafen von Sainte-Hermine, und bekam zugleich den verlangten Schuzbrief. Von jezt an blieb er also bei seinem Regiment, bald im Felde bald in einer Gränzfeste. Er schrieb aber von Zeit zu Zeit an seine Gattin, und kam auch selbst bisweilen, um sie zu besuchen.

Eine Viertelmeile von Nerbonne liegt die Aptei von Miseray, welche mit regulirten Chorherrn aus dem Augustinerorden besezt ist. Gewöhnlich befanden sich da nicht mehr als zwei oder drei Geistliche, die gerne Gesellschaft von den benachbarten Edelleuten bei sich sahen, und diesen wieder Gegenbesuche machten. Silvan Franziskus Charost, ein Sohn des Präsidenten und Generallieutenants von Chatillon-sur Indre, war seit 1685 Prior dieser Abtei. Die nahe Nachbarschaft brachte diesen Prior, der ein sehr angenehmer Gesellschafter war, in genauere Verbindung mit Herrn von la Pivardière und seiner Gattin und da die Abtei viel näher lag als die Pfarrkirche von Jeu, zu welcher eigentlich Nerbonne gehörte, so hörte die Herrschaft vom Schlosse mit ihren Leuten weit öfter die Messe in der Abtei, als in der Pfarrkirche.

Da-

Dadurch knüpfte sich ihre Bekanntschaft immer fester, und da endlich die Kapelle zu Nerbonne, welche die Qualität einer Priorei hat, erledigt wurde, so ertheilte la Pivardiere diese Pfründe auch seinem Freunde, dem Prior von Miseray. Dieser Umstand gab eine neue Gelegenheit, noch öfter zusammen zu kommen, denn nun war der Prior als Kappellan des Schlosses verbunden, alle Sonnabend durchs ganze Jahr eine Messe in dem Schlosse zu halten.

Die häufigen Besuche des Priors erregten bei la Pivardiere, so lange er sich selbst zu Nerbonne aufhielt, nicht den mindesten Verdacht; er betrachte sie als Beweise ihrer vertrauten Freundschaft, und hatte nicht den entferntesten Argwohn, als ob seine Gattin daran besondern Antheil habe. Allein da er hörte, daß diese Besuche, auch seitdem er im Felde war, nicht seltener wurden, so fieng er an darüber unruhig zu werden; und äusserte auch seine Unruhe bei einigen Besuchen, die er während der Zeit in Nerbonne machte.

Auf der andern Seite aber erregte er selbst nicht weniger durch sein Betragen den Verdacht seiner Gattin gegen sich. Seine Besuche wurden nach und nach seltener, und dauerten immer kürzer; es

hatte

hatte zulezt das Ansehen, als komme er bloß, um das inzwischen eingegangene Geld abzuholen. Dieser Verdacht bestätigte sich zuerst im Julius 1697, durch einen Brief, den sie von dem Parlamentsprokurator Vignan aus Paris erhielt, worin er ihr meldete: es habe ihm ein Kapuziner von Auxerre geschrieben, daß man sehr besorgt sei, zu erfahren, wo Herr von la Pivardiere sich aufhalte, und daß besonders eine Frau zu Auxerre gerne wissen möchte, wohin sie ihm seine Kleider und Wäsche schicken solle.

Die Frau von la Pivardiere gerieth durch diese Nachricht in die heftigste Unruhe. Sie hatte bis auf diesen Augenblick in der Meinung gestanden, ihr Gemahl befinde sich bei der Armee, einzig beschäftiget mit der Sorge für seine Familie, die er ihrer mütterlichen Liebe so dringend empfahl. Alle seine Briefe lauteten dieser Voraussetzung gemäß. Sie hatte auch nie etwas gehört, daß er sich zu Auxerre aufgehalten habe, und konnte noch weniger begreifen, daß ein Frauenzimmer in dieser Stadt sein könne, die mit ihm in so enger Verbindung stehe, um Kleider und Wäsche für ihn in Händen zu haben und über seinen Aufenthalt unruhig zu sein. Alle

Umstän-

Umstände zusammengenommen, glaubte sie nun ganz klar zu sehen, daß ihr Gemahl, ihr ungetreu, sie nur in der Absicht noch von Zeit zu Zeit besuche, um den nothdürftigen Vorrath ihr abzunehmen, und in den Armen einer Nebenbuhlerin ihn zu verprassen.

Während die gekränkte Gattin sich noch mit dieser beunruhigenden Nachricht beschäftigte, war ihr Gemahl bereits wieder auf dem Wege nach Nerbonne. Den 15 August 1697 befand er sich Morgens zu Bourdieux, einem Flecken, der nur sieben französische Meilen von seinem Schlosse entfernt war. Ein Maurer aus Jeu, Namens Marsau, der ihn da traf, bezeugte ihm seine Verwunderung, daß er hier verzögere, und nicht lieber nach Hause eile. La Pivardiere aber, mehr als jemals von eifersüchtigen Gedanken verfolgt, gab ihm zur Antwort: ich muß noch warten, bis es etwas später ist, ich will erst auf den Abend in Nerbonne eintreffen, um den Prior von Miseray da zu finden; einem von uns beiden wird es das Leben kosten.

Abends um fünf Uhr wurde der Frau von la Pivardiere und dem Prior diese Aeusserung schon

schon hinterbracht, und nach Sonnen=Untergang langte Herr von la Pivardiere auf dem Schlosse wirklich an. Es war eben heute das Kirchweihfest der Schloßkapelle, die auf Mariä Himmelfahrt eingeweiht war. Der Prior von Miseray hatte Vormittags Hochamt, und Nachmittags noch besondern Gottesdienst gehalten, und die Frau vom Schlosse hatte ihn mit allen den benachbarten Edelleuten, welche dem Gottesdienst beizuwohnt hatten, auf den Abend zu Gaste gebeten.

Herr von la Pivardiere fand also seine Gattin in dieser Gesellschaft beim Abendessen. Als er ins Zimmer trat, erhob sich die ganze Gesellschaft, um ihn zu bewillkommen. Besonders schien der Prior bemüht, ihm die lebhafteste Freude über seine Ankunft zu bezeugen. Seine Frau allein blieb unbewegt auf ihrem Siz, und zeigte eine zurückstoßende Kälte. „So empfangen die Frauen ihre Männer, wenn sie so lange sie nicht gesehen haben;" sagte eine von den anwesenden Damen. — Ich bin wol ihr Mann, erwiederte er, aber nicht ihr Liebhaber; und, ohne ein Wort weiter zu sagen, sezte er sich an den Tisch.

Die

Die ganze Gesellschaft war durch diesen Auftritt verstimmt, und es wurde bald von der Mahlzeit aufgebrochen. Herr von Preville, einer von den anwesenden Gästen, bat den la Pivardiere auf den zweiten Tag nachher zum Mittagessen, und dieser nahm die Einladung an.

Um halb elf Uhr waren schon alle Gäste auseinander, und die beiden Ehegatten befanden sich jezt allein. Die Frau beobachtete ein tiefes Stillschweigen. Er bat endlich, ihm doch die Ursache dieser Kälte und dieses Unwillens zu sagen. Geh, brach sie mit Heftigkeit aus, geh und frage die Frau darum, der du anhängst. Er gab sich alle Mühe, sie zu überzeugen, daß sie ihn ganz mit Unrecht der Untreue beschuldige. Je mehr er sich aber bemühte, sie auf andre Gedanken zu bringen, desto hartnäckiger beharrte sie auf ihrer Meinung. Du wirst bald sehen, sagte sie endlich, ob man einer Frau, wie ich bin, einen solchen Schimpf anthun darf, gieng plözlich in das Schlafzimmer ihrer Kinder, und schloß sich ein. La Pivardiere begab sich auf das Zimmer, wo er sonst gewöhnlich mit seiner Gemahlin schlief — und den andern Morgen war er verschwunden.

Dieses plözliche Entfernen erregte Aufsehen bei der ganzen Nachbarschaft, denn die Nachricht von seiner Ankunft hatte sich schon überall verbreitet. Noch größer wurde diese Verwunderung, da man erfuhr, daß sein Pferd, seine Pistolen, seine Stiefeln und sein Mantel noch im Schlosse seien. Man erkundigte sich bei den Kammermädchen der Frau von la Pivardiere um die Ursache seiner plözlichen Abreise, und man glaubte in ihren Antworten eine Zurückhaltung und Verlegenheit zu bemerken, welche auf einen bedenklichen Verdacht leitete. Da dieser Argwohn einmal entstanden war, so fieng man an, die Umstände etwas genauer zu prüfen.

Es erweckte Aufmerksamkeit, daß das Schloßthor zerbrochen war. Vier Personen wollten in der Nacht vom 15 auf den 16 August einen Schuß gehört haben. Die zurückgelassenen Stiefel und Mantel und das Pferd schienen zu beweisen, daß La Pivardiere nicht weit sein könne. Die Frau eines gewissen Franz Hybert vertraute mehrern Personen: sie habe von ihrem Mann gehört, daß Herr von la Pivardiere todt sei. Auf alle diese Anzeigen erhob sich zuerst ein Gemurmel, was aber bald lauter wurde, Herr von la Pivardiere sei von

seiner Gemahlin ermordet worden. Selbst den beiden Mädchen, welche die Frau von la Pivardiere in ihren Diensten hatte, entfielen einige Aeusserungen, die jene öffentliche Meinung zu bestärken schienen, und man war schon allgemein unzufrieden, die Obrigkeit des Orts bei einer so bedeutenden Sache ganz unthätig zu sehen.

Endlich, da dies Gerücht sich bis Chatillon-sür-Indre verbreitete, machte Herr Morin, der Königliche Prokurator bei dem dasigen Gerichte, den 5 September 1697 wegen Ermordung des Herrn von la Pivardiere eine Klage anhängig, und bat, daß die nöthigen Verfügungen zur Untersuchung getroffen, Monitorien publicirt und inzwischen Zeugenverhöre angestellt werden sollten. Der Generallieutenant des Gerichts wollte sich mit diesem Prozeß nicht befassen. Herr Bonnet, der Particulierlieutenant, übernahm es also, die Untersuchung zu führen.

Er begab sich sogleich den folgenden Tag mit dem Königlichen Prokurator aus Chatillon-sür-Indre nach Jeu, einem Dorfe, das der Hauptort des Kirchspiels ist, in welchem der Mord geschehen war, und unter ihrer Gerichtsbarkeit steht. Hier hörten sie fünfzehn Zeugen ab. Die meisten gaben blos Umstände von der Ermor-

mordung an, welche sie von den beiden Dienstmädchen der Frau von la Pivardiere gehört hatten. Das eine dieser Mädchen hieß Katharine Lemoine, und war fünfzehn Jahre alt, das andre Margarethe Mercier von siebzehn Jahren. Durch dieses Zeugenverhör wurde die Frau von la Pivardiere, ihre Kinder und ihr Gesinde in die Sache verwickelt. Es wurde also gefängliche Haft wider sie dekretirt und Katharine Lemoine sogleich ins Gefängniß nach Chatillon abgeführt. Die andere Magd aber hatte die Flucht ergriffen.

Die Frau von la Pivardiere, benachrichtiget von dem Sturm der sie bedrohte, gab sogleich ihrer Nachbarin, Jakobine Doiselle, den Auftrag, ihre kostbarsten Sachen zu sich zu nehmen, brachte ihre Möbeln bei verschiedenen Landleuten in Verwahrung, und begab sich zu ihrer Freundin, der Frau von Auneuil, um da im Stillen die Entwickelung des unangenehmen Vorfalls abzuwarten.

Ihre Tochter, ein Kind von neun Jahren, war inzwischen bei der Frau von Préville. Dieses Mädchen erzälte in Gegenwart mehrerer Personen, die hernach als Zeugen darüber abgehört wurden: „in der Nacht vom 15 auf den

„16 August habe sie, was sonst nie geschehen „sei, in einem der obern Zimmer des Schlosses „schlafen müssen, mitten in der Nacht sei sie „durch ein großes Geräusch aus dem Schlaf „aufgeweckt worden, und habe jemand mit kläg- „licher Stimme schreien hören, ach mein „Gott, habt doch Erbarmen mit mir! „Auf das Rufen habe sie wollen herausgehen, „die Thüre sei aber fest verschlossen gewesen. „Den andern Morgen habe sie in dem Schlaf- „zimmer ihres Vaters an verschiedenen Stellen „des Fußbodens Spuren von Blut gesehen.“ Man kann sich vorstellen, was eine solche Erzählung aus dem Munde eines Kindes, an dem man gewöhnlich noch unverdorbene Wahrhaftigkeit zu finden hofft, für einen Eindruck machen mußte; besonders wenn man damit den Umstand verknüpfte, daß die Mutter dieses Kindes, mit derjenigen von ihren Dienstmädchen die immer ihre vorzügliche Gunst und ihr größestes Vertrauen besessen hatte, wirklich schon auf der Flucht begriffen war.

In den Zeugenverhören, welche am vierzehnten und neunundzwanzigsten September fortgesezt wurden bestätigte sich die Ermordung immer mehr und mehr durch eine große Anzahl

von

von Zeugen. Der Prior von Miseray, der bisher noch nicht dabei genannt worden war, wurde jezt auf einmal in diese Sache mit verwickelt' samt seinen zwei Bedienten, die ihn am fünfzehnten August nach dem Schloß zu Nerbonne begleitet und bei der Tafel aufgewartet hatten.

Inzwischen wurde Margarethe Mercier zu Romantin aufgefangen und in Verhaft gebracht. Sie war schon von mehreren Zeugen beschuldiget worden, bei dem Mord selbst mit Hand angelegt zu haben, und gab nun gleich in ihrem ersten Verhör folgende Erklärung von sich, die wir hier Wort für Wort mittheilen: „Da meine Frau sah, „daß ihr Gemahl eingeschlafen sei, entfernte sie „alle Personen, die ihr verdächtig schienen. Ihren ältesten Sohn erster Ehe schikte sie mit „Herrn von Preville nach Hause. Eine Magd, „die das Vieh zu besorgen hatte, mußte an einem von dem Wohnhause abgesonderten Orte „übernachten. Es war niemand im Schlosse, dem „sie nicht mißtraute, als ihre kleine neunjährige „Tochter, welche sie aber doch auch zur Vorsicht in einem der obern Zimmer selbst zu „Bett brachte und, nachdem sie eingeschlafen „war, sorgfältig einschloß. Sie gieng darauf „mit mir und mit dem andern Dienstmädchen wie-

„der herunter. Nach elf Uhr (welches die fest-
„gesezte Stunde war) bemerkte die Frau von la
„Pivardiere, daß der Prior von Miseray mit
„seinen zwei Bedienten im Hofe sei. Der eine
„dieser Bedienten, der Koch, war mit einem
„Schießgewehr, der andere mit einem Säbel
„bewaffnet. Der Katharine Lemoine mochte sie
„wol doch nicht ganz trauen, sie schickte sie also
„auf einen nahgelegenen Meierhof, um dort
„noch Eier zu holen, und empfieng dann den
„Prior mit seinen Bedienten. Ich mußte auf
„ihren Befehl ein Licht in der Küche anzünden
„und ihnen vorleuchten. Sie begaben sich ganz
„still nach dem Schlafgemach des Herrn und die
„Thüre wurde behutsam geöffnet. Der Koch
„zog den Vorhang am Bett zurück. Da er
„aber die Lage des Herrn von la Pivardiere zu
„seiner Absicht nicht geschickt genug fand, stellte
„er sich auf einen Sessel, und schoß von oben
„herein nach seinem Kopf. Der unglückliche
„Herr ward dadurch nur verwundet, sprang
„aus dem Bett, das ganze Gesicht mit Blut
„bedeckt, warf sich mitten in das Zimmer, und
„flehte einigemal seine Mörder und besonders
„seine Gattin um sein Leben; allein umsonst, er
„wurde von dem andern Bedienten mit einigen

Säbel-

„Säbelhieben ermordet. Ich konnte den schreck„lichen Auftritt nicht ohne Mitleiden und Weh„klagen ansehen; man drohte mir aber, mich „eben so zu behandeln, wenn ich nicht still sein „würde."

In den folgenden Verhören bestätigte sie diese Erzählung, welche sie immer auf die nämliche Art wiederholte, noch durch verschiedene Nebenumstände. So sagte sie zum Beispiel: „Als „ich mit meiner Frau und den beiden Bedien„ten des Priors in das Schlafzimmer des Herrn „von la Pivardiere kam, näherte sich der Koch „zuerst dem Bette, um zu sehen, ob er einge„schlafen sei. Darauf schlug er den Vorhang „des Bettes auf der Seite des Kamins zurück, „trat auf einen Schemel, den er sich ans Bett „gesezt hatte, und schoß ihn auf die rechte Sei„te des Kopfs. Der Schuß traf aber nicht ganz. „Herr von la Pivardiere sprang sogleich aus dem „Bette und schrie: Ach, bestes Weib, laß „mir doch das Leben, nimm all mein „Gold und Silber, schenke mir nur „das Leben! — Nein, Nein! rief sie „aber, es giebt kein Leben mehr für „Dich! Alle drei fielen darauf über ihn her, „warfen ihn ins Bett zurück, nachdem sie zuvor

„die Federbetten weggenommen hatten, und „gaben ihm drei oder vier Säbelhiebe. Da er „sich aber noch bewegte, stieß seine Frau selbst „ihm den Säbel in die linke Seite. Dieser An„blick preßte mir einen lauten Schrei aus. „Stopft ihr ein Tuch ins Maul, sagte „deshalb meine Frau zu den Bedienten, daß „sie nicht mehr schreien kann. Diese „erwiederten aber: es sei nicht nöthig, und sie „fürchteten sich, es zu thun, weil ich so schwäch„lich wäre, daß ich ihnen unter den Händen „sterben könnte."

Ein andermal sezte sie hinzu: „Gleich nach „der Ermordung trugen die Bedienten des Pri„ors den Körper fort, ohne daß ich wissen konn„te, was sie damit vorgenommen haben. Wäh„rend ihres Wegseins holte die Frau von la „Pivardiere selbst Asche, und befahl mir, den „Fußboden damit abzureiben, um die Blutfle„cken auszutilgen. Das Bett und die blutigen „Tücher ließ sie in den Keller bringen, den „Strohsack ausleeren, und mit frischem halbaus„gedroschenem Stroh füllen. Die Bedienten „des Priors kamen nach zwei Stunden wieder „aufs Schloß zurück, und wurden gut bewir„thet. Die Frau von la Pivardiere aß und

„trank

„krank selbst mit ihnen, und nach eingenomme„ner Mahlzeit giengen sie weg.“

In allen bisherigen Verhören hatte sie ausdrücklich verneint, daß der Prior von Miseray bei der Ermordung selbst zugegen gewesen sei. Allein zulezt bekannte sie doch auch wider ihn, und zwar unter Umständen, wo man kaum in ihre Aussage ein Mißtrauen sezen konnte. Sie ward plözlich todtkrank, und trug ihrem Beichtvater auf: Herrn Jaquemont, dem Vicegerent *) von Bourges, zu hinterbringen, daß der Prior von Miseray den Herrn von la Pivardiere ermordet habe; und, da sie schon bereit war das Abendmal noch zulezt zu empfangen, ließ sie die Richter zu sich bitten, und erklärte: sie habe bisher in Absicht des Priors die Wahrheit verschwiegen, er sei wirklich bei der Ermordung zuge-

*) Der Vice-gérent ist ein Geistlicher, der in Fällen, wo der Official durch Abwesenheit Krankheit oder andere wichtige Umstände verhindert wird, sein Amt zu verrichten, die Stelle desselben vertritt. Er ist, eigentlich zu reden, der Lieutenant des Officials. In weitläuftigen Sprengeln ist es gewöhnlich, daß in jeder von dem Siz des Bischoffs entfernten beträchtlichen Stadt ein solcher Vikar gehalten wird. Der Erzbischoff zu Bourges hatte daher auch einen zu Chatillon-sür-Indre.

zugegen gewesen, und habe dem Herrn von la Pivardiere selbst den lezten Streich versezt."

Unter den übrigen Zeugen, die wegen dieser Mordthat verhört wurden, sind noch zwei besonders wichtig, nemlich Katharine Lemoine, das zweite Dienstmädchen der Frau von la Pivardiere, und Franz Hybert, bei welchem leztere die Eier geholt hatte. Beide waren ganz unvermuthet in das Zimmer gekommen, als man eben noch beschäftiget war, die Spuren von dem begangenen Mord wegzuschaffen.

Folgendes ist die Aussage der Katharine Lemoine, welche sie in verschiedenen Verhören mit den nämlichen Umständen wiederholte. „Ich „kam mit Frau von la Pivardiere zugleich in den „Hof herunter, wo ich den Koch und den Be„dienten des Priors von Miseray antraf. Sie „hieß beide ins Schloß herein gehen, und be„fahl mir, Eier zu holen, damit man ihnen „noch etwas zu essen geben könne. Ich gieng „also zu dem Meier Hybert auf der großen Mei„erei, um bei diesem welche zu holen. Auf dem „Rückweg hörte ich einen Schuß in dem Schlosse „und da ich nachsuchen wollte, was es bedeute, „kam ich in das Zimmer, wo man eben dem „Herrn von la Pivardiere die lezten Stiche gab.

„Nehmt

„Nehmt den Körper samt den Klei-„dern sagte seine Gemahlin darauf zu den Be-„dienten, und scharrt ihn ein. Sie nannte „ihnen aber keinen Ort. Die Bedienten trugen „den Körper weg. Ich wurde noch einmal fortge-„schickt, um bei einem gewissen Pinceau Brod „zu holen. Da ich zurück kam, fand ich die „Bedienten wieder. Sie assen, und begaben „sich dann nach Hause.“

Franz Hybert machte folgende Erzäh-lung. „Ich hörte einen Schuß im Schlosse, „und gleich darauf ein ängstliches Schreien des „Herrn von la Pivardiere. Ich glaubte also, „es seien Räuber eingebrochen, und wollte ihm „zu Hulfe eilen. Ich sprengte die Thüre auf, „die ich verschlossen fand. Da ich aber hinein-„trat, ergriff mich die Frau von la Pivardiere „sogleich beim Hals, und ich war in Gefahr, „selbst aufs äusserste mißhandelt zu werden, „wenn ich nicht eidlich versprochen hätte, kei-„nem Menschen etwas von diesem Vorfall zu „entdecken.“

Ausserdem waren dreißig Zeugen vorhanden, meistens Nachbarn und Freunde der Frau von la Pivardiere, welche sämtlich beinah mit den näm-lichen Umständen die Mordthat bestätigten.

Es

Es wurde auch noch wegen der Spuren von Blut, welche in dem berüchtigten Schlafzimmer des Herrn von la Pivardiere zu sehen sein sollten, eine besondre Untersuchung angestellt. Dies geschah aber erst zweiundvierzig Tage nach der Mordthat. Acht Tage zuvor hatte man zwar das Schloß zu Nerbonne durch acht Gerichtsdiener ausräumen und die Möbeln von Gerichts wegen in Beschlag nehmen lassen. Allein der Richter hatte es nicht für nöthig gefunden, dieser Expedition selbst mit beizuwohnen, weil er schon wußte, daß sich alles von da weggeflüchtet habe; und die Gerichtsbedienten hatten jenen Umstand nicht bemerkt. Ihr Bericht enthielt überhaupt nichts, was zur Aufklärung des Verbrechens eine nähere Anzeige hätte geben können. Da aber nachher die Richter durch die Aussagen verschiedener Zeugen auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wurden, fertigten sie sogleich eine Deputation dahin ab, die darüber genaueren Bericht erstatten sollte.

Der Particulierlieutenant zu Chatillon hatte inzwischen, sobald es sich in der Fortsezung des Prozesses ergab, daß auch der Prior von Miseray in dem Verbrechen mit verwickelt sei, dem Vicegerent von Bourges, als der ordentlichen

Obrig-

Obrigkeit des Priors, die Anzeige davon gemacht und ihn ersucht, mit den weltlichen Gerichten zugleich die Untersuchung wider den Prior zu führen. Am 20 November schickte er ihm deshalb die bisher verhandelten Akten zu, worauf dieser ohne weitere Formalitäten sogleich gefängliche Haft wider den Prior dekretirte, und die Untersuchung wider ihn fortsezte.

Die Frau von la Pivardiere hatte sich inzwischen nach Paris begeben, und dem während der Gerichtsferien versammelten Gerichtshof eine Bittschrift überreicht, worin sie wegen der von einigen Privatleuten ausgesprengten verleumderischen Beschuldigung, daß sie ihren Gemahl ermordet habe, sich beschwerte, den Richtern Beweise vorlegte, daß er wirklich noch lebe, und sie bat, gerichtliche Untersuchung über den leztern Umstand anstellen zu lassen. Das Gesuch wurde ihr in einem Dekret vom 18 September 1697 willfahrt.

Es läßt sich wol vermuthen, daß dieser Erfolg nicht so ganz günstig für sie würde ausgefallen sein, wenn sie dem Gerichtshof zugleich bekannt gemacht hätte, daß zu Chatillon bereits der Arrest wider sie dekretirt sei. Wie dem aber auch sei, durch dieses Dekret wurde die

Sache

Sache äusserst verwickelt. Während man zu Chatillon sich alle Mühe gab, Beweise von der Ermordung des Hrn. von la Pivardiere zu finden, war der Generallieutenant zu Romorantin — an welchen jener Parlamentsbefehl ergangen war — nicht weniger bemüht, Beweise aufzustellen, daß er noch lebe, und daß es sogar niemand eingefallen sei, einen Anschlag auf sein Leben zu machen.

Die Beweise der Ermordung haben wir unsern Lesern bisher vorgelegt. Es sei uns nun vergönnt, auch die Gründe vorzubringen, durch welche der Beweis geführt wurde, daß er wirklich noch lebe.

La Pivardiere hatte im Jahr 1693 die Kriegsdienste plözlich verlassen, ohne jemand die Ursache dieses Entschlusses zu entdecken. Er verhehlte auch seiner Frau diese getroffene Veränderung, und erhielt sie in der Meinung, daß er noch immer in Diensten stehe, denn er wollte aus einem zweifachen Grunde nicht gern nach Hause. Fürs erste war er eifersüchtig wegen des vertrauten Umgangs, den seine Frau mit dem Prior von Miseray führte, und gleichwol schämte er sich auch dieser Eifersucht als einer Schwachheit, die ihn den Spöttereien aller sei-

ner

ner Bekannten aussezen würde. Fürs zweite wollte er auch nicht gerne seinen Gläubigern bekannt werden lassen, daß er nicht mehr in Diensten stehe, weil damit die Wirksamkeit seines königlichen Schuzbriefes aufhörte und er von ihnen um so härter heimgesucht zu werden fürchten mußte, je länger sie ihm hatten Aufschub geben müssen. Er hielt es also für besser, seinen Verdruß in einem herumschweifenden Leben zu vergessen, als sich dieser doppelten Gefahr auszusezen.

Während dieses Herumwanderns kam er an einem Sommerabend nach Auxerre. Er machte noch einem Spaziergang auf dem Wall, und fand einige junge Mädchen beisammen, die sich unter einander lustig machten. Eine von diesen Schönen fesselte seine Aufmerksamkeit, ihre Reize machten Eindruck auf sein Herz. Er hörte, sie sei die Tochter eines gewissen Pillard, der erst vor kurzem gestorben, und durch dessen Tod eine Gerichtsbedientenstelle erledigt worden sei, und es wurde hinzugesezt, ihre Mutter führe jezt eine Gastwirthschaft. Diese Umstände machten unserm Reisenden Muth. Er logirte sich bei der Mutter seiner Schönen ein; und um nicht verrathen zu werden, gab er seinen Familien-

miliennamen nicht an, sondern nannte sich bloß dů Bouchet. Es gelang ihm bald, das Herz des Mädchens zu gewinnen, der das seinige schon gehörte. Allein weiter konnte er auch in seiner Eroberung nicht kommen; sie versicherte, daß die Ehe der einzige Weg sei, etwas mehr als ihr Herz von ihr zu erhalten. Dies unerwartete Hinderniß, vereinigt mit der Bewunderung einer so seltnen Tugend welche der einzige Grund davon war, erhöhte die Leidenschaft, welche die seltenen Vorzüge ihres Geistes und ihres Körpers in ihm entzündet hatten. Einem so ungleichen Kampf mit dem Herzen war sein Kopf nicht gewachsen, alle andere Rücksichten verschwanden; er heirathete das Mädchen, und bekam die Gerichtsdienerstelle zum Heirathsgut.

Er fand in dieser neuen Verbindung, die durch wechselseitige Liebe geknüpft war, Annehmlichkeiten des Lebens, die ihm bisher ganz unbekannt geblieben waren; durch die Vorzüge ihres edeln Herzens unterhielt seine neue Gattin bei ihm die Fortdauer einer Neigung, die, bloß durch äussere Reize unterstüzt, immer im Genuß ihren Tod findet. — Inzwischen wiederholte er von Zeit zu Zeit seine Besuche in Nerbonne, theils um bei seiner Frau

keinen Verdacht zu erregen, theils um mit dem Gelde, das er dort, unter dem Vorwand sich in seinem Dienst fortzuhelfen, abholte, sich in Auxerre mit seiner zweiten Gattin vergnügte Tage zu machen.

Vier Jahre dauerte diese Glückseligkeit, und eben so viele Kinder waren die Frucht dieser gesezwidrigen Verbindung. Die Frau von la Pivardiere ward endlich durch jenen Brief von der Untreue ihres Gatten unterrichtet, und die Folge davon war der Auftritt in dem Schlosse zu Nerbonne, am 15 August 1697, den wir oben erzählt haben, bis auf den Augenblick, da die beiden Eheleute auseinandergiengen, um sich zur Ruhe zu begeben. Was darauf weiter mit la Pivardiere vorgefallen sei, haben wir bisher von den Anklägern seiner Gemahlin gehört; nun wollen wir es auch von ihren Vertheidigern hören.

Nach einem hizigen Wortwechsel der beiden Ehegatten, die sich wechselseitig über ihre Untreue die bittersten Vorwürfe machten, begab sich der Herr von la Pivardiere auf das für ihn bereitete Schlafzimmer. Katharine Lemoine folgte ihm auf dem Fuße nach, und entdeckte ihm im Vertrauen, daß er in Gefahr sei, arretirt

zu werden, wenn er auf dem Schlosse bleibe. In Schrecken gesezt durch diese Nachricht, die ihm um so glaubwürdiger scheinen mußte, da ihn eben der mit seiner Frau geführte Wortwechsel belehrt hatte, daß sie auf der rechten Spur sei das Verbrechen zu entdecken, dessen er sich schuldig wußte, und daß ihr Unwille gegen ihn einen so hohen Grad erreicht habe, um das Aeusserste von ihr fürchten zu müssen, hielt ers fürs rathsam, auf seine Sicherheit bedacht zu sein, und verließ heimlich das Schloß, Morgens um vier. Die Eilfertigkeit mit welcher er der drohenden Gefahr zu entfliehen suchte, erlaubte ihm nicht, das Pferd mitzunehmen, das er mitgebracht hatte, weil es hinkte und am vorigen Tage sogar von ihm geführt werden mußte. Genöthigt seinen Weg zu Fuß zu machen, wollte er sich mit nichts beladen, was ihm beschwerlich werden könnte; er ließ also seinen Mantel, die Stiefeln und die Pistolen zurück und nahm bloß seine Flinte mit. Aus dieser ganz natürlichen Ursache kam es, daß man jene Sachen nach seiner Abreise noch auf dem Schlosse fand.

Die Frau von la Pivardiere ließ ihm nachsezen, sobald das Gerücht von seiner Ermor-

dung, wegen dessen man die gerichtliche Untersuchung wider sie anstellte, sich verbreitete. Man fand, daß er den 16 August, den Tag nach der vorgeblichen Ermordung durch Bourdieux gegangen, den 17 zu Chateauroux in dem Gasthofe zu den drei Kaufleuten, und den 18 zu Issoudün in der Klocke, über Nacht gewesen sei. Hier verlor sich seine Spur. Da man aber, jener Nachricht zufolge, welche die Frau von la Pivardiere einige Tage vor seiner Ankunft zu Nerbonne erhalten hatte, vermuthen konnte, daß er vielleicht zu Auxerre anzutreffen sei, so ließ sie auch in dieser Stadt nachsuchen, und erfuhr nun wirklich, daß er sich hier unter dem Namen dü Bouchet verheirathet habe, und Gerichtsdiener sei.

Sobald er vernahm, daß seine rechtmäßige Gattin ihn aufsuchen lasse, machte er sich sogleich wieder auf die Flucht. Die Abgeordneten holten ihn aber zu Flavigny ein, und erkannten ihn für den Flüchtling, den man suchte. Man sagte ihm, daß seine Gemahlin angeklagt sei, ihn ermordet zu haben, und daß die Gerichte zu Chatillon ihr deshalb den Prozeß machen würden. Er ließ also sogleich durch zwei Notarien ein Attestat ausfertigen, daß er noch lebe,

welches er mit eigner Hand unterschrieb, und durch die Obrigkeit des Orts beglaubigen ließ. Er schrieb zugleich an seine Frau und an seine Brüder. — Man stellte ihm aber vor, daß seine persönliche Gegenwart erforderlich sei. Seine zweite Frau kam selbst der ersten zu Hülfe. Großmüthig genug, einen Mann, den sie zärtlich liebte, der Rettung einer Nebenbuhlerin aufzuopfern, drang sie in ihn, sich persönlich bei den Gerichten zu zeigen. Durch ihr anhaltendes Bitten bewegt, begab er sich wirklich nach Nerbonne. Er fand aber alles hier in der kläglichsten Zerstörung. Das ganze Schloß war ausgeleert, alle Möbeln weggenommen, alle Schlösser abgerissen, alle Thüren und Fensterläden ausgehoben, und sogar das Blei vom Dache weggetragen. Er war also genöthigt, sich zu seinem Bruder zu begeben, unwissend, bei wem oder über wen er sich dieser abscheulichen Plünderung wegen beklagen solle.

Er hörte endlich, daß der Prozeß zu Rechtfertigung seiner Gattin durch einen Parlamentsbefehl dem Criminallieutenant zu Romorantin übertragen sei. Er stellte sich also vor diesem Richter, und bat, daß er ihn sogleich in der ganzen Nachbarschaft von Nerbonne vorstellen

und

und die Anerkennung seiner Person gerichtlich untersuchen lassen möchte.

Man führte ihn nach Lücé; er wurde erkannt von dem Pfarrer von den Gerichtsbeamten und von zwölf Einwohnern. Von da brachte man ihn nach Jeu; es war am Fest des heiligen Antonius, als des Schuzpatrons jenes Sprengels. Er gieng in die Kirche, als man eben die Vesper sang. Seine Erscheinung machte einen solchen Aufstand, daß der Gottesdienst dadurch unterbrochen wurde. Die Erscheinung eines Gespenstes selbst hätte kein grösseres Staunen erregen können, denn alles hatte ihn schon wirklich für todt gehalten. Nachdem man ihn endlich genauer betrachtet hatte, wurde er für den wahren la Pivardiere erkannt, und nach der Vesper bezeugten es mehr als zweihundert Personen eidlich vor dem Criminallieutenant von Romorantin. Unter diesen befand sich selbst auch der Pfarrer des Orts, ein hier um so unverdächtigerer Zeuge, da er, dem die Anwartschaft auf die Pfründe zu Nerbonne bereits vorläufig ertheilt war, vielmehr das entgegengesezte Interesse hatte, den Beweis eines Verbrechens zu befördern, wegen dessen der

Prior von Miseray als Mitverbrecher angeklagt und seiner Pfründen verlustig erklärt war.

Auch Margarethe von la Pivardiere, eben dasselbige neunjährige Mädchen, von welchem oben die Aussage angeführt wurde, daß es in dem Schlafzimmer seines Vaters Spuren von Blut bemerkt und seine Mutter mit Auswaschen blutiger Tücher beschäftigt gesehen habe, erkannte ihn als ihren Vater.

Ferner wurde er erkannt von Edelleuten, Priestern und Mönchen zu Miseray, von einer Amme, die seine Kinder gesäugt hatte, von allen den Personen, welche er am 15 August bei der Mahlzeit auf dem Schlosse zu Nerbonne angetroffen hatte, und in dem Ursulinerkloster zu Valencé nicht nur von der Priorin, sondern auch von seinen beiden Schwestern, welche sich als Nonnen in diesem Kloster befanden. Mit einem Wort, seine ganze Familie, bei welcher er sich länger als drei Wochen aufhielt, erkannte und erklärte ihn für den wahren wirklichen Herrn von la Pivardiere. Der Criminallieutenant von Romorantin ließ über alle diese Zeugnisse, durch welche dessen Anerkennung beglaubiget wurde, gerichtliche Urkunden ausfertigen, und von la Pivardiere selbst unterzeichnen.

End-

Endlich wurde la Pivardiere sogar von dem Particulierlieutenant zu Chatillon, der den Prozeß wegen seiner Ermordung führte, selbst erkannt. Da nämlich dieser Beamte eben an den Teichen zu Nerbonne beschäftigt war, den Körper des Ermordeten im Wasser aufsuchen zu lassen, stand auf einmal la Pivardiere vor ihm, und sagte: „Sie können sich die Mühe sparen, auf dem Grunde suchen zu lassen, was Sie auf dem Ufer finden können." Der Beamte entsezte sich über der Erscheinung, er hielt ihn wirklich für ein Gespenst, warf sich ohne ein Wort zu sprechen aufs Pferd, und jagte in vollem Galopp davon. „Herr Bonnet hätte besser gethan — wird in einer über diesen Prozeß gedruckten Schrift bemerkt — wenn er, anstatt auszureissen, es sogleich zu Protokoll gebracht hätte, daß ihm der Geist des la Pivardiere erschienen sei; dies würde den stärksten Beweis seiner Ermordung gegeben haben."

So viele einstimmige Zeugnisse liessen an einer schnellen Entscheidung der Sache kaum zweifeln. Der Streit nahm aber eine ganz unerwartete Wendung. — Man machte schon zu Romorantin die Bemerkung, daß der angebliche Herr von la Pivardiere zwar die Kleider anhabe,

welche man an dem leztern noch auf seiner Reise nach Nerbonne gesehen habe; allein man bemerkte auch, daß ihm diese Kleider zu weit seien, und daß er, um seine Taille mit den Kleidern etwas auszugleichen, drei Röcke habe anziehen müssen. Allein was hauptsächlich dazu beitrug, die Sache, die ihrer völligen Aufklärung schon so nahe schien, wieder in tiefes Dunkel zurückzuwerfen, war folgender Auftritt in dem Gefängniß zu Chatillon.

Der Criminallieutenant von Romorantin, der sich durch den von dem Parlamente erhaltenen Auftrag für berechtiget hielt, überall seine Untersuchungen anzustellen, wo er erwarten konnte, für die ihm anvertraute Sache einige Aufschlüsse zu finden, wollte auch die zu Chatillon in Verhaft sizende zwei Dienstmädchen mit dem Herrn von la Pivardiere konfrontiren. Da er aber von den Gerichten zu Chatillon, wo er eigentlich gar keine Gerichtsbarkeit hatte, Einsprache wegen dieses Verfahrens mit Grund befürchtete, so machte er gemeinschaftliche Sache mit Herrn von Lambre, dem Oberaufseher der Polizeireiter zu Chatillon, der — wohl zu merken — ein Verwandter des Priors von Miseray war. Den 19 Januar 1698 begaben sie sich beide, begleitet

von

von einem Gefolge von Polizeireitern, in das Gefängniß der Stadt. Die Gerichte zu Chatillon erhoben zwar wirklich Protestation dagegen; allein sie kehrten sich nicht daran, und diesen blieb also nichts weiter übrig, als eine Deputation abzuschicken, welche dem Verhör im Gefängniß beiwohnen und ein Protokoll darüber führen mußte. Der Criminallieutenant von Romorantin stellte nun den beiden Dienstmädchen, welche die Ermordung gerichtlich bezeugt hatten, den angeblichen Herrn von la Pivardiere vor, und sagte ihnen; dies sei ihr Herr und sie sollten es jezt in Gegenwart der Obrigkeit bekennen. Allein sie schienen sehr wenig geneigt, diesem Befehl zu gehorchen. Ihr angeblicher Herr nahm zwar die Miene des Gebieters an, und forderte theils im gebietenden theils im drohenden Tone, sie sollten gestehen, daß sie ihn erkennen. Sie waren aber weder durch Ermahnungen noch durch Drohen dahin zu bringen; vielmehr sagten sie ihm gerade ins Gesicht: er sei ein Betrüger, er sei niemals Herr von la Pivardiere gewesen. Sie bemerkten sogar verschiedne Kennzeichen, durch welche er von jenem weit unterschieden sei. Sobald Herr Morin, der königliche Prokurator zu Chatillon, der

diesem Verhör mit beiwohnte, diese Aussage der Mädchen gehört hatte und sah daß sie ihre Meinung mit Gründen zu unterstüzen wußten, verlangte er, daß der angebliche Herr von la Pivardiere auch im Arrest bleiben solle, damit man im Stande sei, die Wahrheit desto leichter und sicherer zu entdecken. Allein dieser weigerte sich, den Vorschlag anzunehmen, und damit man nicht Gewalt brauchen könne, ihn festzuhalten, so entfernte er sich sogleich aus Chatillon, mit Begünstigung des Generallieutenants von Romorantin und unter der Bedeckung der Polizeireiter.

Die Gerichte von Chatillon betrachteten den ganzen Vorfall als ein Attentat wider ihre Gerichtsbarkeit und ihr obrigkeitliches Ansehen, und schickten deshalb ihre bisherigen Prozeßakten, samt dem Protokoll über dieses illegale Verhör im Gefängniß, an den Generalprokurator ein. Dieser hielt selbst auch das ganze Betragen der Gerichtspersonen von Romorantin für eine unbefugte Ueberschreitung ihrer Gewalt, welche allen Regeln und Gesezen durchaus widerspreche. Er nahm also die Partei der Gerichte zu Chatillon, und wirkte den 27 Januar 1698 bei dem Parlament einen Befehl aus, durch welchen dem Generallieutenant von Romo-

rantin

rantin alles weitere Verfahren in der Sache sogleich niedergelegt und ihm, samt dem Oberaufseher der Polizeireiter zu Chatillon, auferlegt wurde, sich persönlich vor dem Parlament zu stellen, um über ihr Verfahren in dem Gefängniß zu Chatillon Rechenschaft zu geben. Zugleich wurden die Parteien angewiesen, den bisher zu Romorantin anhängigen Prozeß über das Leben des Herrn von la Pivardiere nun vor dem Parlament selbst zu vollführen, während die Gerichte zu Chatillon den Untersuchungsprozeß über dessen Ermordung fortsezen sollten.

Während dies bei den weltlichen Gerichten verhandelt wurde, hatte auch der Vicegerent von Bourges wider den Prior von Miseray, der sich aber entfernet hatte, die Untersuchung fortgesezt, und sprach nun endlich, da er sich weigerte vor dem Richter zu erscheinen, den 1 Februar 1698, ein Urtheil über ihn, worin er ihn, eines mit der Gattin des Herrn von la Pivardiere mehrere Jahre lang unterhaltenen anstößigen und unerlaubten Umgangs als überführt und überwiesen erklärte, und ihn deshalb in alle die Strafen verurtheilte, die das kanonische

Recht

Recht den Geistlichen wegen solcher Verbrechen auflegt.

Inzwischen erfuhr der Generalprokurator, daß der Prior sich in Paris aufhalte, um sich da Beschüzer zu suchen. Er ließ ihn also in Verhaft nehmen und nach Chatillon ins Gefängniß bringen.

Um sich aber das ganze Verfahren in diesem Rechtshandel richtig vorzustellen, muß man den Umstand nicht aus den Augen verlieren, daß hier über einen Gegenstand zu gleicher Zeit zwei einander ganz entgegengesezte Untersuchungsprozesse geführt wurden. Der eine war die Folge einer vom Fiskal angebrachten Klage wegen Ermordung des Herrn von la Pivardiere, der andere hingegen gründete sich auf den Parlamentsbefehl vom 18 September 1697, und betraf den Beweis, daß der nämliche Herr von la Pivardiere noch lebe.

Den wahren Gesichtspunkt, aus welchem sich die Verbindung dieser beiden Prozesse ansehen läßt, finden wir in folgenden von den Gerichten zu Chatillon zu Bestätigung ihrer Anklage und Rechtfertigung ihres Verfahrens angegebenen Gründen.

„Es

„Es ist auch daraus klar — wird hier unter anderm gesagt — daß die Beklagten sich des Verbrechens schuldig wissen müssen, weil sie sich bemüht haben, die beiden Dienstmädchen zu Aenderung ihrer Aussagen zu bewegen. Beide waren ihrer Aussage so lange treu geblieben, als noch kein Versuch gemacht worden war, sie zu verführen. Aber man bestürmte sie mit Versprechen und Drohen, bis sie wirklich bei der Konfrontation ihre Aussage änderten. Eine solche Abänderung wird aber als ein falsches Zeugniß angesehen, und nach unsern Gesetzen mit dem Tode bestraft. Man hat sich also auch selbst dadurch nicht abhalten lassen, die unglücklichen Mädchen zu einem Schritt zu verleiten, der ihnen das Leben kosten muß. Die Umstände, die eine so grausame Ueberredung veranlaßten, sind ganz einleuchtend. Der Generallieutenant zu Chatillon ist der Bruder des Priors von Miseray. Er hat freilich eben aus dieser Ursache unmittelbar keinen Antheil an dem Prozeß genommen; aber er hat sich dafür mittelbar einen desto größern Einfluß dabei zu verschaffen gewußt, denn er trug kein Bedenken, alle Mittel welche sein Ansehen und seine vertraute Bekanntschaft mit der Schikane ihm anboten,

boten, zu benützen, um seinen Bruder und dessen Mitschuldige von der Strafe zu befreien, welche ein so abscheuliches Verbrechen verdiente. Als Generallieutenant hat er über die innre Einrichtung der Gefängnisse zu befehlen, und er hat diese Gewalt hier dazu angewendet, den Prior von Miseray in ein Gefängniß bringen zu lassen, das nur zwei aneinanderstoßende Zimmer hat, um seinem Bruder das eine einzuräumen, während die beiden Mädchen neben ihm in dem andern Zimmer, in welchem der Stockmeister, ein alter Bedienter des Generallieutenants, selbst auch wohnte, zusammen aufbewahrt und also mit lauter Personen umgeben wurden, die entweder persönlich oder doch mittelbar bei der Sache interessirt waren."

„Allein es ist durch diese Aenderung der Aussagen, welche man ihnen mit so vieler List abzulocken gewußt hat, in der Hauptsache nicht einmal etwas gewonnen. Beide Mädchen haben den Mord selbst nicht geleugnet, sie blieben vielmehr fest dabei, daß ihr Herr ermordet worden sei. Die Mercier hat bloß den Umstand widerrufen, daß der Prior selbst der Ermordung beigewohnt habe; der Grund ihrer Aussage, daß la Pivardiere ermordet sei, besteht also noch unverändert.

Die andere hat in Rücksicht ihrer ersten Aussage, daß sie eben dazu gekommen sei, als man ihrem Herrn die lezten Streiche versezt habe, bei der Konfrontation bloß den Zusatz gemacht: sie könne nicht sagen, daß sie ihren Herrn todt gesehen habe. Uebrigens sind ihre Aussagen vollkommen gleich, und stimmen bis auf die kleinsten Umstände mit einander überein. Erst nach jener Abänderung ihrer Aussagen, wozu sie sich bloß zu Gunsten des Priors von Miseray haben bereden lassen, finden sich Widersprüche. Aber es ist merkwürdig, daß sie, die bei ihrer ersten Aussage sechs Monate lang ruhig beharrt hatten, unmittelbar nach dieser Abänderung eine Unruhe in ihrem Gewissen empfanden, die nicht eher aufhörte sie zu quälen, bis sie der Wahrheit das Opfer gebracht hatten, ihren Widerruf zurückzunehmen. Sie liessen den Vicegerent zu sich bitten, warfen sich ihm zu Füssen, und erklärten, daß man ihnen die Abänderung ihrer Aussagen mit Gewalt abgenöthiget habe, daß ihre erste Erklärung ganz wahr sei, und daß sie entschlossen seien, dies gegen den Prior selbst zu behaupten, wenn man die Gnade haben wolle, sie noch einmal mit ihm zu konfrontiren. Man ließ auf diese Erklärung die

Gerichte herbeirufen; die Konfrontation wurde angestellt, und die Mädchen behaupteten wirklich dem Prior ins Gesicht, daß er selbst bei der Ermordung zugegen gewesen sei, und daran Antheil genommen habe."

„Um aber die Sache ganz in ihr wahres Licht zu stellen, müssen wir vorzüglich jene plötzliche Erscheinung des vermeintlichen Herrn von la Pivardiere beleuchten, die so großes Aufsehen erregt hat."

„Ehe wir aber noch die wahre Beschaffenheit dieser Erscheinung selbst prüfen, müssen wir zuvor bemerken, daß in der zweifelhaften Lage, in der sich die Sachen befanden, der Fortgang der Untersuchung gegen die Angeklagten nicht gehemmt werden konnte, wenn die Person, die aufgetreten war, der wahre la Pivardiere selbst gewesen wäre."

„Der Beweis, daß der Herr von la Pivardiere noch lebe, betrift ein rechtfertigendes Faktum (fait justificative) zu Gunsten der Angeklagten, durch welches sie die Unrichtigkeit der wider sie erhobnen Anklage mittelbar erweisen wollen. Es ist gerecht, daß ein Angeklagter völlige Freiheit habe, jedes Beweismittel seiner Unschuld zu benuzen; aber von der andern Seite

ist

ist es für das allgemeine Wohl noch weit wichtiger, daß die Verbrechen entdeckt und die Schuldigen bestraft werden. Beide Bedingungen werden erfüllt, indem die Geseze dem Richter befehlen, auf der einen Seite den Untersuchungsprozeß mit aller Strenge einzurichten, auf der andern dem Beklagten das Beibringen rechtfertigender Thatsachen zu verstatten. Der Untersuchungsprozeß hat die Entdeckung des Verbrechens, das Erweisen der rechtfertigenden Thatsachen die Entdeckung der Schuldlosigkeit des Beklagten zum Zweck. Allein das leztere Verfahren kann nicht zu gleichen Schritten mit dem erstern gehen. Wenn der Beklagte die Freiheit haben soll, rechtfertigende Fakta beizubringen, ehe er auf die Beweise der Anklage geantwortet hat, und gegen die Anklage selbst einen Prozeß zu erheben, so muß dadurch der Untersuchungsprozeß, durch welchen zuerst das Verbrechen entdeckt werden soll worüber sich der Beklagte rechtfertigen will, nothwendig aufgehalten werden. Ueberdies könnte es ja vielleicht ein ganz überflüssiger Aufwand sein, den der Beklagte macht, indem er einen solchen Prozeß zu seiner Rechtfertigung gegen eine Anklage erhebt, die noch nicht erwiesen ist; denn seine Rechtfertigung

kann aus dem Untersuchungsprozeß selbst erfolgen. Das Beibringen und Erweisen rechtfertigender Thatsachen kann also erst dann zugelassen werden, wenn durch den Untersuchungsprozeß alle Beweismittel zu Entdeckung des Verbrechens, die aufzutreiben waren, erschöpft sind, und die Richter nach genauer Prüfung erkannt haben, daß die Sache dadurch nicht so entschieden sei, daß nicht rechtfertigende Fakta, welche die Beklagten vielleicht für sich anzuführen hätten, die Ansicht derselben ändern könnten. Es ist auch durch die Ordonnanz von 1670, Tit. 28, Art. 1, allen Richtern ausdrücklich verboten, früher als nach dieser Entscheidung solche rechtfertigende Fakta anzuhören."

„Der Beweis, den die Frau von la Pivardiere führen will, daß ihr Gemahl noch lebe, betrifft offenbar ein solches rechtfertigendes Faktum; denn, es ist wahr, wenn ihr Gemahl noch lebt, so ist sie dadurch von der Anklage, ihn ermordet zu haben, losgesprochen. War aber der Untersuchungsprozeß, als sie diesen Beweis anfieng, schon bis zu demjenigen Punkt vorgerückt, den die eben angeführte Ordonnanz festsezt? und ward nicht überhaupt durch ihr ganzes Verfahren alle Form verlezt, welche die Geseze

seze fordern? — Als die Frau von la Pivardiere jenen Befehl bei dem Parlament auswirkte, durch welchen ihr verstattet wurde, den Beweis des angegebnen rechtfertigenden Faktums zu führen, war bereits gefänglicher Verhaft wider sie dekretirt; sie hatte sich demselben entzogen und konnte, nach allen peinlichen Gesezen, nicht eher von einem Richter gehört werden, bis sie sich entweder selbst in Arrest begeben hatte, oder dahin gebracht worden war. — Ueberdies, da sie diesen Rechtfertigungsbeweis zu Romorantin begann, war der Untersuchungsprozeß noch lange nicht bis zu dem erforderlichen Punkt vorgerückt; der Richter war noch ganz damit beschäftigt, Beweise zu suchen, die ihm Licht zu Entdeckung des Verbrechens geben könnten. — Mithin ist das ganze Verfahren zu Rechtfertigung der Angeklagten, das sie zu Romorantin mit dem vermeintlichen La Pivardiere vornehmen liessen, allen Regeln der Gerichtsordnung entgegen; und wenn man ein solches Verfahren für zulässig erkennen will, so wird es jedem Verbrecher leicht werden, sich der Gerechtigkeit zu entziehen, er wird dazu nichts weiter bedürfen, als daß er einen andern Richter aufruft, gegen den Untersuchungsprozeß einen rechtfertigenden Beweis zu

instruiren, wodurch er es in seiner Gewalt hat, die Untersuchung, so lang als er es nöthig findet, zu verzögern."

„Aber wir wollen nun doch den Beweis dieses rechtfertigenden Faktums selbst genauer erwägen; wir wollen sehen, womit es denn der vermeintliche Herr von la Pivardiere erwiesen hat, daß er der wirklich sei, für den er sich ausgiebt."

„Ohne uns darauf zu berufen, daß die beiden Dienstmädchen so dreist und so unerschütterlich behaupteten, daß die Person, die ihnen als ihr Herr vorgestellt wurde, ein bloßer Betrüger sei, und daß sie sogar Unterscheidungszeichen zur Bestätigung ihrer Behauptung anzugeben wußten: wollen wir uns bloß auf die Prüfung der angeführten Beweise selbst einschränken."

„Man hat sechs Urkunden in Vorschein gebracht, zum Beweis, daß der Herr von la Pivardiere noch lebe, und daß die Person, welche man zu Romorantin und in der Nachbarschaft von Nerbonne vorgestellt hat, wirklich dieser la Pivardiere sei. — Die erste dieser Urkunden ist ein Protokoll, das den 21 September 1697 zu Issoudün, auf Verlangen und in Gegenwart eines gewissen Herrn von Chavigny, durch einen

nen Notar errichtet wurde, worin der Wirth in dem Gasthof zur Klocke bezeugt: „daß la Pi„vardiere, nach der Beschreibung welche Herr „von Chavigny ihm von dessen Person gemacht „habe, den 19 August 1687 in seinem Gasthofe „über Nacht gewesen sei.“ — Die zweite ist ein Protokoll vom 22 desselben Monats, und enthält folgende Aussage von Johannes Auguay, Schildwirths und Wundarztes zu Chatillon, der auf Ansuchen des Königlichen Notarius, als Bevollmächtigten der Frau von la Pivardiere, von dem Bailli verhört wurde: „es sei den 13 „August, Abends um sechs Uhr, ein Herr bei „ihm eingekehrt, den er ungefähr auf 35 bis 40 „Jahre geschäzt habe. Dieser Herr sei nicht „nur bei ihm über Nacht geblieben, sondern ha„be auch den ganzen folgenden Tag da zuge„bracht, und erst am 15 August, Morgens um „zehn, seinen Weg weiter fortgesezt. Diesen „nämlichen Herrn habe er am 17 August wieder „zu Chateauroux im Gasthof zu den drei Kauf„leuten angetroffen, wo er selbst mit ihm Kegel „geschoben habe. Am folgenden Sonntag habe „er ihn mit einer Flinte auf der Achsel durchs „Thor gehen gesehen, und hier habe er immer „gehört, daß er sich von la Pivardiere nenne.“ —

Die dritte ist ein von zwei Notarien zu Auxerre errichtetes Instrument, vom 7 Oktober, welche, von dem Prior von Sainte Catharine de Flande, Joseph Charost, einem Bruder des Priors von Miseray, auf Verlangen der Frau von la Pivardiere, aufgefordert, sich zu verschiednen Einwohnern begeben, und deren Aussagen aufgenommen hatten. Claudius Leroy, ein Perückenmacher sagt darin: „er kenne den „Ludwig dû Bouchet von la Pivardiere sehr wohl; „er wisse, daß derselbe mit Elisabeth Pillard „verheirathet sei, und von ihr zwei Kinder ha„be; sie haben beide in seinem Hause zur Miethe „gewohnt; der Mann sei vier Monate lang ab„wesend gewesen, und erst zu Ende des Augusts „zurückgekommen. Er habe übrigens ihn immer „in seinen Verrichtungen als Gerichtsbedienten „zu Auxerre gesehen." Nikolaus Torinon, ein Beamter, bezeugt: „Ludwig dû Bouchet von „la Pivardiere, als Gerichtsdiener, habe ihm „öfters Scheine zu stempeln gebracht; der leztere „vom 19 September, der noch bei ihm liege, „weil die Stempelgebühren dafür nicht entrich„tet worden, sei bloß unterschrieben: dû Bou„chet, Königlicher Gerichtsdiener zu „Auxerre." — Die vierte ist ein Akten-

stück vom 22 Oktober, welches Herr von la Pivardiere, wie man behauptet, von den Notarien zu Flavigny bei Auxerre errichten ließ. In diesem Aktenstück sagen die Notarien dieses Orts: „es sei vor ihnen ein Mann erschienen, „welcher erklare, er sei Ludwig von la Pivar„diere, Herr du Bouchet, Lehn- und Gerichts„herr von Nerbonne, und habe erfahren, daß „seine Feinde das Gerücht verbreiten, als wäre „er von seiner Gattin in der Nacht vom 15 auf „den 16 August ermordet worden, weil er, wie „diese verleumderischen Ankläger behaupten, am „15 August Abends zu Pferde angekommen, in „der Nacht aber verschwunden sei; er wolle also „hiemit die öffentliche Erklärung geben, daß „er zu Fuß noch in derselbigen Nacht „weiter gereiset sei, um sich schleu„nigst an den Ort zu begeben, wo„hin dringende Geschäfte ihn ge„rufen. Am Schluß dieser Erklärung bevoll„mächtigt er seine Gattin, die Gerichte zu Cha„tillon zu belangen." — Als die fünfte Urkunde kann man mit dieser vierten einen Brief verbinden, den Herr von la Pivardiere den 10 Oktober von Mez aus an seine Frau geschrieben haben soll, worin er sagt: „Er sei äusserst

„bestürzt über die Nachricht von ihrem traurigen „Schicksal; wenn er von seinem Obristen auf „zwei Monate hätte Urlaub erhalten können, „so würde er schon gekommen sein, um die un„gerechte Anklage, die man gegen sie erhoben „habe, zu vernichten; und wenn sie glaube, daß „man die Sache noch weiter treiben wolle, so „möchte sie ihm nur ein paar Zeilen schreiben, „er würde dann sogleich kommen, um dem Streit „auf einmal ein Ende zu machen. Ihren Brief „sollte sie nur nach Mez richten." — Das sechste und lezte Dokument besteht in den sämtlichen Protokollen, welche durch den Generallieute. von Romorantin im Monat Januar 1698 errichtet wurden, welchen zufolge die als Herr von la Pivardiere vorgestellte Person von mehr als zweihundert Menschen, von seinen Schwestern und von der Aebtissin zu Valencé, von seiner kleinen Tochter, und von den Personen, die er bei seiner Ankunft zu Nerbonne beim Abendessen angetroffen hatte, für denselben wirklich soll erkannt worden sein."

„Lassen Sie uns nun alle diese Dokumente prüfen und unter einander vergleichen, so wird es sich von selbst zeigen, daß sie ganz und gar untaug-

untauglich sind, den Beweis zu begründen, den man daraus ziehen will."

„In der Erklärung, die der vorgebliche la Pivardiere zu Flavigny bei Auxerre ausstellte, sagt er: „er sei am 15 August Abends zu Nerbonne angekommen, aber in derselbigen Nacht noch zu Fuße weiter gegangen, um schleunig den Ort seiner Bestimmung zu erreichen." Diese dringenden Geschäfte, welche ihm nicht einmal erlaubten, eine Nacht ruhig zu Hause zuzubringen, müssen wenigstens sehr plözlich vorgefallen sein; bei seiner Ankunft schien er nicht so große Eile zu haben, denn er nahm sogar nach Tische die Einladung des Herrn von Preville auf den zweiten folgenden Tag ohne Schwierigkeit an, ohne mit einem Wort der dringenden Geschäfte zu erwähnen, die ihn so schleunig wieder abriefen. — Ueberdies, er kam aus seinem Standquartier von Metz, und hatte also einen Weg von mehr als hundert französischen Meilen gemacht. Ist es wol glaublich, daß ein Offizier eine so weite Reise nach Hause unternimmt, um nach drei Stunden wieder abzureisen und nicht einmal eine Nacht da zu schlafen? — Aber noch mehr! Wie kann man diese plözliche durch die dringendsten Geschäfte nothwendig gemachte Abreise

mit der Aussage des Gastwirths zu Chatillon zusammenreimen? Nach der Erzählung dieses Mannes wäre der Herr von la Pivardiere am 13 August Abends in seinem Gasthofe angekommen, und erst den 15ten Vormittags wieder abgereiset. Wäre es nicht weit natürlicher gewesen, am 14ten Morgens dort abzureisen, um diese zwei Tage auf seinem Schlosse zuzubringen, die er, dieser Aussage zufolge, kaum zwei Schritte von Hause in einer Schenke vergeudet? — Am 15 August kömmt er also endlich zu Nerbonne an, überhäuft von Geschäften, welche die höchste Eilfertigkeit fordern. Jedermann wird glauben, er habe nun Post genommen? Nichts weniger! Um in möglichster Eile an Ort und Stelle zu kommen, läßt er sein Pferd im Stall und geht zu Fuße. — Und was waren endlich die dringenden Geschäfte, die ihn so schleunig weiter zu reisen nöthigten? Er hat nicht für gut gefunden, uns dies selbst anzugeben; wir können es aber auch aus dem Munde des nämlichen Gastwirths hören. Am 16 und 17ten traf ihn dieser in Chateauroux in dem Gasthofe zu den drei Kaufleuten. Hier kegelte er mit seinem Gastwirth, mit dem Wirth von Chatillon und mit einem Soldaten, und nachher zechten

alle vier zusammen. Darum hatte er also nicht Zeit, auf seinem Schlosse zu übernachten, um hier, kaum ein paar Schritte von Haus, mit zwei Gastwirthen und einem Soldaten Kegel zu schieben und zu trinken? — Eben derselbe Gastwirth von Chatillon sah ihn am 18 August mit einer Flinte über der Schulter aus dem Thore nach Issoudün zugehen, wo er den 19ten sich aufgehalten zu haben scheint. Als er am andern Tag weiter gieng, sagte er, daß er nach Bourges wolle. — Hier verliert man seine Spur auf einige Zeit, und endlich finden sich auf einmal wieder Nachrichten von ihm aus Auxerre. Niemand sagt uns, wie er dahin gekommen sei. Der Bruder des Priors von Miseray bringt aber eine große Menge von Menschen in dieser Stadt zusammen, die ein Protokoll unterschreiben, das über ihre Aussagen von zwei Notarien aufgesezt ist. Aus diesen Dokument erfahren wir: „daß es einen gewissen dü Bouchet von la Pivardiere gebe, der mit Elisabeth Pillard verheirathet und schon seit geraumer Zeit Gerichtsdiener zu Auxerre sei, daß dieser Gerichtsdiener einige Monate aus der Stadt abwesend gewesen, am Ende des Augusts aber zurückgekommen sei, und gerade an dem Tage vor Abfassung dieses Proto-

kolls

folls, nämlich am 6 Oktober, sich wieder wegbegeben habe.“ Dies ist aber eine ganz neue Person, die hier auf den Schauplaz tritt. Man darf sich nicht schmeicheln, uns so leicht zu bereden, daß derjenige, der am 15 August Dragoneroffizier war und es am 10 Oktober noch ist, ebendieselbe Person sei, die am 7 Oktober als Gerichtsdiener in Auxerre gewesen sein soll.“

„Doch wir wollen den Irrgängen dieser Erscheinung bis ans Ende folgen! Am 6 Oktober befindet er sich Abends noch in Auxerre, erst am 7ten Morgens begiebt er sich von da weg, er reiset zu Fuß, und ist am 10ten zu Mez, siebenzig Meilen von da!! — Hier ist er aber nicht mehr Gerichtsdiener, hier verwandelt er sich auf einmal wieder in einen Dragoneroffizier, der noch dazu im Dienste steht! — Natürlich erwartet man jezt, da er wieder an Ort und Stelle ist, daß seine Wanderungen ein Ende haben. Er schreibt sogar selbst seiner Frau: „daß er, zurückgehalten bei seinem Regiment zu Mez durch die Befehle seines Obristen, ihr nicht zu Hülfe kommen könne, bevor nicht neue Nachrichten von der dringendsten Noth ihn dazu aufforderten.“ Gleichwol, der Himmel weiß durch welche Zauberei, befindet er sich zwölf Tage

nach-

nachher, den 22 Oktober, zu Flavigny bei Auxerre, und ertheilt von dort aus seiner Gattin Vollmacht, die Gerichte zu Chatillon zu verklagen und als ungerechte und parteiische Richter in Anspruch zu nehmen! — Was hinderte ihn denn, diese Vollmacht an seine Gattin in Mez ausfertigen zu lassen, das er, seinem Brief zufolge, nicht verlassen durfte? Nichts, als daß er sich einmal in den Kopf gesezt hatte, seine Vollmacht an einem andern Ort als zu Mez auszustellen; und nun kann ihn weder der Befehl seines Obristen noch die Strenge der Kriegszucht abhalten, diesen Einfall auszuführen. Er verläßt seinen Dienst, und reiset siebenzig Meilen weit, um seine Vollmacht niederschreiben zu lassen. — Und welche Zeit wählt er zu diesem abenteuerlichen Schritt? Gerade diejenige, wo seine Gattin in der größesten Gefahr schwebt, wo sie seinen Beistand am nöthigsten braucht, und wo er ihr selbst Mez als den einzigen Ort benennt, wo er Nachrichten von ihr erhalten könne, Nachrichten, durch welche er, wie er selbst sagt, allein hoffen konnte, sich Urlaub auszuwirken! Durfte er sein Regiment wirklich verlassen, oder wagte er diesen Schritt, um seine Frau zu retten, warum reisete er nicht lieber

gerade

gerade nach Haus, um ihr die versprochene Hülfe selbst zu bringen? warum machte er es ihr sogar unmöglich, ihn nur darum zu bitten, indem er sich auf einmal siebenzig Meilen von der Stadt entfernte, wo er, seiner eignen Anzeige gemäß, neue Nachrichten von ihr erwarten wollte?"

„Wir würden kein Ende finden, wenn wir alle die Widersprüche und Ungereimtheiten erschöpfen wollten, die sich aus diesen Dokumenten folgern lassen, auf welche gleichwol die Frau von la Pivardiere einen Theil ihrer Vertheidigung gründet. Allein, was wir daraus entwickelt haben, wird deutlich genug darthun, daß diese Papiere bloß das Resultat der eifrigen Bemühungen sind, welche die Frau von la Pivardiere anwendet, um ihr Verbrechen der Ahndung zu entziehen, welche das Publikum mit Recht erwartet."

„Eben so wenig kann die Beklagte die von dem Generallieutenant zu Romorantin errichtete Protokolle zu ihrer Vertheidigung gebrauchen. Zwar scheint es dem ersten Anblick nach, daß diese, unter der Aufsicht eines öffentlichen Richters verfertigt, mehr Gewicht haben müßten, als die bisher erwähnten Papiere. Allein jener

Parla-

Parlamentsbefehl vom 27 Januar 1698 hat wider diesen Richter selbst, der sie verfaßt hat, einen Verdacht der Parteilichkeit erregt, der die Glaubwürdigkeit dieser Aktenstücke selbst sehr zweideutig macht. — Aber wir wollen darauf nicht einmal Rücksicht nehmen; wir dürfen nur diese Protokolle selbst untersuchen, um uns zu überzeugen, daß sie keine solche Wichtigkeit haben.'

„Was beim ersten Anblick am meisten auffält, ist die ungeheure Menge von Zeugen, welche abgehört worden sind. Was, sagt man, zweihundert Personen sollten nicht mehr gelten, als zwei Mägde, die noch überdies in ihren Aussagen abgeändert haben? — Man wird sogleich sehen, wie schwach dieser Schluß sei. Weiß man denn nicht, wie leicht der Pöbel auf einen Irrthum eingeht, den man ihm mit einiger Scheinbarkeit vorhält? Dem Generallieutenant von Romorantin, der einmal Partei für die Beklagten genommen hatte, konnte es gar nicht schwer werden, einige abgerichtete Zeugen zu finden, durch welche er alle andern stimmen ließ, einen Menschen, den er ihnen vorstellte und den sie vielleicht in ihrem Leben nie gesehen hatten, als den Herrn von la Pivardiere anzuerkennen

kennen. Im Grunde konnte es ja diesen allen sehr gleichgültig sein, ob er es sei oder nicht sei; und indem sie versicherten daß er es wirklich sei, machten sie sich sogar noch das Verdienst, einen Geistlichen, der in dem ganzen Kanton als ein gottesfürchtiger untadelhafter Mann gekannt, aus einem der angesehensten Häuser geboren war, und eine Frau von unbefleckten Ruf, durch ihre Verbindungen eine der vornehmsten Personen in der Provinz, von einer schimpflichen Todesstrafe zu retten. — Und wer in Romorantin hätte es können wagen, den Generallieutenant Lügen zu strafen, indem er den Mann, den dieser als Herrn von la Pivardiere vorstellte, nicht hätte anerkennen wollen? Und konnte es ihm etwa zu Lücé, zu Jeu, zu Miseray, wo er und der Prior von Miseray eine unumschränkte Gewalt ausübten, schwerer werden, diese Beistimmung zu erlangen? — Aber auch die Aehnlichkeit selbst kann mehrere getäuscht haben. Man hatte einen Menschen gewählt, der dem Herrn von la Pivardiere in manchen Stücken glich. Indeß behaupteten doch die meisten nachher: er sei weder so groß noch so dick, und habe ihnen bei der Vorstellung nicht ins Gesicht gesehen, sondern immer den Kopf niedergesenkt,

übrigens sei er dem Herrn von la Pivardiere, den sie gekannt haben, sehr ähnlich.“

„Wenn aber diese Zeugen auch alle ganz getäuscht worden wären, wenn sie, durch die Uebereinstimmung einiger Züge verführt, ohne alle Bedenklichkeit geglaubt hätten, daß sie den wahren Herrn von la Pivardiere wirklich vor sich sähen: könnte man nicht, da die Ermordung desselben durch so auffallende Beweise dargethan ist, vielmehr umgekehrt vermuthen, daß sie sich irren? War es wohl noch nie der Fall, daß ein Betrüger, von der vollkommensten Beistimmung des Publikums unterstüzt, den Namen, das Vermögen und den Stand eines Verstorbenen oder Abwesenden an sich riß? Man hat aber solche Betrüger mit dem Tode bestraft, und diese Beyspiele haben ohne Zweifel den vorgeblichen la Pivardiere vorsichtiger gemacht. Er hat es zwar gewagt, sich an einigen Orten zu zeigen; aber er hütete sich sehr sorgfältig, den Richtern nicht zu nahe zu kommen, die das Verbrechen untersuchten, dessen Beweise er durch seine Erscheinung vernichten wollte. Nur unter der Bedeckung von Polizeireitern, denen ihr Offizier, ein Verwandter von einem der Angeklagten, schon die gemessensten Befehle ertheilt

hatte, seinen Rückzug zu decken, wagte er es, in Chatillon zu erscheinen."

„Allein, die Aussagen dieser Landleute, sagt man, werden dadurch bestätigt, daß Edelleute und Geistliche der dortigen Kirchspiele diesen la Pivardiere ebenfalls anerkannten. — Gerade das Gegentheil! Eben dieser Umstand macht jene Aussagen noch mehr verdächtig. Das gemeine Volk, gewohnt den Meinungen ihrer Herren blindlings beizupflichten, und stets in Furcht, diejenigen gegen sich aufzubringen, die unumschränkte Gewalt über sie ausüben, hat sich verführen lassen, Thatsachen mündlich oder schriftlich zu bezeugen, die ihm gänzlich unbekannt aber auch eben so gleichgültig waren. Die Familie der Charosts, die angesehenste und mächtigste in der ganzen Provinz, zu schonen, und den Prior von Miseray, der sie theils durch seine Gastfreiheit bestochen, theils durch andere Verbindungen auf seiner Seite hatte, zu retten, war das Interesse aller Edelleute und Geistlichen zu Lücé Jeu und andern umliegenden Orten. Durch sie wurde die Anerkennung des vorgeblichen la Pivardiere veranstaltet, ihnen hat das gemeine Volk es nachgebetet."

„Von eben so geringem Gewicht sind die Erklärungen der Personen, die am 15 August 1697 bei dem Abendessen auf dem Schlosse zu Nerbonne waren. Ausserdem, daß alle die Gründe, die wir eben angeführt haben, auch gegen sie gelten, stehen sie sowol mit dem Prior als mit der Frau von la Pivardiere in der genauesten Verbindung. Die Abtei von Miseray war der gewöhnliche Sammelplaz zu allen Lustpartieen; was konnten sie, ohne undankbar zu sein, weniger thun, als zu Gunsten des Priors ein Zeugniß ablegen? Konnten sie wol eine bloße Hauslüge verweigern, durch welche sie einen Mann retten konnten, dem sie so viel zu danken und von dem sie um dieses kleinen Dienstes willen noch weit mehr zu hoffen hatten?"

„Die gute Meinung von der Gottesfurcht der Frau Aebtissin von Valencé und der in ihrem Kloster befindlichen zwei Schwestern des Herrn von la Pivardiere, sezt gleichwol auch ihre Aussagen nicht ausser allen Verdacht. Es war nicht schwer, sie zu überreden, daß es Pflicht sei, ein Zeugniß nicht zu verweigern, wodurch das Leben mehrerer Personen gerettet und eine vornehme Familie der Schande und dem Untergang entrissen werde. Man hat auch

den Ordensgeist mit ins Spiel zu mischen gewußt, eine Triebfeder, die sehr mächtig wirkt. Man stellte diesen Nonnen vor, daß es hier darauf ankomme, die Ehre eines angesehenen geistlichen Ordens zu erhalten."

„Daß die kleine Tochter des Herrn von la Pivardiere, welche die unzweideutigsten Anzeigen von der Ermordung ihres Vaters selbst gesehen hat, den ihr vorgestellten Menschen für ihren Vater anerkannte, ist offenbar nichts weiter, als die Frucht einer Beredung, die um so leichter bei ihr zu bewirken war, indem man ihr nur die Gefahr zeigen durfte, die über dem Haupt ihrer Mutter schwebte, um sie zu jeder Aussage zu bewegen, die man ihr als ein Mittel zu Rettung ihrer Mutter eingeben wollte."

„Zum Schluß dieser Bemerkungen müssen wir noch erinnern, daß überhaupt das ganze Verfahren des Beamten von Romorantin den Verdacht der Parteilichkeit gegen sich hat. Fürs erste war er selbst durch die Frau von la Pivardiere gewählt, auf ihren Vorschlag hatte das Parlament ihm den Auftrag gegeben; fürs zweite waren die Zeugen, welchen der vorgebliche la Pivardiere zur Anerkennung vorgestellt wurde, bloß von diesem parteiischgewählten

ten

ten Richter ausgesucht; und fürs dritte, standen alle die Orte, wo man die Untersuchungen zu dieser Anerkennung vornahm, unter dem Gebiet des Priors von Miseray. Dagegen hat man gerade auf diejenigen Personen gar keine Rücksicht genommen, die am meisten Interesse dabei hatten, die durch Natur und Ehre aufgefordert waren, den Mord des Herrn von la Pivardiere zu rächen, welche von dem Leben desselben zu überzeugen demnach den angeklagten Mördern selbst höchst wichtig sein mußte. Seinem leiblichen Bruder und vielen andern seiner nächsten Verwandten hat niemand den vorgeblichen la Pivardiere vorgestellt. Man hütete sich also, wie es scheint, sehr sorgfältig, diejenigen Personen über die Anerkennung zu vernehmen, von welchen zu fürchten war, daß sie den Betrug einsehen, aber ihn zu unterstützen schwerlich geneigt sein würden; und die meisten Zeugnisse über diese Anerkennung also, welchen man so große Wichtigkeit beilegt, sind genau betrachtet nichts weiter, als Aussagen von Menschen, die alles was man wollte in ihrem Namen hinschreiben liessen, und die Gefälligkeit hatten, ein Protokoll zu unterzeichnen, wobei sie auf keinen Fall einige Gefahr liefen."

Inzwischen sezten sowol die Frau von la Pivardiere als der Prior von Miseray auf diese bei dem Gericht zu Romorantin niedergelegte Zeugnisse und Protokolle, ein so zuversichtliches Vertrauen, daß die erstere am 20 Julius 1698 ohne Bedenken sich selbst in dem Parlamentsgefängniß stellte, und der leztere seinen Bedienten Regnault zu dem nämlichen Schritt vermochte.

So waren also nun folgende Parteien in diesem Prozeß verwickelt. 1) Die Frau von la Pivardiere und der Prior von Miseray, als Angeklagte wegen des in Untersuchung gekommenen Mords, als Appellanten gegen alles was zu Chatillon wider sie verfügt worden war, und als Kläger auf Schadloshaltung an Ehre und Vermögen wider die Beamten der dasigen Gerichte; 2) die beiden Mägde aus dem Schlosse Nerbonne, als Angeklagte wegen Mitschuld an der Mordthat und zugleich als falsche Zeugen wegen der Abänderung in ihren Aussagen; 3) der sogenannte Herr von la Pivardiere, als Zwischenkläger in Verbindung mit seiner Gattin, deren Beschwerden wider die Gerichte er in allem beitrat, während er für seine eigne Person wegen des Verbrechens der Doppelheirath, dessen

er sich schuldig bekannte, sich unter den unmittelbaren Schuz des Parlaments begab, welches er ersuchte, ihm einen Schuzbrief auf vier Monate zu bewilligen, binnen welcher Zeit keine Hand an seine Person gelegt werden sollte; 4) die Gerichtsbeamten zu Chatillon, als Vertheidiger dessen, worüber man sie in Anspruch nahm; und endlich 5) der Erzbischoff von Bourges, als Vertreter des Verfahrens und der Sentenz seines Offizials.

Die Gerichte zu Chatillon hatten sich zwar dem Parlamentsbefehl vom 18 September 1697 — von welchem wir schon oben gesprochen haben, durch welchen die Appellation der Frau von la Pivardiere wider das ganze Verfahren der Gerichte und des Königlichen Prokurators zu Chatillon angenommen und ihr verstattet worden war, diese Gerichte deshalb vor dem Parlament zu belangen — in so fern gefügt, daß sie mit Entscheidung des angefangnen Prozesses Anstand nahmen. Allein, da es ihnen für die öffentliche Sicherheit höchst wichtig schien, solche Verchrecher nicht ungestraft entkommen zu lassen, so hielten sie es für nothwendig, in der Untersuchung fortzufahren und den Beweis so vollständig zu machen, daß sie sogleich zu dem

weitern rechtlichen Verfahren bereit wären, sobald das Parlament, von der Unrechtmäßigkeit der wider sie gemachten Beschwerden überzeugt, sie freigesprochen und in den völligen Gebrauch ihres richterlichen Amtes wieder eingesezt haben würde.

Diese Beschwerden wider die Gerichte von Chatillon bestanden in folgenden vier Punkten. Erstens, sagte man, sie sind nicht befugt, Untersuchungen über ein Verbrechen anzustellen, das ausser den Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit begangen sein soll. Zweitens, fände auch dieser Grund ihrer Unbefugniß nicht statt, so ergiebt sich noch ein anderer aus einem Arret, das schon 1688, im Monat Mai, gegeben worden ist, in welchem die Ordensgeistlichen von Miseray mit allen ihren Streitsachen an das Landgericht von Tour verwiesen werden, und den Gerichten von Chatillon untersagt wird, sich derselben anzumaßen. Drittens, die ganze Untersuchung ist von den Gerichtsbeamten zu Chatillon aus bloßem Eigennuz und zugleich aus einer Privatrachsucht angezettelt, die ihren Entstehungsgrund in einem alten Prozeß hat, den die Familien des Particulierlieutenant und des Königlichen Prokurators schon längst mit der

Fami-

Familie des Priors von Miseray geführt haben. Viertens, der Herr von la Pivardiere lebt wirklich noch, folglich ist die Anklage des Königlichen Prokurators und die darauf gebaute Untersuchung wegen Ermordung desselben offenbar als ehrenschänderisch anzusehen.

Die Antwort, welche die Gerichte zu Chatillon auf diese vier Punkte gaben, begann mit der Untersuchung der Frage: ob überhaupt die wider sie aufgetretenen Gegenparteien die erforderlichen Eigenschaften besitzen, ihre Richter persönlich verklagen zu können.

„Der vorgebliche la Pivardiere, sagen sie, ist zu einer solchen Klage nicht berechtiget; er ist abwesend, er ist gar nicht angeklagt, die Untersuchung wird nicht wider ihn gerichtet. Es ist wahr, er erscheint als Intervenient, seine Frau zu vertheidigen. Dieser Vorwand ist ihm günstig, ein Mann hat ohne Zweifel das Recht, seiner Gattin zu Hülfe zu eilen. Allein, wer in dieser Eigenschaft auftreten will, muß sich legitimiren, daß sie ihm zukomme, er muß sich stellen; er kann nicht Intervenient sein, so lange er sich den Blicken des Richters entzieht, so lange es ihm noch streitig gemacht wird, ob er derjenige wirklich sei, für den er sich ausgiebt."

„Der Prior von Miseray ist freilich nicht abwesend, denn er sizt im Verhaft; aber ist doch eben so wenig zu einer solchen Klage befugt. Es ist zwar richtig, daß die Amtswürde dem Richter kein Freibrief wider Beschwerden sein soll, die ein von ihm bedrückter Unterthan gegen ihn erhebt. Wäre es einem Richter erlaubt, solcher Beschwerden unerachtet auf seinem Richterstuhl zu bleiben und ein Urtheil über diejenigen zu fällen, die ihn als Partei in Anspruch genommen haben, so würden alle, die unter seine Gerichtsbarkeit fallen, der blosen Laune und den Leidenschaften eines solchen Mannes Preiß gegeben, und die öffentliche Sicherheit in ihrem Fundament erschüttert werden. Aber es ist auch nicht gerecht, daß er den Verfolgungen aller derer ausgesezt sein soll, denen er nicht Recht spricht wie es ihnen einfällt. Wäre er verbunden, nach jedem Urtheil das er gesprochen, von seinem Richterstuhl herabzusteigen, um von den Gründen seiner Entscheidung Rechenschaft zu geben, so wäre sein Amt nichts weiter als eine unversiegbare Quelle von Händeln und er hätte nichts geringeres zu fürchten, als daß jede gesprochene Sentenz ihn selbst in einen Prozeß verwickelte. Es darf also nicht

erlaubt sein, und es ist es auch wirklich nicht, daß jemand seine Richter nach eignem Belieben in Anspruch nehme. Es ist durch gerichtliche Verordnungen festgesezt, daß derjenige, der diesen Schritt thun will, dem Parlamente, dessen Gerichtsbarkeit der Richter, den er in Anspruch nehmen will, allein unterworfen ist, ein Memorial übergebe, worin er seine Beschwerden umständlich anzeigen und um Erlaubniß, eine Klage wider ihn anstellen zu dürfen, erst ansuchen muß, damit das Parlement zuvor seine Klagpunkte untersuchen kann, um zu wissen ob sie wichtig genug seien, einen Prozeß darüber anzustellen; in welchem Fall ihm dann erst die Erlaubniß, seine Klage anhängig zu machen, ertheilt wird. Der Prior von Miseray hat aber weder ein solches Memorial übergeben, noch einen solchen Befehl erhalten, der ihn berechtigte, die Gerichte zu Chatillon nicht mehr als Richter anzusehen, und sie als Beklagte zu behandeln. Er hat sich bloß darauf eingeschränkt, von ihrem Ausspruch zu appelliren. Sein Verfahren ist also wider alle Ordnung, und es ist strafbar, denn es ist Verlezung der Ehrfurcht, die man dem richterlichen Amt schuldig ist."

„Das

„Das Verfahren der Frau von la Pivardiere scheint weniger unregelmäßig. Sie hat sich bei dem Parlement in gehöriger Form beschwert, und von diesem die Erlaubniß erhalten, die Gerichte in Anspruch zu nehmen, wie sie es für gut finden würde. Inzwischen ließe sich wol noch die Frage aufwerfen, ob das Memorial, das sie dem Parlament übergab, mit der erforderlichen Wahrhaftigkeit abgefaßt sei, ob sie nicht durch listige Verdrehungen die ganze Sache verunstaltet und dadurch das Parlament irre geführt habe. — Doch, die Gerichte zu Chatillon wollen sich bloß an die Sache halten, Fehler der Form nicht benuzen, und ihre Rechtfertigung nur durch Aufklärung der Wahrheit suchen."

„Der erste Vorwurf, den man ihnen macht, betrift ihre Unbefugniß zur Untersuchung der ganzen Sache. Ihre Rechtfertigung dagegen ist sehr leicht."

„Das allgemeine Gerücht benachrichtigte sie, die Mordthat sei in dem Kirchspiel von Jeu geschehen, welches ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Sie begaben sich dahin und stellten Untersuchungen an. Offenbar hatten sie ein Recht dazu. — Die Ordonanz von 1670 sagt

aus:

ausdrücklich, daß die Oberrichter in dem Gerichtsbezirk des Unterrichters Untersuchung über ein vorgefallenes Verbrechen anstellen können, im Fall der leztere vierundzwanzig Stunden nach der That noch keine Anstalten zur Untersuchung getroffen hat. Durften die Gerichtsbeamten zu Chatillon unthätig bleiben, da sie sahen, daß kein Gericht die geringste Bewegung mache, ein so schweres Verbrechen zu rügen, das schon vor drei Wochen verübt war, und so großes Aufsehen machte? Von allen Seiten mit der Anzeige angegangen, daß die Verbrecher und ihre Mitschuldigen sich ganz ruhig in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten; waren sie nicht verbunden, sie zu verfolgen, wenn auch das Verbrechen wirklich ausser ihrem Gerichtsbezirk begangen worden wäre? Wer würde es unternehmen, zu behaupten, daß ein Richter Verbrecher, die er innerhalb der Gränzen seiner Gerichtsbarkeit weiß, nicht aufheben lassen dürfe, wenn sie außer seinem Gerichtsbezirk gesündiget haben? Dies hiesse, den Schuldigen eine sichere Thüre öffnen, der Strafe zu entgehen. Deswegen bevollmächtigen auch unsre Gesetze jeden Königlichen Gerichtsbeamten, jeden Verbrecher, der in seinem Bezirke betroffen wird, festzu-

halten und ihm den Prozeß zu machen, das Verbrechen mag begangen sein, wo es wolle. Es ist wahr, sobald entweder der Angeklagte verlangt, dem Richter seines Ortes übergeben zu werden, oder der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde, seine Auslieferung fordert, so ist derjenige Richter, der aus Sorge für die allgemeine Sicherheit den Verbrecher einziehen ließ und die Untersuchung wider ihn anfieng, verbunden, ihn an den eigentlich kompetenten Richter auszuliefern. Aber alle vor der Uebergabe verfertigte Untersuchungsakten werden zugleich mit übergeben, und der Fortsezung des Prozesses bei dem zweiten Richter, der ihn nicht von neuem anhebt, zum Grunde gelegt. — Im gegenwärtigen Fall wußten die Gerichte zu Chatillon, daß sowohl die, die das begangene Verbrechen bezeugen, als die, die sonst einige Nachricht davon geben konnten, daß sogar die vermuthlichen Thäter selbst, sich samtlich in dem Kirchspiel von Jeu befanden: hatten sie also nicht das Recht, hatten sie nicht sogar die Pflicht, die Untersuchung zu übernehmen?"

„Daß das Kirchspiel von Jeu nicht unter der Gerichtsbarkeit von Chatillon stehe, kann man hier nicht einwenden, denn diesem Ein

wur-

wurf ist schon durch die unzweideutigsten Beweise in den Akten begegnet. Nur das könnte noch als ein zweifelhafter Umstand angesehen werden, ob auch das Schloß zu Nerbonne, das in dem Kirchspiel von Jeu liegt, der nämlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sei. Es ist allerdings möglich, daß verschiedene Güter in Einem Kirchspiel verschiednen Herrschaften zugehören können. Allein in der Regel wird immer angenommen, daß der Oberherr eines Kirchspiels und seine Gerichtsbeamten die Gerichtsbarkeit über das ganze Kirchspiel haben, so lange nicht einzelne Güterbesizer für sich das Gegentheil erweisen. Die Gerichte zu Chatillon, welchen die Gerichtsbarkeit über das Hauptlehn von Jeu zukömmt, sind nicht verbunden, sich auf die Untersuchung der Rechte und Freiheiten der verschiedenen Gutsbesizer einzulassen. Sie wissen, daß das Kirchspiel von Jeu im allgemeinen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und dadurch sind sie berechtiget zu schliessen, daß alles, was sich in dem Bezirke dieses Kirchspiels befindet, auch ihre Gerichtsbarkeit anerkennen müsse. Behauptet der Gerichtsherr von Lücé, daß Nerbonne unter seine Gerichte gehöre, so muß er sein Recht erweisen. Bis dahin aber sind die Beamten zu

Chatillon berechtiget, die Angelegenheiten der Besizer von Nerbonne vor ihren Richterstuhl zu ziehen. — Allein nicht bloß diese Voraussezung spricht für die Beamten zu Chatillon. Sie sind wirklich in dem Besiz der Gerichtsbarkeit über Nerbonne von den Angeklagten selbst anerkannt. Die Frau von la Pivardiere ließ nach ihrer ersten Ehe bei dem Landgericht zu Chatillon um die Vernichtung eines Kaufkontrakts nachsuchen, den sie mit Bewilligung ihres Gemahls über einige zur Herrschaft von Nerbonne gehörige Grundstücke geschlossen hatte. Der Herr von la Pivardiere selbst sogar hat sich an das nämliche Landgericht gewendet, um einen Bescheid vollstrecken zu lassen, den sein Kastellan gegeben hatte."

„Endlich aber, wenn wir zugeben wollten, daß Nerbonne unter die Gerichtsbarkeit von Lucé gehöre; was können die Beamten dieses Gerichtes zu Rechtfertigung der Unthätigkeit anführen, in der sie beinah zwei Monate lang in Rücksicht dieses Verbrechens verharrten, das ein so allgemeines Aergerniß veranlaßte, und worüber so laut gesprochen wurde? Verdient nicht diese Nachläßigkeit oder vielmehr dieses Einverständniß derselben mit den Angeklagten, daß

daß ihnen ein Recht genommen wird, dessen Gebrauch sie bei einer Gelegenheit vernachläßigten, welche die thätigere Ausübung ihres Richteramtes forderte? Nein, in die Hände solcher Richter (wäre auch ihre Befugniß ganz ausser Zweifel) wird das Parlament nie einen Prozeß übergeben, bei dem sie alles, was in ihren Kräften lag, gethan haben, Beweise verloren gehen zu lassen, die man nie schleunig genug aufsammeln kann, bevor tausend natürliche oder durch schlaue Anstalten herbeigeführte Vorfälle sie den Augen des Richters entziehen. Dieses Tribunal wird sein Arret vom 27 Januar 1698 bestätigen, welches den Gerichten zu Chatillon diese Untersuchung überlassen hat, die von ihnen mit Eifer angefangen und auf seinen Befehl fortgesezt worden ist, und welche sie noch ferner gerecht und unparteiisch fortsezen werden, wie es das allgemeine Beste und ihre eigne Ehre ihnen zur Pflicht macht."

„Die zweite Einwendung, welche die Angeklagten gegen die Gerichte von Chatillon erheben, gründet sich auf ein Arret vom Monat Mai 1688, in welchem alle, die Abtei Miseray betreffende Streitigkeiten an das Landgericht von Tour verwiesen werden, und den Ge-

richten von Chatillon untersagt wird, sich derselben anzumaßen."

„Dieser Befehl leidet durchaus keine Anwendung auf den gegenwärtigen Fall. Vor dem Jahr 1688 hatten einige Gerichtsbeamte von Chatillon Prozeß sowol mit der Familie des damaligen Priors von Miseray als auch mit dieser Abtei selbst. Unter den Richtern waren mehrere Verwandte von Seiten der beiden Parteien, welches so viele Einwendungen von beiden Theilen veranlaßte, daß sie endlich genöthigt waren, gemeinschaftlich das Parlament um eine andere Verfügung zu ersuchen; welches darauf, in dem angeführten Arret vom Monat Mai 1688, beide Parteien mit allen, sowol die Familien unter einander als die Abtei selbst betreffenden Streitigkeiten an das Landgericht von Tour verwies. Dieses Arret nun kann nicht angesehen werden als ein Interdikt gegen die Gerichte von Chatillon, wodurch sie als ungerechte parteiische Richter verworfen würden; sondern es ist bloß ein wechselseitiger Vergleich der Parteien, dessen Wirkung aufhörte, sobald der Prozeß beendiget war. — Indeß, wenn diese Wirkung auch noch in ihrem ganzen Umfang fortdauerte, so könnte sie doch in gegenwärtiger Angelegenheit

nicht statt finden. Hier ist die Rede nicht von einem Prozeß wider den Prior von Miseray oder wider die dortigen Ordensgeistlichen. Die Untersuchung war von Anfang an bloß gegen die Frau von la Pivardiere und ihre Dienstmädchen gerichtet, die als Mitschuldige wegen der Ermordung ihres Herrn angeklagt waren; weder das erste Verhör noch das erste Dekret erwähnen das geringste von dem Prior von Miseray. Hier ist also ein schon völlig eingeleiteter Prozeß, bei dem weder der Prior noch die Ordensgeistlichen von Miseray Partei sind, bei dem folglich das im Jahr 1688 zu Gunsten der Gerichte von Tours erlassene Arret keine Anwendung finden kann. Es ist wahr, es haben sich beim Fortgang der Untersuchung Anzeigen wider den Prior und seine Bedienten gefunden, wegen deren man wider sie dekretiren mußte. Allein, soll ein Richter, der die volle Befugniß hat, einen peinlichen Prozeß zu führen, nicht auch das Recht haben, das mit in seine Untersuchung zu ziehen, was Beziehung auf das bei ihm angezeigte Verbrechen hat? Kann man ohne Gefahr, der Wahrheit zu schaden, die Untersuchung theilen? Kann man den Mitschuldigen den Prozeß durch ein anderes Gericht ma-

chen lassen, während ein anderes ihn dem Hauptverbrecher zu machen hat?"

„Die dritte Beschwerde wider die Gerichte zu Chatillon ist der gewöhnliche Vorwurf, den man von allen Angeklagten hört, denen die strenge Gerechtigkeit des Richters mißfällt; immer soll entweder Eigennuz des Richters oder ein alter Haß der Grund seines Verfahrens sein. — Das erstere hat man hier aus der Plünderung des Schlosses zu Nerbonne zu erweisen gesucht, welche man geradezu den Gerichten von Chatillon schuldgegeben hat; wegen des zweiten hat man sich auf die Streitigkeiten berufen, durch welche die Familien des Particulierlieutenants und des Königlichen Prokurarators mit der Familie des Priors von Miseray schon längst entzweit sein sollen."

„Was den Vorwurf des Eigennuzes betrift, den man aus der Plünderung des Schlosses zu Nerbonne folgern will, so geben wir hier bestimmtere Nachricht davon. Auf die erste Nachricht von der Untersuchung, die gegen sie angestellt werden sollte, ergriff die Frau von la Pivardiere die Flucht, um sich den Händen der Gerechtigkeit zu entziehen. Aber, nicht zufrieden, ihre Person in Sicherheit gebracht zu

haben

haben, wollte sie auch ihre Habseligkeiten retten, und gab sie verschiednen benachbarten Einwohnern in Verwahrung. In diesen Häusern fand man die Möbeln aus dem Schlosse zu Nerbonne, sie waren also von ihrem gehörigen Ort schon weggebracht. Die Beamten folgten der Vorschrift, welche Herkommen und Geseze wider jeden flüchtigen Angeklagten geben; sie forderten diese bei Seite geschafften Möbeln zurück, und nahmen sie in gerichtliche Verwahrung nach Chatillon. Allein sie wurden zurückgegeben, sobald die Beklagte sich in Arrest begab."

„Was aber die Beschuldigung der Rachsucht betrift, so muß sowol von Seiten Herrn Morin's des Königlichen Prokurators, als auch von Seiten Herrn Bonnet's, des Particulierlieutenants, untersucht werden, ob ein Grund dazu vorhanden sei."

„Herr Morin hat den Herrn von la Pivardiere niemals gesehen, allein er kennt die Frau von la Pivardiere seit einiger Zeit. Diese Bekanntschaft aber gründet sich auf einen Umstand, der, weit entfernt, feindselige Gesinnungen zwischen ihnen zu erwecken, vielmehr eine vertraute Verbindung unter ihnen veranlassen konnte. Er war ein Freund von dem Hause des Herrn

Seguier, der mit einer Tochter der Frau von la Pivardiere verheirathet war. Als Pathe des Kindes dieser jungen Eheleute wurde er mit der ganzen Familie noch enger verbunden. Für die Frau von la Pivardiere war er sogar mit großer Achtung eingenommen und zu jeder Gefälligkeit für sie bereit, die in seinen Kräften stand. Bei dem gegenwärtigen Vorfall aber, durch seine Pflichten aufgefodert, durfte er seine Neigung nicht zu Rathe ziehen; alle Privatrücksichten mußten jezt bei Seite gesezt werden, um der Gerechtigkeit nichts zu vergeben. Die Rache also, welche er gegen diese Frau ausgeübt haben soll — wenn man es anders Rache nennen will — ist die Rache der Geseze, und diese ist lobenswürdig, denn er war dem allgemeinen Wohl und der Sicherheit seiner Mitbürger sie schuldig. — Aber Herr Morin wird auch von dem Prior von Miseray eines Privathasses beschuldiget, der sich auf einen alten Prozeß zwischen ihren Vätern gründen soll. Herr Morin, der in der That noch nie etwas von diesen Händeln gehört hatte, erfuhr jezt erst, nachdem er, durch diesen Vorwurf veranlaßt, sich deshalb erkundigte, daß die Präsidentenstelle zu Chatillon wirklich einen Streit zwischen ihren Vätern

veran-

veranlaßt habe. Allein diese Streitigkeiten waren schon vor sechsunddreißig Jahren beigelegt, und eben hatte Herr Morin auch das sechsunddreißigste Jahr seines Alters erreicht. Was für einen sonderbaren Charakter müßte dieser Mann haben, wenn er einen Groll wider eine Familie hegen wollte, die schon vor seiner Geburt aufgehört hat mit der seinigen Prozeß zu führen? — Es ist also offenbar, daß Herr Morin weder gegen die Frau von la Pivardiere noch gegen den Prior von Miseray den geringsten Grund zur Rache hatte."

„Bei Herrn Bonnet läßt sich eben so wenig ein Beweggrund zu einem solchen Haß entdecken. Den Herrn und die Frau von la Pivardiere hat er ohnehin niemals gekannt, nie mit ihnen auch nur den gleichgültigsten Verkehr gehabt. Wodurch sollte er also wider die Angeklagte so äusserst aufgebracht und erbittert sein? — Etwas mehr Schein hat diese Beschuldigung in Rücksicht auf den Prior von Miseray. Der Vater des leztern war Generallieutenant, während Herr Bonnet schon die Stelle eines Particulierlieutenants bekleidete. Streitigkeiten wegen Amtsverrichtungen und Eifersucht wegen Amtsvorrechten verwickelten sie in häufige Mißhälligkei-

ten. Allein es sind sechszehn Jahre, seit der Vater des Priors todt ist, und dieser Zeitraum scheint lang genug, um eine Feindschaft auszutilgen, deren Gegenstand durch den Tod selbst entfernt ward. Es ist wahr, der Bruder des Priors ist seinem Vater in dem Amte gefolgt, mehrere der alten Mishälligkeiten zwischen ihm und Herrn Bonnet haben sich erneuert, und es sind sogar neue hinzugekommen. Allein alle diese Umstände haben nicht die entfernteste Beziehung auf den Prior. Kann man wohl vermuthen, daß der Particulierlieutenant diesem den Tod geschworen habe, weil er der Bruder des Generallieutenants ist? Was könnte er mit dieser unmenschlichen Rache gewinnen? Würde der Generallieutenant nach dem Tode seines Bruders weniger eifrig über seine Vorrechte wachen? Vielmehr würde dies ja ein Antrieb mehr sein, seine Forderung bis zur äussersten Gränze auszudehnen. — Aber, sagt man, der Prior hat selbst einen Prozeß wider Herrn Bonnet angezettelt, und dadurch diesen zur Rache gereizt. Bonnet war der Mutter des Priors 120 Liver schuldig, der Prior ließ sich die Forderung abtreten, klagte wider den Schuldner und belegte seine Amtseinkünfte mit Arrest. Allein dieser

Vor-

Vorgang ereignete sich erst, als die Beamten zu Chatillon die Untersuchung über die Ermordung des Herrn von la Pivardiere bereits angefangen hatten. Dieser Prozeß, der also erst eine Folge von jenem war, kann folglich schlechterdings nicht den Grund zu dem Verfahren gegen die Beklagten gelegt haben, zu dem die Gerichte von Chatillon allein durch ihre Pflicht aufgefordert waren. Vielmehr erkennt man an diesem Schritt des Priors sehr auffallend, wie listig er sich einen Vorwand zu bereiten suchte, um Richter verwerflich zu machen, deren strenge Rechtschaffenheit er fürchtete. — Ueberdies aber muß man den Umstand nicht übersehen, daß Herr Bonnet beim Anfang der Untersuchung gar nicht einmal wissen konnte, daß der Prior von Miseray darein mit verwickelt sei."

„Gesezt aber auch, die Voraussezung, daß Herr Bonnet jener Familienprozesse wegen den Prior hasse, wäre wirklich gegründet, so wäre es doch noch immer wider die Regel, die Gerichte deshalb zu verklagen. Der Prior konnte höchstens den Beitritt eines Richters verbitten, den er wider sich eingenommen glaubte; und zu diesem Zweck mußte er die Gründe dieses Ver-

langens in einem Memorial vorlegen. Hätte Herr Bonnet diese Gründe vernünftig und beweisend gefunden, so würde er ohne Zweifel von selbst abgetreten sein. Erst dann, wenn er sich dieser Gründe unerachtet nicht hätte abhalten lassen, die Untersuchung fortzusezen, erst dann wäre dem Prior der Weg zur Anklage bei dem Parlament offen gewesen."

„Man beschuldigt auch noch Herrn Bonnet einer verdächtigen Zögerung in seinem Verfahren. Erst vierzig Tage nach der Mordthat, sagt man, begab er sich nach Nerbonne, und wenn man nachher Spuren von Blut in dem Zimmer fand, wo, seinem Vorgeben nach, der Mord geschehen sein soll, so hatte er wenigstens Zeit genug gehabt, selbst Blut dahin bringen zu lassen, um dadurch seinem Verfahren einigen Schein zu geben."

„Es ist nicht zu leugnen, daß es sehr lang anstund, bis dieser Prozeß angefangen wurde. Aber die Beweise der Mordthat waren so schwer zu erhalten. Die Zeugen bequemten sich nicht eher zum Zeugniß, bis Monitorien und Furcht vor Kirchenbann sie nöthigten; und auch dann noch zauderten sie, so lang sie konnten; sie wurden durch die Macht der Familie Charost in

Furcht

Furcht erhalten. — Daß aber Herr Bonnet sich erst spät nach den ersten Zeugenverhören nach Nerbonne begab, kam daher, weil er zu Jeu Zeugen genug zu einem vollkommenen Beweise fand. Ueberdies wußte er, daß die Frau von la Pivardiere schon auf die erste Nachricht von den angefangenen Untersuchungen mit ihren Kindern und Bedienten geflüchtet und auch nicht Eine Person auf dem Schlosse anzutreffen sei. Er hielt es unter diesen Umständen für hinreichend, einige Gerichtsdiener abzuschicken; durch welche er die etwa noch vorhandnen Möbeln aufschreiben und in Verwahrung nehmen, und sich einen schriftlichen Bericht, über den Zustand in dem sie alles gefunden hatten, geben ließ. Diese Gerichtsbedienten fanden nicht eine einzige solche Anzeige, welche ihn hätte bestimmen können, sich selbst dahin zu begeben. So bald er aber durch neuere Zeugenaussagen erfuhr, daß man Spuren von Blut bemerke, so säumte er keinen Augenblick, den Plaz selbst in Augenschein zu nehmen, und ein Protokoll über die Besichtigung zu verfertigen. Diese Zögerung hatte also ihren Grund nicht in der Nachläßigkeit des Richters sondern in der Langsamkeit der Zeugen, die diesen Umstand anbrachten. — Daß

aber

aber Herr Bonnet und Herr Morin sogar selbst sollen diese Spuren von Blut haben anbringen lassen, ist die schwärzeste Verleumdung die jemals erdacht worden ist. Man darf nur die Zeugenverhöre lesen, um sich ganz davon zu überzeugen. Hat nicht die Tochter des Herrn von la Pivardiere dieses Blut schon am sechszehnten August gesehen, am Tage nach der Mordthat? Haben es nicht Nikolaus Mercier und vier andere Zeugen drei Tage nachher bemerkt? War Herr Bonnet etwa schon von allen Umständen dieses Verbrechens schon voraus so unterrichtet, um in der Nacht noch Blutflecken anbringen lassen zu können? Warum will man nicht lieber auch noch behaupten, er habe sogar auch die Tücher mit Blut beflecken lassen, welche die Frau von la Pivardiere selbst im Bach auswusch?"

„Aus diesem allen ist es einleuchtend, daß diese Beschuldigungen, weit entfernt diejenigen verdächtig zu machen, gegen welche sie gerichtet sind, nur die Rechtschaffenheit derselben in ein desto glänzenderes Licht sezen. Man hat diese Beschuldigungen nur vorgesucht, um Richter von dem Prozesse zu entfernen, die man als unbestechlich kennt, um andre an ihre Stelle zu bringen, welche,

durch Bande der Freundschaft oder des Eigennuzes gefesselt, gefälliger sein werden, und weniger aufmerksam, die Wahrheit in den Irrgängen aufzusuchen, durch welche man sie dem Auge des Richters zu entziehen sucht."

„Der vierte und lezte Grund den man wider das Verfahren der Gerichte zu Chatillon anführt, ist das wirkliche Dasein des Herrn von la Pivardiere."

„Man hat schon gesehen, wie zweifelhaft dieses Dasein ist, und daß die Person, der man die Rolle des Herrn von la Pivardiere aufgetragen hat, des Betrugs im höchsten Grade verdächtig sei. — Allein es ist hier nicht der Ort, diesen Umstand von Grund aus zu untersuchen; es ist hier bloß darum zu thun, das Verfahren der Gerichte von Chatillon zu rechtfertigen."

„Wäre es auch wahr, daß der in Untersuchung stehende Mord nicht verübt worden sei, daß Herr von la Pivardiere wirklich noch lebe, daß nie jemand einen Angriff auf sein Leben gewagt habe: so wäre das Verfahren jener Beamten darum doch weder weniger gerecht noch weniger regelmäßig. Sie wußten, daß die beiden Eheleute längst in Uneinigkeit lebten; es war allgemein bekannt,

kannt, man sprach in der ganzen Gegend davon; jedermann schob die Schuld von der beständigen Abwesenheit des Herrn von la Pivardiere auf die ungeziemende Aufführung seiner Gattin, auf die unerlaubten Verbindungen derselben, durch welche er seine Ehre gekränkt fühlte, welche er aber weder selbst noch mehr ruchtbar machen noch als Zuschauer ruhig mit ansehen wollte. Nun verbreiteten auf einmal die Nachbarn das Gerücht von seiner Ermordung; und zwar kam die erste Nachricht von den zwei Dienstmädchen, die bei dem Mord selbst gegenwärtig gewesen waren. Sollte ein Gerücht, das sich auf die Erzählung zweier Augenzeugen gründet, nicht eine gültige Veranlassung zur Klage des Fiskals und zur gerichtlichen Untersuchung geben? Das Gerücht wurde durch die abgehörten Zeugen bestätigt: war dies nicht Grund genug zu den erlassenen Dekreten?"

In dieser Lage befand sich die Sache, als endlich, nach fünfzehn noch vorher darüber gehaltenen Gerichtssitzungen, am 23 Julius 1698 ein Urtheil erfolgte. „Das Verfahren des Vicegerent von Bourges, hieß es in diesem Arret, „wird für null und nichtig erklärt, weil er unterlassen hat, den Zeugen, bei ihrer Konfron-

„kation mit dem Prior von Miseray, ausdrück„lich die Erklärung abzufordern, ob der, den „er ihnen vorstelle, die Person wirklich sei, von „der sie in ihren wiederholten Verhören gespro„chen hatten. Aus eben diesem Grunde, weil „diese Formalität *) dabei versäumt ist, werden „auch die von den Gerichten zu Chatillon ange„stellten Konfrontationen annullirt. Katharine „Lemoine und Margarethe Mercier samt den „übrigen Zeugen sollen deshalb mit dem Prior „von Miseray, auf Unkosten des Particulier„lieutenants zu Chatillon, noch einmal konfron„tirt werden; die Zeugen, welche vor den Ge„richten zu Lücé und Chatillon abgehört worden „sind,

*) Diese Formalität ist von der größesten Wichtigkeit. Die Zeugen bekommen einen Angeklagten von dem Augenblick seiner Verhaftnehmung an bis zur Konfrontation nicht zu sehen. Es könnte also geschehen, daß der Arestant und derjenige wider den die Zeugen aussagen nicht eine und dieselbe Person wäre, wenn entweder die Gerichtsdiener sich bei der Arretirung geirrt und einen unrechten ergriffen, oder andere zufällige Umstände einen Irrthum veranlaßt hätten. Deswegen ist es höchstnöthig, dem Zeugen eine förmliche Erklärung abzufordern, ob der Mensch, den man ihm vorstellt, wirklich derselbe sei, von dem er beim Verhör gesprochen hat.

„sind, sollen durch den Criminellieutenant zu „Chartres, welcher hiemit zum Kommissarius „ernannt wird, alle aufs neue verhört und, „nach Befinden, mit den Angeklagten konfron„tirt werden. Eben dieser neu ernannte Kom„missarius erhält auch die Vollmacht, wider „Margarethe Chauvelin die Gattin des la Pivar„diere, und die zwei Dienstmädchen derselben, „wider den Prior von Miseray und dessen Be„dienten Regnaut den Prozeß fortzusezen und, „auf Ansuchen des königlichen Prokurators „zu Chartres, selbst mit Einschluß des Endur„theils zu entscheiden, mit Vorbehalt aber, „im Fall einer Appellation die Vollstreckung auf„zuschieben. — Zu gleicher Absicht soll auch der „Erzbischoff von Bourges gehalten sein, einen „andern Official zu bestellen, um die Konfron„tationen mit dem Prior von Miseray in der „Ordnung vornehmen zu lassen, und die ganze „Untersuchung wider ihn nach den Regeln einzu„richten, welche die peinliche Prozeßordnung „bei geistlichen Personen vorschreibt. Diesen „Verordnungen zufolge, sollen die bei den Ge„richten zu Chatillon und zu Lücé bisher ver„handelten Akten an den Criminellieutenant „von Chartres eingeschickt, und die Arre-

„stanten

„stanten unter einer sichern Bedeckung in „das Gefängniß zu Chartres gebracht wer„den. Der Prior von Miseray, die Frau des „la Pivardiere und Regnaut, werden mit „ihrem Gesuch, wegen Vergleichung der Hand„schrift des vorgeblichen la Pivardiere, eben„falls an diesen Kommissarius zu Chartres ver„wiesen, der bei Untersuchung der Hauptsache „beiläufig auch über diesen Punkt verfügen wird, „was Rechtens ist. Das ganze Verfahren des „Criminallieutenants von Romorantin wird, auf „die von dem Generalprokurator eingelegte Appel„lation, für null und nichtig erklärt, und dem „zufolge der angebliche la Pivardiere mit seiner „Zwischenklage und mit seinem übrigen Gesuch „abgewiesen. Den Prior von Miseray, befehlen „wir, seiner Fesseln zu entledigen. In Rücksicht „der wider die Gerichte von Chatillon ange„brachten Klage soll vor der Hand nichts weiter „vorgenommen werden. — Ferner wird, auf „Ansuchen des Generalprokurators, verordnet, „den Louis du Bouchet, der sich von la Pivar„diere nennt, in Verhaft zu nehmen und in das „Gefängniß zu Chartres zu bringen, um ihn „über dasjenige zu verhören, was der königli„che Prokurator zu Chartres gegen ihn anbrin„gen

„gen wird. — Uebrigens wird auch noch dem „Particulierlieutenant zu Chatillon die Weisung „gegeben, künftig, wenn er eine Konfrontation „der Zeugen mit dem Beklagten vorzunehmen „hat, ihnen eine bestimmte Erklärung abzufor„dern, ob der gegenwärtige Angeklagte wirklich „derjenige sei, von dem sie in ihren wiederhol„ten Aussagen gesprochen haben, und wenn er „diese Erklärung niedergeschrieben hat, sie das „Protokoll selbst lesen zu lassen. Auch wird ihm „untersagt, die Zeugen während der Konfron„tation zu unterbrechen, wenn er nicht aus„drücklich von dem Angeklagten dazu aufgefor„dert wird, oder den Angeklagten vor der Kon„frontation über die von den Zeugen angegeb„nen Umstände zu verhören. Er soll überhaupt „nicht zur Konfrontation schreiten, bevor nicht „richterlich darauf erkannt worden ist, und eben „so wenig bei Anhörung der Zeugenaussagen „den Zeugen eine Frage vorlegen. Endlich wird „ihm auch befohlen, wenn er in Zukunft genö„thiget sein sollte, einen andern als den bei „dem Gericht angestellten Aktuar zu gebrauchen, „denselben nach der Vorschrift der königlichen „Ordonnanzen zuvor förmlich in Eid und Pflicht „zu nehmen."

Nichts konnte weiser sein, als die in diesem Arret enthaltenen Verordnungen. So lange der Richter sich noch bloß mit dem Aufsuchen der Beweise für die Thatsachen beschäftigt, durch welche er sein Urtheil begründen will, so schränkt sich sein Amt bloß darauf ein, aufmerksam zu beobachten, was vorgeht und was gesagt wird, und alles von seinem Aktuar genau registriren zu lassen. Der Zeuge muß volle Freiheit bei seiner Aussage haben; er muß durch keine Zwischenfrage verleitet werden, mehr oder weniger zu sagen als er weiß. Der Richter kann durch eine einzige Frage, durch ein einziges Wort ihn veranlassen, der Wahrheit untreu zu werden. Er fängt an zu rathen, auf welche Seite sich der Richter neige, und er modificirt seine Aussage nach dieser Muthmaßung. Oder er bildet sich ein, der Richter sei schon durch andere Zeugen von Thatsachen unterrichtet, denen seine Aussage widersprechen werde; er wird dadurch ängstlich, er fürchtet in den Verdacht eines falschen Zeugnisses zu fallen, und der kleinste Nachtheil, der aus dieser Vorstellung erwachsen kann, ist, daß seine Erzählung die natürliche ungekünstelte Einfalt verliert, welche das sicherste Kennzeichen der Wahrheit ist, daß alles was er vorbringt

gezwungen und unbestimmt ist, und seine Aussage dadurch selbst dunkel und zweideutig wird, daß er vielleicht sogar eine Unwahrheit sagt.

Eben so ist es mit Recht dem Richter untersagt, das Protokoll durch einen andern als den beim Gericht verpflichteten Aktuar führen zu lassen. Der Aktuar ist zwar, wenn man will, nichts weiter als des Richters Schreiber, der zu Papier bringt, was dieser verhandelt. Allein nichtsdestoweniger, ist der Aktuar in gewissem Betracht auch des Richters Censor; er soll bloß der Wahrheit dienen, und muß sich ernstlich widersezen, etwas niederzuschreiben, was gegen die Wahrheit wäre oder sie auch nur in ein zweideutiges Licht sezen könnte. Der Richter sollte freilich nie parteiisch sein. Allein leider giebt uns die Erfahrung nur zu viele Beweise vom Gegentheil. Die Sache ist also möglich, und die Klugheit erfordert demnach, daß man einem Richter nicht die Wahl lasse zu seinem Beobachter zu nehmen, wenn er will. Deshalb muß er den behalten, den das Gesez ihm giebt; und er wird durch seinen eignen Vortheil aufgefordert, sich einer Verfügung zu unterwerfen, welche ihn selbst vor dem Verdacht der Untreue sichert.

Inzwischen hatte derselbige Mann, den das eben angeführte Arret den vorgeblichen la Pivardiere nennt, wider den es gefängliche Haft dekretirt und dem es den Prozeß zu machen verordnet, von dem König folgenden Geleitsbrief erhalten, den wir hier wörtlich mittheilen wollen.

„Im Namen des Königs!

„Es ist Ihro Königlichen Majestät von Ludwig von la Pivardiere Herrn von Bouchet, „gewesenen Lieutenant bei dem Regiment von „Sainte-Hermine in einer Bittschrift vorgetragen worden: daß Frau Margarethe von Chauvelin, seine Ehefrau, während seiner Abwesenheit angeklagt worden sei, ihn ermordet „zu haben, und daß man ihr bisher den förmlichen Prozeß darüber gemacht habe, obgleich „eine große Anzahl der Einwohner seines Kirchspiels, die benachbarten Edelleute und selbst „mehrere seiner Verwandten bezeugt haben, daß „sie nach der besagten Anklage ihn gesehen mit „ihm gegessen und getrunken hätten, welches „man hätte für hinreichend halten sollen, um „jenen Prozeß sogleich niederzuschlagen; Indeß „da die Richter auf diese mündlichen und schriftlichen Zeugnisse von seinem fortdauernden Leben

„keine Rücksicht genommen hätten, so bleibe ihm
„kein anderes Mittel übrig, die wider seine Frau
„und ihre vermeinten Mitschuldigen angespon-
„neue Untersuchung zu hemmen, als daß er
„durch die Darstellung seiner Person selbst bewei-
„se, daß er würklich noch lebe; Allein, da er,
„unglücklicherweise in die Lage versezt, sich selbst
„des Verbrechens der Doppelheirath anklagen
„zu müssen, es nicht wagen könne, sich vor Ge-
„richt zu stellen, aus Furcht daß man ihm theils
„dieses Verbrechens wegen den Prozeß machen
„theils dem auf seine Zwischenklage erlassenen
„Parlamentsbefehl gemäß ihn sogleich gefangen
„sezen werde: so finde er sich gedrungen, bei
„Ihro Königlichen Majestät Schuz zu suchen
„und um ein sicheres Geleit allerunterthänigst
„zu bitten, kraft dessen er ungehindert öffentlich
„erscheinen und die Unschuld seiner Gattin recht-
„fertigen könne. Da nun dieses Gesuch Seiner
„Königlichen Majestät nicht unbillig scheint: so
„wollen AllerhöchstDieselben besagtem Ludwig
„von la Pivardiere, Herrn von Bouchet, für
„seine Person ein sicheres Geleit auf drei Mo-
„nate zugestehen, und nehmen denselben, kraft
„gegenwärtigen Briefes, während dieser Zeit in
„Dero besondern königlichen Schuz, befehlen

„auch zu dem Ende allen Dero Gouverneurs
„und Generallieutenants in den Provinzen, den
„Gouverneurs in Städten und Vestungen,
„Maires, Räthen, Befehlshabern und übrigen
„Beamten, denen gegenwärtiger Geleitsbrief
„vorgezeigt werden wird, daß sie besagten Herrn
„von Bouchet während der ihm zugestandenen
„drei Monate frei und ungehindert aus ein und
„durchgehen und sich aufhalten lassen, und nicht
„gestatten oder dulden, daß man unter irgend
„einem Vorwand seine Person angreife noch auf
„einige Art beunruhige. Auch untersagen Sei-
„ne Majestät ausdrücklich allen peinlichen Rich-
„tern, so wie den Offizieren von der Polizei-
„wache, sich seiner Person zu bemächtigen; so
„wie auch allen Gerichtspedellen Gerichtsdienern
„und Schergen verboten wird, irgend ein Ur-
„theil Bescheid oder Arret wider den besagten
„von Bouchet zu vollstrecken, von was immer
„für einem Gerichtshof es gesprochen sei, selbst
„das Parlament zu Paris nicht ausgenommen;
„wie denn auch kein Stockmeister und Gefangen-
„hüter sich unterfangen soll, denselben in ein
„Gefängniß aufzunehmen. Alles dies soll wäh-
„rend der bestimmten drei Monate also gehalten
„werden, bei Strafe von tausend Liver und

„Verlust seines Amtes für den Uebertreter dieses „Befehls. Hieran geschieht Unsre Willensmei„nung. Gegeben zu Versailles, den 26 August 1698 Louis.

Bewaffnet mit einem so viel umfassenden Geleitsbrief, der während des Prozesses noch mehrmals erneuert wurde, stellte sich nun der in Anspruch genommene la Pivardiere am 1 September 1698 selbst freiwillig als Arrestant im Fort-l'eveque zu Paris. Er schrieb sich folgendermaßen in das Register der Gefangenen ein: „Herr Ludwig von la Pivardiere, Ritter, „Herr von Bouchet, hat sich freiwillig in gegen„wärtiges königliches Gefängniß begeben, weil „er vernommen, daß durch ein Arret des Parla„ments zu Paris vom 23 Julius dieses Jahres, „auf Ansuchen des Herrn Generalprokurators, „wider einen gewissen Ludwig du Bouchet, der „sich den Namen von la Pivardiere beilege, „Verhaftnehmung erkannt worden sei, unter „der Voraussezung, daß derjenige, der sich vor „dem Triminallieutenant zu Romorantin gestellt „hat und sich für den Ehemann von Margare„the von Chauvelin ausgab, ein Betrüger sei, „der sich den Namen des Ludwig von la Pivar„diere fälschlich angemaßt habe. Da nun er

„selbst

„selbst derjenige ist, der sich vor dem Richter zu „Romorantin gestellt hat, von welchem er auch „wirklich anerkannt wurde, so stellt er sich jezt „hier freiwillig als Gefangener, um zu bewei„sen, daß er der wahre Ludwig von la Pivar„diere, Ritter, Herr von Bouchet und Ehemann „der Frau Margarethe von Chauvelin sei; wo„bei er jedoch freilich protestirt, daß er durch „diesen Schritt dem besagten Arret sich keines„weges unterwerfe, sondern sich vielmehr vor„behalte, zu seiner Zeit und am gehörigen „Ort dagegen einzukommen, und von dem sichern „Geleit, das der König ihm zu verstatten die „die Gnade gehabt hat, sich nicht das geringste „vergeben wolle. Zu Urkund dessen hat er sich „in diesem Register der Gefangenen eingeschrie„ben. Ludwig von la Pivardiere du „Bouchet.

Wir haben unsern Lesern diese beiden Schriften wörtlich mitgetheilt, um es ihnen recht auffallend zu zeigen, mit welcher Sicherheit der vorgebliche Betrüger sich den Händen der Gerechtigkeit überliefert, mit welcher Sicherheit er sich sogar dem Thron naht, um den Monarchen selbst zu versichern, daß er derjenige in der That sei, dessen Namen er fälschlich angenommen zu haben beschuldiget werde.

Ein noch günstigerer Umstand zu seiner Rechtfertigung war es, daß der Geleitsbrief, von dem wir eben gesprochen haben, das Werk der nämlichen Frau war, welche la Pivardiere zu Auxerre geheirathet hatte. Es ist schon erzählt worden, daß diese zweite Frau ihren treulosen Ehegatten selbst bewogen hatte, sich auf seinem Schlosse persönlich zu zeigen. Da aber dieser Schritt seine Wirkung verfehlt hatte und die unglückliche Doppelheirath immer im Wege stand, noch einen Schritt weiter zu thun, so beschloß sie endlich, das Hinderniß selbst zu heben. Sie gieng nach Versailles und warf sich Ludwig dem Vierzehnten zu Füßen. Die reizende Anmuth der schönen Bittenden rührte den Monarchen; er hob sie auf und hörte sie sehr gnädig an. Ein solches Frauenzimmer, sagte er endlich, verdiente ein besseres Schicksal, und mit Bewunderung über ihre Großmuth erfüllt, bewilligte er ihr sogleich den verlangten Geleitsbrief für ihren Mann.

Sobald sich nun la Pivardiere in Arrest begeben hatte, war der erste Schritt den er that, daß er am 10 Dezember 1698 die Erlaubniß auswirkte, gegen den Parlamentsspruch vom 23 Julius desselbigen Jahrs, sich des Rechtsmit-

tels zu bedienen, das in den französischen Rechten requête civile *) heißt, und während man noch mit der Anordnung dieses Rechtsmittels beschäftigt war, an welches sich die Frau von la Pivardiere und der Prior von Miseray mit seinen zwei Bedienten auch mit anschloß, erfolgte ein Arret vom Conseil, welches die Untersuchung der Hauptsache, die das Parlament durch sein Arret vom 23 Julius 1698 in die Hände des Criminellieutenants von Chartres gegeben hatte, dem Parlamente selbst übertrug.

Wäh-

*) Ein Richter kann und darf ein von ihm einmal gesprochenes Urtheil nicht wieder zurück nehmen. Wäre es einem Gerichtshof erlaubt, nachdem er einmal einen Prozeß entschieden hat, sein Urtheil abzuändern unter dem Vorwand, daß er sich geirrt habe oder unter irgend einem andern Vorwande, so würde man nie über einen Streit zur Gewißheit kommen. Bei niedern Gerichtshöfen ist daher das einzige Mittel, eine Entscheidung zu verbessern, die Appellation an eine höhere Instanz. Bei den höhern Gerichtshöfen kann man in gewissen Fällen den Weg des Cassationsgesuchs einschlagen. Allein die Umstände, unter welchen die Anwendung dieses Rechtsmittels verstattet wird, sind sehr eingeschränkt, und geben nicht immer die Befugniß, sich über Widerrechtlichkeiten zu beschweren, die oft selbst den erleuchteten Einsichten des Parla-

Während dies vorgieng, starb Herr Bonnet, der Particulierlieutenant zu Chatillon, und seine Familie sah sich daher genöthiget, zur Ehre seines Andenkens um Beilegung der wider ihn angebrachten Beschwerden nachzusuchen; welches ihnen bewilliget wurde. So blieb also Herr Morin, der Königliche Prokurator, noch allein in die Sache verwickelt.

„Herr

Parlaments entgangen sind. Diesem Mangel abzuhelfen, ist die requête civile eingeführt worden, ein Rechtsmittel, wodurch derjenige, der durch einen Parlamentsspruch verlezt ist, und keinen andern Weg hat denselben anzufechten, wider diesen Spruch auftritt, seine Gründe noch einmal vorträgt und dadurch den nämlichen Richter, der gesprochen hat, in den Stand sezt, sein Urtheil zu widerrufen, wenn er wirklich die Mängel daran findet, die der Verurtheilte daran zu entdecken glaubt. Weil es aber Privatpersonen nicht erlaubt sein darf, sich nach eigner Willkür wider die Urtheile der höchsten Gerichte aufzulehnen, so muß man, um sich der requête civile zu bedienen, sich unmittelbar an die Königliche Autorität halten, und in der kleinen Kanzlei einen Befehl ausbringen, der die Richter berechtiget, ihr Arret wider durchzusehen, es zu vernichten, wenn die dawider angebrachten Beschwerden gegründet befunden werden, und die Parteien wieder in den Stand einzusetzen, in dem sie vor der Publikation des Arrets sich befanden.

Herr von la Pivardiere erhielt hierauf den 13 Februar 1699 ein Arret, in welchem beschlossen wurde: „daß man zu allererst, ehe noch auf die requête civile erkannt werden könne, auf das Gesuch des Generalprokurators Rücksicht nehmen und darüber, ob der Herr von la Pivardiere wirklich noch lebe, oder ob es nicht ein anderer sei, der seinen Namen fälschlich mißbrauche, Zeugenverhöre anstellen, den angeblichen la Pivardiere selbst vernehmen, und seine Hand- und Unterschriften durch Kunstverständige vergleichen lassen solle." — Dieses Arret forderte also drei Arten von Beweisen:

Erstlich, die Beweise die aus den Antworten und Erzählungen des la Pivardiere bei seinen Verhören fliessen würden. — Es würde eben so überflüßig als ermüdend sein, alle die einzelnen Antworten desselben anzuführen, welche die ganze Lebensgeschichte desselben umfassen. Es wird genug sein, wenn wir versichern, daß die Richter alles versucht haben, was nur die höchste Feinheit für einen solchen Fall ersinnen kann, um Aufschlüsse zu erhalten, überraschende Wendungen und Fragen über die geheimsten Thatsachen. — Auch die Frau von la Pivardiere,

welche

welche, mit der möglichsten Vorsicht alles Einverständniß mit ihrem Ehemann zu verhindern, über die nämlichen Thatsachen besonders verhört wurde, hatte alles eben so wie er beantwortet. Mit einem Wort, die Antworten von beiden Seiten waren immer bestimmt und übereintreffend.

Die zweite Art der verlangten Beweise betraf die Zeugenaussagen. Es waren vierundzwanzig Zeugen, welche bei dem Parlament abgehört worden waren. Man muß sie aber in Rücksicht ihres Wehrtes unterscheiden. Einige waren ganz unnüz, andere unzuläßig; nur die dritte Klasse enthielt solche, auf deren Zeugniß man bauen kann. — Als unnüze Zeugen wurden alle diejenigen angesehen, die nur von Hörensagen sprechen. Bei einer Untersuchung, wie die gegenwärtige, kann das bloße Hörensagen eigentlich gar keinen Aufschluß geben. — Von der zweiten Klasse, welche eben so wenig brauchbar sind, wollen wir nur zwei charakterisiren; von diesen wird man auf die übrigen schließen können. Der eine war schon vor einiger Zeit auf die Galeeren verurtheilt worden und hatte seine Strafe noch nicht einmal ausgestanden. Dieser sagte: er erkenne den angegebenen Herrn von la Pivardiere nicht dafür, wofür er sich ausgebe. Allein das Zeugniß

niß eines solchen Menschen verdient gar keine Rücksicht, obschon ihn die Gerichte von Chatillon gewählt hatten, ihre Scheine und Citationen durch ihn insinuiren zu lassen. „Wären „wir von diesem Umstand unterrichtet gewesen," sagt Herr von Aguessau, damaliger Generaladvokat und nachheriger Kanzler, „so würden wir ihn gar nicht zum Zeugen angenommen haben. Die Gerechtigkeit, welche die „Aufhellung der Wahrheit verlangt, verlangt sie „nicht durch den Mund von Leuten, die gebrandmarkt sind; jeder, der es ist, ist ihr verächtlich. Wir haben uns selbst über das Verfahren des Herrn Bonnet sehr gewundert. Er „ist todt, aber, was auch immer sein Andenken „dabei zu leiden habe, wir müssen gestehen, daß „er höchst tadelnswürdig gehandelt hat, einen „Menschen zum Gerichtsbedienten zu gebrauchen, „von dem er wissen mußte, daß er zu allen gerichtlichen Diensten unfähig sei, da er selbst „ihn zu den Galeeren verurtheilt, und dieser „keine Appellation gegen seine Sentenz eingelegt „hatte. Uns wurde dieses Urtheil erst nachher „vorgelegt; aber wir haben darauf sogleich sein „Zeugniß verworfen." Der andere Zeuge von dieser Gattung war ein Prior von den

Augu-

Augustinern, welcher, auch behauptete: derjenige, der jezt der wahre Herr von la Pivardiere sein wolle, sei der nicht, den er ehemals unter diesem Namen gekannt habe. Allein dieses Zeugniß wurde für ungültig erklärt, weil dieser Prior mit der Familie des verstorbenen Herrn Bonnet in der engsten Verbindung stund. — Achtzehn Zeugen waren aber übrig, an denen nichts auszusezen war, und welche ein bestimmtes Zeugniß ablegten. Alle diese bezeugten, daß sie den Arrestanten für den wahren Herrn von la Pivardiere erkennen, und bestätigten ihr Zeugniß durch die Angabe so vieler einzelner Umstände, daß man ihnen nothwendig Glauben beimessen mußte. „Statt achtzehn Zeugen," sagt Herr von Aguesseau, „hätten wir eine noch „weit größere Anzahl bekommen können, wenn „es uns zur Aufklärung der Wahrheit nöthig „geschienen hätte. An Zeugnissen hat es uns „nicht gefehlt. Was kann man mehr verlangen, „als daß mehr als dreihundert Personen, bei der „Untersuchung des Beamten von Romorantin, den „Herrn von la Pivardiere erkannt haben?"

Der dritte Beweis, den das Arret forderte, betraf die Vergleichung der Handschrift. Sieben Kunstverständige haben diese Untersu-

chung angestellt, und jeder hat darüber, wie es die Ordnung fordert, einen besondern Bericht erstattet. Alle fanden eine vollkommne Gleichheit zwischen den Zügen derjenigen Schriften, die Herr von la Pivardiere vor der Anklage zu einer Zeit geschrieben hatte, da er ganz unverdächtig war, und derjenigen, die von ihm nach dieser Zeit geschrieben und zur Rechtfertigung seiner Gattin eingeschickt waren. — Ein einziger Umstand hätte noch Zweifel erregen können. Er hatte sich nämlich bald la Pivardierre mit einem doppelten r, bald mit einem einfachen unterschrieben. Allein die Sachverständigen fanden diese Verschiedenheit auch in solchen von den vorgelegten Urkunden, die alle authentisch waren, in seinem Heirathskontrakt, in Lehnsurkunden, Rechnungen, Schuldscheinen und andern dergleichen Papieren. Diese Verschiedenheit konnte also gar keine Bedenklichkeit erregen, zumal da man in den Schriften selbst, bei der genausten Vergleichung, eine vollkommne Aehnlichkeit fand.

Diese Beweise erhielten eine neue Stärke durch die Vermuthungen, welche Herr von Aguesseau ihnen an die Seite sezte. „Es ist „schwer zu glauben — sagt er — daß dieser Mensch

„ein Betrüger sei! Die kurze Zeit zwischen dem „vorgegebenen Mord und seiner persönlichen „Darstellung, die Schwierigkeit eine ganze Pro- „vinz zu betrügen, alles dies spricht zu seinem „Vortheil. Betrüger gebrauchen Zeit, ihre Rol- „le zu lernen; gemeiniglich nähren sie ihren Be- „trug erst mehrere Jahre in ihrem Busen, ehe „sie ihn zur Welt bringen, damit er schon Fe- „stigkeit genug habe, wenn sie ihn wirklich aus- „hecken. Ein Mensch, der öffentlich auftritt, „da er kaum einen Monat zu seiner Vorberei- „tung Zeit gehabt hat, kann also wol kein Be- „trüger sein. — Ueberdies erscheint er ja nicht, „um etwa eine fette Erbschaft zu erobern und „sich in den Plaz eines reichen Mannes einzu- „dringen, oder um eines andern Vortheils willen. „Der Eigennuz, die gewöhnliche Triebfeder aller „Betrüger, leitet nicht die Schritte dieses Man- „nes. Er streitet sogar selbst gegen seinen eig- „nen Vortheil. Er kann nicht behaupten, daß „er der wahre la Pivardiere sei, ohne zugleich „sich als den Gemahl einer Gattin zu bekennen, „welche des Ehebruchs beschuldiget ist, und „ohne sich selbst des Verbrechens der Doppel- „heirath anzuklagen. Seine Anerkennung kann „also für ihn keine andern Folgen haben,

„als ihn wegen der Ausschweifungen seiner Gat„tin, die wenigstens den Verdacht nie wird von „sich ablehnen können, mit Schimpf und Schan„de zu bedecken, und zugleich die Strafe der „Doppelheirath über ihn zu verhängen. — Ist es „wol natürlich, daß ein Mensch, der, um sich „für einen andern auszugeben, zu einer Zeit „auftritt, wo noch kein Zwischenraum von Jah„ren die Züge desjenigen, den er vorstellen will, „verändert, noch keine lange Zwischenzeit das „Bild desselben in dem Gedächtniß seiner Be„kannten verlöscht haben kann; der von seiner „Darstellung, ohne einen Vortheil davon er„warten zu können, nichts geringeres zu fürch„ten hat, als daß er durch die Aufführung sei„ner Frau mit Schande bedeckt und wegen sei„ner Doppelheirath mit dem Tode gestraft werde, „daß ein solcher Mensch ein Betrüger sei? Die „Geschichte und die Jahrbücher der Gerichtshöfe „weisen selbst unter den kühnsten Betrügern kein „solches Beispiel auf."

Es war unmöglich, den Mann, der von so vielen Zeugnissen und Vermuthungen unterstüzt, sich vor den Richtern gestellt hatte, nicht für den Herrn von la Pivardiere anzuerkennen. Folglich waren eben dadurch auch alle

diejenigen als unschuldig erklärt, welche als Mörder desselben angeklagt waren.

Inzwischen muß man bekennen, daß Gründe vorhanden gewesen waren, sie jenes Verbrechens schuldig zu vermuthen; eben so wie sich auch auf der andern Seite Gründe zu ihrer Rechtfertigung fanden. — Auf der einen Seite der Verdacht eines strafbaren Umgangs dessen die Frau von la Pivardiere beschuldigt war; das plözliche Verschwinden ihres Ehegatten; Zeugen, die seine sterbende Stimme wollten gehört haben; zwei Mägde, welche die Mordthat mit vielen Umständen erzählten; blutige Tücher, welche man die Frau von la Pivardiere waschen sah: Auf der andern Seite unverwerfliche Zeugen, welche erklärten, daß sie denjenigen, den sie für ermordet gehalten, wirklich gesehen haben; das Widerrufen der Mägde; der Antrag eines Menschen, sich vor Gericht zu stellen und zu beweisen, daß er derjenige sei, dessen Ermordung untersucht werde: — Diese und tausend andere Umstände erregten Zweifel und konnten, auf welche Seite man sich auch wandte, in Irrthum führen. Es war eben so gefährlich zu glauben, daß la Pivardiere ermordet sei, als daß er noch lebe; welche Partei man ergriff, so wi-

widersprach die Entscheidung aufgezählten Beweisen der andern Partei. Dieser Widerstreit der Beweise, womit auf der einen Seite die Angeklagten, auf der andern die Ankläger ihre Behauptung unterstüzten, erforderte eine neue Untersuchung, um die Wahrheit noch tiefer zu erforschen und neue entscheidendere Gründe aufzusuchen.

Diese Betrachtungen sind eine Apologie des Arrets, das durch die requête civile angefochten wurde. Jenes Arret hatte aus keiner andern Absicht, als bloß um jene so nöthige Aufklärung zu erlangen, wider den Menschen, der sich für la Pivardiere ausgab, die Verhaftnehmung dekretirt; damit die Richter in Stand gesezt würden, die verschiednen Umstände, welche sich durch seine persönliche Gegenwart ergeben könnten, zu Entdeckung der Wahrheit zu benuzen. — Nachdem er sich seinen Richtern freiwillig überliefert hatte, war diese Absicht erreicht. Man hatte die Beweise erlangt, die man so sorgfältig gesucht, um deren willen man alles in Bewegung gesezt hatte.

„Dessen unerachtet," sagt Herr von Aguesseau, „sind wir vielleicht doch betrogen. Aber „wenn wirs sind, so geschieht es ganz regelmäßig; die Stärke der Beweise stürzt uns in

„Irrthum; die Vorschriften der Geseze selbst „täuschen uns. Die Vorsehung, die dem mensch„lichen Geiste Schranken gesezt hat, läßt es oft „zu, daß unser eigner Verstand uns trügt. Ist „ein Irrthum nur in diesem ewigen unabänder„lichen Gesez unseres Geistes gegründet, so „können wir uns darüber beruhigen. Ist der „Mann, den wir jezt für den wahren la Pivar„diere halten, dennoch ein Betrüger, so sind wir „uns wenigstens bewußt, daß wir nichts ver„säumt haben, seinen Betrug zu entdecken, und „daß wir alles in Bewegung gebracht haben, „die Wahrheit zu finden."

Jener angefochtene Parlamentsspruch war also vorgeschrieben durch die Billigkeit, durch die Nothwendigkeit, den einzigen Weg zu ergreifen, der zu Ergründung der Wahrheit offen war. Aber derjenige, um den die Angeklagten baten, und der jenen wieder aufheben sollte, war nicht weniger nothwendig, ohne deshalb die Richter mit sich selbst in Widerspruch zu sezen. „Es ist vielmehr," sezt Herr von Aguesseau hinzu, „eine Folge der strengen Ge„rechtigkeit, als ein Vorwurf für die Richter. „Nichts zeigt deutlicher ihre Unbefangenheit, „als die Bereitwilligkeit, zu Gunsten der Un-

„schuld

„schuld ihren Ausspruch zurückzunehmen. Man „urtheilt nach den Gründen, die man hat. „Trauriges Loos der Menschheit, daß man „deren nie zu viel hat! Noch trauriger für die „Richter, deren Einsicht man die Wahrheit zu „entrücken, gewöhnlich so eifrig bemüht ist! Wenn „das Parlament das erstemal den Herrn von la Pi„vardiere für einen Betrüger erklärte, so stimm„ten alle Umstände für diesen Ausspruch. Wenn „es heute für ihn spricht, so bleibt die Gerech„tigkeit dieses Tribunals deshalb doch unge„kränkt. Die Umstände haben sich geändert, „und von den Umständen hängt die Entschei„dung ab. Man kann also mit Wahrheit sagen, „daß das Parlament bei beiden Sentenzen Grün„de gehabt habe, sie gerade so abzufassen.“

Den oben angeführten Beweisen zufolge, wurde den 22. Julius 1699 ein Arret erlassen, wodurch „Herr von la Pivardiere über die An„erkennung seiner Person gerichtliche Beglau„bigung erhielt. Dieser Anerkennung gemäß, „nahm das Parlament die requête civile von „ihm an, und sezte sämtliche Parteien wieder „in den Stand, in dem sie vor dem 23 Julius „1698 gewesen waren. Zu dem Ende wurde

„auch befohlen, den Herrn von la Pivardiere „sogleich auf freien Fuß zu stellen."

Ein Arret, wodurch eine requête civile angenommen wird, kann in der Hauptsache nichts entscheiden; es kann keine andere Wirkung haben, als daß die ganze Sache wieder in die nämliche Lage kömmt, in der sie sich vor dem durch die requête civile angefochtenen Arret befand. Das war die Ursache, warum Herr von la Pivardiere von sämtlichen Gefangnen der einzige war, der auf freien Fuß kam. Er hatte seine Freiheit vor jenem Arret, welches durch das gegenwärtige aufgehoben wurde. Dies war aber nicht der Fall bei den übrigen Angeklagten. Sie wurden nicht erst kraft jenes Arrets vom 23 Julius 1698 verhaftet, sondern waren es schon vorher; sie mußten es also bleiben, weil die Wirkung des lezten Urtheils sich schlechterdings darauf beschränkte, die Sachen so herzustellen, wie sie vor jenem Arret waren, das durch dieses leztere aufgehoben wurde. Allein diese Angeklagten erhielten dadurch das Recht, aufs neue ihre Klage wider die Gerichte von Chatillon fortzusezen, ein Recht, das ihnen das Arret vom 23 Julius 1698 genommen hatte.

Man

Man begreift leicht, daß das weitere Verfahren gegen die Angeklagten — nachdem bereits als entschieden anerkannt war, daß la Pivardiere wirklich noch lebe, und man überzeugende Beweise in Händen hatte, daß niemand einen Angriff auf sein Leben gemacht habe — bloß der Form wegen geschah, und nur die Veranlassung geben sollte, sie durch ein Endurtheil feierlich loszusprechen. — Davon waren freilich die beiden Mägde ausgenommen, welche des Verbrechens, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überführt und überwiesen, gestraft werden mußten. Es wurde daher die Fortsezung ihres Prozesses verfügt. Inzwischen starb Katharine Lemoine, noch ehe es zur Entscheidung kam, und die Untersuchung über falsches Zeugniß konnte also nur wider Margarethe Mercier fortgesezt werden. — Die übrigen Partheien aber hatten nichts weiter zu thun, als vorzustellen, daß ihre Rechtfertigung die nothwendige Folge von dem Leben des Herrn von la Pivardiere, und der wider sie angesponnene Prozeß bloß eine Frucht des Hasses und der Rachsucht sei, durch welche die Richter zu Chatillon seien geleitet worden.

Wir wollen jezt unsern Lesern diese lezte Periode des Prozesses vor Augen legen, und sie werden daraus einsehen, wie es möglich war, Beweise zu einem Verbrechen zu finden, das niemals begangen worden war.

„Gleich von Anfang an hatten die Gerichte wider alle Regeln verfahren. Es war kein Corpus Delikti vorhanden. Man untersuchte einen Mord, und kein Mensch war ermordet worden; niemand konnte einen Leichnam vorzeigen. Es ist nicht nur eine Rechtsregel, sondern auch eine Regel des gemeinen Menschenverstandes, daß man nicht eher die Urheber oder die Ursache einer That aufsuchen kann, als bis man gewiß weiß, ob die That wirklich geschehen ist. Man mußte also im gegenwärtigen Fall zuerst nicht sowol untersuchen, ob Herr von la Pivardiere ermordet worden sei, sondern ob wirklich zu Nerbonne oder in der dortigen Gegend eine Mordthat geschehen sei. Hätte man diese Vorsicht angewendet, so würde man nicht einen eben so seltsamen als grausamen Prozeß wider die vorgeblichen Mörder eines Mannes erregt haben, der noch jezt in voller Gesundheit lebt.“

„Es ist also ganz einleuchtend, daß die Anklage eine bloße Verleumdung ist; und da niemand, als das Gericht von Chatillon, diese Anklage erhoben hat, so ist es klar, daß die Beamten jenes Gerichts Verleumder sind und also mit Recht konnten in Anspruch genommen werden. Diese wider sie erhobene Beschwerde ist um so gegründeter und gerechter, da es erwiesen ist, daß bloß Haß die Triebfeder ihres Betragens war. Wir wollen davon einige Umstände anführen."

„Es waren immer viele Prozesse zwischen der Familie des Herrn Bonnet und des Priors. Beide hatten sogar selbst persönliche Rechtsstreitigkeiten. Der leztere ließ dem erstern die Einkünfte seines Amtes mit Arrest belegen, und wirkte im Jahr 1688 das Arret aus, das Herrn Bonnet und den übrigen Gerichtsbeamten zu Chatillon untersagte, in den Angelegenheiten des Priors und seiner Verwandten zu entscheiden."

„Eben so verhielt es sich auch mit Herrn Morin, dem Königlichen Prokurator, dessen Vater mit dem Vater des Priors die heftigsten Streitigkeiten gehabt hatte, indem beide sich vormals um die Präsidentenstelle bei den Gerichten zu Chatillon bewarben, und der Herr von Charost

den Sieg davon trug, nachdem er bei dem Conseil die unrechtmäßigen Wege anzeigte, die sein Nebenbuhler eingeschlagen hatte um die Stelle zu erhaschen.'

„Breton, der bloß bei einem gewissen adelichen Gericht Aktuarius war, aber mit Uebergehung des ordentlichen verpflichteten Aktuarius bei diesem Prozesse gebraucht wurde, war nicht weniger wider die Familie des Priors aufgebracht; die Wunde war überdies noch ganz neu. Der Bruder des Priors hatte ihn kurz vorher, ehe diese Anklage des Priors und der Frau von la Pivardiere erhoben wurde, um fünfzig Liver gestraft, weil er sich ungebührlich gegen ihn betragen hatte, und die Sache war, auf Bretons Appellation, noch bei dem Parlament anhängig.“

„So waren die Gemüther gestimmt, als die Untersuchung angesponnen wurde. Alles schnaubte Rache, und man suchte nur Mittel, sie zu befriedigen. Diese Gelegenheit bot sich an; man ergriff sie und ließ sich durch nichts hindern, sie festzuhalten.“

„Man bewies den Richtern, daß sie völlig inkompetent seien, und daß die Sache vor die Gerichte zu Lücé gehöre, worin auch der Parlamentsspruch vom 9 Oktober 1697 beistimmte. —

Der

Der Prior verwarf Herrn Bonnet als Richter schon *beim* ersten Verhör, wegen der zwischen ihren Familien herrschenden Feindschaft. Allein dieser fuhr in der Sache fort, ohne über diese Einwendung entscheiden zu lassen, was doch die Ordonnanz ausdrücklich fordert. Und in der That, es ist von der grössesten Wichtigkeit, daß man einem Richter, der befangen und parteiisch zu sein beschuldigt wird, nicht erlaube, über die Ehre und das Leben eines Menschen zu schalten, gegen den er rachsüchtig verfahren könnte; und daß ein Richter, gegen den eine solche Einwendung geschieht, die Fortsezung seines gerichtlichen Verfahrens so lange aufschiebe, bis über diese Einwendung ein rechtlicher Spruch erfolgt ist. Freilich muß die Einwendung, wenn sie diese Wirkung haben soll, mit Gründen unterstüzt sein, die stark genug sind, um die Rechtschaffenheit, die man immer bei einer obrigkeitlichen Person voraussezen muß, verdächtig zu machen. In dem gegenwärtigen Fall aber waren die Prozesse zwischen den beiden Familien ein sehr gültiger Grund, um wenigstens zu untersuchen, ob jene Streitigkeiten den Herrn Bonnet kaltblütig genug gelassen haben, bei seiner Untersuchung der Wahrheit nicht zu nah zu treten."

"Al-

„Allein, da der Richter seine Pflicht, auf die wider ihn gemachte Einwendung Rücksicht zu nehmen, verletzte: so hätte der königliche Prokurator die Rechte seines Amts gebrauchen und einem so unregelmäßigen Verfahren steuern sollen; er hätte sogleich sollen alles weitere Vorschreiten in der Untersuchung so lange niederlegen, bis der Oberrichter über die Gründe der geschehenen Verwerfung hätte entschieden gehabt."

„Diese hartnäckige Zudringlichkeit, womit die Gerichte zu Chatillon bei der Untersuchung einer Sache beharrten, die nicht unter ihre Gerichtsbarkeit gehörte und wegen besonderer Umstände ihnen nicht überlassen werden konnte, zeigt deutlich genug, daß sie dabei bloß die Absicht hatten, eine strenge Rache an einem von den Mitgliedern der Familie zu nehmen, von der sie so viele verdiente Kränkungen hatten erfahren müssen. Und beweiset nicht die Wiederrechtlichkeit und Grausamkeit, mit der sie die Waffen gebrauchten, welche sie sich selbst in die Hände gegeben hatten, noch auffallender, daß es nichts weniger als der Eifer für die Gerechtigkeit war, der sie leitete?

„Wollte man auch annehmen, der königliche Prokurator sei, durch das anfänglich verbreitete

Gerücht irre geführt und durch eine sonderbare Verkettung von Umständen in seinem Verdacht bestärkt, zu seiner Anklage veranlaßt worden, und habe dabei ganz redlich verfahren: so kann dies doch nicht mehr der Fall sein, nachdem er durch die Protokolle über die Erscheinung und Anerkennung des Herrn von la Pivardière, die ihm am 21 und 22 September und am 7 und 22 Oktober überreicht wurden, bereits eines andern belehrt sein mußte. — Glaubte er, die strengen Pflichten seines Amtes erlaubten ihm nicht, diesen Dokumenten Glauben beizumessen, welche er vielleicht für unregelmäßig zu halten berechtiget wäre: so war die Sache wenigstens wichtig genug, um ihn zweifelhaft zu machen, und zu der Prüfung der Wahrheit zu veranlassen, welche zu suchen das einzige Ziel aller seiner Vorkehrungen sein mußte. Der öffentlich aufgestellte Rächer des Unrechts ist nicht weniger der Schuz der Unschuld als die Geisel des Verbrechens; er muß jedem schwachen Schimmer, den er zur Rechtfertigung des Angeklagten gewahr wird, sogleich folgen und alle Wege die er dadurch entdeckt, versuchen, um zu dieser Rechtfertigung zu gelangen. Diesen Grundsätzen der Menschlichkeit und Billigkeit zu folge, hätte der königliche Prokurator vor dem

Rich-

Richter, der die Untersuchung geführt hatte, alle die Personen, die er in den ihm vorgelegten Protokollen genannt fand, noch einmal abhören lassen sollen, er hätte sollen die Zahl und Beschaffenheit der Zeugen, und die Umstände ihrer Aussagen genauer erwägen, um durch diese Arbeit, welche ihm sein Amt welche ihm die Rechtschaffenheit selbst zur Pflicht machte, die Wahrheit zu entdecken. Allein er fürchtete sich nur zu sehr, sie zu finden; sein einziges Bestreben war, sie zu verdunkeln; er suchte nur Zeugen, welche die Angeklagten beschwerten und wendete seine ganze Kunst an, das unrichtige in ihren Aussagen zu verdecken."

„Endlich legte der königliche Prokurator auch seine Rachbegierde wider den Prior von Miseray an den Tag. Er klagte ihn an wegen Ehebruchs mit der Frau von la Pivardière. Allein wußte denn er als Rechtsgelehrter nicht, daß allein der Ehemann berechtiget ist, seine Frau wegen dieses Verbrechens anzuklagen, so lange sie nicht ein öffentliches Aergerniß giebt und der Mann mit Vorwissen es gestattet? Allein so weit, hat er es doch nicht gewagt, die Verleumdung gegen ihn zu treiben; er hat also die Unregelmäßigkeit

seines

seines Verfahrens nicht einmal mit einem scheinbaren Vorwand bedecken können."

„Man müßte ganze Bände anfüllen, wenn man alle Fehler in dem Verfahren des königlichen Prokurators und des Particulierlieutenants einzeln aufzählen wollte. Wir müssen uns also begnügen, nur die auffallendsten Züge anzudeuten."

„Der Aktuarius Breton mag den Anfang machen. Abgesehen davon, daß kein Grund vorhanden war, die Stelle des ordentlichen Gerichtsaktuars bei der gegenwärtigen Sache durch einen andern vertreten zu lassen, so hätte schon das Verhältniß selbst, in welchem er damals gegen den Prior von Miseray und dessen Familie stand, ihn bestimmen sollen, einen Auftrag abzulehnen, zu dem ihn nichts nöthigte. Aber die Richter hatten einen Menschen nöthig, der auf ihre Absichten eingieng, der ein persönliches Interesse hatte, sich mit ihnen zu Ausführung ihrer rachsüchtigen Entwürfe zu verbinden. Der ordentliche Gerichtsaktuar hatte diese Eigenschaften nicht, er war nicht gestimmt, wie die Herren Bonnet und Morin ihn brauchten. Breton war der Mann, den sie suchten, und er hat ihrem Zutrauen entsprochen."

„Als der Prior mit den zwei Dienstmädchen zu Chatillon konfrontirt wurde, widerriefen diese ihre Aussagen, in welchen sie die Ermordung des Herrn von la Pivardiere behauptet hatten, und erklärten dem Official und Particulierlieutenant ins Gesicht; daß sie bloß durch ihre Drohungen bewogen worden seien, eine solche Unwahrheit auszusagen, und daß der Aktuar sehr oft anders niedergeschrieben habe, als sie ausgesagt hätten. — Aber mit Zittern gaben sie diese Erklärung. Die Ursache davon wird man sogleich einsehen."

„Als Katharine Lemoine am 21 Jenner 1700 bei dem Parlament verhört wurde, versicherte sie, daß sie, von dem Tag der vorgeblichen Ermordung an bis zu ihrer Verhaftnehmung zu Chatillon, immer gesagt habe, der Herr von la Pivardiere sei nicht todt sondern er sei in der Nacht davon gegangen. „Es ist wahr, sezte sie hinzu, ich habe, seit ich im Arrest war, immer behauptet, ich hätte den Herrn von la Pivardiere todt gesehen. Aber diese Aussage ist mir mit Gewalt abgedrungen worden, durch Zunöthigungen und Drohungen von dem Stockmeister und dessen Ehefrau, von zwei Gerichtsknechten, Chenü und Gaulin, und von dem Weibe des lez-

leztern. Alle diese Leute kamen zu mir ins Gefängniß, und suchten mich durch die schmeichelhaftesten Versprechungen zu überreden, daß ich aussagen sollte: mein Herr sei ermordet und von den beiden Bedienten des Priors mit Hülfe des Nikolaus Mercier in dem Wald bei Miseray verscharrt worden." — Ferner behauptete sie: „sie habe auch vor dem Richter immer die Wahrheit gesagt, nämlich der Herr von la Pivardiere sei nicht todt. Allein diese Aussage sei nicht öfter als ein einzigesmal niedergeschrieben worden, und auch dieses einzige Aktenstück müsse verbrannt oder sonst auf die Seite geschafft worden sein, denn man habe es ihr nachher nie wieder vorgelesen." — „Alle die einzelnen Umstände, fuhr sie fort, welche ich von der vorgeblichen Ermordung des Herrn von la Pivardiere in meiner Aussage angeführt habe, waren Erdichtungen, welche mir von den Richtern selbst eingegeben worden sind. Als man mir den Herrn von la Pivardiere im Gefängniß vorstellte, war ich, theils durch innere Unruhe gequält theils durch ewige Aufpasser, die mich immer umzingelt hielten, beängstigt, ganz ausser Stand ihn zu erkennen, zumal, da ich ihn wegen seiner beinah ununterbrochenen Abwesenheit

von Hause überhaupt nur ein einzigesmal gesehen hatte. Ueberdies kam Herr Bonnet noch am Morgen desselben Tages zu mir, und drohte, mich hängen zu lassen, wenn ich den Herrn von la Pivardiere erkennen würde. Auch die Erklärung, die ich nach dieser Konfrontation gab, war mir abgedrungen durch einen Befehl, den Herr Bonnet und der Vicegerent gegeben hatten, mich in ein Loch zu werfen, und durch die Drohungen des Stockmeisters und seiner Frau. Man machte mir auch Geschenke, und bat mich nichts davon zu sagen, daß man so in mich gedrungen habe; ich fürchtete indeß immer, sie möchten mich mit diesen Geschenken vergiften." — Endlich versicherte sie auch noch: „daß weder der Prior noch irgend jemand von seiner Partei ihr eingeredet habe, etwas zu seinen Gunsten zu sagen."

„Eben dieses erklärte auch Margarethe Mercier in ihren Verhören am 20 Januar und 16 April 1700, noch mit mehreren Umständen. Sie sagte nämlich auch: „An dem Tage, da sie habe mit la Pivardiere konfrontirt werden sollen, seien Bonnet und Morin des Morgens zu ihr ins Gefängniß gekommen, und haben ihr gedroht, sie aufhängen zu lassen. Auch der Aktuar Breton

ton habe ihr mit einem Messer, daß er eben in der Hand gehabt habe, gedroht, ihr alle Finger abzuhauen, wenn sie nicht sagen würde, la Pivardiere, den man ihr vorstellen werde, sei ein Betrüger." — Auch den Vicegerent beschuldigte sie, daß er ihr gedroht habe, sie in ein Loch werfen zu lassen, und verhindert habe, daß ihre Aussagen nicht niedergeschrieben worden seien."

„Diese Erklärungen der beiden Dienstmädchen wurden nun unterstüzt durch die Aussagen achtzehn unverwerflicher Zeugen von verschiedenem Alter Stand und Beschaffenheit. Alle diese bezeugten nämlich, daß die beiden Mädchen, in Unterredungen die sie vor ihrer Verhaftnehmung mit ihnen gehalten, immer versichert hätten: la Pivardiere sei nicht todt, sondern habe sich in jener Nacht vom 15 auf den 16 August schleunigst davon gemacht; es sei überhaupt auf dem Schlosse zu Nerbonne auch nichts ausserordentliches vorgegangen; und die gnädige Frau sowol als der Prior und seine Bedienten seien vollkommen unschuldig. — Zwei andere Zeugen versicherten, daß diese Mädchen, sobald sie von Chatillon weggebracht worden seien, sobald sie nicht mehr unter der Gewalt dieser Richter gestanden hätten, alles das frei gesagt haben,

was sie nachher in ihren Verhören vor den Herren Sarron und le Nain erklärten. — Sechszehn andere Zeugen sagten aus: daß sie es theils selbst mit angehört, theils von diesen zwei Dienstmädchen, von dem Stockmeister, von seinem Weibe und von seinen Kindern sich haben erzählen lassen, daß die Gerichtsbeamten zu Chatillon diese zwei unglückliche Mädchen mit dem Galgen bedroht haben, wenn sie den Herrn von la Pivardiere anerkennen würden; daß Herr Bonnet und der Official sich geweigert haben, die Aussage der Katharine Lemoine niederschreiben zu lassen, als diese erklärt habe, daß gar keine Mordthat geschehen sei, und daß sie diese Magd deshalb sogar haben in ein Loch werfen lassen; daß man Herrn Bonnet habe in Unterredung mit den beiden Mädchen vor der kleinen Oeffnung in der Thüre des Gefängnisses gesehen; daß die beiden Richter die Aussagen, die zu Rechtfertigung der Angeklagten dienten, nicht haben niederschreiben lassen; daß sie Drohungen gegen die Zeugen ausgestossen und sich bemüht haben, sie zu der Aussage zu nöthigen, daß sie den Leichnam des Herrn von la Pivardiere in einen Schöpfbrunnen haben tragen gesehen; daß sie einem der Zeugen, um ihn zu verführen,

ein neues Kleid versprochen haben. Besonders versicherten Anne Marteau und ein gewisser Pennin: daß sie von den Richtern mit Gefängniß bedroht worden seien, bloß weil sie sich beklagt hätten, daß man ihre Aussagen unrichtig niedergeschrieben und ihnen durch verfängliches Fragen Antworten abgelockt habe, die den vorgeblichen Ehebruch der Frau von la Pivardiere mit dem Prior von Miseray beweisen sollten."

„Die beiden Richter und der königliche Prokurator waren aber nicht allein die Personen die man einer so schändlichen Veruntreuung ihrer richterlichen Gewalt überweisen konnte; alle ihre Subalternen und alle die Gerichtsdiener, welche sie in dieser Sache gebrauchten, waren von ihrer Denkungsart angesteckt. — Es ist erwiesen, daß der Aktuar Breton den beiden Dienstmädchen mit unaufhörlichen Drohungen und Zudringlichkeiten zusezte, und daß er die Aussagen der Zeugen anders niederschrieb, sobald sie zu Gunsten der Angeklagten sprachen. — Die Gerichtsknechte, durch welche die Verhaftnehmungen geschehen waren, wurden von zehn Zeugen beschuldiget, daß sie die zwei Dienstmädchen durch Zunöthigungen, Drohungen, und sogar durch Schläge haben dahin zu bringen gesucht,

sucht, daß sie aussagen sollten, ihr Herr sei durch seine Gattin und die Bedienten des Priors ermordet worden. Diese Gerichtsknechte haben sogar selbst in ihren Verhören zugestanden: daß Margarethe Mercier, noch ehe sie arretirt worden sei, in ihrer Gegenwart erklärt habe, ihr Herr sei nicht ermordet worden; daß am 16 September 1697, als sie die Möbeln aus dem Schlosse zu Nerbonne abgeholt haben, keine Spur von Blut zu sehen gewesen sei, daß man vielmehr diese Spuren erst am 27 desselben Monats bemerkt habe. — Endlich wurde auch von dem Stockmeister und von dessen Eheweib und Tochter durch vierzehn Zeugen versichert: daß sie, so lange die beiden Mädchen unter ihrer Aufsicht waren, kein Mittel unversucht gelassen haben, sie zu verführen und sie nach den Absichten der Beamten abzurichten, Schmeicheleien, Versprechungen, Geschenke, Drohungen, und selbst üble Behandlung."

„Es würde viel zu weitläuftig sein, uns auf die einzelnen Beweise einzulassen, aus welchen die boshafte Kabale der Gerichte zu Chatillon und ihrer Untergebenen unwidersprechlich erhellt. Es wird hinreichend sein, wenn wir noch die allgemeine Bemerkung hinzufügen, daß die

die Zeugen, die für die Absichten der Gerichtsbeamten von Chatillon sprachen, alle aus derselben Stadt, alle Theilnehmer an dem Komplot und Verwandte oder Freunde entweder der Urheber selbst oder ihrer Mitschuldigen waren, und daß im Gegentheil nicht ein einziger auswärtiger Zeuge war, der nicht für die Unschuld der Angeklagten gezeugt hätte."

Endlich wurde dieser Prozeß, der schon vier Jahre lang das Publikum beschäftiget hatte, den 14 Junius 1701 durch folgendes Endurtheil von dem Parlament entschieden: „Margarethe „Mercier wird verurtheilt, mit bloßen Füßen, „einen Strick um den Hals und eine brennende „Kerze von zwei Pfunden in der Hand, an der „Thüre der Hauptkirche zu Chatillon Kirchen„buße zu thun, und daselbst auf ihren Knieen „mit lauter und vernehmlicher Stimme zu be„kennen, daß sie boshafter weise und wider „besser Wissen ein falsches Zeugniß abgelegt ha„be, was sie von Herzen bereue und weshalb „sie Gott, den König und die Obrigkeit um „Vergebung bitte. Darauf soll sie entkleidet „und auf den Kreuzwegen und sonst gewöhnli„chen Pläzen zu Chatillon zur Staupe geschlagen, „und ihr an einem derselben mit einem glühenden

„Eisen die Lilie auf die rechte Schulter einge„brannt, sie aber sodann aus der Gerichtsbar„keit des Parlaments auf immer verwiesen wer„den. Das ganze Verfahren des Vicegerent von „Bourges und der Gerichte zu Chatillon wird „für null und nichtig erklärt, und deshalb la „Pivardiere, seine Gattin, der Prior von Mi„seray und seine zwei Bedienten, Regnaut und „Mercier, von der wider sie erhobenen Anklage „frei und losgesprochen, und befohlen, ihre Na„men aus dem Register der Gefängnisse aus„zustreichen."

Durch diesen Parlamentsspruch war nun endlich den Trübsalen und Verfolgungen ein Ende gemacht, welchen die Frau von la Pivardiere vier Jahre lang ausgesezt gewesen war. Allein umsonst hoffte sie, das Zutrauen ihres Gatten dadurch wieder zu gewinnen, der, noch immer von seinem eifersüchtigen Verdacht nicht geheilt, nie wieder zu ihr zurückkehren wollte. — Durch den Herzog von Feuillade, mit dem er von Mütterlicher Seite verwandt war, wurde dieser wieder in Diensten angestellt, und verlor sein Leben an der Spitze eines Kommando, mit welchem er Schleichhändler in Verhaft nehmen wollte. — Seine Gattin überlebte ihn

nur kurze Zeit. Man fand sie des Morgens todt im Bette.

Der Prior von Miseray brach, sogleich nach Entscheidung des Prozesses, allen Umgang mit der Frau von la Pivardiere ab, und starb in seiner Abtei in einem hohen Alter.

Die zweite Frau des Herrn von la Pivardiere verlor alle in dieser unrechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder, und verheirathete sich nachher noch zweimal.

Das

Das traurige Schicksal des Jakob le Brün.

Frau von Mazel, die Wittwe, des Herrn von Savonnieres, lebte zu Paris von einem beträchtlichen Einkommen. Sie hatte drei Söhne, welche mit den ansehnlichsten Ehrenstellen versorgt waren. Der älteste, Renatus von Savonnieres, war Parlamentsrath; der zweite, Georg von Savonnieres Herr von Lignieres, war Oberschazmeister im Steuerbezirk von Paris, und der dritte, Michael von Savonnieres, stund als Major bei dem Regiment von Piemont.

Ihre Schwiegertochter hatte sie sich selbst zur unversöhnlichen Feindin gemacht. Geärgert durch

durch die schlechte Aufführung derselben, wodurch sie die Ehre ihres Sohnes gekränkt fand, wirkte sie einen Verhaftsbefehl vom König wider sie aus, und ließ sie ganz unversehens durch einen Trupp Gerichtsdiener am hellen Tage von der Straße wegnehmen und in ein Kloster bringen. Hier war sie, zur Zeit der gegenwärtigen Geschichte, schon seit zwölf bis dreizehn Jahren eingesperrt, während welcher Zeit sie schon mehrere Versuche gemacht hatte, aus ihrem Arrest zu entwischen, aber immer durch Veranstaltung ihrer Schwiegermutter dahin zurückgebracht worden war.

Unter diesen verschiedenen Versuchen, ihre Freiheit wieder zu erlangen, hat man besonders zwei bemerkt, von welchen man bei diesem Prozeß Gebrauch machen wollte. Sie befand sich nämlich im März 1689 heimlich zu Paris, zu eben der Zeit, da ein gewisser Berry, von dem in der Folge noch oft die Rede sein wird, der Frau von Mazel eine Summe von 1500 Liver entwendete. Das zweitemal war sie wieder zu Paris drei Monate vor dem Unglück, das ihrer Schwiegermutter begegnete. Dies leztere mal war sie in einem Hause in der Vorstadt Saint-Germain verborgen, wo sie sich gegen eine gewisse Person verlauten ließ, sie werde sich in

drei

drei Monaten wieder mit ihrem Gemahl vereinigen; und dies war eben der Zeitpunkt der Mordthat, welche der Gegenstand dieses Prozesses ist.

Die Frau von Mazel hielt in ihrem Hause zwei junge Bediente von sechszehn bis siebenzehn Jahren, einen Kutscher, zwei Kammermädchen und eine alte Köchin.

Jakob le Brün war eigentlich ihr Kammerdiener, sie hatte ihm aber auch das Amt des Oberaufsehers und Haushofmeisters übertragen. Er diente bereits neunundzwanzig Jahre in diesem Hause, und hatte sich durch Treue und Fleiß in seinem Dienst das vollkommenste Zutrauen seiner Herrschaft erworben, in deren Dienste er sehr jung getreten sein muß, da er bei dem unglücklichen Vorfall, der ihn das Leben kostete, erst fünfundvierzig Jahr alt war.

Er nahm die Gelder für seine Frau in Empfang und führte eine besondere Kasse darüber, die ihm allein anvertraut war. Mit einem Wort er kannte und besorgte alle Angelegenheiten seiner Herrschaft. Alle Befehle, welche die innere Einrichtung des Hauswesens betrafen, wurden durch ihn angekündigt, und er war es auch, dem die Aufsicht über die Vollziehung derselben über-

übergeben war. Alle Kaufleute, alle Handwerker, alle die etwas für das Haus zu liefern hatten, waren an ihn gewiesen, und alle rühmten einstimmig seine Treue und Uneigennützigkeit. Sie erklärten überall, daß kein Haushofmeister pünktlicher und besser bezahle als er. Alle Personen, die das Haus der Frau von Mazel besuchten, hatten Achtung und Zuneigung für ihn.

Le Brün war verheirathet, und verdiente als Hausvater nicht weniger Achtung, als er sich als Bedienter erworben hatte. Magdalene Tisserelle, seine Gattin, wohnte mit ihren Kindern bei dem Kollegium von Harcourt. Beide Eheleute lebten mit einander in der zärtlichsten Einigkeit, und ihre vier Kinder, ein Sohn und drei Töchter, waren von ihnen zur Gottesfurcht und Rechtschaffenheit erzogen worden. Die Frau von Mazel hatte Plaz genug in ihrer Wohnung, um noch mehrere Menschen aufzunehmen, und würde sich ein Vergnügen daraus gemacht haben, auch die Familie ihres treuen Dieners bei sich wohnen zu lassen. Allein le Brün, für die Unverdorbenheit seiner Kinder besorgt, wollte lieber eine besondere Wohnuug bezahlen, als in einem Hause, das zweimal in der Woche einer großen Spielgesellschaft mit

ihrem

ihrem ganzen Gefolge Tag und Nacht offen stund, die Unschuld seiner Töchter in Gefahr sezen.

Noch müssen wir unsre Leser mit einem andern Menschen bekannt machen, der auch in dem Hause der Frau von Mazel wohnte. Dies war ein gewisser Abbé Poulard, der bei dem Dominikanerorden das Gelübde abgelegt und über zwanzig Jahre in diesem Orden gelebt hatte. Er verließ ihn endlich, nachdem er eine Bulle erschlichen hatte, die ihn in den Orden von Cluny versezte. Allein, anstatt sich dahin zu begeben, war er vielmehr aus dem Dominikanerorden unmittelbar in das Haus der Frau von Mazel übergegangen. Hier spielte er eine sehr auffallende Rolle. Er bewohnte ein Zimmer im dritten Stock und speisete mit an der Tafel. Man bemerkte, daß er nie auf einen Fasttag Rücksicht nahm. Ueber alles was aufgetragen wurde, sagte er seine Meinung ganz frei, oft sogar spöttisch, es kam selten etwas vor, an dem er nicht etwas auszusezen fand. Sein Zimmer war aufs prächtigste eingerichtet. Mit einem Wort, es gieng ihm so wohl in diesem Hause, daß ihn selbst der Bann nicht bewegen konnte, es zu verlassen. Es wurde wirklich am 1 Junius

nius 1673 von dem Prior des Ordens von Cluny ein Bann ausgeschrieben, wodurch alle Mitglieder dieses Ordens, die sich zu Paris aufhalten und nicht in eins von den drei daselbst befindlichen Klöstern desselben begeben würden, ipso facto exkommunicirt sein sollten. Allein er achtete eben so wenig auf diesen Bann, als auf eine andere von den Regeln des Ordens, zu dem er durch jene Bulle gehörte. Er trug nicht einmal ein äusserliches Zeichen jenes Ordens, so daß endlich, auf Ansuchen des Generalprokurators von Cluny vom 10 Januar 1689, dekretirt wurde, ihn wieder bei den Dominikanern einzusperren, weil der Orden von Cluny, bei dem er sich nie gestellt habe, ihn gar nicht als Mitglied erkennen wolle.

Nachdem dieser Abbé Poulard ungefähr sechs Jahre in dem Hause der Frau von Mazel gewohnt hatte, fand er es zuträglich, sich in der Nachbarschaft noch ein Zimmer zu miethen. Aber er behielt dabei noch immer seine alte Wohnung, wo er noch oft schlief. Hatte er eine Nacht in seinem Zimmer ausser dem Hause zugebracht, so kehrte er des Morgens früh in sein Logis zurück. Er konnte ohne anzupochen ins Haus kommen, weil er einen Hauptschlüssel hat-

te, mit dem er die Hausthüre öffnen konnte, wann es ihm beliebte.

Dieser sonderbare Mensch hatte eine Schwester, die mit einem Gerichtsrath zu Mons, Namens Chapelain, verheirathet gewesen und jezt Wittwe war. Die Reize dieser Frau hatten Eindruck gemacht auf das Herz des Herrn von Lignieres, des zweiten Sohnes der Frau von Mazel, welcher sich alle ersinnliche Mühe gab, ihre Neigung zu gewinnen. Er machte ihr die kostbarsten Geschenke. Er schickte ihr, sechs Monate vor dem Tod seiner Mutter, einen ganzen Anzug von Gold- und Silberstoff, mit allem dazu gehörigen Puz, seidne Strümpfe gestickte Schuhe *) und einen sehr reichen Kopfpuz. Die Frau von Chapelain, klug genug, um ihm nicht voreilig entgegen zu kommen, nahm zwar die Geschenke an, hielt ihn aber in Ungewißheit, bis seine Leidenschaft ihn ihren Wünschen entgegenführte, daß er ihr versprach sie zu heirathen. Nichts konnte für den Abbé Poulard und seine Schwester vortheilhafter sein als diese

*) Seidne Strümpfe und gestickte Schuhe gehörten noch zu Anfange dieses Jahrhunderts zum höchsten Luxus, und wurden nur von vornehmen Personen getragen.

diese Heirath. Allein die Frau von Mazel wollte schlechterdings ihre Einwilligung nicht dazu geben.

Die Frau von Mazel selbst lebte übrigens zwar äusserlich nach allen Regeln der Sittsamkeit und erfüllte besonders die Pflicht des Gottesdienstes sehr genau. Allein gleichwol war ihr Haus der Sammelplaz einer großen Spielgesellschaft. Spieler aller Art, Mannspersonen und Frauenzimmer, wurden bei ihr aufgenommen, und fanden gedeckte Tafel in ihrem Hause. Alle Wochen zweimal, Montags und Freitags, waren diese Zusammenkünfte, und die ganze Gesellschaft blieb gemeiniglich die ganze Nacht durch bis an den andern Abend um sieben Uhr beisammen. Die Frau von Mazel begab sich gewöhnlich um elf Uhr zu Ruhe. Beim Weggehen pflegte sie denen, die ihr Geld verloren hatten, Vorschuß anzubieten. Aus diesem Umstand läßt sich schliessen, daß sie immer beträchtliche Summen im Vorrath müsse gehabt haben; wie denn auch mehrere von denen, die gewöhnlich bei ihr zum Spiel waren, versicherten, sie habe öfters selbst gesagt: sie müsse immer wenigstens 2000 Pistolen baares Geld haben, und sie sei von jeher auf die Louisdore so begierig gewesen, daß

die Spieler oft unwillig darüber geworden seien, wenn sie die Louisdore, die auf den Tisch gekommen, sogleich gegen Silbergeld ausgewechselt habe.

Den 9 Oktober 1685 hatte die Frau von Mazel ein Testament gemacht. Sie erwähnte darinne des Abbé Poulard unter dem Titel Pater Poulard, ehemaliger Dominikanermönch, und sezte ihren ältesten Sohn, den Parlamentsrath, zum Universalerben ein, mit dem Beding, dem besagten Herrn Poulard lebenslänglich Wohnung und Unterhalt zu geben. Ausserdem hatte sie auch dem le Brün eine Summe von 6000 Liver legirt, nebst der Hälfte ihrer Wäsche. Die andere Hälfte vermachte sie der Anne le Doyen, einer ihrer Kammerjungfern. — Man wußte, daß sie dieses Testament gemacht und bei einem Notar niedergelegt hatte. Sie sagte aber öfters, daß sie gesonnen sei, es wieder zu ändern.

Ihre Wohnung war in der Maurerstraße, nicht weit von der Sorbonne. Sie hatte ein ganzes Haus von vier Stockwerken allein im Besiz. Die innere Einrichtung dieses Hauses war folgende. Man kam über eine große Treppe

pe in einen geräumigen Saal, worin alle zum Tischgedecke nöthigen Sachen verwährt wurden. Hier stand auch der Silberschank, zu welchem eine von den Kammerjungfern den Schlüssel hatte. In diesem Saal hatte man auf der Seite nach der Straße zu einen Verschlag angebracht, in welchem le Brün schlief, wenn er des Nachts im Hause blieb und nicht in sein Quartier gieng. Der übrige Theil dieser Etage bestand aus den Assembléezimmern, in welchen die Frau von Mazel Besuche annahm und ihre Spielgesellschaften gab.

Die nämliche Treppe führte auch in das zweite Stockwerk, wo man zuerst in ein großes Vorgemach kam, das in einen Saal führte, dessen Fenster in den Hof giengen. Aus diesem Saal kam man in ein Zimmer, das ebenfalls die Aussicht auf den Hof hatte. Hier schlief die Frau von Mazel. Wenn sie sich zur Ruhe begeben hatte, zogen die Kammerjungfern den Schlüssel von dem Schlafzimmer ab, liessen ihn in dem Zimmer auf einem Stuhl neben der Thüre zurück, und zogen dann die Thüre hinter sich zu. Hernach verschlossen sie auch die Thüre des Saals, und legten den Schlüssel auf das Ka-

min des Vorgemachs, welches aber Tag und Nacht offen blieb.

In der Thüre dieses Schlafzimmers hatte man oberhalb des Schlosses ein kleines Loch gebohrt, das mit einem hölzernen Nagel verstopft wurde. Dieses Loch diente dazu, daß die Kammerjungfern vermittelst eines Dietrichs, den sie dadurch stekten, den Riegel des Schlosses zurückziehen, und auf diese Art des Morgens die Thüre öffnen konnten, wenn etwa die Frau von Mazel nicht Lust hatte selbst aufzustehen, um ihnen aufzumachen.

In diesem Schlafzimmer waren noch zwei Thüren. Die eine führte zu einer kleinen geheimen Treppe, die andere zu einer Kleiderkammer, die ihren Ausgang ebenfalls zu jener geheimen Treppe hatte. Die erste dieser zwei Thüren war in dem Gang zwischen der Wand und dem Bette, und konnte von der Frau von Mazel geöffnet werden, ohne daß sie nöthig hatte aufzustehen. — An ihrem Bette hiengen die Schnüre einer Klingel, die in der Schlafkammer ihrer Kammerjungfern befestiget war. — In dem Kleiderzimmer stand ein Schrank, dessen Schlüssel unter das Hauptkissen der Frau

von Mazel gelegt wurde; und in diesem Schranke war der Schlüssel zum Geldkasten.

Das dritte Stockwerk des Hauses war ganz leer; das einzige Zimmer ausgenommen, in dem der Abbé Poulard wohnte, welches gerade über jener Kleiderkammer neben dem Schlafzimmer der Frau von Mazel war, und auch einen Ausgang auf die kleine Treppe hatte, welche zu der Thüre neben ihrem Bette führte. Die Frau von Mazel schlief also in einem so weitläuftigen Stockwerke ganz allein, ohne jemand in der Nähe um sich zu haben, als den Abbe' Poulard.

In dem vierten Stockwerke schliefen die beiden Kammerjungfern, welche Schwestern waren, in dem einen, und die beiden Bedienten, zwei Brüder, in dem andern Zimmer.

Oben gieng ein großer Boden durch das ganze Haus, der niemals verschlossen wurde. Auf diesem Boden war ein großes Dachfenster, durch welches man ganz bequem in eine Rinne steigen konnte, die zwischen zwei Dächern angebracht war und an fünf bis sechs Häusern, nach der Länge der Straße, fortlief.

Ganz unten im Erdgeschoß des Hauses war die Küche und eine kleine Holzkammer. Die Köchin schlief hier gewöhnlich. Auf einmal aber, und dies

war gerade acht Tage vor der Ermordung ihrer Herrschaft, hatte sie den Einfall, ihr Bett in der Holzkammer aufzuschlagen, deren Fenster nach der Straße zugiengen, durch welche man nicht nur mit Leuten auf der Straße reden, sondern ihnen auch Schlüssel herausreichen und sie so ins Haus bringen konnte.

Der Kutscher endlich, schlief im Stalle, und hatte die Aufsicht über das Hofthor. Ein großer Schlüssel, welcher dieses Thor öffnete, hieng frei in der Küche, wo ihn alle Bedienten im Hause nehmen konnten.

Noch ist zu bemerken, daß die Frau von Mazel, einige Zeit vor ihrem Tode, dem le Brün einen Hauptschlüssel, den er sonst immer gebrauchte um zu jeder Stunde aus und eingehen zu können, abgefordert hatte, um ihn dem Abbe' Poulard zu geben; daß aber le Brün demunerachtet noch einen andern Hauptschlüssel hatte, den er immer gebrauchte.

Wir haben diese Umständlichkeit in unsrer Erzählung nöthig gefunden, weil alle diese Umstände in der Geschichte des Mords selbst, den wir nun erzählen werden, von Bedeutung sind.

Am ersten Adventssonntag 1689 den 27 November, machten die Töchter des le Brün der

Frau

Frau von Mazel nach Tische ihre Aufwartung. Sie nahm sie sehr freundlich auf, bat sie aber auch zugleich, sie ein andersmal zu besuchen, wo sie das Vergnügen haben könnte sich länger mit ihnen zu unterhalten, weil sie eben jezt im Begriff seie, in die Vesper zu gehen.

Le Brün begleitete sie in die Kirche der Prämonstratenser; die beiden Bedienten folgten. Hier verließ er sie, um bei den Dominikanern in der Jakobsstraße die Vesper zu hören. Von da gieng er auf ein Billard, wo er einen gewissen Laguë antraf, der ein Schlosser war und in seiner ersten Ehe eine ehemalige Köchin der Frau von Mazel zur Frau gehabt hatte. Diese beiden beredeten sich, den Abend miteinander zuzubringen, und begaben sich daher zu einem Speisewirth, Namens Gaultier, um einzukaufen, was sie zu ihrem Abendbrod nöthig hatten. Le Brün machte noch zuvor einen Gang in das Haus seiner Herrschaft und dann zu seiner Frau. Um acht Uhr fuhr er, begleitet von den beiden Bedienten, bei der Frau von Dûvou vor, um dort, dem erhaltenen Befehle gemäß, seine Herrschaft abzuholen. Nachdem er sie zu Hause gebracht hatte, begab er sich zu dem mit Laguë verabredeten Abendessen.

Die Frau von Mazel speisete diesen Abend, wie gewöhnlich, ganz allein mit dem Abbé Poullard. Den Bedienten fiel es auf, daß dieser während des Essens einigemal wiederholt hatte: er werde diese Nacht in seiner Wohnung ausser dem Hause schlafen. Er hatte dies sonst noch nie so vorher angekündigt.

Um elf Uhr legte sich die Frau von Mazel nieder. Ihre Kammerjungfern waren noch bei ihr im Zimmer, als le Brün an der Thüre, die zu der kleinen Treppe führte, anpochte. Die Frau von Mazel fragte, wer da sei, und erhielt von einer der Kammerjungfern zur Antwort: es ist Herr le Brün. Dieser hatte inzwischen, da er sah daß man ihm hier nicht aufmachen wolle, seinen Weg zurückgenommen, und kam nun über die große Treppe durch das Vorgemach. Wahrhaftig, eine sehr schickliche Stunde! rief ihm die Frau von Mazel entgegen. Sie gab ihm aber dann ihre Befehle zu der Abendtafel auf den folgenden Tag, an welchem sie die gewöhnliche Spielgesellschaft erwartete. Eine von den Kammerjungfern legte hierauf den Schlüssel des Schlafzimmers an seinen gewöhnlichen Ort, auf den Stuhl der neben der Thüre stand; sie giengen dann alle hinaus,

aus, und le Brün, welcher der lezte war, zog die Thüre hinter sich zu.

Er unterhielt sich nun noch eine Zeitlang mit den beiden Mädchen, die ihm erzählten, wie gut die gnädige Frau seine Töchter aufgenommen habe. Nachdem er sie verlassen hatte, gieng er in die Küche herab, legte seinen Huth auf einen Tisch, nahm den Schlüssel zum Hofthor, in der Absicht, dieses zu verschliessen; legte aber den Schlüssel auch auf den Tisch, um sich zuvor noch einmal beim Feuer zu wärmen. Unvermerkt aber schlief er ein. Als er wieder erwachte, hörte er die Klocke Ein Uhr schlagen. Er wußte aber doch nicht gewiß, wie viel Uhr es war, weil die Klocke schon vor seinem Erwachen einige Schläge konnte gethan haben. Er gieng darauf hinaus, um das Hausthor zu schliessen, das er noch ganz offen fand, und nahm den Schlüssel mit sich in sein Schlafbehältniß; eine Vorsicht, die er sonst nicht oft gebraucht hatte.

Des andern Morgens, den 28 November, gieng er früh in das Schlachthaus und auf den Hühnermarkt. Unterwegs begegnete ihm ein Buchhändler von seiner Bekanntschaft, ein sehr rechtschaffener Mann. Dieser unterhielt sich einige

Zeit

Zeit mit ihm, und versicherte nachher: le Brün sei so vergnügt und heiter gewesen wie immer.

Der Fleischer, zu dem le Brün gieng, und der gewöhnlich alles Fleisch in die Küche der Frau von Mazel zu liefern hatte, erzählte nachher: le Brün habe ihn ersucht, das Fleisch sogleich ins Haus zu schicken, damit die gnädige Frau bald Bouillon bekommen könne, weil er selbst zuvor noch auf den Hühnermarkt gehen müsse. Der Fleischer sezte die Versicherung hinzu, daß ihm le Brün ganz ruhig geschienen habe.

Drei andere von seinen Freunden, die ihm ebenfalls diesen Morgen begegneten, giengen mit ihm in das Haus seiner Herrschaft. Da er seinen Mantel ablegte, nahm ihn einer von diesen Freunden aus Scherz um. Le Brün, der auch bei lustiger Laune war, ergriff eine Schöpskeule, und fieng an, damit auf seinen Freund loszuschlagen: es kann mir niemand wehren, sagte er, meinen Mantel so oft zu schlagen, als ich will.

Er entließ seine Freunde, machte einige Anordnungen in der Küche, und gab den Bedienten Holz, um in dem Zimmer der gnädigen Frau Feuer zu machen. Sie pflegte sonst um

sieben

sieben Uhr gewöhnlich aufzustehen. Es war daher allen unbegreiflich, als sie um acht Uhr noch nichts von sich hören ließ.

Le Brün gieng inzwischen nach Hause zu seiner Frau. Er bezeigte ihr einige Unruhe darüber, daß die gnädige Frau noch nicht aufgestanden sei, gab ihr sieben Louisdor und einige andere Goldstücke zum Aufheben, und gieng dann in ein Weinhaus, das der Wohnung seiner Herrschaft gegenüber stand. Da er einen von den Bedienten an einem Fenster des Vorgemachs erblickte, das auf die Straße gieng, fragte er diesen: ob die gnädige Frau noch nicht erwacht sei? und erhielt Nein zur Antwort. Darauf gieng er nun wieder herüber in das Haus, und fand alles in größester Bestürzung über das Stillschweigen der Herrschaft, um so mehr da die Bedienten beim Einheizen viel Geräusch gemacht hatten. Man fieng endlich an, an den verschiednen Thüren ihres Schlafgemachs zu pochen; man rief: Gnädige Frau! — Keine Antwort. Die Unruhe verdoppelte sich. Einige muthmaßten, der Schlag habe sie gerührt; die andern, es habe sie vielleicht wieder das heftige Nasenbluten befallen, dem sie zuweilen unterworfen war. Es muß hier noch etwas

schlim-

schlimmeres vorgefallen sein, sagte le Brün, ich bin sehr unruhig darüber, daß ich heute Nacht die Hausthüre offen gefunden habe.

Man schickte hierauf nach dem Herrn von Savonnieres, dem Parlamentsrath, um ihn von diesem Vorfall zu benachrichtigen. Dieser erschien sogleich selbst, befahl einen Schlosser zu holen, um das Schlafzimmer öffnen zu lassen. Was ist das, Herr le Brün? sagte er, ich fürchte der Schlag hat sie gerührt. Als darauf einer von den Anwesenden den Vorschlag machte, sogleich einen Wundarzt rufen zu lassen, sagte le Brün: davon ist jezt die Rede nicht, es ist viel schlimmer; es ist hier gewiß nicht richtig zugegangen; ich bin äusserst unruhig wegen der Hausthüre, die ich heute Nacht offen gefunden habe.

Der Schlosser kam jezt. Das Schloß wurde mit leichter Mühe geöffnet. Le Brün gieng zuerst hinein. Er lief an das Bette, und rief sie verschiedene mal. Da er keine Antwort erhielt, zog er die Vorhänge in die Höhe. Ach! schrie er plözlich: die gnädige Frau ist ermormordet! sprang dann sogleich in das Kleiderzimmer,

zimmer, öffnete einen von den Fensterladen, um Licht herein zu lassen, untersuchte den Geldkasten, fand ihn verschlossen, hob ihn in die Höhe, und sagte: es ist nichts gestohlen; was soll ich denken?

Herr von Savonnieres ließ sogleich Herrn Deffita, den Criminellieutenant, rufen, eben den, an den sich auch der Graf von Montgommery bei der unglücklichen Geschichte mit dem Herrn von Anglade gewendet hatte. Er brachte in seinem und seiner zwei Brüder Namen die Klage bei diesem Beamten an.

Er ließ alsdann einige Wundärzte kommen, und den Leichnam seiner Mutter untersuchen. Sie fanden an ihr fünfzig Messerstiche, und zwar die meisten an den Händen und Armen, einige im Gesicht, an den Schultern und am Halse. Nach der Versicherung der Wundärzte, war keine einzige von den vielen Wunden an sich tödtlich, aber sie hatten eine heftige Verblutung veranlaßt, welche ihren Tod verursacht hatte.

In dem Bette, das ganz mit Blut angefüllt war, fand man ein Stück von einer Spizenkrause, und eine Serviette, die wie eine Nachtmüze zusammengeknüpft war. Diese war ebenfalls

falls ganz blutig, und mit einem S bezeichnet, wie alles Weißzeug im Hause. Es schien, daß die Frau von Mazel, während sie sich wider ihren Mörder gewehrt, ihm dieses Stück von seiner Halskrause und diese Serviette vom Kopf gerissen habe. Man fand sogar auch in einer von ihren Händen drei oder vier Haare.

Die Schnüre von der Klingel waren einigemal um die Vorhangstäbe des Bettes gewickelt, und hiengen so hoch, daß man sie nicht erreichen konnte. Ueberdies waren sie mit zwei Knoten verknüpft, so daß, wenn man auch daran zog, man nur das Bett aber nicht die Kingel bewegte.

In der Asche des Kamins fand man ein Taschenmesser, acht bis neun Zoll lang, das mit einer Schraube auf und zugemacht werden konnte und hinten einen Schraubenzieher zu einem Feuergewehr hatte. Das Heft, das von Schildkröte gewesen war, war beinah völlig verbrannt. Es fand sich keine Spur von Blut an der Klinge; man glaubte also, es müsse durch das Feuer verzehrt worden sein.

Der Schlüssel zum Schlafzimmer lag nicht mehr auf dem Stuhl, wohin die Kammerjungfern ihn gelegt zu haben, behaupteten. Man

fand

fand aber auch weder an der Thüre des Schlafzimmers noch an der des Vorgemachs die geringste Spur einer gewaltsamen Erbrechung. Man sah sogar, daß jener Pflock, der in dem kleinen Loch über dem Schlosse steckte, schon lange nicht herausgezogen worden war. Die andern Thüren in dem Schlafzimmer waren beide von innen verriegelt.

Der Schlüssel zu dem Schrancke lag, wie gewöhnlich, unter dem Kopfkissen. Man öffnete den Schrank. Hier fand man den Beutel, in welchem das Kartengeld aufbewahrt wurde; er enthielt jezt beinah 278 Liver in Gold. Auch der Schlüssel zur Geldkasse war hier an seinem gewöhnlichen Ort. Man gab ihn dem Schlosser, um die Geldkasse damit aufzuschliessen; das Schloß war aber so künstlich gemacht, daß er beinah eine Viertelstunde zubrachte, ehe er damit zu Stande kam.

In dieser Kasse fand man vier Säcke mit Gelde, jeden zu 1000 Liver, und mehrere andere Säcke mit verschiedenen Summen; Einer derselben hatte die Aufschrift: dem Herrn Abbé Poulard. Unter einem der Säcke von 1000 Liver lag ein großer von roth und grüner Seide gestrickter Beutel, mit kirschfarbigem Atlas ge-

füttert, der ganz offen und leer war. Daneben stand ein viereckigtes mit rothem Leder überzogenes Kästchen oder Schreibzeug, auf welchem ein halber Louisdor lag; inwendig fand man den ganzen Schmuck der Frau von Mazel, der auf 15000 Liver geschätzt wurde. Auch in ihrer Tasche fand man noch achtzehn Pistolen.

Alle diese Umstände liessen muthmaßen, daß der Mörder nicht die Absicht gehabt habe, zu stehlen.

Der Criminallieutenant verhörte sogleich die beiden Kammerjungfern und den le Brün. Die beiden Mädchen erzählten, was bei dem Schlafengehen ihrer Herrschaft vorgefallen war, und le Brün das, was er nachher noch vorgenommen hatte, beides eben so, wie wir es unsern Lesern bereits erzählt haben.

Darauf wurde le Brün durchsucht. Man fand bei ihm den Schlüssel zu seinem Verschlage, und einen Hauptschlüssel, dessen Kamm sehr weit ausgefeilt war. Man probirte ihn an dem Schlosse des Schlafzimmers, und fand, daß er, aber mit Mühe, und nur einmal herum, dieses Schloß aufschloß. Allein gemeiniglich ward das Schloß an dieser Thüre auch nur einmal abgeschlossen.

Auf

Auf diese Anzeigen befahl der Criminallieutenant, den le Brün nicht aus den Augen zu lassen. Hierauf ließ er ihm die zusammengeknüpfte Serviette aufsezen; es schien daß sie ziemlich auf seinen Kopf passe. Man untersuchte seine Hände; er hatte sie denselben Tag noch nicht gewaschen; allein man fand sie weder zerkrazt noch blutig; auch das Wasser zeigte keine Spur von Blut.

Nachdem endlich in dem Verschlag, in dem er schlief, eine ganz flüchtige Untersuchung geschehen war, wobei man aber nichts Verdächtiges fand, wurde er ins Gefängniß abgeführt, seine Gattin zu gleicher Zeit in Verhaft genommen, und jedes in ein besonderes Loch gesezt.

Der Criminallieutenant ließ nun noch das Schlafzimmer der Frau von Mazel versiegeln, gab eine Wache ins Haus, und begab sich dann wieder hinweg.

Am folgenden Tag, den 29 November, vernahm er die zwei Bedienten, und hörte auch den Kutscher und die Köchin als Zeugen ab. Er fand es nicht der Mühe wehrt, auch eine alte Frau zu vernehmen, die im Hause mit an die Hand gieng und gewöhnlich in der Küche

schlief. Er brachte zehn Stunden mit diesen Verhören zu.

An demselben Tage fand man unten an der kleinen Treppe einen langen neuen Strick, mit einem dreizackigten eisernen Hacken, in welchem man mehrere noch nicht zugezogene Knoten in gleichen Zwischenräumen geknüpft sah. Er schien zu einer Leiter bestimmt gewesen zu sein.

Den 30sten wurde le Brün noch einmal untersucht. Man konnte aber weder an seinen Kleidern noch an seinem Leibe die geringste Spur von Blut oder etwas Zerkraztes entdecken.

An dem nämlichen Tage fand man auf einem der obern Böden unter einem Bund Stroh ein Hemd, das vorne herunter und an den Aermeln ganz mit Blut bedeckt war, und an dessen Seiten man deutlich den Abdruck blutiger Finger sah. Unter dem Hemde lag eine Halskrause, die nur an den beiden Enden blutig war. Auf einem der andern Böden fand man nichts als Kohlen und einige Mezen Hafer, welche man ganz umstürzen ließ, ohne das geringste weiter zu finden.

Man stellte auch in dem Verschlag des le Brün noch einmal eine Untersuchung an, und fand noch einen Korb mit altem Eisen, in welchem

chem ein kleiner Hacken und eine Feile, eine Serviette aus dem Hause mit einem S gezeichnet, eine alte Nachtmüze und einige Stricke, waren. — Darauf wurde auch in der Wohnung seiner Gattin Haussuchung gehalten. Allein es fand sich hier nicht das geringste, das ihm hätte zur Last gelegt werden können. Man nahm also bloß seine Wäsche in Verwahrung, um sie mit dem Hemde und der Halskrause zu vergleichen, die man auf dem obern Boden gefunden hatte.

Nunmehr ließ der Criminellieutenant Kunstverständige rufen, welche alle die Gegenstände untersuchen mußten, die man als Anzeigen gebrauchen wollte.

Die Messerschmide entdeckten zwischen einem Messer, das bei le Brün gefunden worden war, und jenem, das man aus der Asche gezogen hatte, keine andre Aehnlichkeit, als daß beide aus der Fabrik von Chatelleraud waren und von Einer Hand polirt zu sein schienen.

Die Perückenmacher, denen die Haare vorgelegt wurden die man in der Hand der Frau von Mazel gefunden hatte, erklärten: es seien zu wenig Haare, als daß man etwas bestimmtes daran erkennen könne.

Die Nähterinnen fanden zwischen dem blutigen Hemde und den Hemden des le Brün keine Gleichheit. Jenes Hemd war viel enger und kürzer als die seinigen. Noch weniger fanden sie an der auf dem Boden gefundnen Krause und dem blutigen Stücke der Spizenkrause einige Aehnlichkeit mit den Krausen des le Brün. Auch die zwei Kammerjungfern bezeugten: daß sie diese Halskrause niemals bei le Brün gesehen haben; sie glaubten aber — sezten sie hinzu — dieselbe ehedem für einen Bedienten der Frau von Mazel, Namens Berry, gewaschen zu haben, der vor drei oder vier Monaten, Diebstahls wegen, aus dem Hause gejagt worden sei.

Die Seiler fanden keine Aehnlichkeit zwischen dem Stricke mit den eingeknüpften Knoten, der an der kleinen Treppe gelegen hatte, und den Stricken, die in le Brüns Kabinette gefunden worden waren.

Man verhörte auch noch die Gattin des le Brün. Allein ihre ganze Aussage enthielt nichts, das ihrem Mann hätte können zur Last fallen.

Erst am 11 Januar 1690, anderthalb Monate nach der geschehenen Mordthat, ließ man den bei le Brün gefundnen Hauptschlüssel durch eini-

einige Schlosser noch einmal untersuchen. Diese fanden ihn sehr verschieden von dem Hauptschlüssel, den die Köchin hatte. Er war viel dünner als dieser, hatte einen weiter ausgefeilten Kamm, und schloß nicht nur die Hausthüre, sondern auch die Thüre des Vorgemachs, und zwei von den Thüren in dem Schlafzimmer der Frau von Mazel; während hingegen der Hauptschlüssel der Köchin bloß den Thorweg öffnete. Auch entdeckte man bei dieser Gelegenheit, daß sowol der Schlüssel zum Schlafzimmer als der zum Vorgemach jeder nur sein eignes Schloß aufschloß und zu keinem andern gebraucht werden konnte.

Inzwischen hatte der Abbe' Poulard sich alle Mühe gegeben, die Obrigkeit sowol als das ganze Publikum zu überreden, daß le Brün wirklich den Mord begangen habe. Er sprach davon im Parlamentshaus und in allen Kaufmannsläden. Er erzälte es sogar schon am ersten Tag nach der Mordthat in dem großen Conseil; und gieng bei allen Gerichtsstellen, und in allen Posthäusern und Zeitungscomtoiren herum, um das nämliche Gerücht immer weiter auszubreiten. Dabei gebrauchte er, um der Sache einen Anstrich zu geben, allerlei Wendungen.

Bald sagte er, le Brün habe diese Mordthat ganz allein verübt, bald erdichtete er einen Roman, den er in der ganzen Stadt verbreitete und durch den er die Ehre und das Andenken seiner Wohlthäterin beschimpfte.

Er erzälte nämlich überall, und die Feinde der Frau von Mazel erzälten es ihm nach: sie habe in ihrer Jugend von einem großen Herrn ein Kind gehabt, für welches sie eine große Summe Geldes von ihm erhalten habe. Dieses Kind sei der nämliche Berry, der fünf oder sechs Monate ihr Bedienter gewesen sei, und sie hernach bestohlen habe. Le Brün, in der Hoffnung ihn zu seinem Tochtermann zu bekommen, habe ihm das Geheimniß seiner Geburt entdeckt, und ihn in der Nacht in das Schlafzimmer der Frau von Mazel geführt, um sie zu bitten, daß sie ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen solle. Allein diese grausame Mutter habe ihn sogleich beim Hals ergriffen und ihn erdrosseln wollen. Dadurch sei er wider seinen Willen gezwungen gewesen, sich mit seinem Messer zu vertheidigen; er habe sie aber nur gestochen, um sie zu nöthigen, daß sie ihn loslassen solle, ohne allen Vorsaz, sie ums Leben zu bringen.

Der

Der Abbe' Poulard und die übrigen Feinde des le Brün, die ein Vergnügen daran fanden, diese Geschichte weiter zu erzälen, wußten besser als irgend jemand, daß sie kein wahres Wort enthalte. Berry war aus Bourges gebürtig, und hatte dort noch Vater und Mutter. Sein erster Herr, dem er gedient hatte, war der Abbe' Guenois, ein Kanonikus zu Bourges. Alsdenn wurde er Bedienter bei einem gewissen Bernhard von Rese'; und von diesem kam er zur Frau von Mazel, die er bestahl.

Wie weit war dagegen das Betragen des le Brün von dieser Handelsweise seiner Verleumder verschieden! Auch nach dem Tode seiner Herrschaft behielt er noch die Achtung für sie, welche er ihr in ihrem Leben so oft bewiesen hatte, und deshalb wollte er verschiedne Umstände die zu seiner Rechtfertigung hätten dienen können, nicht angeben, aus Furcht, das Andenken seiner Wohlthäterin dadurch zu beschimpfen. So wurde er über die Lage des Zimmers befragt, das der Abbe' Poulard bewohnte, und über die geheime Treppe, welche von da in das Schlafzimmer der Frau von Mazel führte. Allein er antwortete, dies gehöre nicht mit zum Prozeß; und da man ernstlicher deshalb in ihn drang,

erwiederte er: man solle nicht von ihm fordern etwas zu sagen, was nur der Bosheit Stoff zu Verleumdung darbieten würde.

Am 14 Januar 1690 überreichte Herr von Savonnieres in seinem und seiner zwei Brüder Namen dem Criminallieutenant ein Memorial, in welchem er bat, „daß man den le Brûn für „gehörig überzeugt und überwiesen erklären möch„te, die Frau von Mazel jämmerlich ermordet „und alles Gold aus ihrer Geldkasse, bis auf „einen halben Louisdor, der allein darin zurück„geblieben, entwendet zu haben; daß man ihn „deshalb auch des in dem Testament der besag„ten Dame ihm ausgesezten Legats verlustig „erklären und zu Wiedererstattung des gestohl„nen Geldes, wie auch zu Bezahlung sämtlicher „Prozeßkosten verurtheilen möchte."

Zu Begründung dieses Gesuches, wurde in besagter Schrift unter andern folgendes vorgebracht.

„Bei der gegenwärtigen Untersuchung war ein Corpus Delikti wirklich vorhanden, nämlich der Leichnam der Frau von Mazel, an welchem man die Messerstiche sah, die sie empfangen hatte. Hier war also weiter nichts zu thun, als den Mörder aufzusuchen. Da die Geseze nicht

erlau-

erlauben, einen Angeklagten auf bloße Vermuthungen, wenn sie auch noch so stark wären, zu verurtheilen, so lange das Korpus Delikti noch nicht berichtiget ist: so wird man nach dem Geist des nämlichen Gesezes auch umgekehrt sagen dürfen: wenn das Korpus Delikti berichtiget ist, so müsse der Angeklagte auf starke Vermuthungen, die wider ihn sind, verurtheilt werden; weil das Korpus Delikti selbst schon den halben Beweis ausmacht. Denn man muß auf folgende Art schliessen: Es ist gewiß, daß ein Mensch ermordet worden ist, es ist also auch gewiß, daß ein Mörder vorhanden sein muß. Um diesen herauszubringen, muß man mit seinem Verdacht bei demjenigen stehen bleiben, wider den sich alle Anzeigen und Vermuthungen häufen. Denn sobald es entschieden ist, daß ein Mörder vorhanden sei, so kann dies kein anderer sein als derjenige, der durch die stärksten Anzeigen und Vermuthungen kenntlich gemacht ist."

„In dem gegenwärtigen Fall zeigt sich aber noch eine ganz besondre Spur, die bis zum Thäter hinführt. Hier darf man nicht bloß sagen: die Mordthat liegt vor Augen, also muß auch ein Mörder da sein. Hier sind wir der Wahrheit um einen großen Schritt näher; wir

können

können behaupten, der Mörder muß einer von den Hausgenossen gewesen sein."

„Tausend Umstände sezen dies ausser allen Zweifel. An keiner Thüre findet sich die geringste Spur einer gewaltsamen Erbrechung. Wie hätte aber ein Fremder sollen in ein Haus kommen und in verschlossene Zimmer gehen können, ohne eine Thüre zu erbrechen? Wie hätte er die Schnüre an der Klingel so in die Vorhängestangen verknüpfen können, daß es unmöglich war, um Hülfe zu klingeln? Wie hätte er bei finstrer Nacht den Schlüssel zum Schranke unter dem Kopfkissen suchen, wie den Schrank selbst öffnen, wie den Schlüssel zum Geldkasten finden können? Wie würde er im Stande gewesen sein, die Kasse aufzuschliessen, die ein geheimes Schloß hatte, das der Schlosser selbst nur nach langen Versuchen öffnen konnte? Wie hätte er die Kasse wieder gehörig verschliessen, den Schlüssel derselben in den Schrank und den Schrankschlüssel wieder an seinen gewöhnlichen Ort unter das Kopfkissen bringen sollen? Wie hätte er alles dies thun können, ohne von allen Winkeln im Hause und von den Gewohnheiten die nur im Innersten des Hauses beobachtet werden konnten, vollkommen unter-

richtet

richtet zu sein? — Was für eine andere Person konnte aber dies sein, als ein Domestike?"

„Wer wird glauben, daß in der kurzen Zwischenzeit, in welcher le Brün in der Küche geschlafen haben will, während er noch Licht hatte, da die Frau von Mazel noch kaum eingeschlafen war und ihre beiden Kammerjungfern höchstens im ersten Schlummer liegen konnten, ein Fremder es gewagt habe, in das Haus zu gehen, um die Frau vom Hause zu ermorden? Er wäre sogar genöthiget gewesen, vor der Thüre der beiden Kammerjungfern vorbeizugehen, um das blutige Hemd auf dem Boden abzulegen, wo man es fand. Ueberdies, kann man wohl vermuthen, daß ein Fremder Zeit gehabt hätte, bevor noch le Brün die Thüre nach seinem Erwachen abgeschlossen hatte, alles das vorzunehmen, was der Mörder, wie man sieht, sowol im Schlafzimmer selbst als im übrigen Hause, und zwar erst nach einer Mordthat, welche der Widerstand der Frau von Mazel noch länger verzögert haben muß, wirklich vorgenommen hat?"

„Nichts beweiset endlich deutlicher, daß einer von den Leuten im Hause der Urheber des Verbrechens ist, als der Strick mit den eingeknüpften

ten

ten Knoten, den man unten an der kleinen Treppe fand. Offenbar ist dies eine List des Mörders, um auf falsche Spur zu leiten und den Verdacht auf einen Fremden zu lenken; denn man sieht es an den Knoten, die noch nicht zugezogen sind, daß der Strick noch gar nicht gebraucht ist, um irgendwo einzusteigen."

„Kann man nun aber mit Sicherheit behaupten; daß nur einer von den Hausgenossen den Mord könne begangen haben: auf wen anders kann alsdenn der Verdacht fallen, als auf le Brün? Ihm war es leicht, alles das auszuführen, und er allein war im Stande, alle die Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Er allein war noch wachend im Hause, da alles schon schlief; er hatte einen Hauptschlüssel, mit welchem er das Schlafzimmer seiner Herrschaft nach Gefallen öffnen konnte. Er allein hatte noch Feuer um sich Licht zu verschaffen, das er nöthig hatte, um alle jene Vorsichtsmaßregeln auszuführen, die ihn vor der Entdeckung schützen sollten. Er verschloß die Hausthüre doppelt, um nicht von dem Abbé Poulard überfallen zu werden, der in derselbigen Nacht ausser dem Hause schlief, und, ohne diese Vorsicht des doppelten Verschliessens, vermittelst seines Haupt-

schlüs-

schlüssels unvermuthet hätte ins Haus kommen können."

„Mit einem Wort, alles zeigt deutlich, daß nur ein Domestike kann der Mörder gewesen sein; und alles zeigt an, daß niemand als le Brün dieser Domestike gewesen sei."

Die Vertheidigung des unglücklichen le Brün, wider diese Anklage, übernahm Johann Barbier von Aucour, ein berühmter Rechtsgelehrter. Er sezte eine sehr gründliche Vertheidigungsschrift auf, worin er zu allererst den guten Ruf geltend zu machen suchte, in welchem der Angeklagte immer gestanden hatte. Er berief sich deshalb auf den strengen Lebenswandel, den er immer geführt; auf die Sorgfalt, mit welcher er seine Kinder erzogen; auf seine Liebe zur Tugend, die ihm nicht gestattet habe, das Anerbieten der Frau von Mazel, die ihn mit seiner ganzen Familie in ihrem Hause aufnehmen wollte, zu benuzen, bloß um seine Töchter nicht der Gefahr der Verführung auszusezen; auf seine allgemein anerkannte Redlichkeit und Treue, die er seit so vielen Jahren in seinem Dienst bewiesen und die ihm auch das unbeschränkte Vertrauen der Frau von Mazel erworben

ben habe; und endlich auf die ehrerbietige und aufrichtige Anhänglichkeit an seine Herrschaft, welche sich in allen seinen Handlungen gezeigt habe.

Nachdem Herr von Aucour diese Vermuthungsgründe für die Unschuld des Angeklagten mit aller Beredtsamkeit dargestellt hatte, gieng er zu den Thatsachen über, die als Beweise dieser Vermuthung aufgestellt werden konnten. Er machte zuerst auf das unbefangene Betragen aufmerksam, das man an le Brün sowol am Abend vor als am Morgen nach der Mordthat bemerkt hatte, auf die Gemüthsruhe und Heiterkeit, die sich in allem zeigte, was er damals gethan und gesprochen hatte. Weit entfernt, daß man an ihm jene Unruhe jene Verwirrung wahrgenommen hätte, die immer einen Menschen verfolgen, der ein Verbrechen begangen hat, oder begehen will, zumal wenn er mit dem Laster noch so wenig vertraut ist: sah man an ihm vielmehr ganz jene heitere ruhige Stimmung der Seele, welche das sicherste Kennzeichen eines guten Gewissens ist.

Hierauf kömmt Herr von Aucour auf die Umstände, welche auf die Entdeckung des Mordes gefolgt waren.

Nachdem

„Nachdem die Frau von Mazel in ihrem Bette ermordet gefunden worden war, sagt er, wurden alle ihre Domestiken in Verhaft genommen und verhört: le Brün allein wurde angeklagt. Gleichwol waren weder die Aussagen der übrigen noch andre Anzeigen wider ihn; vielmehr sprachen alle Domestiken, den Abbé Poulard allein ausgenommen, zu seinem Vortheil; und überdies zeigen alle Umstände, welche das Verbrechen begleitet haben, seine Unschuld."

„Fürs erste ist zu bemerken, daß man an der Ermordeten fünfzig und mehr Messerstiche fand, von welchen keiner tödtlich war, wie die Wundärzte versichern. Sie starb also bloß an einer heftigen Verblutung. Sie hatte mehrere Stiche im Gesicht, und alle ihre Finger waren durchschnitten. Alles dies beweiset, daß sie sich gegen ihren Mörder bis aufs äusserste gewehrt, und mit Anstrengung ihrer lezten Kräfte ihn fest umschlossen gehalten habe. — Es konnte daher unmöglich geschehen, daß nicht der Mörder deutliche Kennzeichen einer solchen in der äussersten Todesangst geschehenen Gegenwehr an sich tragen mußte. Es mußten sich Spuren von Blut an der mörderischen Hand finden, die so viele Stiche gemacht hatte; denn das Blut

sezt sich, zumal in der Haut um die Nägel, so fest, daß man viele Tage Mühe hat, es wieder rein wegzubringen. An le Brün aber konnte man bei der genauesten Untersuchung und nach allen möglichen Proben weder blaue Flecke, noch Ritze noch Blut entdecken."

„Fürs zweite, das in der Asche gefundene Taschenmesser ist offenbar ein Messer, das der Mörder gewöhnlich bei sich führte. Man hat es dem Mann vorgezeigt, mit welchem le Brün am Abend vor dem Mord zu Nacht gegessen hatte, und dieser hat versichert, er habe dieses Messer niemals gesehen, und dasjenige, das le Brün bei sich getragen habe, sei ganz von anderer Form gewesen."

„Der dritte bemerkenswürdige Umstand ist jenes abgerissene blutige Stück von einer Halskrause, das in dem Bette gefunden wurde. Man hat es mit der sämtlichen Wäsche des Angeklagten verglichen; aber es fand sich nichts darunter, das mit dieser Krause irgend eine Aehnlichkeit gehabt hätte. Le Brün hatte sogar seit vielen Jahren keine Spizenkrause, sondern nur Halstücher von Nesseltuch getragen. Ueberdies haben auch die beiden Kammerjungfern der Frau von Mazel vor Gericht versichert: diese Krause

gehö-

gehöre dem Angeklagten nicht; sie meinten aber, bei einem Bedienten ihrer Herrschaft, Namens Berry, der Diebstahls wegen aus dem Hause gejagt worden sei, sie gesehen und sie sogar für ihn gewaschen zu haben."

„Der vierte bemerkenswürdige Umstand ist die Serviette, in Gestalt einer Nachtmüze zusammengeknüpft, welche man ebenfalls ganz mit Blut überzogen im Bette fand. Diese Müze wurde dem Angeklagten aufgesezt, aber sie gieng nicht auf seinen Kopf. Dies ist der bestimmteste Beweis für seine Unschuld, den man nur verlangen kann. Nicht als ob diese Müze, wenn sie unglücklicherweise auf seinen Kopf gepaßt hätte, einen Beweis wider ihn hätte abgeben können; denn es ist nichts gewöhnlicher, als zwei Köpfe von einerlei Größe zu finden. Aber da sie so eng war, daß man sie ihm nicht über den Kopf hineinbringen konnte, so muß man gestehen, daß es der vollkommenste Beweis seiner Unschuld ist. Und dieser Umstand ist um so glücklicher für ihn, da ein Angeklagter nie verbunden ist, seine Unschuld selbst zu beweisen, da es hinreichend ist, um ihn loszusprechen, wenn nur er des Verbrechens, dessen man ihn anklagt, nicht überwiesen werden kann."

„Der fünfte merkwürdige Umstand ist das blutige Hemd, das auf einem der obern Böden unter dem Stroh gefunden worden ist. Man hat auch dieses Hemd mit allen Hemden des Angeklagten verglichen, und hat weder in Ansehung der Leinewand noch der Nähterei noch des Zeichens noch der Größe die geringste Aehnlichkeit gefunden. Auch dies giebt einen bestimmten und unzweifelhaften Beweis für ihn."

„Durch solche Beweise muß jeder unparteiische sich überzeugt finden. Selbst die Feinde des Angeklagten können hier nicht widersprechen, sie sind gezwungen zu gestehen, daß er nicht selbst die Mordthat vollbracht habe, und müssen sich begnügen, ihn zum Mitschuldigen zu machen."

„Allein nichts kann boshafter sein, als diese völlig ungegründete Beschuldigung. Denn man hat noch weniger Grund, le Brün zum Mitschuldigen zu machen, als ihn des Verbrechens selbst anzuklagen."

„Da er durchaus keine Veranlassung hatte, für sich selbst den entsezlichen Anschlag wider seine Wohlthäterin zu fassen: würde er wohl einem andern zu diesem so verabscheuungswürdigen Plan die Hand geboten haben? Es ist weit natürlicher, weit gewöhnlicher, zu sol-

chen Verbrechen durch eigne Leidenschaft hingerissen zu werden, als einer fremden zu dienen. Es ist in der That bei einem solchen Fall weit widernatürlicher weit schrecklicher, Mitschuldiger zu sein, als die That selbst zu begehen. Bei der That selbst kann man sich doch wenigstens Zorn Rache Verzweiflung, oder was immer für eine andre heftige Gemüthsbewegung, als Triebfeder des Verbrechens denken, welche die Abscheulichkeit desselben etwas mildert. Allein nichts von der Art läßt sich bei einem solchen Mitschuldigen denken, wie le Brün sein müßte. Hier wäre es ein Verbrechen mit kaltem Blut, aus einer Ueberlegung, die eine lange Uebung in der Ruchlosigkeit voraussezt. Da sich aber eine solche Verworfenheit, die sogar der Natur selbst widerspricht, mit dem Charakter des Angeklagten, dessen Lebenswandel immer untadelhaft gewesen ist, gar nicht vereinigen läßt: so folgt, daß man auch jene Mitschuld nicht wider ihn vermuthen könne, wenn man nach bloßen Vernunftgründen urtheilt."

„Aber es sind vielleicht Thatsachen vorhanden, welche beweisen, was man nach Vernunftgründen nicht vermuthen sollte? Lassen Sie uns

 doch

doch sehen, worauf man diese Beschuldigung der Theilnahme an der Mordthat gründet!"

„Darauf, daß man, ohne allen Beweis, behauptet: le Brün, als ein Domestike habe den Mörder in das Haus eingelassen? — Als ob nicht die übrigen Domestiken alle, vom vornehmsten bis zum geringsten, vom Abbé Poulard bis zum untersten Bedienten, ihn eben so gut hätte einlassen können, als le Brün!"

„Es ist überdies wahrscheinlich, daß sich der Mörder bei Tag ins Haus geschlichen habe, daß er sogar mehrere Tage darin verborgen gewesen seie und mehr als eine Nacht darin geschlafen habe. Man kann dies daraus schliessen, weil er für nöthig gefunden hat, sich eine Schlafmütze aus einer Serviette zu binden."

„Wenn er aber auch bei der Nacht ins Haus gekommen ist, so kann man daraus doch nichts wider den Angeklagten folgern. Er war ja wegen dessen, was während der Nacht im Hause vorgehen konnte, nicht mehr als die andern Domestiken verantwortlich; er war es sogar noch weniger als die andern, da er nicht verbunden war im Hause zu schlafen, sondern, so oft er wollte, die Nacht in seinem eignen Hause zubringen konnte."

„Hiezu

„Hiezu kömmt noch, daß der Hausschlüssel immer in der Küche an einem Nagel hieng, und folglich alle Domestiken sich dessen nach Gefallen bedienen konnten.“

„Ueberdies aber muß man auch den Umstand nicht übersehen, daß der Mörder ohne alle fremde Beihülfe sehr leicht in ein Haus kommen konnte, das jede Woche zweimal, vom Montag bis zum Dienstag Abend und vom Freitag bis zum Samstag Abend, jedermann offen stund, und dessen Besizerin gar kein Geheimniß daraus machte, daß sie immer beträchtliche Summen im Vorrath habe. Die Einrichtung und Bestimmung der Zimmer selbst führt auch auf die Anzeige, wie leicht es einem Mörder werden mußte, zu jeder Stunde sogleich einen sichern Schlupfwinkel in diesem Hause zu finden, wo so viele leere Zimmer und unverschlossene Böden waren, das Tag und Nacht offen stund und mit Lärm, Verwirrung, Spielern, Spielerinnen und Lakaien von allen Farben angefüllt war.“

„Man hat also gar nicht nöthig, die Vermuthung anzunehmen, der Mörder habe der Hülfe eines Domestiken bedurft, um ins Haus zu kommen. In so fern kann es also auch hier nicht zum Nachtheil gereichen, zu den Domesti-

ken zu gehören. An sich selbst erregt ohnehin diese Qualität nie eine nachtheilige Vermuthung, sie entfernt sie vielmehr. Denn jedesmal, wenn ein Verbrechen eben sowol durch einen Fremden als durch einen Domestiken kann verübt worden sein, ist die Vermuthung immer wider den erstern, weil es der natürliche Gang des Beurtheilens ist, von Stufe zu Stufe zu gehen, und auf das kleinere Verbrechen zuerst zu vermuthen. — Nur dann kann es einen Verdachtsgrund gegen eine Person geben, daß sie Domestike ist, wenn es ausgemacht ist, daß nur durch einen Domestiken die That kann verübt worden sein. Allein hier, wo die That in einem Hause verübt worden ist, das jedermann offen stund, das immer mit Spielern und fremden Bedienten angefüllt war, hier kann es niemand nachtheilig sein, zu den Domestiken zu gehören. Am allerwenigsten aber dem Angeklagten. Denn, ausserdem daß er nicht mehr und nicht weniger Domestike ist als alle andern, so hat er noch besonders den günstigen Umstand zu seiner Rechtfertigung für sich, daß die von dem Mörder zurückgelassenen Sachen ihm nicht zugehörig sein können, wie es durch die strengste Untersuchung bereits entschieden ist. Von den übrigen Domesti-

mestiken kann man dies nicht behaupten, weil mit ihnen kein Versuch angestellt worden ist.“

„Weder Vermuthungen noch Anzeigen sind demnach wider den Angeklagten. Die Richter können sich also nicht mißbrauchen lassen, den Leidenschaften seiner Feinde nachzugeben, und ihn vielleicht gar unschuldig zu foltern. Sie haben andre Wege, den Urheber des Verbrechens zu entdecken. Haß, Feindschaft, eigennüzige Absichten und andere Umstände dieser Art sind die Spuren, denen sie nur mit ganzer Aufmerksamkeit folgen dürfen, um den wahren Thäter zu entdecken. Bei der Untersuchung, von welcher hier die Rede ist, sind einige sehr wichtige Umstände, auf welche man besonders aufmerksam sein muß. — Ich werde sie erzälen, ohne Folgerungen daraus zu ziehen. Dies muß der Einsicht und der Gerechtigkeitsliebe der Richter selbst überlassen werden.“

„Ein Umstand, der hier zu allererst in Erwägung zu kommen verdient, ist ein Diebstahl von 1500 Liver, der im lezten Monat März bei der Frau von Mazel begangen worden ist. Der Thäter war kein andrer als Berry, ein Bedienter den sie drei oder vier Monate vorher fortgejagt hatte und der sich von Zeit zu Zeit

 meldete,

meldete, um wieder in das Haus aufgenommen zu werden. Die Beweise, daß er den Diebstahl begangen habe, sind überzeugend; seine Flucht, denn er kam indeß nicht wieder ins Haus; das Geld, das man bei ihm sah; der Aufwand, den er in Kleidern und auf öffentlichen Häusern machte; ein Pferd für fünfzehn Louisdore, das er sich kaufte. Alle diese Beweise wurden durch le Brün aufgetrieben und dem Herrn von Savonnieres hinterbracht. Dieser wollte aber nicht, daß seine Mutter noch Geld auf einen Prozeß verwenden sollte, durch den sie doch nicht hoffen könnte, das verlorne zurückzubekommen. Jezt zeigt es sich, daß die Kammerjungfern der Ermordeten angeben: die in dem Bette gefundene Halskrause gehöre nicht dem le Brün, sondern sie glauben, sie für eben diesen Berry gewaschen zu haben, der den Diebstahl begangen hat, von welchem wir eben gesprochen haben."

„Das zweite was hier besondere Aufmerksamkeit verdient, ist die Feindschaft, welche zwischen der Frau von Mazel und der Frau von Savonnieres, ihrer Schwiegertochter, herrschte; die Ursache des Hasses, den diese wieder ihre Schwiegermutter hegte; die Hoffnung, die sie

äusser-

äusserte, in drei Monaten — ein Zeitpunkt, der genau mit der Zeit des Mords zutraf! — ihre Freiheit wieder zu erhalten. — Ueberdies wurde Berry einige Tage nach der Mordthat in Paris gesehen; eine gewisse Person, die ihm in dem Andreaskloster begegnete, gab dem Herrn von Savonnieres davon Nachricht. Dieser Dieb war aber aus Bourges und hatte sich auch nach jenem Diebstahl nach Bourges begeben. Und hier gerade in eben diesem Ort, befand sich auch die Frau von Savonnieres, auf königlichen Befehl in einem Kloster eingesperrt."

„Drittens verdient besonders auch der Abbé Poulard, daß man hier etwas aufmerksamer auf ihn sei." — Herr von Aucour läßt sich hier etwas umständlicher auf die Lebensgeschichte desselben ein, und fährt dann fort — „Wie gezwungen ist nicht die wiederholte Versicherung am Abend vor dem begangenen Mord, daß er ausser dem Hause schlafen werde; wie auffallend ist nicht die Emsigkeit, mit welcher er überall auszubreiten bemüht war, daß le Brün der Mörder sei. Ferner hatte er auch das wichtige Interesse, das Hinderniß aus dem Wege zu räumen, das der Heirath seiner Schwester, der Frau von Chapelain, mit dem Herrn von Lignieres im Wege stand."

„Alle

„Alle diese Umstände, verbunden mit denen, welche le Brün persönlich betreffen, machen diesen zum Gegenstand des Mitleidens bei dem ganzen Publikum, welches sich mit Recht darüber wundert, daß man sich bei dieser peinlichen Untersuchung ganz absichtlich bloß an diesen Mann zu halten scheint.“

„Es ist wol kein Haus in ganz Paris, worin man nicht schon hundertmal gesagt hätte: aber warum hat man denn diese Serviettenmüze und dieses Hemd nicht auch an allen übrigen Domestiken versucht? Warum hat man denn die Feinde der ermordeten Dame nicht verhört? Warum hat man denn nicht gesucht sich jenes Bedienten zu bemächtigen, der sie vor sechs Monaten bestohlen hat, und dessen Statur vermuthen läßt, daß die Müze und das Hemd ihm passen werde? Es scheint ja auf diese Art, daß man, weit entfernt den Verbrecher ernstlich zu suchen, vielmehr ihn zu entdecken fürchte; und man möchte beinah behaupten, daß man nur suche das Publikum hinzuhalten, das die Bestrafung einer so entsezlichen Mordthat verlangt, und nur deswegen eine so strenge Untersuchung wider einen Unschuldigen vornehme, um am Ende das Publikum mit der Versicherung zufrieden zu stellen, daß man nichts habe entdecken kön-

können, während man eigentlich nur nichts entdecken wollte."

Dies waren ungefähr die Hauptgründe, welche Herr von Aucour zu le Brüns Rechtfertigung, in der Vertheidigungsschrift für ihn, die wir hier im Auszug mitgetheilt haben, anführte.

Man sieht mit welcher Kunst und Gründlichkeit er die Sache seines Klienten führte. Allein alles war für le Brün vergebens angewendet. Der Hauptschlüssel, den er bei sich gehabt hatte, nachdem doch die Frau von Mazel ihm den seinigen abgenommen hatte, und der Umstand, daß dieser Schlüssel das Schlafzimmer der Frau von Mazel aufschloß, schien den Richtern des Chatelets eine überweisende Anzeige, daß le Brün den Mord begangen habe, oder wenigstens ein Mitschuldiger sei. — Von elf Beisitzern, die das Urtheil sprachen, stimmten drei auf weitere Untersuchung, zwei auf Folter und sechs auf — Todesstrafe!

Am 18 Januar 1690 wurde also durch einen öffentlichen Urtheilsspruch erklärt: „daß le Brün „überführt und überwiesen sei, an der Ermor„dung der Frau von Mazel Antheil gehabt „zu haben. Er wird deshalb zur wohlver„dienten Strafe verurtheilt, Kirchenbuße zu „thun, und sodann lebendig gerädert zu werden.

„Vor=

„Vorher aber soll er noch auf die ordentliche „und ausserordentliche Folter gebracht werden, „damit man seine Mitschuldigen von ihm erfah„re. Alle seine Güter sollen im Namen des „Königs konfiscirt, davon aber 8000 Liver zur „Schadloshaltung für die Herrn von Savonnie„res und 100 Liver zu Seelmessen für die Frau „von Mazel bezahlt werden. Auch wird le „Brün des in dem Testament der Frau von „Mazel ihm ausgesezten Legats verlustig erklärt, „und sämtliche auf die Untersuchung verwen„dete Unkosten zu bezalen verurtheilt. Die wei„tere Untersuchung wider Magdalene Tisserel, „le Brüns Ehefrau, wird bis nach dessen Hin„richtung ausgesezt."

Le Brün appellirte wider diese Sentenz an das Parlament, und Herr von Autour übernahm abermals seine Vertheidigung.

Es hatte sich bald nach Bekanntmachung des Urtheils das Gerücht verbreitet: die Richter, die dieses Urtheil gesprochen, hätten sich verlauten lassen, daß sie, voraus schon gewiß daß in jedem Fall ihre Sentenz durch Appellation an einen höhern Gerichtshof kommen werde, sich entschlossen hätten, wider alle Rechtsordnung zu sprechen, blos um den Angeklagten

zu

zu schrecken, und ihn zu einem freiwilligen Geständniß zu vermögen.

Diesen Umstand benuzte auch Herr von Aucour in seiner neuen Vertheidigungsschrift, welche wir eben so wie die vorhergehende in einem gedrängten Auszug mittheilen, überzeugt, daß die Beweise von der Unschuld des Beklagten unmöglich mit größerer Bestimmtheit und Klarheit dargestellt werden können, als von ihm geschehen ist.

Er macht zuerst auf den Umstand aufmerksam, daß ein Theil von den Richtern auf weitere Untersuchung gestimmt und folglich vorausgesezt habe, es sei noch kein Beweis wider den Angeklagten vorhanden. „Wie wäre es möglich, fährt er dann fort, daß die übrigen auf Todesstrafe stimmen und folglich voraussezen konnten, es seien vollständige Beweise vorhanden? Es ist also doch wol etwas an dem Gerüchte, daß die Richter durch ihr Urtheil den Angeklagten bloß schrecken wollten, um ihn durch die Todesangst zu einem Bekenntniß zu bewegen.“

„Allein, die Richter mögen nun von ihren guten Absichten sagen was sie wollen, das hindert nicht, daß ihr Urtheil an sich selbst betrachtet nicht höchst ungerecht sei, gesprochen ohne allen

allen Beweis, gegen alle Geseze und folglich durchaus null und nichtig."

„Ehe wir uns aber auf den Beweis davon selbst einlassen, müssen wir noch auf zwei Umstände aufmerksam machen."

„Die Herren von Savonnieres haben in ihrer Klagschrift angesucht: „man möchte dahin „erkennen, daß der Angeklagte überführt und „überwiesen sei, die Frau von Mazel ermordet „und das in ihrer Geldkasse befindlich gewesene „Geld entwendet zu haben, und ihn deshalb des in dem Testament der besagten Dame ihm ausgesezten Legats für verlustig erklären." — Dieses Legat, das an zwei tausend Thaler beträgt, verdient besonders bemerkt zu werden; man kann wol sagen, daß es das ganze Verbrechen des Angeklagten sei. Seine Feinde, welche von diesem Legat wußten, hatten wenigstens keinen andern Grund, warum sie ihn allein eher als alle andre Domestiken anklagten, die Frau von Mazel ermordet und bestohlen zu haben, da es sogar höchst unwahrscheinlich ist, daß er das eine oder das andere gethan habe, ja da in dem Urtheil selbst eines Diebstahls mit keinem Wort gedacht wird. Dieser leztere Umstand

stand ist besonders zu bemerken. Denn ist mit dieser Mordthat kein Diebstahl verbunden gewesen, so ist dies ein natürlicher Beweis, daß sie nicht durch die Hand eines Domestiken vollbracht sein kann, denn der würde gemordet haben, um zu stehlen; sondern durch die Hand eines Feindes, den Haß und Rache bewaffnet hatten."

„Ein anderer noch merkwürdigerer Umstand ist es, daß le Brün in dem Urtheil selbst nicht als Vollbringer der Mordthat sondern nur als Theilnehmer verurtheilt wird. Der Mitschuldige soll also den Tod leiden, ehe man noch die geringste Anstalt getroffen hat, den Hauptverbrecher zu entdecken und in die Hände zu bekommen. Wir werden dies in der Folge noch besonders untersuchen. Hier verweilen wir mit unsrer Anfmerksamkeit noch bei dem Punkt, daß der Angeklagte nur als Mitschuldiger verurtheilt ist. Wir haben ihn also nur gegen die Anklage der Mitschuld zu rechtfertigen."

„Eben so wenig als man den Verdacht, daß le Brün der Mörder selbst sei, nur mit dem schwächsten Beweis begründen konnte; eben so wenig ist auch nur die geringste Spur in

den Akten vorhanden, daß er an dem Mord Theil gehabt habe. Kein Beweismittel, keine Zeugenaussage kein Geständniß weder von dem vorgeblichen Mitschuldigen noch von dem Mörder selbst, den man nicht hat und nicht suchen will, begründet die Beschuldigung; sie muß also auf bloße Vermuthungen gebaut sein."

„Bei der Prüfung dieser Vermuthungen muß man aber, nach den Regeln des Rechts und des gesunden Verstandes, sowol auf die Beschaffenheit des Verbrechens, das vermuthet wird, als auf die Eigenschaften dessen, auf den die Vermuthung desselben fällt, Rücksicht nehmen. Denn Vermuthungen finden mehr oder weniger statt, je nachdem die Beschaffenheit sowol der Umstände als der Personen besser oder schlimmer ist. Man ist leichter geneigt zu glauben, daß ein schlechter Mensch eine schlechte Handlung begangen, als zu glauben, daß ein rechtschaffener Mann ein Bubenstück verübt habe."

„Der Angeklagte hat stets als ein rechtschaffener Man gelebt, und ist von allen, mit denen er umgieng, dafür erkannt worden. Sein Unglück hat das Mitleiden des ganzen Quartiers erregt, in dem er wohnt, und hat seinem guten Ruf nicht im mindesten geschadet. Jedermann läßt

der Sorgfalt Gerechtigkeit widerfahren, mit welcher er seine Kinder zur Tugend erzogen hat; seine Familie genießt allgemeine Achtung."

„Dies ist offenbar nicht der Charakter eines Menschen, von dem eine so abscheuliche That vermuthet werden könnte, als diejenige ist, deren le Brün beschuldigt wird. Man würde sie sogar von ihm kaum glauben können, wenn er selbst durch einen vollständigen Beweis davon überführt wäre."

„Wir wollen aber jezt diese vorgegebene Mitschuld an sich selbst und in allen ihren Umständen genauer erwägen, um ganz deutlich zu zeigen, daß es aller gesunden Vernunft widerstreite, auch nur zu vermuthen, daß der Beklagte den geringsten Antheil an der Mordthat gehabt habe."

„Erstens, da er für sich selbst zu einem solchen Anschlag wider das Leben seiner Herrschaft nicht die geringste Veranlassung hatte, was hätte ihn bewegen sollen, einem andern zu dieser schrecklichen Ermordung behülflich zu sein? Muß es nicht jeder in sich selbst fühlen, daß es weit schwerer ist, sich durch eine fremde Leidenschaft zu einem solchen Schritt leiten zu lassen, als seiner eignen zu folgen? Sieht man nicht

ganz klar, daß diese vorgegebene Mitschuld eine noch weit schwärzere Seele voraussezt als das Verbrechen selbst? Das leztere konnte aus Zorn oder Rachsucht entspringen, das erstere beweist kalten Vorsaz einer im Laster schon verhärteten Seele."

„Zweitens, wer sieht nicht, daß die Hoffnung eines Vortheils, die einzige denkbare Triebfeder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen, hier gar nicht statt findet, und daß folglich diese Beschuldigung nichts anders ist als die in die Augen springende Ungereimtheit, eine Wirkung zu vermuthen, die keine Ursache hat?"

„Der Ankläger hat diesen Widerspruch selbst gefühlt. Ohne Zweifel hat er darum in seiner Anklage die Beschuldigung des Diebstahls mit der des Mords verbunden; er konnte sich wol vorstellen, daß kein vernünftiger Mensch glauben werde, ein Bedienter habe seine Herrschaft, ohne alle Absicht etwas dadurch zu gewinnen, ermordet."

„Allein es ist ausgemacht, daß hier kein Diebstahl vorgefallen ist. Das Urtheil sagt nicht ein Wort davon. Keine Spur einer gewaltsamen Erbrechung war zu sehen, nichts war eröffnet, weder in dem Schlafzimmer noch

in

in der Kleiderkammer. Achtzehn Louisdore fanden sich in der Tasche der Ermordeten; der Schrankschlüssel lag an seinem gewöhnlichen Ort; 278 Liver in Golde und für mehr als 15000 Liver Diamanten waren noch vorhanden. — Hier kann also nicht einmal der Vorsaz gewesen sein, etwas zu stehlen. Gesezt aber der Angeklagte wäre eines solchen Vorsazes fähig gewesen, so hätte er alle Tage Gelegenheit genug gehabt, ihn ganz ohne Gefahr auszuführen. Es wäre ihm leicht gewesen, den Verdacht davon auf Berry zu bringen, der schon einmal im Hause gestohlen hatte, und der also leicht auch das zweitemal für den Dieb würde gehalten worden sein."

„Es läßt sich also durchaus nicht vermuthen, daß Hoffnung eines Vortheils den le Brün angetrieben habe, an der Mordthat Theil zu nehmen; und folglich wäre hier wirklich eine Wirkung ohne Ursache, eine Handlung ohne Beweggrund. Eine solche Vermuthung ist unmöglich."

„Allein man muß hier noch weiter gehen. Diese vorgegebene Mitschuld würde dem Interesse des Angeklagten sogar gerade entgegen sein, denn er würde sich dadurch unfehlbar um zweitausend Thaler gebracht haben, welche ihm die Frau von Mazel als Belohnung für seine viel-

jährige treue Dienste vermacht hatte. Er mußte fürchten, dieses Legats durch einen Urtheilsspruch verlustig erklärt zu werden, der seine Mitschuld zugleich mit dem Tod bestrafen und ihm vielleicht nicht einmal mehr verstatten würde, mit Verlust seines ganzen Vermögens sein Leben durch die Flucht zu retten."

„Man weiß zwar wohl, daß es Bedienten gegeben hat, die unmenschlich genug waren, ihre Herren umzubringen, um desto eher zum Genuß ausgesezter Vermächtnisse zu gelangen. Allein dies geschah immer nur versteckt, so daß der Todesfall natürlich schien und keine gerichtliche Untersuchung veranlaßte. Nie hat ein solcher Böswicht seinen Herrn mit offenbarer Gewalt ermordet, welche sogleich die Obrigkeit auffordert, das Verbrechen zu ahnden, die Domestiken einer peinlichen Untersuchung zu unterwerfen und dadurch dem Mörder den gehofften Gewinn zu entreissen."

„Sezt man nun zu allen diesen Gründen noch hinzu, wie heiter und ruhig le Brün vor und nach der geschehenen Ermordung war, so kann man seine Unschuld gar nicht weiter bezweifeln. Es ist ganz unnatürlich, daß sich an einem Menschen, dessen Seele über dem schwar-

zen Gedanken eines solchen Verbrechens brütet das er entweder schon begangen hat oder begehen will, äusserlich nicht die geringste Gemüthsbewegung nicht die kleinste Unruhe zeige. Man hat aber weder vor noch nach der Mordthat an le Brün etwas bemerkt, woraus man auf einen so gewaltsamen Zustand im Innern seines Gemüths hätte muthmaßen können; vielmehr zeigte sich Heiterkeit an ihm, und selbst lustige Laune, die sichersten Kennzeichen eines guten Gewissens."

„Alles dies sind Vermuthungen für le Brün, welche allen Verdacht von ihm entfernen müssen. Aber die Richter führen Beweise an, welche bei ihnen diese Vermuthungen überwogen zu haben scheinen. Diese Beweise müssen wir prüfen."

„Man hat bei ihm einen Schlüssel gefunden, sagt man, der vier Thüren öffnete, nämlich die Hausthüre, die Thüre zum Vorgemach und die zwei Thüren zur Kleiderkammer. — Daraus zog man den Schluß, daß er den Mörder eingelassen habe, und verurtheilte ihn zum Tode: nicht anders, als hätte man ihn wirklich die Thüre öffnen gesehen, oder er hätte es selbst gestanden, oder es wäre ihm von dem Mörder selbst ins Gesicht behauptet worden, oder end-

lich als ob es schlechterdings unmöglich wäre, daß ein andrer Domestike den Mörder könnte eingelassen oder dieser von selbst den Weg in ein Haus gefunden haben, das Tag und Nacht offen war und das leere Zimmer und unverschlossene Böden genug hatte, in welchen man sich verborgen halten konnte."

„Hätten die Richter vom Chatelet diese Anzeige, die ihnen der Schlüssel zu geben schien, mit den Gründen verglichen, welche dagegen sprechen, so hätten sie ganz deutlich sehen müssen, daß diese vorgebliche Anzeige, auf welche sie ein Todesurtheil gebaut haben, nicht einmal als eine vernünftige Vermuthung betrachtet zu werden verdient; daß sich gar nichts weiter daraus folgern läßt, als daß es nicht unmöglich sei, daß der Angeklagte dem Mörder die Thüren eröffnet habe. Und hieraus haben die Richter, ohne irgend einen andern Beweis gefolgert, daß er sie ihm wirklich eröffnet habe!"

„So urtheilen, und so zum Tode verdammen, heißt mit dem Leben der Menschen und mit der Ehre der Familien spielen; ein Spiel — mit Widerwillen muß man es sagen — das weniger Scharfsinn und größere Unbesonnenheit voraussezt als irgend ein Hazardspiel! Bei dem

eztern

leztern ist die Wahrscheinlichkeit wenigstens auf beiden Seiten gleich. Aber hier, bei der Möglichkeit daß le Brün dem Mörder die Thüre geöffnet habe oder nicht, sind alle Gründe fürs Verneinen, nicht ein einziger fürs Bejahen. Dies wollen wir jezt beweisen."

„Es ist aus dem ersten Protokoll vom 28 November bekannt, daß der besagte Schlüssel nichts weiter als das Schloß an der Hauptthüre des Schlafzimmers, und zwar mit vieler Mühe und nur halb, nämlich den Riegel nur einmal herum, aufschloß. Damals zog man diesen Schlüssel nicht weiter in Betrachtung; und man mag wol seine Gründe dazu gehabt haben, wie wir gleich sehen werden."

„Allein, es ist genug, sagt man, daß dieser Schlüssel nur das halbe Schloß am Schlafzimmer öffnete, um damit in jeder Stunde der Nacht hineinzukommen, indem die Thüre zu dem Schlafzimmer der Frau von Mazel, des Nachts nie mehr als einfach abgeschlossen wurde."

„Alles dies ist wahr. Man könnte sogar noch hinzusezen, daß man gar nicht einmal eines Schlüssels bedurfte, um das Schlafzimmer zu öffnen. Man brauchte nur einen Dietrich durch

das kleine Loch über dem Schlosse zu stecken und den Riegel zurückzuziehen. Dies ist der Grund, warum man im Anfang auf diesen Schlüssel, der den Riegel des Schlosses nur ein halbmal aufschloß, gar nicht achtete, und in der Folge, um einige Folgerungen daraus zu ziehen, behaupten mußte, daß er ein und ein halbmal abschliesse."

„Aber man geht noch weiter. Man behauptet sogar, der Schlüssel habe gleich von Anfang das ganze Schloß doppelt abgeschlossen. — Gesezt nun auch — was wir aus Gründen, die unten angegeben werden, nicht zugeben können — dieser Umstand hätte seine Richtigkeit, so würde man dennoch daraus vernünftigerweise keine Folgerung wider den Angeklagten ziehen können. Denn er hat von Anfang an immer behauptet, dieser Schlüssel habe zu nichts weiter gedient, als das kleine Schloß am Thorwege damit zu öffnen, und er habe nicht einmal gewußt, daß er auch noch andere Thüren öffne. Diese Aussage, welche er immer gleichförmig gegeben hat, kann man nicht für falsch erklären, so lange man ihn nicht des Gegentheils überwiesen hat; was bis jezt noch nicht geschehen ist."

„Uebri-

„Ueberdies hat besagter Schlüssel nichts ungewöhnliches nichts auszeichnendes an sich, das ihn verdächtig machen könnte. Er ist gemacht wie tausend andre, die in jedermanns Händen sind, so daß auch le Brün ihn ganz unschuldig kann bei sich getragen haben. — Wäre es wahr, daß dieser Schlüssel gleich bei der ersten Probe vier Thüren geschlossen hätte, so wäre dies ein bloßer Zufall gewesen. Man hat nach der Zeit den Töchtern des Angeklagten mehr als hundert Schlüssel gezeigt, von welchen man auch glaubte, daß sie nur ein einziges Schloß öffneten, die aber bei der damit angestellten Probe noch mehrere andre aufschlossen.“

„Die Schlosser, welchen die Gerichte die Untersuchung dieses Schlüssels auftrugen, erkannten ihn einstimmig für einen alten Schlüssel, und versicherten: er sei nicht für die Schlösser der Zimmer gemacht, die man damit öffnen konnte, und man sehe überdies, daß seit langer Zeit kein Feilenstrich daran geschehen sei.“

„Mit dieser Erklärung stimmt jene Aussage, welche der Angeklagte über diesen Punkt immer unverändert gegeben hat, vollkommen überein. Er hat immer behauptet: er habe diesen Schlüssel, wie er gegenwärtig noch ist, vor zehn oder

zwölf

zwölf Jahren von einer Frauensperson erhalten, die bei der Frau von Mazel gedient, und sodann sich an den oben gedachten Lagüë verheirathet hatte, die aber schon seit zwei Jahren todt ist."

„Zwar wendet man ein, der Angeklagte hätte diesen Schlüssel auch nicht einmal als einen Hauptschlüssel zum Thorweg haben sollen, indem die Frau von Mazel sowol ihm als der Köchin vor ungefähr zehn Monaten den Hauptschlüssel abgenommen hatte, nachdem sie von Berry war bestohlen worden."

„Allein, wie auch immer diese Begebenheit mit dem Hauptschlüssel mag beschaffen gewesen sein, so kann doch daraus nichts nachtheiliges wider den Angeklagten gefolgert werden. Denn, daß die Frau von Mazel, aus Aerger über den erlittenen Diebstahl, nicht mehr zugeben wollte, daß ihre Leute Hauptschlüssel haben sollten, das war ein Einfall in der Hize, der zwar ganz natürlich, deshalb aber doch eben nicht sehr vernünftig war. Was konnte es ihr denn helfen, ihren Leuten die Hauptschlüssel abzunehmen, während ihr Haus Tag und Nacht jedem Fremden, der bei ihr spielen wollte, offen stund?"

„Inzwischen hat der Abbé Poulard den Hauptschlüssel von der Frau von Mazel erhalten, den le Brün auf Anforderung derselben in

ihre Hände überreichte. Die Köchin bekam den ihrigen bald wieder zurück, aber der Abbé durfte den seinigen behalten und le Brün mußte ihn missen. Er konnte sich aber unmöglich ohne einen solchen Schlüssel behelfen, denn er mußte des Morgens sehr früh aus dem Hause, um einzukaufen, und überhaupt seiner Geschäfte wegen beinah zu jeder Stunde aus und eingehen. Er bediente sich also eines andern Schlüssels; aber er that dies ganz unverholen im Angesicht des ganzen Hauses."

„Dies ist es, was le Brün selbst wegen dieses Schlüssels immer aufs standhafteste behauptet hat; und schon diese Erzählung beweiset seine Redlichkeit, denn es stund ja in seiner Willkür, gleich von Anfang an zu sagen, er habe den Schlüssel von der Herrschaft selbst bekommen; sie war todt und konnte ihm also nicht widersprechen."

„Ueberdies ist dieser Schlüssel so wenig eine Anzeige wider den Angeklagten, daß er vielmehr für ihn spricht. Es ist klar, wenn er den Mörder damit eingelassen hätte, würde er gewiß ihn nicht bei sich haben finden lassen; oder zu was immer für einer andern unerlaubten Absicht er ihn gebraucht hätte, würde er gewiß nicht vergessen

gessen haben, ihn bei Seite zu schaffen. Er mußte einsehen, wenn er wirklich an dem Verbrechen Antheil genommen hätte, daß dieser Schlüssel der einzige Beweis wider ihn sein würde; wie es auch jezt wirklich erfolgt ist, indem dieser Schlüssel der einzige Grund des wider ihn gesprochenen Todesurtheils ward."

„Jemehr man also über die Umstände dieser Begebenheit nachdenkt, desto mehr wird man überzeugt, daß die vorgebliche Ueberführung des Angeklagten in der bloßen Möglichkeit bestehe, daß er habe dem Mörder die Thüre eröffnen können."

„Nach der Sentenz des Chatelets ist es also genug, daß man ein Verbrechen hat begehen **können**, um verurtheilt zu werden, daß man es **wirklich** begangen habe. Man muß also der ganzen Menschheit den Prozeß machen, denn bei ihrer bekannten Schwäche und Verdorbenheit ist es möglich, daß die weisesten Menschen, daß die Richter selbst Lasterhafte und Bösewichter würden."

„Es ist möglich, daß sich Richter durch Reiche wider Arme einnehmen lassen. Es ist möglich, daß sie der Leidenschaft eines mächtigen Anklägers nachgeben, und ihm selbst alle Mit-

tel aufsuchen helfen, dem Prozeß eine Wendung nach seinen Absichten zu geben. Es ist möglich, daß sie die Aussagen, welche zu Rechtfertigung des Angeklagten dienen, nicht getreu zu den Akten nehmen. Es ist möglich daß sie die Spur, die man ihnen anzeigt, mit gutem Vorbedacht nicht verfolgen, daß sie den wahren Verbrecher, auf welchen man sie hinweiset, absichtlich nicht entdecken wollen."

„Allein da es höchst ungerecht wäre, die Richter wegen solcher Möglichkeiten zu verurtheilen, so ist es auch ungerecht, wenn sie einen andern wegen Möglichkeiten verurtheilen."

„Man wird sich also nie genug wundern können, daß die Richter des Chatelets einen Mann, dessen Ehrlichkeit immer ganz unbescholten war, zum Tode verurtheilt haben, ohne einen andern Grund, als weil es möglich ist, daß er dem Mörder die Thüre geöffnet habe, ohne zu wissen ob er sie ihm wirklich geöffnet habe. Wissen konnten sie dies nur auf dreierlei Art; entweder durch Zeugenaussagen, oder durch das Eingeständniß des Angeklagten, oder durch das Bekenntniß des Mörders. Hier ist aber kein Zeuge; der Angeklagte leugnet es, und um den

Mörder

Mörder hat man sich von Seiten der Gerichte noch gar nicht bekümmert."

„Es ist also wahr, daß die Richter ihr Urtheil gesprochen haben, ohne auf eine von den vielen andern Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen, die der Mörder hat wählen können, um in das Haus und in das Schlafzimmer zu kommen."

„Er kann einen Nachschlüssel gehabt haben. Er kann auch mit einem bloßen Dietrich das Schlafzimmer geöffnet haben vermittelst des kleinen Loches über dem Schlosse. Er kann auch ohne Nachschlüssel und ohne Dietrich hineingekommen sein, indem er zum Fenster einstieg und sich unter dem Bette verbarg. Er kann durch eine andere weit verdächtigere Person, als der Angeklagte ist, eingelassen worden sein. Er kann schon mehrere Nächte vorher im Hause geschlafen haben, ein Umstand den die zurückgelassene blutige Serviettenmüze sehr wahrscheinlich macht. Er kann auch sehr leicht aus einem andern Hause auf der Dachrinne durch das große Dachfenster in den obern Boden in das Haus eingestiegen sein."

„Warum haben doch die Richter vom Chatelet, unter so vielen möglichen Wegen, in ein

Haus zu kommen, das noch überdies des Spielens wegen Tag und Nacht offen stund, sich allein an denjenigen gehalten, der den Angeklagten trifft und der ganz unstreitig gerade am allerwenigsten Wahrscheinlichkeit hat; so wenig, daß man weder einen Beweggrund noch einen Zweck angeben kann, aus welchem sich die Handlung erklären liesse, und daß je länger man sie betrachtet, desto mehr die Wahrscheinlichkeit zur bloßen Nichtunmöglichkeit verschwindet?"

„Die Richter haben also offenbar das Urtheil ohne allen Beweis gesprochen. — Allein ausser diesem allen sind in dem Prozesse selbst so viele Hauptfehler begangen worden, daß man das ganze Verfahren durchaus für null und nichtig erklären muß."

„Die erste Unrichtigkeit in dem Verfahren betrifft jenen Hauptschlüssel, den man als das Fundament zu dem Todesurtheil gebraucht hat. Als le Brün, unmittelbar nach Bekanntwerdung der Mordthat, auf Befehl des Criminallieutenants durchsucht wurde, fand man zwei Schlüssel in seiner Tasche. Er gab auf der Stelle Rechenschaft von beiden. Der eine, sagte er, sei der Schlüssel zu seinem Schlafbehältniß, der andre aber sei ein Schlüssel zum Thorwege.

Beide wurden sogleich an allen Schlössern des Schlafzimmers versucht. Der erstere öffnete durchaus kein anderes Schloß als dasjenige, für das er bestimmt war; von diesem ist also nicht weiter die Rede. Der Hauptschlüssel hingegen schloß von ungefähr das halbe Schloß an der Hauptthüre des Schlafzimmers der Frau von Mazel. Aber es erforderte so viele Mühe und so viele Umstände, dies zu bewerkstelligen, daß man anfänglich aus dieser so wenig natürlichen Anzeige selbst gar nicht viel machte. Man probirte darauf den Schlüssel auch an den übrigen Thüren des Schlafzimmers; allein es konnte keine derselben damit geöffnet werden."

„Bisher stimmt das Verfahren ganz mit der Vorschrift der Ordonnanzen überein, welche fordern, „daß die Richter sogleich den ganzen Plaz, wo ein Verwundeter oder Ermordeter gefunden wird, in Augenschein nehmen und auf der Stelle über die ganze Begebenheit ein genaues Protokoll errichten sollen." Man vermuthet also — denn die Richter haben allezeit die Vermuthung für sich — daß sich in diesem Protokoll auch eine genaue Beschreibung aller dieser mit dem Hauptschlüssel angestellten Versuche befinden werden. Allein es zeigt sich, daß sie sich wirklich nicht darin

befin-

befindet. Woher mag dies wol kommen? Ist es Vergessenheit oder Vorsaz? Hat man zu wenig oder zu viel an diesen Umstand gedacht? Es muß dem Parlament überlassen werden, über diese Frage zu entscheiden, welche hier bloß vorgelegt werden sollte."

„Soviel ist ausgemacht, dieses erste, allein rechtsgültige Protokoll, enthält von allen jenen angestellten Versuchen nichts weiter, als die Bemerkung, daß man mit besagtem Schlüssel das Schloß an der Hauptthüre von dem Schlafzimmer der Frau von Mazel nur halb, und zwar mit sehr vieler Mühe, habe aufschliessen können."

„Was muß hier inzwischen vorgefallen sein? Der Prözeß wird angefangen, man beginnt die Untersuchung. Aber man findet keine Beweise wider den Angeklagten, und kehrt nun in das Haus der Frau von Mazel zurück, um noch einmal nachzusuchen. Es wird ein neues Protokoll errichtet, und — nun findet sich auf einmal, daß der Hauptschlüssel, der nur mit vieler Mühe bloß das halbe Schloß an der Hauptthüre geöffnet hatte, mit Leichtigkeit an allen Thüren des Schlafzimmers die doppelt verschlossenen Riegel der Schlösser öffnete."

„In der That ein sehr sonderbarer Zufall! Aber es verdient bemerkt zu werden, wann er sich ereignete. Es war am 14 Januar; achtundvierzig Tage nach der Abfassung jenes ersten Protokolls; zu einer Zeit da alle Siegel schon länger als drei Wochen abgenommen waren, da die Feinde des Angeklagten das ganze Haus im Besitz hatten, da der besagte Schlüssel schon seit mehr als sechs Wochen in der Gerichtsstube des Chatelets von jedermann nach Gefallen besehen und betastet werden konnte."

„Was war leichter, als von diesem Schlüssel einen Abdruck zu nehmen, und alle Schlösser darnach abzuändern? Dies ist auch wirklich geschehen, man kann gar nicht daran zweifeln. Vier Gründe beweisen es."

„Erstlich machte der Umstand, daß der Mörder den eigentlichen Schlüssel zum Schlafzimmer mitgenommen hatte, es ohnehin nöthig, einen neuen Schlüssel verfertigen zu lassen, welches nicht geschehen konnte, ohne das Gewinde im Schlosse zu ändern."

„Zweitens wäre es kaum möglich, daß ein ganz gewöhnlicher Schlüssel drei verschiedne Schlösser öffne, für die er nicht gemacht ist,

wenn

wenn nicht die Schlösser nach dem Schlüssel eingerichtet wären."

„Drittens haben die Schlosser bemerkt, daß man den Schlüssel selbst geändert habe."

„Viertens endlich, kann man die Verschiedenheit, welche sich zwischen den Erfolgen des ersten und zweiten Versuchs mit dem Schlüssel gefunden hat, gar nicht begreifen, wenn eine solche Veränderung mit den Schlössern und dem Schlüssel nicht vorgefallen sein sollte. — Denn man kann nicht vermuthen, daß ein so einsichtsvoller Mann, als der Criminallieutenant, diesen Schlüssel nicht auf der Stelle, wie es die Geseze verlangen, an allen den Schlössern habe probiren lassen, welche er nachher öffnete."

„Hätte er aber (denn möglich ist alles) gleichwol nicht daran gedacht, und versichert er selbst, daß er nicht daran gedacht habe, so muß man es freilich glauben. Aber man kann sich dann kaum erwehren zu sagen, daß ein Richter, der ein so wichtiges Protokoll abfassen konnte, ohne recht daran zu denken, auch wohl ohne recht daran zu denken ein Todesurtheil könne gesprochen haben."

„Allein man habe nun bei diesem ersten allein rechtsgültigen Protokoll an das, was dabei

zu thun war, gedacht oder nicht gedacht; es bleibt darum nicht weniger wahr, daß man die Schlösser verändert hat, und daß der vorgebliche Beweis, den man daraus ziehen will daß dieser Schlüssel jezt so viele Thüren öffnet, bloß ein nachher gemachter Beweis ist; ein Beweis, so zu sagen, durch Feile und Hammer, in welchem man gleichwol, wider die Absicht derer die ihn geschmiedet haben, die Unschuld des Angeklagten erkennt, indem dieses zweite Protokoll offenbar nichts anders beweiset, als daß das erstere nichts enthielt, was man als Beweis wider den Angeklagten gebrauchen konnte."

„Dieses wider alle Ordnung bloß auf einseitiges Verlangen des Anklägers verfertigte Protokoll müßte allein schon Grund genug sein, um das ganze Verfahren für null und nichtig zu erklären."

„Der zweite nicht weniger wichtige Fehler besteht darin, daß nicht sämtliche Domestiken verhört worden sind. — Der Ankläger gesteht dies selbst in seiner Klagschrift, indem er darin dem Criminallieutenant sagt: „Zehn „ganzer Stunden wendeten Sie zu der unglaub„lich mühsamen Arbeit an, einen Theil der

„Do-

„Domestiken und andere von aussen herbei„gebrachte Personen zu verhören.“

„Man weiß nun zwar nicht genau, wie hoch sich die Anzahl des andern Theils der Domestiken, der nicht abgehört worden ist, beläuft. Allein, wenn sich dieser Theil auch nur ganz allein auf den Abbe' Poulard einschränken sollte, so würde dies immer noch ein sehr großer Theil sein. Ausserdem daß es nicht erlaubt ist, bei solchen Gelegenheiten einen einzigen, er sei wer er wolle, zu übergehen, weil eben dieser einzige, der nicht verhört worden ist, der alleinige Urheber des Verbrechens sein kann, mit dessen Untersuchung man beschäftigt ist: kann man auch wol sagen, daß dieser Mensch bei dem vorliegenden Fall eine weit wichtigere Person ist, als alle übrigen Domestiken zusammen.“ — Herr von Aucour kömmt hier noch einmal auf die Geschichte dieses Abbe' zurück, und läßt sich auf eine umständliche Erzählung der Thatsachen ein, von welchen wir oben gesprochen haben. Er macht auf die Lage seines Zimmers aufmerksam, welche es ihm leicht machte, zu jeder Stunde bei Tag und bei Nacht, so oft es ihm beliebte, ganz ingeheim in das Schlafzimmer der Frau von Mazel zu kommen. — „Gern

hätte man, fährt er dann fort, alle diese Umstände übergangen, welche immer mehr andeuten, als man sagt oder sagen will. denn unser Zweck ist hier bloß, die unterdrückte Unschuld zu retten, ohne alle Absicht dem guten Ruf irgend eines Lebenden oder Verstorbenen zu nahe zu treten."

„Aber alle diese Umstände sind dem ganzen Publikum bekannt; denn da die Frau von Mazel kein Arges daraus hatte, so machte sie auch kein Geheimniß davon; und man erzählt es auch hier in keiner andern Absicht, als um zu zeigen, daß der Abbe' Poulard unter allen Domestiken der Frau von Mazel derjenige war, den sie am meisten mit ihrem Zutrauen beehrte, und der daher auch am aller sichersten im Stande gewesen wäre alles das aufzuklären, was bis jezt bei diesem Verbrechen dunkel geblieben ist."

„Allein, wer weiß? Vielleicht ist er eben darum nicht verhört worden! Denn was soll man überhaupt von einem Verfahren denken oder nicht denken, bei dem so viel Parteilichkeit Vorurtheil und Ansehen der Person sich ganz deutlich zeigt? Man muß sich hier an die Thatsachen halten, ohne nach ihren Beweggründen zu forschen. Genug also, der Abbe' Poulard,

der

der vor allen andern hätte verhört werden sollen, ist nicht verhört worden. Diese Unterlassung, was immer der Grund derselben sein mag, muß das ganze Verfahren null und nichtig machen."

„Die dritte Nullität bei diesem Verfahren ist, daß man nicht sämtliche Domestiken in Verhaft genommen hat, was doch sonst bei peinlichen Fällen gewöhnlich ist, und daß man im Gegentheil denjenigen allein in Arrest bringen ließ, der natürlicherweise am wenigsten verdächtig sein mußte und der auf der Stelle durch alle die Anzeigen schon gerechtfertiget war, die man bei der Entdeckung der Mordthat gefunden hatte."

„Man fand die Frau von Mazel in ihrem Bette durch fünfzig Messerstiche ermordet, von welchen, nach dem Bericht der Aerzte, keiner tödtlich war. Man fand bei ihr im Bette eine blutige Serviette, die wie eine Nachtmüze zusammengeknüpft war, und eine zerrissene Spizenkrause, auch ganz mit Blut gefärbt. Diese drei Umstände fielen sogleich beim ersten Anblick auf; und alle drei bestätigten auf der Stelle die Unschuld des Beklagten. Die vielen leichten Messerstiche gaben deutlich genug zu erkennen, wie schwach die Hand sein müsse, von der sie herrührten, und daß es also die Hand des

Angeklagten, eines der stärksten Männer, nicht sein könne. Die Serviettenmüze wurde an ihm probirt, allein sie paßte nicht auf seinen Kopf; der glücklichste und einleuchtendste Beweis seiner Rechtfertigung, den man in einem solchen Fall nur haben kann. Auch wurde erkannt, daß die Spizenkrause ihm nicht gehöre, sondern einem ehemaligen Bedienten Namens Berry."

„Alle diese drei Anzeigen, die einzigen die man hatte, rechtfertigten also den Angeklagten gleich im ersten Anfange. Und, was besonders zu bemerken ist, er ist der einzige unter allen Domestiken der Frau von Mazel, den diese Anzeigen von der Mordthat selbst freigesprochen haben; so daß, wenn man auch die Sache nach der äussersten Strenge nehmen wollte, er doch höchstens der Mitschuld oder des Mitwissens verdächtig wäre, während alle übrigen Domestiken den Verdacht nicht nur der Mitschuld sondern auch des Mords selbst auf sich haben. Von keinem derselben läßt sich sagen, daß die Müze des Mörders ihm nicht passe, weil man mit keinem den Versuch gemacht hat, und nun auch mit keinem mehr machen kann."

„Man ließ den Kutscher frei, der gar nichts für sich hatte um auf eine Ausnahme Anspruch

zu machen, der vielmehr wegen der Aufsicht über das Hofthor am meisten hätte sollen verantwortlich gemacht werden."

„Man ließ die Köchin frei, die dadurch verdächtig war, daß sie ihr Bett, das sonst immer in der Küche stund, acht Tage vor der Mordthat in der Holzkammer aufgeschlagen hatte, aus welcher sie leicht jemand ausser dem Hause ihren Hauptschlüssel reichen konnte, um ihm den Eingang zu öffnen und ihn dann um so sichrer bei sich zu verbergen."

„Man ließ die zwei Bedienten frei, Jünglinge von siebenzehn bis achtzehn Jahren, auf welche die Schwäche der Hand, die den Mord vollbracht hatte, eine deutliche Anzeige gab, und von welchen man nicht sagen kann, daß die Serviettenmüze nicht auf ihren Kopf passe, weil man es unterlassen hat, sie an ihnen zu probiren."

„Man ließ den Abbé Poulard frei, einen Menschen, auf den man wegen seines lüderlichen Lebens den ersten Verdacht hätte werfen sollen, der nicht nur einen Hauptschlüssel zur Hausthüre und noch mehrere andre Schlüssel hatte, sondern der auch, mehr als irgend jemand in alle Familiengeheimnisse eingeweiht,

alles

alles das kannte, was am ersten zu einer so abscheulichen Handlung reizen konnte."

„Man ließ überhaupt alle Domestiken in Freiheit, bei einer Untersuchung, wo man den wahren Thäter noch gar nicht kannte; man hielt sich an einen einzigen und zwar gerade an den, der auf der Stelle durch die drei ersten Anzeigen, die man gefunden hatte, gerechtfertiget war, und der es durch die nachher entdeckten Anzeigen nun noch mehr ist, wie zum Beispiel durch das blutige Hemd, das auf einem der obern Böden gefunden wurde und das nicht sein gehören kann, weil es gar nicht auf seinen Leib paßt."

„Noch einmal also, warum nahm man denn nicht alle Domestiken in Verhaft, da man behauptete, ein Domestike müsse der Mörder sein, ohne doch zu wissen, welcher von ihnen es sei? Warum hielt man sich denn nur an den einzigen, von welchem man schon wußte, daß er nicht der Thäter sei? Es wäre nicht schwer, diese Fragen zu beantworten, allein wir bemerken bloß, daß diese Unterlassung, sie mag mit oder ohne Absicht geschehen sein, das ganze Verfahren verdächtig und schlechterdings null und nichtig macht."

„Noch

„Noch eine andre Nullität, aus welcher deutlich erhellt, daß Parteilichkeit und Uebereilung die Schritte der Richter geleitet haben, erkennt man daraus, daß auch nicht ein einziges Dekret gegeben wurde, sich irgend eines Menschen zu bemächtigen, um den wahren Thäter zu entdecken, während man schon seinen Mitschuldigen, ohne Beweise ohne Zeugen und ohne ein Geständniß seiner Schuld zu haben, zum Tode verurtheilt hatte. Man kann nicht begreifen, was die Richter, die keinen Augenblick Anstand nahmen, so übereilt ein Todesurtheil zu sprechen, auf der andern Seite so überbehutsam machte, gegen einige Personen gefängliche Verhaftnehmung zu dekretiren." — Hier macht nun Herr von Aucour, nachdem er gezeigt hat, daß die vorhandenen Anzeigen auf jeden andern eher als auf den Angeklagten Verdacht bringen müßten, einen Uebergang, um dem Richter die Personen zu nennen, auf welche er seinen Verdacht heften könne. — „Mitten durch jenes Dunkel, fährt er fort, worein man jene ganze Geschichte zu hüllen gesucht hat, erblickt man doch zwei Dinge, die ganz unbezweifelt sind."

„Das

„Das erste ist, daß dieser Mord, bei welchem kein Diebstahl und selbst nicht einmal die Absicht eines Diebstahls zu bemerken ist, nur die Wirkung des Hasses und der Rache sein kann.“

„Das zweite, daß der Urheber desselben alles darauf angelegt hat, den Verdacht davon auf einen Domestiken zu bringen. Vier Umstände weisen deutlich darauf hin: die blutige Nachtmüze, die der Mörder in dem Bette der Ermordeten zurückgelassen hat, die er aus einer Serviette zusammengeknüpft hatte, die ins Haus gehörte, um dadurch auf den Gedanken zu leiten, daß der Verbrecher im Hause zu suchen sei; das Hemd, das so ganz mit Blut überzogen war, das er auf dem Boden zurückließ, damit man glauben solle, es sei ein Domestike, der im Hemde des Nachts aufgestanden sei, um den Mord zu verrichten; der Schlüssel zu dem Schlafzimmer, der gewöhnlich inwendig auf einen Stuhl gelegt wurde und den der Mörder mitgenommen hat, um den Verdacht zu veranlassen, daß ein Domestike ihn während des Schlafengehens der Frau von Mazel weggenommen habe; und endlich das Messer, ein gewöhnliches Taschenmesser das zu einem Mord so wenig

nig geschickt war, damit man denken solle, es sei ein Domestike gewesen, der das nächste beste Mordgewehr ergriffen habe."

„Es ist klar, daß alle diese studirte Anstalten keine andere Absicht haben konnten, als einen Domestiken verdächtig zu machen. Allein sobald man nur die Sache genauer überlegt, so kann man eben daraus das gerade Gegentheil erkennen, daß ein Domestike den Mord nicht kann begangen haben, weil gerade dieser das entgegengesezte Interesse gehabt hätte, den Verdacht auf einen Fremden zu leiten."

„Nimmt man nun noch jenen erstern Umstand hinzu, daß bei diesem Mord kein Diebstahl und selbst nicht einmal ein Versuch, zu stehlen, vorgefallen ist, so muß man überzeugt sein, daß der Mörder ein Feind war, und daß die ganze Schwierigkeit jezt bloß darin liegt, zu wissen wer dieser Feind sei, und was er für Anhänger und Mitschuldige habe." — So führt dieser scharfsinnige und gelehrte Schriftsteller seinen Leser gleichsam an der Hand, um ihn von allem auch dem entferntesten Verdacht wider seinen Klienten ganz abzulenken. Er stellt seinen Leser in einen neuen Gesichtspunkt, wo ihm le Brün gar nicht weiter vors Auge kommen kann. Da-

gegen führt er ihm Personen vor, von welchen es gleich beim ersten Anblick auffällt, daß sie ein ganz besonderes Interesse bei dem Tod der Frau von Mazel hatten, auf welche man also vor allen andern hätte Verdacht werfen und die gerichtliche Untersuchung richten sollen. Er schickt noch vorläufig die Versicherung voraus, daß er kein bestimmtes Urtheil fällen, niemand verdammen, sondern bloß die merkwürdigsten Thatsachen erzählen wolle, die er wisse, und, die Folgerungen daraus zu ziehen, dem Parlament und dem Publikum überlasse. — „Man weiß, fährt er dann fort, daß die Frau von Mazel an ihrer eignen Schwiegertochter, der Frau von Savonnieres, eine Todtfeindin hatte, welche, auf Ansuchen ihrer Schwiegermutter seit mehr als fünfzehn Jahren in einem Kloster eingesperrt, während dieser Zeit schon mehrmals heimlich nach Paris gereiset ist, und noch das leztemal, als sie wieder da war, geäussert hat, daß sie in drei Monaten — welches gerade die Epoche des Mords ist — ihre Freiheit wider zu erlangen hoffe."

„Man weiß, daß Berry, der ehemalige Bediente der Frau von Mazel, im März des vorigen Jahres ihr 1500 Liver gestohlen hat,

und

und daß sie nur durch ihren ältesten Sohn und den Abbé Poulard abgehalten wurde, ihre Klage deshalb anhängig zu machen; daß die blutige Spizenkrause von den Kammerjungfern für die Krause eben dieses Berry erkannt; daß der nämliche Berry zur Zeit des Mords zu Paris gesehen worden ist."

„Man weiß, daß die Frau von Mazel den Entschluß gefaßt hatte, ihr Testament zu ändern, wobei für diejenigen nichts zu fürchten war, gegen welche sie billig darin verfahren hatte, wohl aber für diejenigen, gegen welche sie mehr als billig gewesen war, und vorzüglich für den Abbé Poulard, den die einzige Christliche Betrachtung der Frau von Mazel, daß ein Legat für einen Menschen, der im Kloster leben sollte, ganz überflüssig sei, um alle seine Hoffnungen bringen konnte. Man weiß daß dieser Abbé die Verheirathung seiner Schwester mit dem Herrn von Lignieres, der die Frau von Mazel ganz entgegen war, mit allem Eifer durchzusezen suchte. Man kennt überhaupt diesen Abbé. — Hier folgt nun wieder eine Schilderung von dem Leben des Abbé, von der das wesentliche unsern Lesern schon bekannt ist. — „Man weiß, daß er in der Nacht, da die Mord-

that geschah, allerhand ungewöhnliche Bewegungen machte, daß er während des Abendessens ganz gegen seine Gewohnheit mehrmals wiederholte, er werde heute Nacht nicht im Hause schlafen, daß er um halb elf Uhr aus dem Hause gieng, aber um Mitternacht zurück kam. Man weiß, daß er selbst gleich am ersten Morgen nach der Mordthat auf allen öffentlichen Pläzen mit einer auffallenden Geschäftigkeit das Gerücht verbreitete, daß le Brün der Mörder sei. Man weiß endlich, daß er das Mährchen von Berry's Geburt, das wir auch oben angeführt haben, erdichtet und ausgebreitet hat, und daß zu gleicher Zeit viele von den andern Feinden des le Brün sich bemühten, dieser verleumderischen Erdichtung bei mehreren Menschen Eingang zu verschaffen."

„Wir wollen alle diese Thatsachen nicht weiter mit Betrachtungen erläutern, sie zeigen für sich selbst deutlich genug, daß man hinlängliche Ursache gehabt hätte, gegen mehr als eine Person Verhaft zu dekretiren; und jemehr man darüber nachdenkt, desto unbegreiflicher wird es, daß dies, bei einer so langen Untersuchung und bei so wichtigen Veranlassungen, doch nicht geschehen ist."

„Aber

„Aber noch mehr! Man erzählt ganz öffentlich, alle diese Thatsachen seien bei dem Prozeß ganz übergangen; Berry, dieser berüchtigte Berry, sei nicht einmal bei einem Verhör genannt worden, er, von dem das ganze Publikum sprach, sobald die Mordthat bekannt wurde. Wäre es möglich, daß man bei der ganzen Untersuchung dieses Menschen nicht gedacht hätte, der doch der Hauptgegenstand derselben hätte sein sollen? Hätte man wirklich bei diesem Prozesse alle Arten von Unterlassungssünden begehen, alle Arten von Vorurtheil, von Parteilichkeit und von Ansehen der Person häufen wollen? Registraturen, die hinterher erst verfertiget wurden, Protokolle, die unvollständig sind und voll von Unterdrückungen der wichtigsten Umstände; Entlassung der Domestiken, ohne sie zu verhören, ohne sie in Verhaft zu nehmen; Mangel aller Anstalten, dem Mörder auf die Spur zu kommen; überdies das ungerechte und falsche Vorurtheil des Criminallieutenants*), der so unbedachtsam war, schon vom

*) Eben der Herr Deffita, der nur vor zwei Jahren erst, bei dem Prozesse des Herrn von Anglade ein eben so voreiliges Urtheil gesprochen hatte. Vergl. den 2ten Band dieser Sammlung von Merkwürdigen Rechtsfällen.

ersten Tage an öffentlich zu versichern, daß der Angeklagte schuldig sei, und der dadurch sein ganzes Verfahren verdächtig gemacht hat; und endlich, nach einem so seltsamen so mangelhaften Verfahren, ein Endurtheil, das einen vorgeblichen Mitschuldigen, ohne Beweis ohne Geständniß ohne Zeugen, zum Tode verurtheilt: — alles dies ist es, was jeden rechtschaffenen Mann empört, dies ist es, was die Sache des Angeklagten zu einer allgemeinen Sache macht, bei der jeder Bürger in Gefahr zu sein glaubt; und so appellirt das ganze Publikum von diesem widerrechtlichen Urtheil."

Dies war le Brüns Vertheidigung bei der Appellationsinstanz. Wir wollen nun auch unsern Lesern noch einige von den Gründen mittheilen, welche die Ankläger zu Unterstüzung ihrer Anklage vorbrachten.

„Le Brün, sagten sie, hatte sich durch vieljährige Dienste, durch anscheinenden Eifer und Anhänglichkeit, des ganzen Vertrauens der Frau von Mazel bemächtigt; er kannte vermittelst dieses Zutrauens nicht nur alle ihre häusliche Angelegenheiten, sondern er erfuhr auch alles was sie dachte und sich vorgenommen hatte.

Durch

Durch diesen Vorzug war es ihm leichter als jedem andern, dieses schreckliche Verbrechen zu begehen."

„Man folge nur den Anzeigen, und man wird finden, daß sie nur auf le Brün passen. Sonntags, an dem Tage vor dem Mord, war die Frau von Mazel den ganzen Vormittag mit ihren Kammerjungfern auf ihrem Zimmer; binnen dieser Zeit können also die Klingelschnüre nicht verknüpft worden sein. Eine von den Kammerjungfern hat sogar bei ihrem Verhör versichert, sie habe an jenem Vormittag nicht bemerkt, daß die Schnüre verschlungen gewesen wären. Indeß war es nicht das erstemal, daß le Brün es versucht hat, die Klingel unbrauchbar zu machen. Es erhellt aus den Zeugenaussagen, daß er eines Tages, da die Frau von Mazel sich über das Verknüpfen der Klingelschnüre beklagt hatte, selbst antwortete: er habe es gethan, weil sie beim Bettemachen hinderlich gewesen seien. Das was er hier gethan hatte, kann er wol auch zum zweitenmal gethan haben."

„Zu welcher Stunde kann er nun aber diese Schnüre verknüpft haben, wenn es nicht des Vormittags geschehen ist? Als die Frau von

Mazel Nachmittags in die Vesper gegangen war, blieb niemand im Hause als die Köchin. Die Frau von Mazel schloß zwar bei ihrem Weggehen die Thüre doppelt ab, was sie niemals unterließ seit sie vor einigen Monaten war bestohlen worden. Allein le Brün konnte diese Thüre leicht mit seinem Hauptschlüssel öffnen."

„Er selbst mag es wohl gefühlt haben, daß man leicht auf die Vermuthung kommen könne, er sei während der Abwesenheit seiner Herrschaft in diesem Zimmer gewesen; darum hat er vorgegeben, er sei erst um sieben Uhr wieder ins Haus gekommen. Allein Laguë und der Speisewirth bezeugten, daß er sie um halb fünf Uhr verlassen habe; er selbst aber sagt in seinem Verhör, er sei von ihnen gerades Weges in das Haus der Frau von Mazel gegangen. Er ist also nicht um sieben sondern um halb fünf Uhr wieder ins Haus gekommen. Ferner sagt er, er sei von sieben bis acht Uhr im Hause geblieben; aber er konnte nicht angeben, was er in dieser Stunde vorgenommen habe, und in einem der folgenden Verhöre behauptete er sogar, er sei gleich nach seiner Ankunft auch wieder fortgegangen."

„Wir

„Wir dürfen nur diesen Widersprüchen folgen, um zu sehen, daß sie mit den Anzeigen, die wider ihn vorhanden sind, vollkommen zusammenstimmen. Man fand am Morgen nach der Mordthat den gewöhnlichen Schlüssel zum Schlafzimmer nicht mehr, den eine von den Kammerjungfern am Abend zuvor auf einen Stuhl neben der Thüre gelegt hatte. Um den Verdacht von sich zu entfernen, als ob er diesen Schlüssel weggenommen hätte, gab er vor: er sei am Sonntag Abend, da er von seinem Abendessen ausser dem Hause spät zurückgekommen, nicht in das Schlafzimmer hineingegangen, sondern habe die Befehle seiner Herrschaft auf den folgenden Tag sich unter der Thüre geben lassen. Er sezte selbst hinzu: er habe den Schlüssel nicht nehmen können, weil er gar nicht ins Zimmer gekommen sei. Allein da die beiden Kammerjungfern gegen ihn geradezu behaupteten, daß er nicht nur in das Zimmer wirklich eingetreten, sondern auch zulezt herausgegangen sei; so behauptet er: wenn er hineingetreten sei, so könne dies kaum einen Schritt gewesen sein; und, um seinen Widerspruch zu bemänteln, sezt er hinzu: er müsse es aber wirklich vergessen haben, daß er hineingetreten sei."

„Er sagt ferner: er habe um Mitternacht die Hausthüre verschlossen, welche er offen gefunden, und darauf sich schlafen gelegt. Wie soll sich diese Ruhe mit seiner vorgeblichen Unschuld vereinigen lassen? Hätte er nicht vielmehr alle Bedienten wecken, und das ganze Haus mit ihnen sorgfältig durchsuchen sollen? Er selbst versicherte am andern Morgen, als Herr von Savonnieres ins Haus kam: er sei unruhig darüber, daß er die Hausthüre offen gefunden habe. Wenn er unruhig war, warum legte er sich denn zu Bette, ohne zuvor über den Gegenstand seiner Unruhe Erläuterung zu suchen? Ist dies wohl das Betragen eines alten neun und zwanzig jährigen Dieners, der Treue und Anhänglichkeit an seine Herrschaft von sich rühmen will? Oder ist es nicht vielmehr das Betragen eines Menschen, der mit dem Mörder im Einverständniß steht?“

„Ueberdies, ist es wohl zu glauben, daß in der kurzen Zeit, da dieser Mann mit brennendem Licht in der Küche will geschlafen haben, da die Frau von Mazel kaum eingeschlummert sein konnte und ihre Kammerjungfern beinah noch auf dem Wege zu ihrem Schlafzimmer waren, ein Fremder die Dreistigkeit gehabt haben sollte, in das

Haus

Haus zu gehen, um diesen Mord zu vollbringen, ohne alle Furcht daß er entdeckt werden möchte. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß wirklich ein Fremder verwegen genug gewesen wäre, in das offne Haus herein zu gehen, so ist es doch noch unbegreiflich, wie er soll in das Schlafzimmer und nachher, da le Brün inzwischen abgeschlossen hatte, wieder aus dem Hause gekommen sein."

„Nichts beweiset endlich deutlicher, daß der Mörder ein Domestike war, als der Strick mit Knoten, den man an der kleinen Treppe fand. Dieser Strick ist offenbar nur in der Absicht, den Verdacht auf einen Fremden zu lenken, hingelegt worden; denn man sieht daß er weder zum Einsteigen noch zum Aussteigen gebraucht worden ist, indem die Knoten noch nichteinmal zusammengezogen waren."

„Noch ein Widerspruch! Er hatte vor einem der Domestiken gesagt: er habe die Thüre des Vorgemachs offen gesehen; in seinem ersten Verhör aber sagte er: er habe sie verschlossen gefunden."

„Wir wollen aber seiner Spur weiter folgen. Als er des Morgens zu seiner Frau kam, konnte er die Verwirrung nicht verbergen, worin

er sich befand. Er schob die Schuld davon auf die Unruhe, welche der Umstand bei ihm errege, daß die Frau von Mazel ihr Schlafzimmer noch nicht geöffnet habe. Allein man sieht wohl, daß es nicht das Schicksal seiner Herrschaft war, was ihn beunruhigte. Er gab seiner Frau Geld aufzuheben, und zwar gerade einige Stunden, nachdem die Frau von Mazel ermordet war. Man kann leicht rathen, woher er dieses Geld hatte. Es war ein Theil von dem, das er gestohlen hatte; das übrige wird er schon auf eine andere Art in Sicherheit zu bringen gewußt haben."

„Auch die Reden verdienen bemerkt zu werden, die ihm entfielen, als jedermann glaubte, die Frau von Mazel sei von dem Schlage gerührt oder von einem Blutsturz befallen worden. Hier muß etwas schlimmes vorgefallen sein, sagte er, ich bin äusserst unruhig darüber, daß ich heute Nacht die Hausthüre offen gefunden habe. Noch bestimmter spricht er, da Herr von Savonnieres kam und, da er hörte daß man die Frau von Mazel nicht erwecken könne, zu ihm sagte: „Was ist das Herr le Brün? der Schlag muß sie gerührt haben." Davon ist nicht

die

die Rede, erwiederte er, es ist gewiß etwas schlimmeres, es muß hier etwas bedenkliches geschehen sein; ich bin sehr unruhig darüber, daß ich heute Nacht die Hausthüre offen gefunden habe."

„Es ist leicht zu erklären, was damals in le Brüns Seele vorgieng. Er sah, daß man jezt sogleich die Mordthat entdecken, und daß der erste Verdacht auf ihn fallen werde, weil er schlechterdings nur auf einen Domestiken fallen konnte, und zwar auf denjenigen, der die leichteste Gelegenheit zu Vollziehung dieses Verbrechens hatte. Er dachte also: am sichersten ist es, wenn ich die Gegenlist gebrauche, zuerst von dem Mord zu sprechen, jedermann wird dann denken, daß ich mich wohl gehütet haben würde, des Mords zuerst zu erwähnen, wenn ich der Mörder wäre. Allein dies ist eine sehr durchsichtige Hülle, durch welche man die Wahrheit leicht erblickt. Er allein redet von diesem Mord, an den anfänglich niemand dachte. Ja, er spricht nicht bloß davon, er versichert sogar ganz bestimmt: es müsse eine Mordthat vorgefallen sein. Wäre er unschuldig gewesen, so würde er das höchstens gemuthmaßt haben.

Allein,

Allein, noch vor der Entdeckung des Verbrechens, war es bei ihm nicht blos Vermuthung, sondern Gewißheit. Davon ist nicht die Rede, sagte er; das heißt: von einem Schlagfluß oder von einer andern Krankheit ist nicht die Rede; er spricht bestimmt: es ist gewiß etwas schlimmeres; das heißt offenbar: es ist gewiß, daß sie ermordet worden ist. Wer anders als der Mörder selbst, oder sein Gehülfe, kann so bestimmt von einem Mord sprechen, der im Finstern ohne Zeugen begangen noch nicht entdeckt war, noch nicht einmal gemuthmaßt wurde?"

„Ueber dieses alles ist jener Hauptschlüssel, der die Hausthüre und die Thüre des Schlafzimmers und des Vorgemachs schloß, jener Hauptschlüssel der zu diesem verschiedenen Gebrauch absichtlich eingerichtet war, an dem man ein Stückchen Eisen angeschweißt bemerkte *), ein

*) Man sieht, daß beide Parteien von diesem berüchtigten Hauptschlüssel auf verschiedene Art reden. Es erhellt aus dem ersten Protokoll, das an dem Tage der Mordthat selbst abgefaßt wurde, daß die Schlosser, durch welche man gleich damals diesen Schlüssel untersuchen ließ, kein angeschweißtes Stückchen Eisen daran bemerkten, und sogar fanden,

ein stummer Zeuge, der den Beweis des Verbrechens vollendet. Keiner von den übrigen Haupt-

den, daß er nur mit Mühe das halbe Schloß an der Hauptthüre des Schlafzimmers aufschliesse. Waren etwa die Schlosser, die man zu dem zweiten Protokoll gebrauchte, geschickter und hellsehender, als jene? Wie dem auch sei, so kann doch nie dieses zweite Protokoll soviel Glauben verdienen, als das erstere. Der Ankläger behauptet, der Hauptschlüssel passe zu allen Schlössern in dem Schlafzimmer der Frau von Mazel, und bittet den Richter, sich dahin zu verfügen um den Versuch damit anstellen zu lassen. Hier kam es darauf an, den le Brün von einer Thatsache zu überführen, von der man die hauptsächlichsten Anzeigen seiner Mitschuld ableiten wollte. Gleichwol wird der Versuch angestellt, ohne dem Angeklagten den Schlüssel vorzulegen und seine Erklärung zu fordern, ob er ihn für den nämlichen erkenne, den er in der Tasche gehabt hatte, als man ihn in Verhaft nahm. Eben so wenig zeigt man ihm die Schlösser, an denen der Schlüssel probirt werden sollte. Mit einem Wort, man verfertigt das ganze Protokoll, ohne daß le Brün dabei gegenwärtig war, ohne daß er das geringste davon wußte. Hätte man ihn überweisen wollen, so hätte er selbst mit an Ort und Stelle gebracht und der Versuch in seiner Gegenwart vorgenommen werden müssen. Er hätte dann fordern können, daß das Schloß abgerissen würde, um die Veränderungen zu bemerken, die man in der innern Einrichtung desselben

Hauptschlüsseln im Hause war auf die Art zugerichtet, wie dieser, der die doppelt abgeschlossenen Schlösser öffnete. Ausserdem besaß ihn le Brün wider das ausdrückliche Verbot seiner Herrschaft. Man hat sogar in seiner Schlafkammer die Feile gefunden, womit er den Kamm ausgefeilt hatte. Da man ihn fragte, woher er diesen Schlüssel bekommen habe, antwortete er: von der ersten Frau des Laguë, einer ehemaligen Magd der Frau von Mazel. Warum nennt er aber diese ehemalige Magd? Bloß weil sie schon gestorben war, und also ihm nicht widersprechen konnte."

„Ganz gewiß ist also dieser Hauptschlüssel der stärkste Beweis, den man nur wider den Ange-

ben vielleicht gemacht hat, als man, statt des Schlüssels der nach der Mordthat vermißt wurde, einen neuen verfertigen ließ. Er hätte dann fordern können, daß man auch mit den übrigen im Hause befindlichen Hauptschlüsseln den Versuch anstellen solle, welche vielleicht auch dieselben Schlösser würden geöffnet haben. Mit einem Wort, es ist ausgemacht, das dieses zweite Protokoll, das ganz ohne Vorwissen des Beklagten verfertiget wurde, ihm weder entgegengesezt, noch zu seiner Ueberführung gebraucht werden konnte. Gleichwol hat man drei Tage nach dieser heimlich unternommenen Handlung ihn verurtheilt, auf dem Rade zu sterben.

Angeklagten finden kann. Es ist überdies ein Schlüssel, den kein Domestike bei sich führen soll. — Da man bei dem gegenwärtigen Fall nicht anders glauben kann, als daß ein Domestike der Mörder oder der Mordgehülfe gewesen sei, so ist der Domestike, bei dem man einen solchen Schlüssel findet, schon dadurch überwiesen, daß er der Urheber oder wenigstens der Gehülfe des Verbrechens sei."

„Was aber die Absicht sich zu bereichern, die gewöhnliche Triebfeder der größten Verbrechen, besonders bei Leuten aus dieser Klasse, betrifft, so läßt sich leicht einsehen, daß diese hier nicht gefehlt hat. Aus dem Gelde, das le Brün noch an demselbigen Tage seiner Frau brachte, erhellt, daß er seine Herrschaft bestohlen habe, und es läßt sich vermuthen, daß der Diebstahl nicht unbeträchtlich war. Es ist an sich bekannt genug und es ist sogar auch durch Zeugen erwiesen, daß die Frau von Mazel vieles Gold vorräthig hatte, weil sie ohne alle Bedenklichkeit es jedem vertraute, daß sie immer wenigstens 2000 Louisdore in ihrer Kasse habe, und weil sie immer alles Gold von den Spieltischen einwechselte. Der leere Geldbeutel, den man unter einem Sack von 1000 Liver fand, und

der

der halbe Louisdor, der noch auf dem rothledernen Kästchen lag, sind deutliche Beweise, daß dieses Stückchen nur entfiel, als der Mörder den Beutel ausleerte. Den leeren Beutel und das Kästchen mit den Edelsteinen ließ er zurück, um nicht dadurch verrathen zu werden; so wie er auch das Silbergeld nur deshalb liegen ließ, weil es zum Wegtragen zu schwer war."

„Ausserdem kann er auch mit allem Vorbedacht soviel Geld zurückgelassen haben, damit man glauben sollte, dieser Mord sei mit gar keinem Diebstahl verbunden, bloß von Haß und Rachsucht eingegeben und also nicht die Handlung eines Domestiken von dieser Klasse."

„Es ist wahr, daß die Krause und das Hemde dem Anscheine nach nicht dem le Brün zugehörten. Allein es läßt sich leicht denken, daß er sie sich absichtlich beigelegt habe, um nicht entdeckt zu werden, wenn er der Mörder war. War aber ein Fremder der Mörder, so ist gar nicht zu zweifeln, daß ihn nicht ein Domestike ins Haus gebracht habe, indem die Serviette, welche der Mörder als Nachtmüze gebraucht hatte, ins Haus gehörte und ihm nur von einem Domestiken kann gegeben worden sein."

„Alles zeigt demnach, daß niemand als ein Domestike diese Verrätherei angesponnen hat, und daß niemand als le Brün dieser Domestik ist.“

„Hier fordert also die allgemeine Sicherheit der Herrschaften, deren Leben in den Händen ihrer Bedienten ist, ein rächendes Beispiel.“

Es ist einleuchtend, daß le Brüns Gegner sein Leben und seine Ehre mit bloßen Möglichkeiten angriffen. Allein weder Menschlichkeit noch Recht erlauben, bloße Möglichkeiten zur Grundlage irgend einer Verurtheilung zu machen, weil dann kein Mensch einen Augenblick sicher wäre, das Opfer einer peinlichen Anklage zu werden. Denn es giebt kaum ein Verbrechen, das nicht durch allerlei Wahrscheinlichkeiten mehr als Einem Unschuldigen könnte aufgebürdet werden. Es giebt sogar kaum einen Unglücksfall, den man nicht irgend jemand durch allerlei Möglichkeiten zum Verbrechen machen könnte.

Ueberdies standen hier den Möglichkeiten, womit man das Verbrechen auf le Brün beweisen wollte, andre Möglichkeiten zu seiner Vertheidigung entgegen, welche auch oben angeführt worden sind. Und das große Versehen,

das der Criminallieutenant begieng, daß er nicht sogleich nach der Anzeige des Mords das ganze Haus durchsuchen und nicht alle Domestiken vernehmen ließ, bietet noch eine Menge anderer Möglichkeiten zu le Brüns Rechtfertigung dar, die wenigstens eben so wahrscheinlich sind, als die, die man gegen ihn vorgebracht hat.

Hätte man das Haus durchsucht: so würde die Lage von Poulards Zimmer und das Dachfenster, durch welches man auf der Rinne sehr leicht in den obern Boden des Hauses kommen konnte, Aufmerksamkeit erregt haben; so hätte man wissen können, ob die Strickleiter, die man erst am folgenden Tage gefunden hat, schon am vorhergehenden da gelegen habe, oder nachher erst hingelegt worden sei; so hätte man auch wissen können, ob nicht das blutige Hemd, das man erst am folgenden Tag auf dem obern Boden gefunden hat, erst später dahin gelegt worden ist, oder ob es schon vor le Brüns Verhaftnehmung dort gelegen hat. — Denn wenn es möglich sein soll, daß Er es vor seiner Verhaftnehmung dahin gelegt habe, so ist es doch gewiß nicht weniger möglich, daß auch ein anderer entweder vorher oder erst nachher es dahin gelegt habe.

Hätte man die Domestiken alle durchsuchen lassen, so hätte man vielleicht bei dem einen oder dem andern einen ähnlichen Hauptschlüssel gefunden, oder man hätte beim Durchsuchen der Wäsche entdeckt, daß das blutige Hemde einem von ihnen gehöre; oder man hätte, vorausgesezt daß der Mord mit einem Diebstahl verbunden war, vielleicht Geld in ihren Zimmern gefunden.

Wollte man alle diese Möglichkeiten zusammenhäufen, welche sich hier denken liessen, man könnte aus tausend Gründen annehmen, daß einer von den Bedienten, eine von den Kammerjungfern, der Kutscher, die Köchin, der Abbe' Poulard, eine von den vielen Personen die täglich ins Haus kamen, einer von den Nachbarn, denen es so leicht war, durch die Rinne in den obern Boden einzusteigen, diese Mordthat eben so leicht können begangen haben, als le Brün. Dabei hat le Brün, wie Herr von Aucour richtig bemerkt, vor allen diesen Personen noch immer den großen Vortheil voraus, daß die gefundenen Anzeigen, durch welche der Mörder entdeckt werden konnte, auf ihn nicht passeten, welches man von jenen andern

nicht sagen kann, an welchen man keine Probe damit angestellt hat."

Den 22 Februar 1690 kam endlich diese Sache zum Vortrag. Die Sizung bestand aus zweiundzwanzig Richtern. Nur zwei von ihnen stimmten auf Bestätigung des vorigen Urtheils, viere auf weitere Untersuchung, die sechszehn übrigen aber auf Tortur; und dieser größern Stimmenzahl zufolge wurde also das Urtheil abgefaßt.

Donnerstags den 23 Februar ließ Herr le Nain*), der Referent des Prozesses, in Begleitung des Herrn Faguier, an le Brün das Urtheil vollziehen. Standhaft hielt dieser die ordentliche und ausserordentliche Folter aus, und blieb unverändert bei seiner Behauptung, daß er unschuldig sei.

Sonnabends den 25sten, sollten sich nun die Richter versammeln, um das Endurtheil abzufassen, weil aber einer von ihnen unpäßlich war, so wurde die Sizung auf den Montag verschoben. Einer von den beiden, die auf Todes-

*) Eben dieser Herr le Nain, ein sehr gelehrtes und rechtschaffenes Parlamentsglied, war unglücklicher weise auch Referent bei dem Prozesse des Herrn von Anglade.

Todesstrafe gestimmt hatten, stimmte jezt auf lebenslängliche Galeerenstrafe. Alle übrigen aber waren der Meinung: „daß jenes im Chatelet abgefaßte Todesurtheil geändert und auf weitere Untersuchung wider le Brün und seine Gattin binnen Jahres Frist erkannt, le Brün während dieser Zeit in leidlicher Verwahrung gehalten, seine Gattin hingegen auf freien Fuß gestellt werden solle."

Diesem Endurtheil zufolge erhielt nun le Brün, der bisher in einem finstern Kerker gelegen hatte ohne mit jemand sprechen oder Besuche von jemand annehmen zu dürfen, die Erlaubniß, seine Familie und seine Freunde wieder zu sehen. Allein er war nicht mehr im Stande, diese Freiheit zu benuzen. Durch die Gewalt der Folter schon an den Rand des Grabes gebracht, hatte er kaum noch einige Stunden Zeit, um sich zum Empfange der Sakramente zu bereiten. Bei dieser lezten Religionshandlung wiederholte er noch einmal die feierliche Versicherung seiner Unschuld.

Ob er gleich erst ein Mann von fünfundvierzig Jahren war, mit einem dauerhaften und festen Körper, so hatten doch die entsezlichen

Qualen der Folter seine Glieder so zerschmettert, daß er Mittwochs den 1 März 1690 starb.

Sein Tod wurde allgemein bedauert; denn man war durch die Vertheidigungsschriften des Herrn von Aucour allgemein überzeugt, daß er unschuldig sei. Er wurde in der Bartholomäuskirche vor dem Altar der Mutter Gottes begraben. Bei seiner Beerdigung war ein ganz unglaublicher Zulauf. Lange beschäftigte sein unglückliches Schicksal und die traurige Lage seiner Familie das Publikum.

Leider! war er wirklich unschuldig. Einen Monat nach seinem Tode wurde der Mörder entdeckt.

Herr Jessey, ein Lieutenant von den Polizeireitern zu Sens, erhielt Nachricht, daß ein gewisser Gerlat, genannt Berry, der ehemals Bedienter bei der Frau von Mazel gewesen sei, sich zu Sens häuslich niedergelassen und einen Pferdehandel angefangen habe. Durch jenen Umstand aufmerksam gemacht, ließ er den neuen Pferdehändler den 27 März 1690 in Verhaft nehmen. Berry, durch die unerwartete Erscheinung der Polizeidiener erschreckt, bot ihnen eine volle Geldbörse an, wenn sie ihn entwischen lassen wollten. Allein sie nahmen die

Gold-

Goldbörse, und hielten ihn dennoch fest. Man fand eine Uhr bei ihm, die man bei der Frau von Mazel noch an dem Tage vor ihrer Ermordung gesehen hatte. — Der Stadtrichter zu Sens fieng darauf sogleich an, die Sache aufs schärfste zu untersuchen. Allein sobald die Herren von Savonnieres Nachricht davon erhielten, brachten sie bei dem Parlament ein Arret aus, wodurch befohlen wurde, den Arrestanten zu weiterer Untersuchung in das Parlamentsgefängniß abzuliefern, weil der Prozeß wegen Ermordung der Frau von Mazel bereits bei dem Parlament anhängig sei.

Berry wurde also nach Paris gebracht, und die Untersuchung wider ihn fortgesezt. Verschiedene Zeugen versicherten, ihn zu der Zeit, da die Frau von Mazel ermordet worden, in Paris gesehen zu haben; er leugnete es aber hartnäckig. Eine Frau bezeugte, daß er derjenige sei, den sie in der Nacht, da die Mordthat geschehen war, um Mitternacht habe aus dem Hause der Frau von Mazel gehen gesehen. Ein Barbier sagte aus, er habe am Morgen nach der Ermordung der Frau von Mazel, diesem Berry den Bart abgenommen, und dabei ganz zerkrazte Hände an ihm bemerkt; er habe ihn

deswegen auch gefragt, woher dies komme, und von ihm die Antwort erhalten, es seien die Spuren von den Krallen einer Kaze, die er habe umbringen wollen. — Endlich, auch das Hemde und die Halsbinde wurden für sein Eigenthum erkannt.

Nunmehr wurde der Prozeß so geschwind und so lebhaft betrieben, als es nur immer die vielen Erkundigungen zulieſſen, die man an all den Orten einzuziehen hatte, wo Berry nach der Mordthat gewesen war.

Unter andern Verfügungen, welche während dieser Untersuchung getroffen wurden, erschien auch am 19 Julius 1690 ein Arret, worin befohlen wurde, den Abbe' Poulard in Verhaft zu nehmen. Er wurde auch noch an demselbigen Tage arretirt, ins Parlamentsgefängniß gebracht, verhört und mit Berry konfrontirt. Allein nach dieser Konfrontation wird dieses Mönchs bei dem ganzen übrigen Prozesse nicht weiter gedacht. Man hat Grund zu vermuthen, daß er zwar dieser Mordthat nicht schuldig befunden worden sei; daß aber die Richter, aus gerechtem Unwillen über die anstößige Lebensart dieses aus zwei Orden zugleich entlaufenen Mönchs, es für nöthig

thig gefunden haben, seinen Ausschweifungen ein Ziel zu sezen; und daß man ihn also, ohne weitere Formalitäten, seinen Ordensobern überliefert habe, um ihn für seine übrige Lebenszeit in der Klosterzucht festzuhalten.

Die Verheirathung seiner Schwester, der Madame Chapelain, die er so eifrig betrieben hatte, kam nicht zu Stande. Der junge Herr von Savonnieres starb während des Prozesses, ehe er noch die Freiheit benuzen konnte, welche ihm der Tod seiner Mutter gegeben hatte, sich nach Gefallen eine Gattin zu wählen.

Man durchgieng jezt bei der Untersuchung wider Berry auch noch einmal den wider le Brün geführten Prozeß, und fand durch diese Vergleichung die Beweise wider den erstern noch stärker.

Den 21 Julius 1690 erfolgte also ein Parlamentsspruch, in welchem gesagt wurde: „Berry sei hinlänglich überführt und überwiesen, „die Frau von Mazel ermordet und bestohlen zu „haben; er werde daher verurtheilt, Kirchenbuße zu thun und dann lebendig gerädert zu werden. Vorher aber soll er auf die Folter gebracht werden, damit man seine Mitschuldigen von ihm erfahre. Von seinem Vermögen

 „sollen

„sollen 8000 Liver an die Herren von Savon„nieres zur Entschädigung bezahlt, und diesen „die bei Berry gefundenen Gelder und übrigen „Sachen von Wehrt, in Abschlag der obigen „Summe, ausgeliefert werden."

Am folgenden Tag, den 22sten, wurde Berry auf die Folter gebracht. In seinem Verhör sagte er aus: Auf Anstiften der Frau von Savonnieres habe er und le Brün den Anschlag gemacht die Frau von Mazel umzubringen und zu bestehlen. Le Brün, der die Ausführung des Mords über sich genommen habe, sei allein in das Zimmer gegangen, und habe die Dame mit vielen Stichen ermordet, während er, Berry, an der Thüre Schildwache gestanden habe, damit le Brün von niemand überfallen würde.

Diese Erzählung war durchaus nicht wahrscheinlich, da das blutige Hemde und die im Bette gefundene Krause, die ganz offenbar dem Berry gehörten, gar nicht zweifeln liessen, daß er den Mord selbst verübt habe, und wider le Brün, selbst nach der Meinung des Chatelets keine Anzeige vorhanden war, daß er selbst mit eigner Hand die Mordthat vollzogen habe. Inzwischen blieb Berry, auch nach ausgestandner Folter bei dieser Aussage.

Uner-

Unerachtet er also ganz überwiesen war, unerachtet er schon die Todesstrafe, die über ihn ausgesprochen war, vor Augen sah, so konnte er es doch nicht von sich erhalten, die Wahrheit zu gestehen, und sein Vorsaz, sie zu verschweigen, wurde selbst nicht durch die heftigen Schmerzen der Folter geändert. Wahrscheinlich hatte er sich mit der Hoffnung geschmeichelt, dadurch daß er die Frau von Savonnieres zu seiner Mitschuldigen machte, noch einige Frist zu gewinnen, in der Meinung daß man ihn mit ihr konfrontiren werde.

Allein da er noch am nämlichen Abend nach dem Greveplaz abgeführt werden sollte, und kein Aufschub weiter zu hoffen war, so glaubte er doch, sein Gewissen noch von den entsezlichen Verleumdungen befreien zu müssen, womit er das Maaß seiner übrigen Verbrechen voll gemacht hatte. Er bat also um eine Unterredung mit Herrn le Nain, dem Referenten seines Prozesses, und legte nun vor diesem, der mit Herrn Gilbert, einem Parlamentsrath, ihn verhörte, ein Bekenntniß ab, das eine ganze Stunde dauerte, und dessen Hauptinhalt ungefähr folgender war:

Zuerst

Zuerst widerrief er alles, was er Vormittags wider le Brün und die Frau von Savonnieres ausgesagt hatte, und sagte dann, daß er ganz allein den Mord und den Diebstahl begangen habe. Die Umstände dieser Mordthat erzählte er auf folgende Art: „Mittwochs den „23 November 1689 kam ich nach Paris, in der „Absicht die Frau von Mazel zu bestehlen, und „nahm meine Herberge in dem Gasthof zum „goldnen Wagen. Am folgenden Freitag begab ich mich in der Dämmerung in das Haus „dieser Dame, wo ich die Hausthüre offen fand. „Da ich niemand in dem Hofe sah, stieg ich „sogleich auf den kleinen Boden neben demjenigen auf dem der Haber aufgeschüttet war. Ich „hatte Aepfel und Brod mit mir genommen, „und blieb nun hier bis Sonntags Mittags „um elf Uhr. Ich wußte, daß die Frau von „Mazel um diese Zeit in die Messe zu gehen „pflegte. Ich stieg also von dem Boden herab und „gieng in ihr Zimmer, das ich offen fand. Da „ich gewahr wurde, daß der Staub im Zimmer „noch nicht abgewischt war, so vermuthete ich, „die Kammerjungfern würden kommen, um das „Zimmer zu reinigen; ich versuchte es also, mich „unter das Bett zu verstecken, mein Rock war

„mir

„mir aber daran hinderlich. Ich gieng also „wieder auf den Boden zurück, zog Rock und „Weste aus, und kam im Hemde wieder in „das Zimmer, wo ich noch keinen Menschen „antraf. Nun kroch ich unter das Bett. Nach„dem die Frau von Mazel Nachmittags in die „Vesper gegangen war, kam ich aus meinem „Schlupfwinkel hervor. Mein Hut war mir „hinderlich, ich ließ ihn also unter dem Bette, „zog eine Serviette hinter dem Spiegel vor, „und machte mir eine Müze daraus. Sodann „knüpfte ich die Schnüre der Klingel mit zwei „Knoten an einem Vorhangstab des Bettes fest, „wärmte mich darauf am Kamin und blieb bis „Abends am Feuer sizen. Endlich hörte ich „den Wagen in den Hof fahren; ich kroch also „geschwind wieder unter das Bette, wo ich „bis gegen Mitternacht liegen blieb. Ungefähr „eine Stunde nachdem die Frau von Mazel „sich niedergelegt hatte, kroch ich hervor. Die „Dame war schon aufgewacht, ich forderte also „ohne Umstände Geld. Sie fieng an zu schrei„en; ich sagte ihr aber: Madame, wenn „Sie schreien, so ermorde ich Sie. „Sie wollte gleichwol nach der Klingel greifen, „aber die Schnüre waren nicht zu finden. In„

„zwi-

„zwischen zog ich mein Messer, und gab ihr ei-
„nige Stiche. Sie vertheidigte sich zwar ein
„wenig, aber sie hatte nicht Kräfte genug; ich
„warf sie aufs Bett zurück, zog ihr die Decke
„über das Gesicht, und gab ihr noch mehrere
„Stiche, bis sie todt war. Wenn sie nicht ge-
„schrieen hätte, würde ich sie nicht umgebracht
„haben. Nun zündete ich ein Licht an, und
„nahm den Schlüssel zum Schranke aus dem
„Bette. Im Schranke fand ich die Schlüssel
„zur Geldkasse, öffnete diese ohne Schwierig-
„keit, nahm alles Gold, das ich fand, das in
„einem Beutel war und sich auf ungefähr
„5 bis 6000 Liver belief, und schüttete es in
„einen leinenen Sack, der in der Kasse lag und
„auch einige Goldstücke enthielt. Hierauf ver-
„schloß ich die Kasse wieder, legte den Schlüssel
„in den Schrank, wo ich auch die Uhr nahm,
„die mir in die Augen fiel. Den Schrankschlüs-
„sel legte ich darauf wieder unter das Kopfkis-
„sen, wo ich ihn genommen hatte, und wo
„die Frau von Mazel, wie ich wußte, ihn im-
„mer zu verwahren pflegte. Mein Messer, das
„nämliche das man mir vorgezeigt hat, warf
„ich ins Feuer. Wohin die Krause gekommen
„war, die ich um den Hals gehabt hatte, wuß-
„te

„ke ich nicht; die Müze die ich mir aus der Ser-
„viette geknüpft hatte, ließ ich in dem Bette liegen.
„Ich zog dann meinen Hut unter dem Bette her-
„vor, nahm den Schlüssel zum Zimmer, den ich auf
„einem Stuhl neben der Thüre fand, und schloß
„damit die Thüre ab, aus Furcht, jemand
„durch das Geräusch zu erwecken, wenn ich
„das Schloß ohne Schlüssel abschnappen wollte.
„Die Thüre des Vorgemachs fand ich verschlos-
„sen; ich öffnete sie und ließ sie offen stehen.
„Sodann gieng ich wieder auf den kleinen Bo-
„den, es war Mondschein; ich wusch meine
„Hände mit Urin, zog mein Hemde aus, und
„verbarg es unter das Stroh; ob ich auch die
„Halskrause dort gelassen habe, kann ich mich
„nicht mehr erinnern. Ich zog dann Rock und
„Weste auf den bloßen Leib, und stieg vom
„Boden herab; es mochte ungefähr um Ein
„Uhr nach Mitternacht sein. Ich gieng an die
„Hausthüre, fühlte herum, ob die Schlösser ab-
„geschlossen seien. Da ich sie offen fand, schob
„ich nur den kleinen Riegel zurück, gieng hin-
„aus, und ließ die Thüre offen. Ich hatte in
„meiner Rocktasche eine Strickleiter mitgebracht,
„mit welcher ich aus einem Fenster des ersten
„Stockwerks steigen wollte, wenn ich etwa die
„Haus-

„Hausthüre verschlossen gefunden hätte. Diese „Strickleiter ließ ich unten an der kleinen Trep„pe liegen. Auf meinem Rückweg warf ich den „Schlüssel zum Schlafzimmer, den ich mitge„nommen hatte, in einen Keller in der Maurer„straße. Ich kehrte nun in den Gasthof zum „goldnen Wagen zurück, weckte die Magd, ließ „mir die Thüre öffnen, und legte mich schlafen."

Alles dies, betheuerte Berry bei Gott und dem heiligen Crucifix das er in der Hand hatte, sei die reine Wahrheit. — Herr le Main hielt darauf noch mit ihm ein kurzes Verhör: „Wie konntest du, fragte er, dich so lange auf dem Boden aufhalten, ohne etwas zu essen?" — Ich hatte Brod und Aepfel mit mir genommen. — „Wie konntest du wissen, daß die Frau von Mazel in die Messe gegangen war, und wie konntest du es wagen, in ihr Zimmer herunter zu gehen, ohne zu befürchten, daß dir jemand auf der Treppe begegnen würde?" — Es ist wahr, ich wagte alles für alles; ich war zu allem entschlossen. — „Hat dir niemand zu dieser Mordthat und zu diesem Diebstahl Veranlassung oder Anleitung gegeben?" — Kein Mensch, ich war ganz allein. — „Hast du nicht we-

nigstens

nigstens jemand etwas davon gesagt, hat nicht le Brün oder Poulard oder sonst jemand davon gewußt, daß du im Hause warest, hat nicht jemand mit dir, oder hast du nicht mit jemand gesprochen?" — Nein! Alles was ich vor meinem lezten Berichte gesagt habe, ist falsch; es werden sich auch in meinem Taschenbuch keine Briefe finden, wie ich fälschlich angegeben habe. Was ich aber jezt sage, ist die reine Wahrheit; weder le Brün noch die Frau von Savonnieres haben einigen Antheil an dem Verbrechen.

Nachdem ihn darauf Herr le Nain noch einmal ermahnt hatte, daß er Gott die Ehre geben solle, ohne Rücksicht auf Achtung oder Schonung irgend einer Person die reine Wahrheit zu sagen; so bestätigte er sein leztes Bekenntniß noch einmal mit neuen Betheurungen.

Sobald dieses lezte Verhör geschlossen war, wurde der Verbrecher sogleich aufs Schaffot gebracht, und das Urtheil an ihm vollzogen. Mit eben der Unerschrockenheit und Kaltblütigkeit, mit welcher er die Greuelthat begangen hatte, hielt er auch die Todesstrafe aus, welche der verdiente Lohn derselben war.

Nach Berrys Hinrichtung, wendete sich le Brüns Wittwe an das Parlament, und verlangte, daß man sie ganz loßsprechen solle. Zugleich bat sie im Namen ihrer fünf unmündigen Kinder, vereinigt mit Franziskus Maret, dem Vormund derselben, daß die Ehre ihres Vaters wiederhergestellt und sein Andenken wegen des ihm fälschlich aufgebürdeten Verbrechens möchte gerechtfertiget werden; auch verlangte sie, daß alle ihrem Ehemann abgenommene Habseligkeiten ihnen zurückgegeben, und die Herren von Savonnieres, ihre Ankläger, verurtheilt werden sollten, nicht allein das dem Verstorbenen von der Frau von Mazel ausgesezte Legat herauszugeben, sondern auch eine Entschädidigung von 50000 Liver für die Kinder und von 20000 Liver für die Wittwe zu leisten.

Die ersteren Punkte dieses Gesuchs fanden keine Schwierigkeit, nachdem die Unschuld des Verstorbenen und seiner Gattin nun ganz erwiesen war. Allein wegen der verlangten Entschädigung mußte die Frau le Brün und ihre Kinder mit den Herren von Savonnieres noch einen Prozeß führen, der vier Jahre dauerte, und endlich den 30 März 1694, durch folgendes

End-

Endurtheil, dennoch nicht ganz günstig für sie entschieden wurde:

„Das Andenken le Brüns wird gerechtfer„tiget, seine Ehre wieder hergestellt, und seine „Gattin ebenfalls völlig frei gesprochen; ihre „Verhaftnehmung wird für ungerecht erklärt „und der Befehl gegeben, ihre Namen in den „Registern des Parlamentsgefängnisses auszu„streichen und unleserlich zu machen. Den „Herren von Savonnieres wird auferlegt, den „Erben le Brüns das in dem Testament der „Frau von Mazel ihm ausgesezte Legat von „6000 Liver, samt den Zinsen vom 28 Novem„ber 1689 an, binnen sechs Wochen in zwei „Terminen zu bezahlen; ihnen auch den Werth „der dem Verstorbenen ebenfalls legirten und „mit Genehmhaltung des Parlaments verkauf„ten Wäsche, samt den Zinsen vom Tage des „Verkaufs an, zu entrichten; auch alle Habse„ligkeiten, die sie von le Brün noch in Händen „haben, nach einem eidlichen Verzeichniß, aus„zuliefern; so wie ihnen auch die ihm bei seiner „Verhaftnehmung abgenommenen und noch in „der Kanzlei befindlichen Gelder wieder zurück„gegeben werden sollen. — Uebrigens wurden „die Herren von Savonnieres verurtheilt, alle

„bei dem Prozeß wider le Brün sowol bei dem
„Chatelet als bei dem Parlamente aufgeläufene
„Unkosten allein zu bezahlen; die Wittwe le
„Brün aber und ihre Kinder mit ihrem übrigen
„Gesuch abgewiesen.“

Beispiele
von
Unzuverlässigkeit der Aussagen
welche
durch die Tortur
erhalten werden.

In der Geschichte des Herrn von Anglade haben wir an drei Beispielen die Wirkung der Folter gesehen. Der unschuldig Angeklagte hielt sie aus, ohne sich eine falsche Aussage abzwingen zu lassen. Aber auch der eine von den wirklichen Verbrechern hielt sie aus, ohne die Wahrheit zu gestehen; und nur der dritte, von den Schmerzen besiegt, bekannte das Verbrechen, dessen er schon hinlänglich überwiesen war.

Inzwischen kam doch auch der Unschuldige durch die schrecklichen Folgen der Tortur ums Leben, nachdem er noch ein ganzes Jahr die grausamsten Qualen erduldet hatte.

Auch in der Geschichte des le Brün haben wir zwei Beispiele dieser Art gesehen. Der unschuldig verfolgte le Brün, das unglückliche Opfer der Vorurtheile und des Eigennuzes seiner Ankläger, hatte Standhaftigkeit des Willens und körperliche Kraft genug, die stärksten Grade der Folter auszuhalten, ohne sich ein Zeugniß wider seine eigne Unschuld und Ehre dadurch abnöthigen zu lassen. Der wahre Mörder mußte auch dieselbe Probe aushalten; aber erhielt man von ihm ein anderes Bekenntniß als das boshafteste Gewebe von Verleumdungen? Nicht die Folter, nur die Furcht vor dem göttlichen Gerichte bewog ihn erst, die Wahrheit zu bekennen.

Hier sind also in einer Zeit von nicht vollen dreißig Monaten, durch einen und eben denselben Richter die Prozesse von fünf Angeklagten referirt und alle fünf zur Folter verurtheilt, ohne dadurch die Wahrheit zu entdecken die man suchte. Und von diesen fünfen waren

zwei

zwei unschuldig, die durch die Schmerzen der Folter beide ums Leben kamen!!

Wir wollen hier noch einige Geschichten hinzufügen, zum Beweis, wie unbrauchbar dieses grausame Mittel sei, die Wahrheit zu entdecken.

I.

Eine Frau, die allgemein in dem Ruf einer ausschweifenden Lebensart stand, zankte sich eines Tages aus ihrem Fenster mit einem Menschen, der durch die Straße gieng, und stieß in der Wuth die Drohung gegen ihn aus: ehe du dichs versehen wirst, lasse ich dir die Beine vom Rumpfe hauen. Die Straße war voll von Leuten, die es hörten. Einige Tage darauf fand man diesen Menschen ermordet, mit verstümmelten Füßen. Die Frau hatte ihm ein solches Schicksal öffentlich gedroht, jedermann kannte ihren bösen Charakter. Dies schien den Richtern eine hinlängliche Anzeige zu geben. Die Frau wurde in Verhaft genommen; man machte ihr den Prozeß, und brachte sie auf die Folter. Sie bekannte die Mordthat, und wurde zum Tode verurtheilt.

Während ihrer Hinrichtung wurde ein gewisser Mensch wegen eines andern Verbrechens

eingezogen, der bei seinem Verhör, zum grösten Erstaunen des Richters, erklärte: die Frau, die man heute habe hinrichten lassen, sei ganz unschuldig, er selbst sei von dem eigentlichen Mörder jenes Menschen abgeschickt worden, den Tod dieser Frau als Augenzeuge mit anzusehen, um durch die gewisse Nachricht davon jenen ganz ausser aller Furcht vor weiterer Untersuchung sezen zu können. Man bemächtigte sich sogleich des Mörders, den dieser Mensch angegeben hatte. Er bekannte sein Verbrechen, und erzälte die Veranlassung dazu auf folgende Art: „Ich hatte mit jener Frau in meinem Leben nie ein Wort gesprochen, aber ich wußte, daß man sie allgemein für ein ausschweifendes und böses Weib halte, der man alle Uebelthaten zutraue. Von ungefähr kam ich eben durch die Straße, als sie in der Hize gegen jenen Menschen die Drohung ausstieß. In der gegründeten Voraussezung daß der schlimme Ruf, in dem dieses Weib stand, leicht den allgemeinen Verdacht erregen werde, daß sie ihre Drohung erfüllt habe, fand ich hier die geschickteste Gelegenheit, mich ungestraft an jenem Menschen zu rächen, gegen den ich längst einen bittern Haß hegte." So wurde also diese Unglückliche

ein

ein Opfer ihrer Schwächlichkeit, die es ihr unmöglich machte, den Schmerzen der Folter zu widerstehen, durch welche ihr das Bekenntniß eines Verbrechens entrissen wurde, an dem sie ganz unschuldig war.

II.

Eine alte Kaufmannswittwe in Paris hatte einen kleinen Laden auf dem Michaelsplaz, mit einer Kammer hinter demselben, in welcher sie schlief. In der Nachbarschaft glaubte man allgemein, es sei viel Geld bei ihr zu finden. Seit langer Zeit hatte sie niemand als einen einzigen Ladenpurschen bei sich, und selbst dieser schlief im vierten Stock des Hauses, so von ihr getrennt, daß er nicht einmal von innen des Hauses in ihre Wohnung kommen konnte, sondern über die Straße in den Laden gehen mußte. Wenn er also des Abends sich zu Bett begeben wollte, schloß er die Thüre des Ladens von aussen, und nahm den Schlüssel mit sich, der ihm ganz anvertraut war.

Eines Morgens fand man die Thüre früher offen, als sonst gewöhnlich war, ohne weiter eine Bewegung zu bemerken, woraus man hätte schließen können, daß die alte Frau oder ihr

Ladenpursche schon aufgestanden seien. Diese Stille erregte die Besorgniß der Nachbarn. Man wurde zwar an der Thüre keine Spuren eines gewaltsamen Einbruchs gewahr, aber es schien ihnen endlich doch nöthig, die Sache zu untersuchen. Ein blutiges Messer lag mitten im Laden, die alte Wittwe fanden sie in ihrem Bette ermordet; in der einen Hand hielt sie noch eine Halskrause, in der andern einen Büschel Haare. Neben dem Bette stand ein Koffer aufgebrochen und ausgeleert.

Man nahm sogleich den Ladenpurschen in Verhaft. Das Messer war das seinige, die Spizenkrause gehörte ihm, und die Vergleichung der Haare zeigte eine entschiedene Aehnlichkeit der seinigen mit denen, die man in der Hand der Ermordeten gefunden hatte. Auch den Ladenschlüssel fand man in seiner Schlafkammer, niemand ausser ihm hatte also ohne gewaltsamen Einbruch in den Laden kommen können. Nach so gehäuften und bündigen Anzeigen brachte man ihn auf die Folter; er bekannte den Mord und wurde gerädert.

Einige Zeit darauf wurde der Pursche eines Weinhändlers wegen eines andern Verbrechens in Verhaft genommen. Dieser bekannte sich in

seinen

seinen lezten Stunden auch als den Mörder jener Kaufmannswittwe. Das Weinhaus, worin er gedient hatte, lag neben der Wohnung derselben, er war daher mit jenem Ladenpurschen genau bekannt und flocht ihm gewöhnlich den Zopf. Bei dieser Gelegenheit sammelte er die Haare, die im Kamme blieben, und brachte daraus nach und nach das kleine Bündel zusammen, das man in der Hand der Ermordeten gefunden hatte. Es war ihm auch nicht schwer, seinem Freunde das Messer und eine Halsbinde wegzunehmen. Den Ladenschlüssel hatte er in Wachs abgedrückt und sich einen Nachschlüssel machen lassen.

III.

Ein Franzose hielt sich einige Zeit zu Mailand in einem Gasthofe auf. Neben seinem Zimmer herbergten einige sehr reiche Juden, welche er oft ihre Spanischen Pistolen zählen hörte. Eines Tages besuchte er sie als Nachbar auf ihrem Zimmer, und ließ bei dieser Gelegenheit, gleichsam unvermerckt, ein Stück Leinewand fallen, das er aus dem hintern Theile seines Hemdes geschnitten hatte. Die Juden nahmen die hingeworfene Leinwand, und wickelten

hundert

hundert Pistolen darein, die sie eben gezählt hatten. Des andern Morgens, am Anbruch des Tages, sprang der Franzose hastig aus dem Bette, und schrie über Diebe und Räuber. Das ganze Haus wurde wach durch sein Geschrei, alles lief herbei. Mit Wehklagen erzählte er: man habe ihm hundert Pistolen entwendet, welche in sein Hemde eingeknüpft gewesen seien; der Dieb habe seinen Schlaf benuzt und das ganze Stück ausgeschnitten. Es wurde ein Gerichtsbeamter herbeigerufen, der mit mehrern Gerichtsdienern erschien, um das Haus durchsuchen zu lassen. Die Reihe kam auch an das Zimmer der Juden. Sobald der Franzose die Rolle erblickte, die aus seiner hingeworfenen Leinwand gemacht war, schrie er: Hier ist mein Geld. Man nimmt die Juden sogleich in Verhaft, sie werden verhört; die Furcht verwirrt sie, sie widersprechen sich. Man vergleicht das Stück Leinewand mit dem Hemde, es paßt ganz genau. Die ganze Formalität der Untersuchung sezt die armen Menschen immer in größere Angst. Sie leugnen den Diebstahl; man bringt sie auf die Folter. Bestürzung und Schmerz rauben ihnen die Besonnenheit. Sie widersprechen sich immer mehr, und — werden gehangen.

Die

Die Wahrheit wurde erst nachher durch den Thäter selbst entdeckt, der die ganze Geschichte als ein rühmliches Kunststück eines erfinderischen Kopfes unter fremdem Namen erzählte, nachdem er in Sicherheit war.

IV.

In einem Dorfe in Flandern lebte ein Pfarrer, der durch seinen frommen Lebenswandel dem ganzen Kirchspiel ein erbauendes Beispiel gab. Eines Tages kam ein Mann vor die Ortsobrigkeit, und zeigte an, daß er eben diesen Pfarrer habe einen Menschen mit einem Dolch ermorden gesehen. Auf dieses Anbringen, das mit den nöthigen Anzeigen begleitet war, begab sich der Richter auf den angezeigten Plaz, und fand den Körper des Ermordeten in einem dicken Gebüsche. Von da begab er sich in die Pfarrwohnung, ließ den Pfarrer in Verhaft nehmen, und das Haus durchsuchen. Man fand seinen Priesterrock ganz mit Blut besprizt, und einen Dolch daneben. Beide Stücke, als Beweismittel wider den Angeklagten, wurden bei Gericht niedergelegt. Bei dem Verhör gab der Denunciant noch allerlei besondre Umstände an, die den Vorfall noch mehr aufklärten, und be-

behauptete alles was er gesagt hatte, ohne sich im mindesten zu widersprechen, bei der Konfrontation. Der Beklagte ward also auf die Folter gebracht, aber er blieb standhaft bei der Behauptung seiner Unschuld. Allein die Aussage eines Augenzeugen, eine so umständliche Aussage, die durch die genaueste Untersuchung des Verbrechens so wenig verdächtig wurde, daß sie vielmehr mit jedem neuen Schritt noch mehr das Gepräge der Wahrheit erhielt; eine solche Aussage, verbunden mit den Anzeigen, welche sie unterstüzten, schien den Richtern seine Schuld vollkommen zu erweisen. Sie verurtheilten ihn zum Feuer. Ungern sprachen sie dieses Urtheil über einen Menschen, der durch seinen guten Ruf, durch seinen untadelhaften Lebenswandel und durch sein apostolisches Amt beinah über den Verdacht eines solchen Verbrechens erhoben war. Allein, freilich kann auch der tugendhafteste Mensch, durch die Hize der Leidenschaft oft plözlich zur ausschweifendsten Handlung hingerissen, und eine Tugend von fünfzig Jahren der Raub eines unbesonnenen Augenblickes werden.

Die stille Frömmigkeit, seine erbaulichen Reden, die Sanftmuth, die Geduld und die Standhaf-

haftigkeit, womit er alle Leiden und Demüthigungen vertrug, machten das ganze Publikum zu seinen Fürsprechern. Allein, alle diese Vortheile konnten ihn nicht retten. Er blieb sich bis an seinen Tod vollkommen gleich. Noch auf dem Scheiterhaufen äusserte er in allen seinen Reden dieselbige Geduld und gänzliche Ergebung in den Willen Gottes. Die Achtung, die er sich im Leben erworben hatte, wurde auch durch diesen Tod auf dem Schaffot nicht vermindert; man ehrte sein Gedächtniß wie das Gedächtniß eines Heiligen.

Vier Jahre darauf wurde eben jener Mann, der den Pfarrer angegeben hatte, wegen eines beträchtlichen mit Mord verbundenen Diebstahls in Verhaft genommen und zum Rad verurtheilt. Auf dem Schaffot bekannte er noch, daß er selbst der Urheber jenes Mordes sei, dessen er den Pfarrer angeklagt habe. „Ich hatte bemerkt, erzählte er, daß der Pfarrer gewohnt war, wenn er nach Hause kam, seinen Priesterrok in einem unverschlossenen Vorgemach hängen zu lassen, wohin jedermann ungehindert kommen konnte. Ich nahm meine Gelegenheit wahr, da der Pfarrer sich eines Nachmittags in seinem Kabinet eingeschlossen hatte, um auf eine Pre-

digt zu studiren, wo ich hoffen konnte, daß er sich lange dabei aufhalten werde. Ich schlich unbemerkt in das Vorgemach und nahm den Priesterrock und einen Ueberschlag, der daneben lag. In diesem Anzug stellte ich mich Abends in der Dämmerung an einen gewissen Plaz ausser dem Dorfe, um meinem Feinde aufzulauren, der hier vorbeikommen mußte. Ich ermordete ihn mit einigen Dolchstichen und steckte den Körper in das Gebüsche, wo man ihn hernach fand. Darauf gieng ich in das Pfarrhaus zurück, hängte den Priesterrock und den Ueberschlag wieder an den Ort, wo ich ihn genommen hatte, und legte den Dolch daneben. Ich schlich wieder unbemerkt davon, und gieng dann sogleich zu dem Richter, um die Anzeige zu machen, die dem rechtschaffenen Pfarrer das Leben gekostet hat."

V.

Im Jahr 1551 wurde zu Paris eine junge Frau, die um Mitternacht in die Messe gieng, bei der Kirche von Sainte Opportune ermordet. Ihre Ringe, samt allem was sie sonst an Kostbarkeiten bei sich hatte, wurden ihr geraubt. Der Mörder hatte ihr mit einem Hammer einen

Schlag

Schlag auf den Kopf gegeben, und diesen Hammer neben dem Leichnam zurückgelassen. Man fand, daß er einem armen Schlosser, Namens Hadrian Doue', zugehöre. Diese Anzeige veranlaßte, daß der Schlosser auf die Folter gebracht wurde. Er bekannte nichts, und wurde freigesprochen. Allein die Folter hatte ihn so zum Krüppel gemacht, daß er nicht mehr im Stande war zu arbeiten, und im äussersten Elend sterben mußte.

Mehr als zwanzig Jahre verliefen, ohne daß man die geringste Spur von dem Mörder bekam, bis ihn endlich eine neue Frevelthat in die Hände des Richters lieferte. Ein gewisser Unterbedienter bei dem Steuerkammergericht, Namens Johann le Flammeng, hatte Geschäfte auf dem Dorfe Leu = Taverny bei Montmorency. Unvorsichtigerweise erzälte er während des Essens im Gasthofe, in Gegenwart vieler Einwohner des Dorfes, er habe seine Frau krank zurückgelassen mit einem einzigen Aufwärter, der noch dazu ein noch ganz junger Pursche und beinahe noch ein Kind sei. — Unter den Leuten, die diese Erzählung mit anhörten, war ein alter Mann, Namens Monstier, mit seinem Schwiegersohn. Diese beiden Menschen gien=

gen sogleich nach Hause, packten eine junge Gans auf, nahmen jeder ein Tuch voll Kirschen, und liefen noch in derselben Nacht nach Paris. Vormittags um zehn Uhr kamen sie vor le Flammengs Haus und klopften an. Die Frau kam ans Fenster, und fragte, was sie verlangten. Sie antworteten: sie seien von ihrem Mann abgeschickt, ihr diese Gans und Kirschen zu bringen. Der junge Aufwärter öffnete ihnen darauf die Hausthüre. Sie giengen hinein, schlossen hinter sich zu, fielen sogleich über den Knaben her und ermordeten ihn. Auf das Schreien des Knaben, und auf den Lärm, der durch seine Gegenwehr entstand, lief die Frau heraus auf eine Galerie, die in den Hof gieng. Sie sah Blut auf dem Pflaster, und fragte, was das zu bedeuten habe? „Es ist das Blut von der Gans," rief ihr der eine von den Bösewichtern zu, während der andre die Treppe hinauf lief, um sie selbst zu überfallen. Allein sie merkte Unrath, sprang in ihre Stube, schloß sich ein und schrie aus den Fenstern um Hülfe. Sobald die Mörder dies hörten, waren sie auf nichts als auf ihre Flucht bedacht. Sie sprangen nach der Thüre; der Schlüssel steckte noch. Allein in der Angst und Eile drehten sie den Kamm ab,

und

und nun waren sie gefangen. Der jüngere kroch in ein Kamin, der andere in einen Keller und von da in einen Schöpfbrunnen. Indeß spreng- ten die Nachbarn die Hausthüre auf. Man durchsuchte das Haus und zog die Mörder aus ihren Schlupfwinkeln hervor. In vierundzwan- zig Stunden war ihnen der Prozeß gemacht. Das Chatelet verurtheilte beide, lebendig gerä- dert zu werden, und 300 Liver zur bürgerlichen Schadloshaltung an le Flammeng zu bezahlen. Das Parlament bestätigte das Urtheil, und man führte sie sogleich zum Richtplaz.

Auf dem Schaffot bat der Alte noch um ei- nen kleinen Aufschub, und verlangte die Wittwe des Hadrian Doue' noch zu sprechen. Da sie kam, bat er sie noch um Verzeihung, und bekannte sich als den Urheber jenes Mordes, der vor zwanzig Jahren bei der Kirche von Sainte Opportune geschehen sei: den dabei ge- brauchten Hammer, sezte er hinzu, habe er am Abend vorher aus der Werkstatt des Schlossers gestohlen. Nach diesem Bekenntniß des Böse- wichts, welches man sogleich zu Protokoll brin- gen ließ, wurde das Todesurtheil an ihm voll- zogen.

Die Wittwe des Schlossers wendete sich hierauf an das Chatelet, und verlangte eine Schadloshaltung aus dem Nachlaß des Monstier. Es wurden ihr auch 400 Liver zugesprochen.

Dieser Umstand gab Gelegenheit zu einem neuen Prozeß. Der Nachlaß des Verstorbenen war nicht hinreichend, diese doppelte Schadloshaltung, nämlich 300 Liver an le Flammeng und 400 Liver an die Wittwe des Doue', davon zu bezahlen. Entweder mußte also die eine Partei einen Theil von ihrer Summe verlieren, wenn die andere das Vorrecht haben sollte, die ihrige zuerst ganz wegzunehmen; oder beide mußten sich nach Verhältniß ihrer Forderung, pro rata, in den Nachlaß des Mörders theilen.

Beide Parteien verlangten das Vorrecht. Das Chatelet erkannte es der Wittwe zu. Le Flammeng appellirte aber an das Parlament.

Die Wittwe des Doue' behauptete: der Schaden, der ihr aus dem Nachlaß des Mörders ersezt werden solle, sei schon mehr als zwanzig Jahre alt, es sei also billig, daß sie zuerst ihre Schadloshaltung bekomme.

Allein Pasquier, le Flammengs Advokat, wendete dagegen ein, die Rechtfertigung des Schlossers

sers gründe sich bloß auf die lezte Aussage des Monstier, also bloß auf eine Aussage, welcher keine völlige Glaubwürdigkeit zukomme, da der Bösewicht, der sie gegeben habe, bereits zum Tode verurtheilt und folglich bürgerlich todt gewesen sei. Ueberdies gebe das Verbrechen eines Menschen keine Hypotheke auf dessen Vermögen, und also auch kein solches Vorrecht, vor einem andern Gläubiger. Endlich sezte er noch hinzu, habe die Witwe es bloß dem le Flammeng zu danken, daß die Ehre ihres Mannes wiederhergestellt und ihr eine Schadloshaltung zuerkannt worden sei; denn ohne die durch le Flammeng veranstaltete Anklage des Mörders würde man nie auf den Gedanken gekommen sein, daß Monstier die Mordthat begangen habe, deren ihr Mann angeklagt gewesen seie.

Die Sache ward endlich durch einen Ausspruch des Parlaments dahin entschieden: daß beide Parteien sich pro rata ihrer Forderung in den Nachlaß des Mörders theilen sollen.

VI. *)

Joseph Vallet, der Besizer einer Ziegelhütte in der Landschaft Bresse, stand allge-

*) Anstatt des unvollständigen Fragments, das hier in

mein in dem Kredit, daß er vorzüglich gute Ziegel brenne. In der ganzen Gegend kaufte alles Ziegel von ihm; so lange bei ihm noch Vorrath war, wollte niemand von einem andern Ziegelbrenner welche kaufen. Dieser Vorzug machte alle Besizer der benachbarten Ziegelhütten zu seinen Feinden. Man suchte ihn in Prozesse zu verwickeln, man brachte verschiedne Edelleute wider ihn auf, die ihn auf ihren Gütern hatten Steine brechen lassen; mit einem Wort, man ließ nichts unversucht, um ihn zu stürzen.

Der gefährlichste unter seinen Feinden aber war der Königliche Fiskal Frillet, der selbst auch ein Gut mit einer Ziegelhütte besaß. Dieser arglistige, unternehmende Mann, zeigte seinen Haß wider Vallet schon in einer frühern Geschichte auf eine furchtbare Art.

Im Jahr 1705 kam Vallet an einem Sonntage von Priay aus der Vesper, in Gesellschaft von drei Landleuten, Peter und Claudius Blondel und Claudius Moriz. Auf dem Wege begegnete ihnen ein gewisser Anton Duplex, so betrunken, daß er kaum noch gehen

in dem Original steht, wollte ich lieber gleich die ganze Geschichte, wie sie im 8ten Theil der Pitavalischen Rechtsfälle erzält wird, hier einrücken.

hen konnte. Sie sahen seine Nase bluten und schlossen daraus, daß er schon müsse gefallen sein. Vallet wollte sich also seiner annehmen und ihn nach Haus begleiten. Es kamen aber eben einige Bekannte des Betrunkenen, Mallet und Nikolau, hinzu, welche ihn nach Haus brachten. Am folgenden Morgen hatte Duplex seinen Rausch glücklich ausgeschlafen, und gieng an seine gewöhnliche Geschäfte. Er arbeitete darauf drei Tage in dem Weinberg des Pfarrers von Priay, in Gesellschaft mit Mallet, mit welchem er auch am dritten Tage Abends spät nach Hause gieng. In der Finsterniß fiel er in einen mit Schlamm und Wasser angefüllten Graben. Er war vom Gehen erhizt, es befiel ihn also ein starker Frost, worüber er sich auch gegen seinen Gefährten beklagte. Zu Hause ward er noch kränker, und konnte schon am folgenden Morgen nicht wieder aufstehen. Es stellte sich ein Stechfieber ein, woran er nach einigen Tagen starb.

Gleich nach seinem Tode machte Frillet dem Criminalrichter Ravet die Anzeige: „Duplex sei vor einigen Tagen mit Blondel und Vallet in Zwist gerathen, und von ihnen hart geschlagen worden. Vermuthlich habe dies zu seinem Tode

weit mehr als die Erkältung beigetragen; er möchte also Untersuchung darüber anstellen."

Der Richter ließ die Wittwe des Duplex rufen, und befragte sie wegen der in jener Anzeige angegebenen Umstände. Sie antwortete aber: „Ihr Mann sei an einem Stechfieber gestorben, das er sich durch eine Erkältung zugezogen habe; von Händeln, die er mit Blondel oder Vallet gehabt haben solle, wisse sie gar nichts, sie habe nicht die geringste Klage von ihrem Manne gehört, daß er von jenen beiden geschlagen worden sei."

Diese Erklärung hätte auf einmal allen Verdacht entfernen sollen; denn niemand konnte von der Krankheit des Verstorbenen bessere Auskunft geben und niemand hatte weniger Ursache die Wahrheit zu verhehlen, als die Wittwe. Demunerachtet wurde die Untersuchung fortgesezt; es wurden mehrere Zeugen abgehört. Aber keiner sagte etwas zum Nachtheil der Angeklagten aus. Vielmehr bezeugte Moriz, der mit Blondel und Vallet, an jenem Sonntage nach der Vesper, dem Duplex begegnet hatte: „das Nasenbluten, das sie an Duplex bemerkt hätten, habe keine andere Ursache gehabt, als daß er im Rausch gefallen sei, denn er sei ganz betrun-

trunken gewesen; er wisse es aus dessen eignem Munde, daß er mit niemand Streit gehabt habe, und von niemand geschlagen worden sei, denn er habe ihn am folgenden Tage deshalb befragt; er habe es auch selbst gesehen, daß Duplex gleich darauf drei Tage bei dem Pfarrer von Priay gearbeitet habe."

Der Richter, der nun weiter keinen Grund fand, die Untersuchung fortzusezen, sprach die Angeklagten frei; verurtheilte sie aber doch, die sämtlichen Gerichtskosten zu bezahlen. — Aeusserst unzufrieden über diesen Ausspruch, beschuldigte Frillet ganz öffentlich den Richter, daß er sich von Vallet habe bestechen lassen, und machte ihm so viel Verdruß, daß Ravet wirklich dadurch bewogen wurde, sein Amt niederzulegen.

Frillet, dem dieser abscheuliche Plan wider Vallet mißlungen war, fand späterhin eine bessere Gelegenheit, seine Rache zu befriedigen.

Im Jahr 1724, den 19 Februar, sah man zwei Einwohner von Priay in der Landschaft Bresse, Joseph Sevos und Anton Pin, den ganzen Tag zusammen in den Weinhäusern desselben Ortes, und am folgenden Tage waren beide verschwunden.

Von Anton Pin erfuhr man bald, daß er nach Dombes, unweit Bresse, gegangen sei, und sich bei dem Regiment von Sarre habe anwerben lassen.

Von Sevos aber hatte man nicht die geringste Spur. Er hatte sein nothdürftiges Auskommen, besaß ein kleines Haus, und stand als ein rechtschaffener Mann unter seinen Mitbürgern in Achtung. Niemand konnte also begreifen, warum er heimlich entwichen sein sollte, und man war geneigt zu glauben, daß er ermordet seie.

Das Gerücht von diesem Morde verbreitete sich in der ganzen Gegend. Anton Pin wurde allgemein für den Thäter gehalten. Man wollte vorher schon Drohungen wider Sevos von ihm gehört haben; beide hatten noch zulezt den ganzen Tag zusammen zugebracht; Pins Entfernung nach Dombes sah einer Flucht ganz ähnlich, und überdies stand er in dem Ruf eines ausgemachten Bösewichts, der jedes Verbrechens fähig wäre.

Doch alle diese Umstände gaben keine gegründete Anzeige. Denn, wenn auch Pin sich nach Dombes begeben hatte, so folgte daraus doch noch lange nicht, daß er den Sevos ermordet

haben müsse. Vielmehr konnte man das Gegentheil daraus folgern. Wäre er der Mörder gewesen, so würde er einen viel sicherern Zufluchtsort erwählt haben. Dombes gehörte zwar damals nicht der Krone Frankreich; allein, auf die erste von den französischen Richtern geschehene Requisition, würde Pin als ein Mörder ausgeliefert worden sein. — Pin stand zwar in bösem Rufe, allein konnte man ihn deswegen aller in der Gegend vorgefallenen Verbrechen beschuldigen? — Er hatte mit Sevos zulezt den ganzen Tag in Trinkhäusern zugebracht; war aber daraus wol zu schliessen, daß er ihn ermordet haben müsse? — Wo war überdies das Korpus Delikti? Wo befand sich der Leichnam des ermordeten Sevos? Mußte denn dieser Mann ermordet sein? Konnte er sich nicht aus einer Ursache unsichtbar gemacht haben, die noch bis jezt ein Geheimniß war?

So wurde noch über die Sache hin und her geurtheilt, als auf einmal ein neues Gerede ausbrach. Es gab Leute, die behaupteten, man habe an dem Tage, da Sevos verschwunden sei, in den Gesichtern der Familie Vallet eine Unruhe und Bestürzung bemerkt, die eine ganz ausserordentliche Veranlassung müsse gehabt

habt haben. Andere sagten: sie hätten gehört, die Vallets wären die eigentlichen Mörder; andere sprachen davon als Augenzeugen.

Am 19 August 1724 übergab endlich der Königliche Fiskal Frillet, vorgeblich durch jenes allgemein verbreitete Gerücht aufgefordert, den Gerichten folgende Anzeige: „Joseph Sevos, der nach dem 19 Februar dieses Jahres „plözlich verschwunden ist, hat noch am Abend „zuvor bei Joseph Vallet gegessen. Es geht „nun das Gerede, er sei in Vallets Ziegelhütte „ermordet und beim Ofenloch verscharret, nachher aber wieder ausgegraben und im Ziegelofen „verbrannt worden. Ich trage also Amtshalber „auf Untersuchung dieses Verbrechens an, und „bitte um Abhörung der Zeugen, die ich dem „Richter stellen werde."

Auf diese Anzeige machte Herr Ravier, der Richter zu Pont d'Ains, den Anfang mit der Untersuchung und ließ die Zeugen abhören.

Der Hauptzeuge war ein gewisser Vauban. Folgendes ist seine Aussage, die er vor Gericht ablegte: „In der Nacht des neunzehnten Februars gieng ich nach Mastalion. Ungefähr drei oder vier Stunden vor Tage kam ich bei Vallets Hause vorbei. Ein starkes Getöse

erregte

erregte meine Aufmerksamkeit. Auf einmal hörte ich jemand schreien: helft, helft, ich will ja alles bekennen, nur diesmal habt Erbarmen mit mir! Zwei oder dreimal wurde dies mit dem nämlichen Angstgeschrei wiederholt. Da ist nichts mehr zu bekennen, rief eine andre Stimme, die ich für Vallets Stimme deutlich erkannte, du mußt fort! Erschrocken über diese Aeusserung verkroch ich mich hinter einen Busch, um den Verfolg dieses Auftrittes abzuwarten. Ich hörte, daß auf den Schreienden stark zugeschlagen wurde. Kurz darauf ward es still im Hause, und endlich sah ich, daß Vallet mit Hülfe seiner Frau und Kinder einen todten Körper aus dem Hause brachte. Sie gruben ihn in der Ziegelhütte beim Ofenloche ein, und überdeckten das Loch mit Holze. Drei oder vier Tage darauf begab ich mich unter einem Vorwand zu Vallet in die Ziegelhütte, um zu sehen, ob ich noch eine Spur von jenem Loche wahrnehmen könne. Ich bemerkte aber, daß der Leichnam schon müsse weggebracht worden sein, und in der Folge hörte ich, der Erschlagene sei Joseph Cevos gewesen, und Vallet habe den Körper am Charfreitage in seinem Ziegelofen verbrannt."

Es fanden sich auch wirklich mehrere Zeugen, welche an jenem Charfreitag entweder an Vallets Ziegelhütte vorbeigegangen zu sein, oder in der Nähe derselben auf ihren Feldern gearbeitet zu haben behaupteten, und sämtlich versicherten, daß aus Vallets Ziegelofen ein Gestank gekommen sei, als ob frisches Fleisch darin verbrannt würde. Man habe diesen Gestank, sezten sie hinzu, über eine Viertelmeile weit gerochen, er sei völlig unerträglich gewesen; mehrere die nahe dabei im Felde gewesen seien, haben ihre Ochsen ausgespannt und sich nach Hause begeben, weil sie den abscheulichen Geruch nicht länger haben aushalten können. — Mehrere Zeugen erklärten, jene Erzählung von Vaudan selbst gehört zu haben.

Auf diese gerichtlichen Aussagen wurde nun die Verhaftnehmung der ganzen Valletischen Familie dekretirt.

Durch die Abscheulichkeit des Verbrechens, das durch die erhaltenen Zeugenaussagen beinahe bewiesen war, hielt der Richter sich für berechtigt, so grausamen Mördern die gelinde Behandlung zu versagen, welche die Geseze bei Verhaftnehmung und Verwahrung eines Angeklagten vorschreiben. Der königliche Fiskal Frillet

let ließ also das richterliche Dekret mit der äusserſten Härte vollziehen.

Eine Brigade von Landreitern brachte die Angeklagten nach dem Schloß zu Pont d'Ains. Der alte Vallet lag an einem heftigen Fieber, da er gefangen genommen wurde, und befand sich sehr krank, als er in das Schloß kam. Gleichwol ließ ihm Frillet an Händen und Füßen Fesseln anlegen, durch welche eine eiserne Stange gieng, die fünfunddreißig Pfund wog, und lachte, als das Gewicht der Ketten den schwachen Mann zu Boden warf. Er ließ ihn sogar in ein unterirdisches Loch werfen da doch die Geseze ausdrücklich befehlen: „kranke Gefangne nicht in Löcher zu werfen, sondern in leidlichem Gefängniß zu halten und durch Aerzte und Wundärzte besorgen zu lassen." Selbst das Wasser, um seinen Fieberdurst zu löschen, wurde ihm versagt, und damit die Vorübergehenden sein ängstliches Wehklagen nicht hören sollten, wurde das einzige Luftloch seines Gefängnisses, das auf die Straße gieng, dicht verstopft. Seine Verwandten und Freunde, die ihm eine Erquickung bringen wollten, wurden nicht zu ihm gelassen, und sogar ein mitleidiger Geistlicher, der dem Kranken Trost zusprechen

wollte,

wollte, wurde abgewiesen. — Auch Vallets Ehefrau wurde in Handschellen geschlossen, unerachtet es sonst ganz ungewöhnlich war, Weibspersonen Fesseln anzulegen. — Philipp Vallet, sein ältester Sohn, wurde, mit schweren Fesseln belastet, in ein feuchtes Loch gesteckt, wo er an Händen und Füßen gelähmt wurde; und selbst Peter Vallet, einem vierzehnjährigen Knaben, wurden die Hände mit Handeisen so zusammengeschraubt, daß er vor Schmerzen unaufhörlich schrie, und man nahm sie ihm erst nach vierzehn Tagen wieder ab.

Frillet erhielt nun von dem Richter die Erlaubniß, noch mehrere Zeugen abhören zu lassen. Er brachte auch deren noch eine große Menge zusammen. Allein die meisten sprachen nur von Hörensagen, und wußten keinen Grund, als das bisherige öffentliche Gerede anzugeben.

Nun brachte aber Frillet auch jene Geschichte vom Jahr 1705, wegen der angeblichen Ermordung des Anton Duplex, wieder in Bewegung, und führte jezt den nämlichen Moriz als Zeugen auf, der damals so vortheilhaft für den alten Vallet gezeugt hatte. — Dieser machte nun folgende Erzählung: „Vor achtzehn oder neunzehn Jahren saß ich eines Tages in einer

Schenke und trank. Auf einmal entstand, einige Schritte vom Hause, ein Geschrei, man hörte einen Menschen um Hülfe rufen. Ich lief hinaus und mehrere von den Anwesenden folgten mir. Da ich auf den Plaz kam, sah ich, daß Joseph Vallet den Anton Duplex unter sich hatte, und mit aller Heftigkeit auf ihn losschlug. Die beiden Brüder Blondel standen dabei. Einer von ihnen rief dem Vallet zu: er solle ihn nun gehen lassen, er habe ihn genug geschlagen. Allein Vallet fuhr fort zu schlagen und sagte: Nein, ich muß ihm den Rest geben. Einige Tage nach diesem Auftritt starb Duplex." — Bei dem zweiten Verhör sezte er noch hinzu: „Joseph Vallet und die beiden Blondel gaben der Witwe des Duplex Geld, damit sie nicht wider sie klagen sollte, und bestachen Herrn Ravet, den damaligen Richter. Dieser suchte also, die Sache zu unterdrücken, und daher kam es, daß die Zeugen nicht gehörig vernommen wurden."

Während aber, auf Frillets Veranstaltung, die ganze Untersuchung wegen Sevos Ermordung gegen Vallet und seine Familie gerichtet wurde, gab es doch Leute genug, welche den Anton Pin nicht aus den Augen verloren hatten. Man sagte öffentlich, daß dieser der Mör-

der sei, und die ganze Geschichte dieses Vorfalls gelangte sogar an den Hof. Man suchte nähere Aufschlüsse zu erhalten. Der Minister schrieb an das Regiment, bei welchem sich Pin hatte anwerben lassen. Auf seine Requisition wurde Pin ausgeliefert, und in das Gefängniß nach Pont d'Ains gebracht.

Bei seinem ersten Verhör erklärte er mit einer anscheinenden Freimüthigkeit: „er wisse wohl von dem Mord des Sevos und wolle ganz unverhohlen die Wahrheit sagen. In der Nacht „des 19 Februars 1724 — erzählte er nun — „war ich mit Sevos bei Joseph Vallet; wir „drei hatten da ein kleines Trinkgelage. Zwei „Stunden nach Mitternacht saßen wir noch bei„sammen. Sevos, dem der Wein in den Kopf „gestiegen war, machte dem Vallet den Vor„wurf, daß er den Anton Duplex ums Leben „gebracht habe. Vallet gerieth darüber in die „heftigste Wuth, ergriff eine große zinnerne „Kanne, die auf dem Tische stand, und gab „damit dem Sevos einen so heftigen Schlag an „den Kopf, daß dieser sogleich niederstürzte. Er „schrie: Ach, Barmherzigkeit! Barm„herzigkeit! Nehmt alles mein Geld, „und schenkt mir nur das Leben! Al„lein

„lein Vallet erwiederte: was Barmherzig„keit! und nun gieng das Schlagen erst recht „loß. Vallets Frau ergriff eine große Feuer„schaufel, und versezte damit dem schon ver„wundeten Sevos noch einige heftige Schläge. „Auch Philipp Vallet half noch mit zuschlagen, „bis endlich Sevos unter ihren Händen ver„schied. Peter Vallet gieng indeß vor die Thü„re, um acht zu geben, ob etwa jemand vorbei„gienge. Da Vallet merkte, daß Sevos todt „sei, wollte er mich nöthigen, auch noch mit „zuzuschlagen, vermuthlich in der Absicht, daß „ich nicht wider ihn zeugen sollte; allein ich „ließ mich nicht überreden. Endlich schaffte „Vallet mit Hülfe seiner Frau und seiner Kinder „den todten Körper in die Ziegelhütte, legte „ihn bei dem Ofenloch nieder, und bedeckte ihn „ganz mit Holz. Hier liessen sie den Leichnam „bis zur heiligen Woche liegen. Dann aber wur„de er hervorgezogen und in dem Ziegelofen ver„brannt. — Daß dies leztere geschehen ist, weiß „ich daher, weil ich am Charfreitag selbst in Val„lets Ziegelhütte war, einen unausstehlichen „Geruch bemerkte, der aus dem Ofen kam, und „verbrannte Knochen im Ofen sah. — Uebri„gens hat mir Vallet öfters gedroht, daß es

„mir eben so gehen solle, wenn ich nur eine „Sylbe über Sevos Ermordung mich verlauten „lassen würde. Bisweilen aber gab er mir „auch ganz gute Worte, und überhäufte mich „mit Geschenken von Wein und Geld, bloß „damit ich schweigen sollte.“

Durch diese Aussage, welche mit Vaudans Zeugniß in den Hauptumständen so genau übereinstimmte, schien es beinah ausser allem Zweifel zu sein, daß Vallet mit seiner Familie diesen Mord wirklich begangen habe.

Inzwischen führten sie zu ihrer Vertheidigung hauptsächlich folgende Umstände an. Erstlich habe man, sogleich nach Sevos Verschwinden, in seinem Bette, am Kopfkissen und Bettuch, und am Boden seiner Kammer, Spuren von Blut gefunden; folglich müsse er in seinem Bette ermordet worden sein, und niemand anders, als Anton Pin, könne ihn umgebracht haben. Zweitens wurde bewiesen, daß Peter Vallet, der jüngste Sohn, in der Nacht des 19. Februars, in welcher er während der Ermordung des Sevos vor seines Vaters Hause sollte Schildwache gestanden haben, in einer Pension bei einem Schullehrer zu Poncin zwischen zween seiner Mitschüler geschlafen habe.

Allein

Allein die Gerichte übergiengen diese Umstände mit Stillschweigen, und bestanden bloß darauf: Vallet solle gerichtliche Beweise beibringen, daß Anton Pin den Sevos ermordet habe. — Auf diesem Wege blieb freilich Vallets Rechtfertigung unmöglich.

Frillet übergab nun, als königlicher Fiskal, folgendes Gutachten: „Joseph Vallet, der durch „mörderische Gewaltthätigkeit den Tod des Anton Duplex verursacht habe, solle mit dem „Strang hingerichtet, seine Frau aber und seine „beiden Söhne, so wie auch Anton Pin, welche „nebst ihm sämtlich eines an Joseph Sevos verübten Mords angeklagt wären, sollten auf die „Folter gebracht werden."

Hierauf ertheilte das Gericht, am 9 Mai 1725, den Ausspruch: „daß Joseph Vallet, „nebst seiner Frau und seinen Söhnen, weil sie „bei ihrer Vertheidigung das, was sie hätten „erweisen sollen, nicht erwiesen hätten, auf die „ordentliche und ausserordentliche Folter gebracht „werden sollen, um dadurch ein richtiges Bekenntniß wegen des an Sevos verübten Mordes von ihnen zu erhalten."

Mit dieser Sentenz, welche dem alten Vallet noch das Leben fristete, war aber Frillet nicht

zufrieden. Er appellirte an das Parlament zu Dijon. Die Akten wurden von dem Richter dahin eingeschickt, und Vallet mit seiner Familie ins Parlamentsgefängniß zu Dijon gebracht.

Dieser Gerichtshof fand zwar in den Akten Umstände genug, die dem Vallet und den Seinigen sehr zur Last fielen. Allein die Anzeigen wider Anton Pin, der üble Ruf in dem er stand, seine Flucht, verschiedene auf seine Sicherheit abzielende Bedingungen, die er gemacht hatte, als er sich unter die Truppen anwerben ließ; mancherlei Widersprüche in seinen Aussagen — alles dies war nicht minder wichtig. Die Sache schien noch weit mehr Aufhellung zu bedürfen.

Das Parlament verordnete also, durch ein Arret vom 18 Junius 1725: „daß sowohl Vallet mit seiner Familie als Anton Pin, jedes „einzeln, noch einmal verhört und alsdenn alle „mit einander konfrontirt werden sollen."

Diese neue Untersuchung gab zwar im Ganzen nicht so viel Licht als man gehofft hatte. Doch vervielfältigten sich dadurch die Anzeigen wider Pin so sehr, daß man berechtiget war, sich vorerst an ihn allein zu halten.

Durch ein neues Arret des Parlaments, vom 26 Junius, wurde daher befohlen, „daß Anton

„Pin

„Pin in Gegenwart eines vom Parlamente abge„ordneten Kommissärs gefoltert werden solle, „um ein richtiges Bekenntniß über den Mord „des Sevos und eine genaue Anzeige seiner „Mitschuldigen von ihm zu erhalten.“

Von diesem Urtheil erhielt Pin auf eine oder die andre Art eine vorläufige Nachricht, und sprach davon mit einem seiner Mitgefangenen, der selbst erst vor kurzem die Folter ausgestanden hatte, ohne etwas zu gestehen. Dieser stellte nun den Pin an seinem eignen Beispiel vor, daß er sein Leben retten könne, wenn er nur Muth genug habe. Durch einen starken Körperbau unterstüzt, konnte Pin diesen Rath um so leichter befolgen. Er ließ sich durch die Folter so wenig eine Aenderung seiner Aussage abzwingen, daß er vielmehr noch den neuen Umstand hinzusezte: „Vallet habe ihn dazu bestellt, an jenem Abend des neunzehnten Februars den Sevos zu ihm zu bringen, und habe ihm dafür einen Louisdor gegeben.“

Vallet schien jezt mit seiner Familie durch diese Aussage völlig überwiesen. Eine schmähliche Todesstrafe wartete schon ihrer.

Allein auch bei einem verhärteten Bösewicht wirkt oft die Stimme des Gewissens mehr, als

 die

die Schmerzen der Folter. Kaum war Pin von der Folter wieder ins Gefängniß gebracht, als eine ihm ganz ungewöhnliche Rührung sich seiner bemächtigte. Er bat flehentlich, daß eine Gerichtsperson zu ihm ins Gefängniß kommen möchte.

Herr von Vormes, der Referent dieses Prozesses, begab sich also zu ihm mit einem Aktuar, und nun widerrief Pin alle seine vorher gegebnen Aussagen und legte folgendes Geständniß ab:

„Am 19 Februar 1724 traf ich den Joseph „Sevos in Vallets Hause. Ich sezte mich zu „ihm, um mit ihm zu trinken. Nach einigen „Stunden gieng er weg, und begab sich zu einer gewissen Flory; ich folgte ihm bald dahin „nach. Bei dieser Frau zechten wir bis Abends „um neun Uhr. Alsdenn giengen wir noch zu „Dümoulin, und tranken fort bis nach Mitternacht. Hier erblickte ich bei Sevos einen „Beutel mit ungefähr vierzig Thalern Silbergeld, und dadurch entstand bei mir der Gedanke, ihn zu ermorden. In dieser Absicht „begleitete ich ihn nach seinem Hause, und machte ihm den Vorschlag, daß wir noch etwas mit „einander essen wollten. Es war kein Brod „im

„im Hause, ich gieng also noch aus, um wel-
„ches zu holen. Zugleich aber nahm ich aus
„meines Vaters Hause ein kleines Beil mit, das
„ich unter meinem Kleid verborgen hielt. Sevos
„hatte bis zu meiner Rückkunft mehr Lust zum
„Schlafen als zum Essen bekommen, und bat
„mich, die Nacht bei ihm zu bleiben. Ich beglei-
„tete ihn zu Bette, und da er eben im Begriff
„war, hineinzusteigen, gab ich ihm mit dem
„Beile einen Schlag auf dem Kopf. Ach,
„mein Gott! schrie er, ich sterbe, stürzte
„sogleich nieder und rührte sich nicht mehr. Ich
„nahm darauf sein Geld, trug den Körper in
„den Stall, und deckte ihn zu mit Mist. Das
„Bett und der Fußboden waren mit Blut be-
„fleckt. Ich suchte also diese Flecken sorgfältig
„wegzuwischen und warf Kleien darüber. Beim
„Weggehen vergaß ich aber meinen Queersack,
„der auch mit Blut besprüzt worden war. —
„Diesen lezten Umstand," sezte er hinzu, „be-
„merke ich deswegen, weil ich erfahren habe,
„daß der Kastellan von Varembon einige Tage
„nach dem Mord in das Haus gekommen sei,
„und die Spuren von dem Blute gesehen habe,
„und daß sogar einige von seinen Begleitern ge-
„sagt haben, der blutige Queersack gehöre mir zu."

„Im Mai 1722," fuhr er dann fort, „wurde Philipp Vallet von mir auf der Strasse „seines Geldes und seiner Kleider beraubt. Diesen Straßenraub sah Sevos hinter einem „Busch mit an, und ließ sich hernach verlauten: „er könne den Pin aufs Rad bringen, wenn er „wolle. Diese Aeusserung gab mir den Gedanken ein, einen so gefährlichen Zeugen bei der „ersten Gelegenheit aus dem Wege zu schaffen, „und der Anblick des Geldes an jenem unglücklichen Tage brachte diesen Entschluß schnell zur „Reife. — Uebrigens kann ich versichern, daß „ich bei der Ermordung des Sevos ganz allein „war, und daß Vallet mit seiner Familie an „dieser Wohlthat ganz unschuldig ist. Ich kann „dies so gewiß sagen, als ich von Gott Vergebung hoffe, und ich bereue es unaussprechlich, daß ich auf diese unschuldigen Leute mein „Verbrechen habe wälzen wollen."

Herr von Vormes fragte ihn hier, was er für einen Grund dazu gehabt habe, diese Familie des Mordes zu beschuldigen? „Ich war entschlossen," antwortete er darauf, „als man „mich nach Pont d'Ains führte, die Wahrheit „zu bekennen. Allein der Stockmeister gab sich „alle Mühe, mich wider Vallet einzunehmen.

„Er

„Er stellte mir vor, daß er mit seiner Frau „und mit seinen Kindern, in allen Verhören „es darauf angelegt habe, den Verdacht des „Mordes auf mich zu bringen, und daß ich also „Grund genug hätte, mich an ihnen zu rächen, „ihnen gleiches mit gleichem zu vergelten, und „sie als die Mörder des Sevos anzugeben. „Durch solche Vorstellungen wurde ich wirklich „umgestimmt."

Endlich sezte er noch hinzu: „Vaudan, der „wider die Familie Vallet als Zeuge aufgetreten „ist, ist ein ausgemachter Bösewicht. Sein „ganzes Zeugniß ist falsch, er ist dazu durch „eine große Summe erkauft, und wenn man „ihn festsezt, so wird man das ganze Komplot „entdecken."

Nach diesem Bekenntniß, das Pin noch in einigen darauf folgenden Verhören bestätigte, sprach das Parlament, am 3 Julius, das Urtheil über ihn: „daß er an Beinen, Schenkeln „und Armen gerädert und alsdenn noch lebendig „auf ein Rad gelegt werden solle. Von seinem „Vermögen sollten 50 Liver als eine Buße dem „Besizer der Herrschaft Pont d'Ains zufallen, „100 Liver zu Seelmessen für ihn verwendet

„und

„und das übrige von der Behörde eingezogen „werden.“

Vor seiner Hinrichtung bat Pin noch die unglückliche Familie Vallet aufs rührendste um Verzeihung, und gieng dann mit Standhaftigkeit zum Richtplatz.

Gleich am folgenden Tag schickte nun das Parlament Herrn Flütelot als Kommissär ab, um unverzüglich den Körper des ermordeten Sevos aufsuchen zu lassen. Es wurde in dem Hause des Sevos und um dasselbe alles aufs strengste untersucht. Allein es fand sich keine Spur von einem ermordeten Körper.

Zugleich befahl das Parlament, den Anton Vaudan sogleich in Verhaft zu nehmen, und die Untersuchung wider ihn anzufangen, auch alle bei den Gerichten zu Pont d'Ains und Varembon in dieser Sache ergangene Akten, besonders aber das über die erste Nachsuchung in Sevos Hause geführte Protokoll, dem Herrn Flütelot, als dem ernannten Kommissär, auszuliefern.

Diesem Befehl gemäß wurde Vaudan sogleich arretirt, und noch an demselben Tage verhört. Er blieb hartnäckig bei seiner ersten Aussage, daß Sevos in Vallets Hause ermordet worden sei; aber er gestund, ohne darüber befragt zu sein,

sein, daß er dem Anton Valencel, bei dem er als Knecht in Diensten gewesen, eine Fohle und drei Ochsen gestohlen habe.

In den Untersuchungsakten, die von den Gerichten zu Pont d'Ains ausgeliefert wurden, fand der Kommissär vieles ausradirt, mehrere Abänderungen und Zusäze, die nicht von der Hand des Gerichtsaktuars gemacht waren, und verschiedne wichtige Registraturen, die nicht unterschrieben waren. Dies veranlaßte bei ihm den Verdacht, daß Frillet wohl auf eine ganz andere Art in die Sache verwickelt sei, als sein Amt erfordere. Er sezte also die Untersuchung um so schärfer fort, und fand bald, daß alle wider Vallet und dessen Familie aufgetretenen Zeugen entweder Betrüger und vorsezlich falsche Zeugen, oder Betrogene wären, die man mit List zum Zeugniß gebracht hatte. Besonders entdeckte er, daß Frillet absichtlich die ganze Untersuchung bloß wider die Familie des Vallet gerichtet, und alle andre Anzeigen hinterlistig unterdrückt habe. So fand er jezt, daß nicht nur mehrere Personen nach des Sevos Verschwinden in dessen Hause gewesen waren, und die Spuren von Blut im Bette und auf dem Fußboden gesehen hatten; sondern daß der Kastellan

stellan und der Pfarrer von Varembon dem Fiskal Frillet selbst eine gerichtliche Anzeige davon gemacht hatten. Ferner erfuhr er, daß das Mordinstrument noch in des Sevos Hause sei. Er ließ es abholen, und man sah noch jezt Blut daran. — Umstände genug, die nur Frillets Bosheit so lange unterdrückt hatte!

Nun wurden auch die wegen der vorgegebnen Ermordung des Anton Duplex verhandelten Akten noch einmal genau durchgesehen. Der Kommissär sah aus der unmittelbar nach des Duplex Tode, im Jahr 1705 angestellten Untersuchung ganz deutlich, daß Duplex eines natürlichen Todes gestorben war, und daß auch nicht ein Schatten von Verdacht wider Vallet vorhanden gewesen sei, den die Aussage des Claudius Moriz vollkommen gerechtfertiget habe. Die ganz widersprechende Aussage eben dieses Claudius Moriz, welche in den neuern Akten vom Jahr 1724 enthalten war, bewies offenbar, daß ihr Urheber ein falscher Zeuge sei.

Moriz wurde also auch in Verhaft genommen, und mit Baudan konfrontirt. Allein beide blieben hartnäckig bei ihren Aussagen wider Vallet; und wurden nun ins Parlamentsgefängniß gebracht.

Kaum

Kaum war aber Vaudan dort angekommen, als er, eben so wie vorher Pin, von seinem Gewissen gerührt, die Wahrheit freiwillig bekannte. Er widerrief seine Aussage und alles das, was er bei seiner Konfrontation mit Moriz gesagt hatte.

Am 25 Oktober 1725 sprach nun das Parlament das Urtheil über ihn: „er solle, mit der „Aufschrift auf der Brust, falscher Zeuge „und Hausdieb, auf den Richtplaz geführt „und mit dem Strang hingerichtet werden. Zu„vor aber soll man ihn auf die Folter bringen, „um seine Mitschuldigen von ihm zu erfahren."

Dieser Sentenz zufolge wurde also Vaudan noch gefoltert. Man erfuhr aber nichts weiter von ihm, als was er schon angegeben hatte.

Das Parlament eilte nun, die Untersuchung zu beendigen, und verurtheilte, den 12 Oktober 1725, auch den Claudius Moriz zur Folter, um ihn zum Geständniß seines Verbrechens zu bringen.

Dieser Befehl wurde noch an demselben Tage vollzogen. Auf der Folter gestand Moriz: „Frillet sei der Urheber dieser ganzen Kabale „wider Vallet und seine Familie. Frillet habe „ihn aufgefordert, jezt das Gegentheil seiner

„ehe-

„ehemaligen Aussage zu behaupten, und ihm „gesagt: man müsse jezt die Geschichte des Duplex wieder in Bewegung bringen und ganz „dreist behaupten, Vallet habe ihn ermordet „und den damaligen Criminalrichter bestochen, „die Untersuchung zu unterdrücken. Anfänglich „habe er sich zu einem solchen falschen Zeugniß „durchaus nicht verstehen wollen. Allein Fril„let habe die listigsten Ueberredungen angewen„det, und er habe sich endlich, theils durch die „Furcht vor Frillets Verfolgung theils durch „die vorgespiegelten Belohnungen verführen las„sen, seine abscheulichen Plane zu unterstüzen. — „Auch Anton Torillon, ein Oheim des „Vaudan, und Joseph Mallet hätten sich „viele Mühe gegeben, Zeugen aufzutreiben und „abzurichten."

Auf dieses Bekenntniß erfolgte gleich am 13 Oktober 1725, das Urtheil des Parlaments: „Claudius Moriz solle gehängt und von seinem „Vermögen der Familie Vallet 500 Liver zur „Schadloshaltung bezahlt werden."

Die unglückliche Familie, welche durch die schwärzeste Kabale an den Rand des Verderbens geführt worden war und, ohne die entfernteste Schuld an den Verbrechen zu haben, deren der boshaf-

boshafteste Neid habsüchtiger Nachbarn sie angeklagt hatte, so lange unter der Last der empfindlichsten Leiden hatte schmachten müssen, wurde nun endlich von der wider sie erhobnen Anklage völlig losgesprochen, und wieder auf freien Fuß gestellt.

Gleich am Tage nach Moriz Hinrichtung gab das Parlament Befehl „daß Frillet, der bisherige königliche Fiskal zu Pont d'Ains, Joseph Mallet, Förster in den Diensten der „Herren von Varembon, und Anton Thorillon, der Bediente dieser Herren, in Verhaft genommen und in das Parlamentsgefängniß gebracht werden sollen." — Allein Frillet fand Mittel zu entwischen, und nahm auch Mallet und Thorillon mit sich. Sie flüchteten sich nach Savoyen in ein Kloster.

Einige Jahre darauf war Peter Vallet eines Tages in der Stadt Burg. Auf einmal begegnete ihm ein Mann, dessen Anblick ihn wie die Erscheinung eines Geistes erschreckte. Mit aufgerissenen Augen, wie eingewurzelt in den Boden, stand er da, und betrachtete den Mann. Er konnte nicht reden, und zeigte sein Schrecken und Erstaunen nur durch Minen und Geberden. Endlich gieng der Mann auf ihn zu, und

reichte ihm die Hand. „Erschrick nur nicht, sagte er, ich bin der leibhafte Sevos, aber ich bitte dich, mache mir keinen Verdruß. Vallet konnte noch immer nicht begreifen, wie ein Mensch noch leben könne, den Anton Pin ermordet, dessen Ermordung dieser Pin selbst eingestanden und dafür die Todesstrafe erlitten habe. Demunerachtet war der Mann, der da stand, der wirkliche Sevos.

Vallet nöthigte diesen wieder aufgelebten Sevos, mit ihm vor die Obrigkeit zu gehen, und bat die Gerichte des Ortes, sie beide so lang in Verhaft zu behalten, bis ein Befehl vom Parlamente eingehohlt werden könnte. Auf die Nachricht von dieser unerwarteten Erscheinung wendete sich der alte Vallet sogleich an das Parlament, und erhielt am 4 Januar 1730 einen Befehl an den Criminallieutenant zu Burg: „den Sevos über seine plözliche Entfernung von Hause und über die Ursache, warum er sich so lange verborgen gehalten habe, zu vernehmen.“ — Seine Antworten zeigten aber so viele Zurückhaltung, und waren so voll Widersprüche, daß das Parlament muthmaßte, es sei auch hierunter ein Geheimniß der Bosheit verborgen.

Sevos wurde deshalb am 13 März in das Parlamentsgefängniß gebracht, um bei dem Parlament selbst genauer verhört zu werden. Anfangs war er gegen den Kommissär des Parlaments, der ihn verhörte, eben so zurückhaltend. Da man ihm aber drohte, strengere Mittel zu gebrauchen, so ließ er sich endlich zur Sprache bringen.

Seine Erzählung traf mit dem Bekenntnisse des Anton Pin vollständig überein. Er hatte mit diesem den ganzen Tag in Trinkhäusern zugebracht, Pin war endlich spät in der Nacht mit in sein Haus gegangen, und hatte bei ihm schlafen wollen. „In dem Augenblick, da ich „mich zu Bette legen wollte — fuhr Sevos in seiner Erzählung fort — gab er mir einen „Schlag an den Kopf mit einem Beile. Ich „stürzte sogleich nieder, und schrie: mein „Gott, ich sterbe! Da ich mich nicht mehr „rührte, so glaubte Pin, ich sei wirklich todt. „Ohne einen Laut von mir zu geben, ließ ich „mich in den Stall tragen. Pin nahm mir die „vierzig Thaler, die ich bei mir hatte, und „machte sich davon. So bald ich merkte, daß „er das Haus verlassen habe, stand ich auf und „verschloß die Thüre. Die Wunde am Kopfe

„blutete zwar stark, war aber nicht gefährlich.
„Ich suchte während der Nacht das Blut zu
„stillen, und da es Tag wurde, machte ich mir
„einen Verband, so gut ich konnte. Zwei Tage
„lang blieb ich in meinem Hause eingeschlossen,
„denn ich kannte die Verwegenheit des Pin,
„und getraute mir nicht, mich lebendig vor ihm
„sehen zu lassen. Am dritten Tage gieng ich ganz
„frühe nach Varembon zu dem königlichen Fis-
„kal Frillet, und erzählte diesem Beamten den
„mörderischen Angriff, welchen Pin auf mein
„Leben gemacht hatte, mit allen Umständen.
„Frillet hörte mich sehr aufmerksam an, schien
„einige Augenblicke über die Sache nachzudenken,
„und sagte endlich: „Was kannst du dem Pin
„„anhaben? er ist ein Bösewicht, der nichts zu
„„verlieren hat, und alles wagt. Erfährt er,
„„daß du noch lebst und ihn verfolgst, so stellt
„„er dir heimlich nach, und bringt dich um, so-
„„bald er dich am rechten Ort findet. Ich rathe
„„dir, dich jezt vor keinem Menschen sehen zu
„„lassen, und dich fortzumachen, so weit deine
„„Füße dich tragen wollen." Durch Vorstellun-
„gen dieser Art sezte mich Frillet so in Furcht,
„daß ich sogleich mit möglichster Eilfertigkeit die
„Gegend verließ. Ich trieb mich lange in der
„Ferne

„Ferne herum, bis ich endlich wieder nach
„Burg kam.“

Dies war alles, was man aus ihm bringen konnte. Höchst wahrscheinlich blieb es indeß immer, daß Frillet dem Sevos nicht bloß diesen Rath sondern auch, vielleicht im Einverständniß mit Vallets übrigen Feinden, Geld gegeben hatte, um ihn aus dem Lande zu entfernen.

Nun sah man auch wol ein, warum Frillet, auf das Gerücht daß Sevos verschwunden sei, nicht sogleich eine genaue Untersuchung seines Hauses veranstaltet hatte. Er wußte freilich schon zu gut, was sich finden würde, und daß die Untersuchung alsdenn einen ganz andern Gang nehmen müßte, als in seinem Plan lag. Er hatte einmal beschlossen, diesen Vorfall wider die Familie Vallet zu kehren. Deswegen wartete er so lange mit dem Anfang der Untersuchung, bis der wider Pin entstandene Verdacht in den Gemüthern des Volks sich gelegt, und er durch seine Abgesandten seine Absichten gehörig vorbereitet hatte.

Inzwischen hatte Frillet kaum erfahren, daß Sevos wiedergekommen sei, als er sogleich sich selbst auch wieder einfand. Er suchte diesen Umstand zu benuzen, und übergab dem Conseil

eine weitläuftige Schrift, worin er, theils das Parlament zu Dijon eines unüberlegten ungerechten Verfahrens beschuldigte, da es einen Mann als Mörder habe rädern lassen, obgleich der Ermordete noch lebe; theils sein eignes Benehmen bei der Untersuchung wider Vallet und dessen Familie mit den listigsten Wendungen zu vertheidigen suchte.

Das Conseil ließ hierauf dem Parlament die Akten abfordern. Allein es fand sich darin so wenig ein Beweis von Frillets Beschuldigung wider das Parlament als von der Rechtfertigung seines eignen Verfahrens. Vielmehr erhellten seine gewaltsamen Rechtsverdrehungen daraus so offenbar, daß das Conseil sogleich, durch ein Arret vom 30 Mai 1730, befahl: „Frillet solle in Verhaft genommen, unter hinlänglicher Wache in das Parlamentgefängniß gebracht, und ihm vom Parlamente der Prozeß gemacht werden."

Dieser Ausspruch mußte dem Frillet sehr unerwartet sein, denn er war schon so gewiß, die Sache werde nun beigelegt werden, daß er bereits um Abolition angesucht hatte. Er wurde verhaftet, aufs schärfste verhört, und mit den gegen ihn vorhandenen Zeugen konfrontirt.

Man

Man entdeckte noch mehrere Gehülfen seiner boshaften Kabale.

Während dieser Untersuchung starb Sevos im Gefängnisse, ehe man ihn zu einem vollständigen Geständniß hätte bringen können. Vermuthlich hatte er selbst auch Antheil an dem Komplot gehabt, das Frillet wider die unglückliche Familie des Vallet errichtet hatte.

Demunerachtet wurde Frillet vollkommen überwiesen, daß er die Anklage wider Vallet, wegen eines an Duplex und Sevos verübten Mordes, bloß aus Haß angestellt, und bei der Untersuchung wider besseres Wissen gehandelt habe.

Das Parlament sprach ihm also, am 7 August, das Urtheil, „daß er mit dem Strange hingerichtet, sein Vermögen eingezogen, und der Familie Vallet davon 8000 Liver bezahlt werden sollen."

Die Richter waren von sieben Uhr Vormittags bis vier Uhr Nachmittags versammelt, als sie dieses Urtheil abfaßten. Ganz Dijon war an diesem Tage in Bewegung, jedermann erwartete mit Begierde die Entwickelung von Frillets Schicksale, jedermann hoffte, daß das Urtheil die bürgerliche Gesellschaft von einem sol-

chen Ungeheuer befreien und allen den kleinen Tirannen, die ihre Amtsmacht zum Verderben ihrer Unterthanen anwenden, an ihm ein warnendes Beispiel geben werde.

Sobald es bekannt war, daß Frillet zum Tode verurtheilt sei, schien jedermann freier zu athmen. Der Weg vom Gefängniß bis zum Gerichtsplaz war mit Menschen bedeckt, alle Fenster waren angefüllt, und das ganze Publikum schien mit Vergnügen den Augenblick zu erwarten, wo ein Bösewicht seinen Lohn bekommen sollte, der die Gewalt der Gerechtigkeit mit einer so schwarzen Bosheit zur Unterdrückung der Unschuld mißbraucht hatte.

Wider alles Vermuthen aber erschien der Generalprokurator im Parlament, und überreichte dem ersten Präsidenten einen Brief vom Königlichen Kanzler, worin gesagt wurde: „Seine Königliche Majestät habe sich Frillets Sache vortragen lassen, und darauf befohlen, wenn das Urtheil ihm eine Lebensstrafe zuerkennen würde, mit der Vollziehung auf weitern Befehl zu warten.“ Dieser Brief war weder an das Parlament adressirt, noch von einem Staatssekretär kontrasignirt; er hatte also in keinem Stücke die Form eines unmittelbaren königlichen

Befehls.

Befehls. Das Parlament war also anfänglich zweifelhaft, ob es sich darnach richten solle. Doch giengen endlich die meisten Stimmen dahin, man müsse, aus Ehrfurcht gegen die Willensmeinung des Königs, die Form übersehen.

Das Publikum war äusserst verlegen und unzufrieden, sich in seiner Erwartung betrogen zu sehen. Jeder glaubte, für seine eigne Person nicht mehr sicher zu sein, wenn ein solcher Justizmörder nicht zu einem öffentlichen Opfer der rächenden Gerechtigkeit gemacht würde.

Der König verwandelte Frillets Todesstrafe in eine zehnjährige Landesverweisung. Der Familie Vallet mußte er gleichwol die zuerkannte Summe bezahlen. In dem Augenblick aber, da er aus dem Gefängniß entlassen werden sollte, um seine Wanderschaft aus dem Lande anzutreten, starb er eines plözlichen Todes.

VII. *)

In dem Wirthshause eines Dorfes, nicht weit von Toulouse, gerieth ein Postillon mit ei-

*) Diese Geschichte, welche hier allerdings einen Plaz verdient, ist aus den Reflexions philosophiques sur l'origine de la civilisation, et sur les moyens de remédier aux abus qu'elle entraine. Paris 1781.

nem Gärtner in einen heftigen Zank. Beide schimpften, lästerten und drohten, bis sie endlich einander in die Haare fielen, und einer den andern derb abprügelte. Die Leute in dem Wirthshause sahen anfänglich dem Streite zu, endlich aber traten einige der stärksten dazwischen, und rissen die Kämpfer auseinander. Der Postillon, der dabei den Kürzeren gezogen hatte, machte seiner Wuth durch Schimpfworte und Flüche Luft, und wiederholte einigemal die Drohung: er werde das nicht lange auf sich sizen lassen, er wolle es ihm schon wieder einbringen, er werde ihn schon noch finden, wo er ihn haben wolle.

Dieser Auftritt geschah Vormittags. Am Abend des nämlichen Tages fand man den Gärtner durch einige Messerstiche ermordet. Das Mordgewehr steckte noch in einer Wunde, und wurde dem Richter eingehändigt. Dieser ließ sogleich den Körper untersuchen und öffnen, und verhörte mehrere Zeugen. Tausend Stimmen riefen: niemand als der Postillon ist der Mörder; denn eine Menge von Zeugen hatten die Drohungen aus seinem Munde gehört. Und man konnte gar nicht länger zweifeln, daß er

diese

diese Drohung wirklich erfüllt habe. Das Messer das man aus der tödtlichen Wunde zog, war sein Messer; der Gastwirth, bei dem er des Mittags gegessen hatte, die Mägde im Hause, und alle diejenigen die ihn beim Essen gesehen hatten, erkannten es als das seinige. Noch mehr, man hatte sogar von ihm die Aeusserung gehört: Wenn er dieses Messer heute früh bei sich gehabt hätte, da er von dem Gärtner mit dem Grabscheid angefallen worden sei, so wollte er ihm übel gelohnt haben. — Noch während des Essens hatte man ihn mürrisch über den vormittägigen Zank gesehen; sein Schimpfen und Drohen wider den Gärtner hatte noch gar nicht aufgehört. — Endlich, gegen Abend war er weggegangen, und kaum war er zurückgekommen, als man schon die Nachricht von dem Mord erhielt.

Da sich so viele Anzeigen gegen ihn häuften, die er größtentheils gar nicht läugnen konnte, so blieb ihm kaum etwas zu seiner Vertheidigung übrig. Die Folter preßte ihm endlich das Bekenntniß aus, und er wurde zum Rade verurtheilt.

Als man ihm sein Todesurtheil vorlas, wurde er ohnmächtig, und fiel dann in eine Starrsucht, die mehrere Tage anhielt. Nach einigen Monaten wurde ihm ein Arret des Parlaments bekannt gemacht, welches das vorige Urtheil bestätigte. Kaum hatte er aber die ersten Worte des Arrets gehört, als er aufs neue in eine Starrsucht fiel.

Zum Glück für den Unschuldigen, erregte das ausserordentliche dieses Zufalls die Aufmerksamkeit der Aerzte und Wundärzte zu Toulouse, welche, in der Hoffnung interessante physiologische Beobachtungen dabei zu machen, das Parlament ersuchten, dem Delinquenten noch einige Frist zu schenken. Sie erhielten gar leicht die Gewährung einer Bitte, die zur Vervollkommnung einer für die Menschheit so wichtigen Kunst abzweckte. Die Aerzte glaubten nun, daß sie kein Bedenken tragen dürften, wiederholte Versuche an einem Menschen zu machen, den man, leider! alles Mitleids unwürdig hielt. Sie fanden, daß der Eindruck des Schreckens und Entsezens, das seinen ganzen Körper erschütterte, so oft er sein Todesurtheil hörte, immer von den nämlichen Zeichen begleitet war, und ihn in eine Starrsucht und Fühllosigkeit ver-

versezte, die einigemal eine ganze Woche dauerte. Man konnte also überzeugt sein, daß dieser sonderbare Zufall kein Betrug, keine List zu Verlängerung seines Lebens sein konnte; denn die künstlichste Verstellung würde es nicht so weit haben treiben, wenigstens es nicht so lange haben aushalten können.

Inzwischen war die Frist, welche man ihm vergönnt hatte, beinahe verstrichen, als man einen berüchtigten Räuber in den Kerker brachte. Von ungefähr kam diesem der starrsüchtige Postillon unter die Augen. Er sah ihn lange mit Erstaunen an. Wie, fragte er endlich ist das nicht der Postillon, der schon vor einigen Monaten wegen des an dem Gärtner verübten Mordes gerädert werden sollte? — Ja, der ists, antwortete der Stockmeister. — Es ist ein Glück für ihn, daß er noch nicht gerädert ist, versezte der Räuber. — Was Glück, erwiederte jener, er muß doch sterben, in ein paar Tagen ist seine Frist abgelaufen. — Das hat nichts zu bedeuten, rief der Räuber, den sollen sie gewiß nicht rädern; ich habe den Mord begangen.

Es

Es wurde sogleich den Gerichten die Anzeige davon gemacht. Der Räuber wurde verhört. „Ich war in dem Wirthshause — erzählte er — „als sich der Postillon mit dem Gärtner zankte „und schlug. Beim Mittagessen saß ich neben „ihm, und nahm ihm unvermerkt das Messer „aus der Tasche. Ich erstach damit den Gärt„ner, dem ich schon längst den Tod geschworen „hatte. Das Messer ließ ich absichtlich zurück, „in der sichern Voraussezung daß dies, verbun„den mit dem Zank und mit den Drohungen, „welche am Vormittag vorgefallen waren, allen „Verdacht auf den Postillon bringen würde. „Allein, da nun meine Stunde gekommen ist „und mir nicht mehr geholfen werden kann, so will „ich wenigstens diesen Unschuldigen noch retten.“

Nachdem dieses Geständniß des Räubers gehörig bestätigt worden war, erhielt der Postillon seine Freiheit, aber freilich keine Entschädigung für die lange Todesangst, die er ausgestanden hatte, und mußte sich noch glücklich schäzen, daß der Gedanke eines unverdienten gewaltsamen Todes so wunderbar auf seine Nerven gewirkt hatte.

Erudimini, qui judicatis terram!

Inhalt
des dritten Bandes.

I. Geschichte des Prozesses der Marquise von Brinvillier. . . S. 3.

II. Geschichte des Herrn von la Pivardiere. S. 103.

III. Das traurige Schicksal des Jakob le Brün. . . S. 236.

IV. Beispiele von Unzuverläßigkeit der Aussagen, welche durch die Tortur erhalten werden. . . S. 357.

(1-3) XXXXXX I.86
VII. 86

Krui

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gayot de Pitaval, François, 1673-1743 / Niethammer, Friedrich Immanuel, 176
6-1848 / Schiller, Friedrich, 1759-1805 [Mitwirkender]

Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit

Bd.: 3

Jena (1793)

Decis. 106-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397210-7
VD18 80025420